Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.



Neunundvierzigster Jahrgang, 1859.

Gedruckt bei Fr. Krausened.

Chronologiſche Ueberſicht

von den

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1859 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenſtand.	Nr. des Stückes.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	Allerhöchſte Kabinets-Ordre.			
28. Novbr. 1858.	Landtags-Abſchied für die preußiſchen Provinzialſtände vom 28ſten November 1858	1	1	2
	Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Miniſteriums und des Königl. Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.			
		8	41	57
31ſten Jan. 1859.	Schließung der Rentenbanken	16	93	124
		23	128	168
	Bekanntmachungen des Königlichen Miniſteriums des Innern und des Königl. Finanz-Miniſteriums.			
7ten März	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	11	49	72
20ſten Mai	Ausfuhr von Schlachtvieh	22	119	161
29ſten Aug.	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Rindvieh ꝛc. über die Weſtgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland	36	193	251
	Bekanntmachungen des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
31ſten März	Die Aufnahme junger Damen in das Gouvernanten-Inſtitut zu Droiſſig	15	82	112
17ten Juni	Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1ſten Oktober 1859 beginnenden Kurſus der Königlichen Central-Turn-Anſtalt in Berlin	26	147	195
	Bekanntmachungen des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
1ſten Novbr.	Nachtrag zu den Vorſchriften für die Ausbildung und Prü-			

1sten

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stückes.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	Bekanntmachung des Königl. General-Kommandos ersten Armeecorps.			
1sten Mai 1859.	Befehl zu einer Kriegsbereitschaft eines Theils der preußischen Armee	18	99	134
	Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.			
7ten Jan.	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	4	17	21
20sten Nov. 1858.	Das Aufgebot umzuschreibender beschädigter Staatsschuldscheine	5 14	21 69	31 101
26sten Jan. 1859.	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	6 10 14 18 23 27 30 34 40 44 48	25 45 70 99 128 151 171 181 208 235 259	40 66 102 135 169 204 221 238 277 311 341
27sten Juni	Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. Nr. 1 bis 8, nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen .	27	151	203
20sten Sept.	Deßgleichen Ser. II. Nr. 1 bis 8, nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855	39	203	267
15ten Sept.	Fünfte Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	204	268
11ten Okt.	Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen . .	42	223	293

27sten

4ten

5ten

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stückes.	Seite.	Nr. der Verfügung.
28sten April 1859.	Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Ablösungs- 2c. Sachen	19 22	105 120	142 162
29sten April	Erlaß des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 27sten Februar 1859, die zur Prämiirung und Beförderung des Seidenbaues bestehenden Central-Haspel-Anstalten, sowie das für letztere erlassene Regulativ vom 7ten März 1856	19	107	143
22sten April	Handverkauf und Verkehr mit Kali hydrocianicum, Cyon-Kalium, und die Aufbewahrung derselben	20	110	146
9ten Mai	Erledigte Kreisthierarztstelle in Lyck	20	111	147
10ten Mai	Einverleibung der Mühle Kissehlen dem Gutsbezirke Kieselkehmen	21	114	156
13ten Mai	Erhebung der Ortschaft Neu-Rudowken zu einem selbstständigen Gemeindebezirk	22	121	163
13ten Mai	Polizei-Verordnung, die Benutzung der zum Einbrennen des Landgestüts-Brandzeichens berechtigenden Marken betr.	23	129	171
20sten Mai	Die vom Gesinde beim Dienstwechsel an die Kirchspiels-Armenkasse zu entrichtende Abgabe	23	130	173
25sten Mai	Das Departements-Ersatzgeschäft im Jahre 1859	23	130	174
23sten Mai	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1845/58 und 1849/58	23	131	175
23sten Mai	Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1858	23	132	176
1sten Juni	Einverleibung des Zimmermannschen Abfuhrdammes dem Kommunalverbande des Dorfes Kallwellen	24	140	184
3ten Juni	Erledigtes Rektorat in Borszymmen	24	140	185
6ten Juni	Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 16ten Mai 1859, die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend	25	145	191
15ten Juni	Das Departements-Ersatzgeschäft im Jahre 1859	25	146	192

19ten

21sten

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stückes.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
12ten März 1859.	Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der 2ten Serie der Zins-Coupons	12	58	88
16ten Mai	Die bei der am 16ten Mai 1859 stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints	21 28 35	115 156 188	158 211 247
16ten Mai	Verhandlung, die Vernichtung verlooster Rentenbriefe nebst Coupons betreffend	21	117	159
1sten Okt.	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Rentenbriefen	41	221	291
21sten Nov.	Verhandlung, die Vernichtung von Rentenbriefen nebst Coupons betreffend	48	259	342
21sten Nov.	Die bei Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints .	48 49 50	260 265 272	343 353 358
	Bekanntmachungen der Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Gumbinnen.			
11ten Febr.	Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst . . .	9	44	65
26sten Aug	Prüfung der Militairpflichtigen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	37	198	260
	Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.			
3ten Jan.	Veränderungen in den Landbriefbestellungen und in den Postverbindungen	2	10	10
15ten Jan.	Besorgung von Briefen durch Landbriefträger ꝛc. betreffend	5	23	38
2ten Febr.	Veränderungen in der Landbriefbestellung	6	26	45
2ten Febr.	Verschiedene Veränderungen in den Postverbindungen . .	6	27	46

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
26sten Nov. 1859.	Aufnahmestellen auf dem Personenpost-Course zwischen Lasdehnen und Rautenberg	48	262	344
2ten Dez.	Veränderungen bei der Landbriefbestellung	49	267	354
6ten Dez.	Das Krugetablissement Johannisberg als Aufnahmestelle auf der Poststraße zwischen Stallupönen und Lengwethen betr.	51	278	364
	Bekanntmachung der Königlichen Intendantur ersten Armee-Korps.			
12ten Jan.	Uebersicht, in welcher Art in verschiedenen Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1859, mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist	10	47	71
	Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin.			
11ten März	Die Eröffnung eines neuen Kursus in der Schiffsbauschule zu Grabow	13	67	98
	Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund.			
26sten April	Bezeichnung zweier Untiefen im Fahrwasser zu Stralsund .	20	111	152
	Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats in Königsberg.			
9ten März	Immatrikulation der bei der Universität in Königsberg neu eintretenden Studirenden	13	65	96
— —	Verzeichniß der auf der Königl. Albertus Universität in Königsberg im Sommer-Halbjahr vom 2ten Mai 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten . . . . (Beil.)	14	73	108
1sten Sept.	Immatrikulation der bei der Universität in Königsberg neu eintretenden Studirenden	37	198	262
— —	Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität in Königsberg im Winterhalbjahr vom 17ten Oktober 1859			

24sten

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stückes.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten . . . . (Beil.)	40	211	284
	Bekanntmachung der Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin.			
24sten Dez. 1858.	Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen	1	8	4
	Bekanntmachung des Königl. Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin.			
19ten Nov. 1859.	Erhöhung der Pflegegelder für verwaisete Soldatenkinder im Potsdamschen Waisenhause von unter Einem Thaler auf Einen Thaler	50	272	357
	Bekanntmachungen der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten zu			
	1) Poppelsdorf, bei Bonn.			
März	Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1859	10	46	70
August	Desgleichen im Winterhalbjahr 1859/60	33	179	236
	2) Waldau, bei Königsberg.			
1sten März	Lektionsplan pro Sommer-Semester 1859	12	58	89
August	Vorlesungen pro Winter-Semester 1859	36	195	256
	3) Eldena.			
Februar	Lektionsplan pro Sommer-Semester 1859	12	59	90
August	Desgleichen pro Winter-Semester 1859/60	35	191	248
	4) Proskau.			
4ten März	Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859	13	66	97
10ten Aug.	Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60	35	191	249
	Bekanntmachung des Kommandos des Königl. ersten Jäger-Bataillons in Braunsberg			
18ten März	Einstellung junger Leute als dreijährige Freiwillige . .	13	68	99

20sten

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stückes.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	Bekanntmachung des Direktors der Königl. chirurgischen Universitäts-Klinik in Königsberg.			
20sten Okt. 1859.	Eröffnung ꝛc. der chirurgischen Klinik in Königsberg . .	45	242	328
	Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei-Behörden und andern Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirks Gumbinnen.			
2ten Sept.	Ankauf von Getreide, Viktualien ꝛc. auf dem Markte zu Lötzen	42	228	304
4ten Juli	Straßen-Polizei-Ordnung für die Kreisstadt Insterburg (Beil.)	47	251	340
	Bekanntmachung des Haupt-Vorstehers des Vereins für Pferderennen in Preußen.			
30sten April	Das Königsberger Pferderennen im Jahre 1859	18	103	141

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausenec.

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 5ten Januar 1859.

Das 55ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten Dezember 1858 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 1. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4988 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg; unter

Nr. 4989 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlr., vom 6ten November 1858; unter

Nr. 4990 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 6ten Dezember 1858, und unter

Nr. 4991 die Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 18ten Dezember 1858.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen dreizehnten Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid. — № 2. Landtags-Abschied für die preußischen Provinzialstände vom 28sten November 1858.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe.

Die gutachtlichen Aeußerungen der getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene in der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 4ten Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

2. Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das inzwischen in der Gesetzsammlung publizirte diesfällige Gesetz vom 31sten Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

3. Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet.

Dem Bedürfnisse einer Umgestaltung der in der Stadt Danzig und deren Gebiete geltenden Statutargesetze ist, dem Gutachten der getreuen Stände vom 13ten Oktober 1856 und dem Wunsche der Stadt Danzig gemäß, durch das inzwischen in der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 16ten Februar 1857, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet abgeholfen.

4. Gesetz, die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse betreffend.

Der von den getreuen Ständen begutachtete Entwurf eines Gesetzes, die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse betreffend, ist, nachdem er die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie erhalten, unterm 23sten März 1857 von Uns Allerhöchst vollzogen und durch die Gesetzsammlung publizirt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Wege-Ordnung für die Provinz Preußen.

Das von den getreuen Ständen von Neuem in Anregung gebrachte Bedürfniß einer Abänderung der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau für die Provinz Preußen ist, gleichwie auch für die anderen Landestheile, von der Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen und das Erforderliche eingeleitet worden, um eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Wegegesetzgebung zu emaniren.

2. Maßregeln gegen das Kreditiren von Branntwein beim Genuß auf der Stelle.

Auf die Petition vom 21sten Oktober 1856, in welcher die getreuen Stände um Erlassung eines Gesetzes bitten:

durch welches das Kreditiren von Branntwein beim Genuß auf der Stelle mit Strafe belegt, auch bestimmt werde, daß Schulden für auf der Stelle genossenen Branntwein nicht sollen eingeklagt werden dürfen,

hat nicht eingegangen werden können, da dem Erlasse derartiger Bestimmungen, wie sich schon bei früheren ausführlichen Berathungen über denselben Gegenstand ergeben hat, nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen. Jedoch sind bereits Erörterungen über anderweite gesetzliche Maßregeln eingeleitet, durch welche, entsprechend den von den getreuen Ständen vorgetragenen Wünschen, dem übermäßigen Genuß des Branntweins in verstärktem Maße entgegengewirkt werden soll.

3. Meliorationsfonds und Fonds für Sparkassen-Interessenten.

Für den in der Petition vom 20sten Oktober 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände:

daß

daß der Meliorationsfonds für die Provinz Preußen nicht nach einem besondern Regulativ, sondern ebenfalls nach dem Statut der Provinzial-Hülfskasse für Meliorationen verwaltet, und daß ihm nur ein besonderes Konto und seine Bestimmung für kleinere Grundbesitzer bei gemeinschaftlicher Verwaltung mit der Provinzial-Hülfskasse erhalten werde,

haben Wir, abgesehen davon, daß der Meliorationsfonds eine gemeinschaftliche Verwaltung mit der Provinzial-Hülfskasse und ein besonderes Konto schon bis jetzt gehabt hat, ein praktisches Bedürfniß um so weniger anzuerkennen vermocht, als das in Wirksamkeit befindliche revidirte Regulativ für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen von 1853 erst seit wenigen Jahren, nachdem die getreuen Stände darüber gehört waren und sich damit einverstanden erklärt hatten, erlassen worden ist und sich im Ganzen bisher als zweckmäßig bewährt hat. Dagegen haben Wir genehmigt, daß der bei der Provinzial-Hülfskasse bis einschließlich 1857 aufkommende Gesammtbestand des Fonds für Sparkassen-Interessenten der Hülfskasse überwiesen und dem Stammkapital derselben zugeschlagen werde, mit der Maßgabe jedoch, daß der dem Stammkapitale solchergestalt zufließende Betrag bei Feststellung des alterum tantum, in welchem Falle nach dem Inhalte der Ordre vom 27sten September 1852 das Dotationskapital dem Staate zurückzugewähren ist, mit in Ansatz komme. Eine länger dauernde Abweichung von der statutarisch vorgeschriebenen Verwendung des Fonds für Sparkassen-Interessenten auf unbestimmte Zeit hinaus zu genehmigen, haben Wir für jetzt Uns nicht veranlaßt sehen können.

4. Eisenbahnen.

Der Wunsch wegen Fortsetzung der Ostbahn über Königsberg ist, wie den getreuen Ständen auf die Petitionen vom 20sten und 22sten Oktober 1856 eröffnet wird, durch das inzwischen ergangene, in der Gesetzsammlung publizirte Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen vom 10ten Mai d. J. erledigt. Ingleichen ist der Bau der Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz durch den mit der Regierung des Königreichs Polen unterm 19ten Februar 1857 geschlossenen, in der Gesetzsammlung publizirten Vertrag gesichert. — Es ist Unser Wunsch, daß die Umstände die Inangriffnahme des letztgenannten Eisenbahnbaues bald gestatten mögen. — In Betreff der übrigen von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Eisenbahnlinien kann eine Entschließung noch nicht gefaßt werden.

5. Landarmenwesen in Ostpreußen.

Anlangend zunächst die Petition der getreuen Stände vom 22sten Oktober 1856, so ist die Frage:

ob es zweckmäßig sei, den Kreisen in den beiden Bezirken von Ostpreußen die Verpflichtung zur Unterstützung der Landarmen abzunehmen und solche der Gesammtheit des Ostpreußischen Landarmenverbandes aufzuerlegen?

zur Herbeiführung einer definitiven Entscheidung nicht ausreichend vorbereitet, vielmehr sind noch Erörterungen für nothwendig erachtet worden, auf Grund deren Wir Uns vorbehalten, zu seiner Zeit die Angelegenheit der definitiven Regulirung zuzuführen.

Dagegen haben die Anträge in der Petition vom 23sten Oktober 1856 wegen Abänderung des bisherigen Aufbringungsmodus der Landarmenbeiträge in West- und Ostpreußen durch die inzwischen erfolgte Bestätigung derselben ihre Erledigung gefunden.

6. Abwehr der Rinderpest.

Auf den Antrag der getreuen Stände, denjenigen Kreisen und Grenzgemeinden, welche auf Anordnung Unserer Behörden besondere Opfer zur Abhaltung der Rinderpest gebracht haben, oder noch bringen müssen, eine billige Entschädigung aus Staatsfonds zu gewähren, können Wir nicht eingehen. Bei diesem Antrage ist unbeachtet geblieben, daß die Kreise nur für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh Ersatz zu leisten haben, daß dagegen in allen anderen Fällen die Vergütung theils aus der Staatskasse, theils aus dem Viehversicherungs-Fonds geleistet wird. Die Leistungen der Grenzgemeinden aber zur Abwehr der Rinderpest sind im Allgemeinen über dasjenige, was ihr eigener Schutz erforderte, nicht hinausgegangen und haben nicht einmal das durch das Gesetz bestimmte Maß erreicht, da ein großer Theil der gesetzlich ihnen zur Last fallenden Sperrmaßregeln von den an der Grenze und zur Cernirung einzelner Ortschaften aufgestellten Militairkommandos ohne Mitwirkung der Grenzkreise oder Kommunen ausgeführt worden ist.

Der fernere Antrag auf eine Revision der Gesetzgebung wegen Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest und der hierzu aufzubringenden Kosten findet seine Erledigung durch die behufs der Revision des Patents vom 2ten April 1803 von den Behörden bereits getroffenen Einleitungen.

7. Zoll- und Handelsverkehr mit Rußland.

Von der auf Abschließung eines Zoll- und Handelsvertrages mit Rußland gerichteten Petition der getreuen Stände vom 22sten Oktober 1856 haben Wir Kenntniß genommen. Die Staatsregierung hat keine sich darbietende Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne auf eine den diesseitigen Interessen entsprechende Gestaltung des Zolltarifs und der Zolleinrichtungen Rußlands hinzuwirken, und wird in diesen, nicht ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen auf dem, unter den obwaltenden Verhältnissen geeignetsten Wege fortfahren.

8. Chaussee-

8. Chausseebauten.

Aus der Petition der getreuen Stände vom 23sten Oktober 1856 haben Wir gern ersehen, daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene und durch den Erlaß vom 23sten Juni 1854 genehmigte Bildung eines Provinzial-Prämienfonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten zu befördern, in dem Maße entsprochen hat, daß schon jetzt für den Regierungsbezirk Marienwerder das Bedürfniß sich herausstellt, auf eine Verstärkung des Provinzial-Prämienfonds Bedacht zu nehmen. Wir finden auch gegen den Antrag, daß in diesem Bezirke der einmonatliche Betrag der Einkommen- und Klassensteuer zu Chaussee-Bauprämien nach Ablauf der funfzehnjährigen Periode noch durch sechs Jahre forterhoben werden könne, nichts zu erinnern, wollen aber die näheren Anträge über Beschaffung der für das erweiterte Bedürfniß überhaupt erforderlichen Mittel erwarten, sobald das Maß der Unzulänglichkeit des Provinzial-Prämienfonds in seiner vorläufig bestimmten Begrenzung sich vollständiger wird übersehen lassen. In Betreff der beantragten Modifikation des Regulativs vom 1sten Juli 1854 zu §. 6 Nr. 4 dahin, daß dem Provinzial-Landtage die Befugniß vorbehalten bleibe, Prämien bis zum Betrage von 5000 Rthlrn. auf die Meile ausnahmsweise zu solchen Chausseebauten zu bewilligen, für welche nach den Lokalverhältnissen der Ausbau als Kieschaussee ohne Packsteinlage genügt, wollen Wir in Gemäßheit des Antrages, welchen die provinzialständische Chausseebau-Kommission in Folge der Erörterungen über die einer solchen Bestimmung entgegengestellten Bedenken erhoben hat, eventuell dem weiteren Antrage entgegensehen, nachdem der Provinzial-Landtag die Sache anderweit in Erwägung gezogen haben wird.

9. Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten.

Auf die Anträge in der Petition vom 23sten Oktober 1856 eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß es zur Zeit nicht angemessen erscheint, eine Abänderung der Diäten- und Reisekostensätze, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den älteren ständischen Gesetzen zugebilligt worden sind, zum Gegenstande besonderer Vorlagen an die Provinzialstände zu machen; es jedoch, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Regulirung der Angelegenheit, den Stände-Versammlungen in den verschiedenen Provinzen überlassen bleibt, in dieser Beziehung dem Beispiele einzelner Provinzial-Landtage folgend, Beschlüsse zu fassen und Anträge zu machen. Was insbesondere die Provinz Preußen betrifft, so hat es kein Bedenken, bei Berechnung der Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter die von den getreuen Ständen vereinbarten, von den Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März 1828 abweichenden, durch die Petition vom 23sten Oktober 1856 zu Unserer Kenntniß gebrachten Sätze bis zu erfolgender weiterer gesetzlicher Regulirung des Gegenstandes in Anwendung zu bringen.

10. Erlaß

10. Erlaß eines Gesetzes zur Beförderung der Unterbringung der Kreisobligationen.

Auf den in der Petition vom 23sten Oktober 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände, betreffend den Erlaß eines Gesetzes, wodurch die Gerichte ermächtigt werden, die Bestände ihrer Depositorien in Kreisobligationen anzulegen, hat nicht eingegangen werden können, indem bei einer sorgfältigen Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse sich Bedenken gegen die vorgeschlagene Maßregel ergeben haben, welche die letztere nicht als zweckmäßig erscheinen lassen.

11. Provinzial-Schulordnung.

Der Antrag der getreuen Stände auf Revision der Provinzial-Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 und des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten 2c., ist zur Genehmigung nicht geeignet, weil die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 2ten März 1850 mit der Fortdauer der durch die Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 bezeichneten Leistungen der Guts- und Erbzinsherren unvereinbar sei, nicht als begründet anzuerkennen ist.

12. Entbindung der Städte von den Kriminalkosten.

Auf die Petition vom 23sten Oktober 1856 wegen Entbindung der Städte von den Kriminalkosten eröffnen Wir den getreuen Ständen unter Verweisung auf das in der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 1sten August 1855, wie über den Zeitpunkt, zu welchem die im §. 8 a. a. O. vorbehaltene gesetzliche Entscheidung über die Entbindung der Städte von den an Stelle der bisher getragenen Kriminalkosten übernommenen festen Renten 2c. herbeizuführen sein möchte, nachdem der hierauf mit gerichtet gewesene Gesetzentwurf wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer von dem Hause der Abgeordneten abgelehnt worden, eine Zusicherung nicht ertheilt werden kann.

13. Vieh- und Pferde-Diebstähle.

Der Antrag der getreuen Stände,

die auf Vieh- und Pferdediebstähle bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes einer Revision unterwerfen und dieselben dahin abändern zu lassen, daß für Pferde- und Vieh-Diebstähle im Verbande mit Hehlern und Käufern gestohlenen Viehes und gestohlener Pferde, mehr erschwerte und mehr abschreckende Strafen festgestellt würden,

ist sorgfältigen Erörterungen unterzogen worden, deren Ergebniß dahin geht, daß der beabsichtigte Zweck nicht sowohl durch eine Revision und Ergänzung des Strafgesetzbuchs als vielmehr durch Verschärfung und Verbesserung der polizeilichen Kontrole zu erreichen sein möchte. In letzter Beziehung ist das Geeignete veranlaßt worden.

14. Feuer-

14. Feuer-Sozietäten.

Was die von den getreuen Ständen in den Petitionen vom 24sten Oktober 1856 beantragte Abänderung der Reglements

für die Städte-Feuer-Sozietät des Regierungs-Bezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) vom 22sten August 1853 und für die Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen vom 29sten April 1838,

so wie

für die Feuer-Sozietäten der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen vom 30sten Dezember 1837 und der Verordnungen vom 15ten Juni 1844

betrifft, so hat solche ohne vorherige Vernehmung der Vertreter der Interessenten dieser Sozietäten nicht für zulässig erachtet werden können. Die von denselben abgegebenen Erklärungen haben jedoch zu weiteren Erörterungen Anlaß gegeben, welche bis jetzt noch nicht geschlossen sind. Die Entscheidung auf den Antrag der getreuen Stände muß daher noch vorbehalten bleiben.

15. Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungs-Fonds.

Auf den Antrag:

um Ueberweisung des Antheils des Regierungs-Bezirks Königsberg an dem beim Staatsschatze als besonderes Depositum verwalteten Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungs-Fonds auf den Fonds der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen zur freien Verfügung der getreuen Stände zunächst zum Zwecke der Unterstützung hülfsbedürftiger alter Krieger aus dem Zinsenertrage,

haben Wir einzugehen Bedenken tragen müssen, da eine anderweite Disposition über diesen Fonds als zur Verwendung für Landwehrpferde bei eintretender Mobilmachung der Armee, dem bei Einrichtung desselben von des Hochseligen Königs Majestät in landesväterlicher Fürsorge beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen würde.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28sten November 1858.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.

Bekannt-

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 3. Die neue Arznei-Taxe für das Jahr 1859 betr. A. d. J. 258. Dez.

Die für das Jahr 1859 herausgegebene Arznei-Taxe tritt vom 1sten Januar ab in Wirksamkeit. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe durch die inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Gumbinnen, den 29sten Dezember 1858. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 4. Die Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen betreffend.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel rc. Excellenz beschlossen, vom 1sten Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone		10 Sgr.
in der zweiten Zone		20 „
in der dritten Zone	1 Rthlr.	— „
und so fort,		

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das korrespondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 24sten Dezember 1858. Königl. Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Carl Knop ist als Musterschul- und fünfter ordentlicher Lehrer an dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene definitiv angestellt worden.

Der Gutsbesitzer, Lieutenant Fischer aus Kraupischkehmen, Kreises Ragnit, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Gustav Schwärmer ist nach erfolgter Probedienstleistung vom 1sten Januar 1859 ab, als zweiter Aufseher der Insterburg-Skaisgirrener Chausse angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 2. Gumbinnen, den 12ten Januar **1859.**

Das 56ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Dezember 1858 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 5. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4992 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Oktober 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist; unter

Nr. 4993 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben; unter

Nr. 4994 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6ten Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Aktien-Gesellschaft" in Essen errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 16ten Dezember 1858; und unter

Nr. 4995 die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen, vom 20sten Dezember 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23sten Dezember 1858 ein Patent: — № 6. Patent-Ertheilung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23sten Dezember 1858 ein Einführungs-Patent: — № 7. Patent-Ertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

 auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 8. Patent-Ertheilung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3ten Januar 1859 ein Patent:

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 9. Patentaufhebung.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30sten Juli 1858 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 10. Veränderungen in der Landbriefbestellung und in den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirkes betr.

Bei der Landbriefbestellung sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) der neu entstandene Ort Schönfelde, Kirchspiels Neu Jucha, Kreises Lyck, gehört zum Bestellbezirk der Posterpedition in Widminnen;

2) die Orte Matzgirren, Groß-Krauleiden, Klein-Krauleiden und Oschnugarren (oder Oßnaggern) Kreises Niederung, welche bisher zum Bestellbezirk der Posterpedition Lappienen gehörten, sind dem Bestellbezirk der Posterpedition in Kallningken zugetheilt worden.

In den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Post-Direktionsbezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

1) die Kariolpost von Ruß nach Heydekrug wird jetzt um 4 Uhr Nachmittags, anstatt um 6 Uhr Nachmittags, aus Ruß abgefertigt;

2) die Botenpost zwischen Insterburg und Neunischken wird jetzt in 3½ Stunden, anstatt in 3 Stunden befördert;

3) die Personenpost zwischen Angerburg und Rastenburg wird

1. bei gutem Wege:

aus Angerburg um 2 Uhr Nachmittags, eine halbe Stunde nach Ankunft der Personenpost aus Gumbinnen, aus Rastenburg um 6¼ Uhr Morgens abgefertigt und in 4¾ Stunden befördert;

2. bei schlechtem Wege:

aus Angerburg um 2 Uhr Nachmittags, aus Rastenburg um 5½ Uhr Morgens abgefertigt und in 5½ Stunden befördert.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Per-

Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30sten Oktober v. J. den Kreisphysikus Herrn Dr. Keber in Insterburg zum Regierungs- und Medizinalrath bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium zu ernennen.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1859. Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Für das Jahr 1859 ist die wissenschaftliche Prüfungskommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Direktor; 2) Professor Dr. Schubert, 3) Professor Dr. Rathke, 4) Professor Dr. Rosenkranz, 5) Professor Dr. Richelot, 6) Professor Dr. Sommer und 7) Privatdozent Dr. Herbst als Mitglieder.

Dem Predigtamts-Kandidaten Eduard Moldehnke zu Stoßnen, Kirchspiels Borzymen, Kreises Lyck, ist die Verwaltung der erledigten Kirchschullehrerstelle zu Eckersberg, Kreises Johannisburg, kommissarisch übertragen worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Windel hierselbst ist für den diesseitigen Regierungsbezirk als Agent der Kölnischen Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaften bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Luchhau in Lötzen ist für den diesseitigen Regierungsbezirk als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie August Kessel, gegenwärtig zu Lupken bei Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Der Gutsbesitzer Julius Müller ist von der Verwaltung der Dominialpolizei in den Königl. Ortschaften des Kirchspiels Wießen, Kreises Heydekrug, auf seinen Antrag vom 1sten Januar d. J. ab entbunden und an seine Stelle der Gutsbesitzer Rudolph Müller in Paßießen als Domainen-Polizeiverwalter des genannten Kirchspiels bestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Friedrich Wilhelm Görke ist die Försterstelle zu Jegliack, Oberförsterei Kullick, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Birkhahn ist die Försterstelle zu Breitenheide, Oberförsterei Alt-Johannisburg, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Tinney ist die Försterstelle zu Ukta, Oberförsterei Crutinnen, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Franz Adolph Adamski ist die Försterstelle zu Theerbude, Oberförsterei Nassawen, definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Kreutzberger aus Kaukehmen, Kreises Niederung, ist als Agent der

Ver-

Versicherungsgesellschaft: „Deutscher Phönix" für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Friedholm in Tilsit ist als Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Schlieter in Tilsit ist für den diesseitigen Regierungsbezirk als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Für das Kirchspiel Kinten, Kreises Heydekrug, ist der Grundbesitzer und Post-Expediteur Hackelberg in Kinten zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Dezember 1858.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Mojean zum Gerichts-Assessor ernannt.

B. Kreisgerichte:

Kreisgerichts-Rath Conditt von Angerburg an das Kreisgericht in Marggrabowa versetzt,
Gerichts-Assessor Maschke als Kreisrichter beim Kreisgericht in Heydekrug,
Gerichts-Assessor Lilienthal als Kreisrichter beim Kreisgericht in Johannisburg,
Civil-Supernumerar Geschke als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Angerburg und
invalider Sergeant Höftmann als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Darkehmen angestellt,
Exekutor Goldak in Goldapp gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 19ten Januar **1859.**

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14ten Januar 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 11. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4996 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr., vom 6ten Dezember 1858; unter

Nr. 4997 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stallupönen im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt; unter

Nr. 4998 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20sten Dezember 1858; unter

Nr. 4999 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 27sten Dezember 1858; unter

Nr. 5000 die Bekanntmachung über die unterm 6ten Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, vom 29sten Dezember 1858, und unter

Nr. 5001 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 12. Die Erhebung des Gutes Scheuba zu einem selbstständigen Gutsbezirke. A. d. J. 2322. Dez.

Das im Kreise Lötzen belegene Gut Scheuba ist durch die Allerhöchste Ordre vom 11ten Dezember v. J. zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden, was hiemit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 3ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 13. Das neue Regulativ für das Verfahren bei gerichtsärztlichen Untersuchungen menschlicher Leichname betr. A. d. J. 161. Jan.

Da das Regulativ für das Verfahren bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21sten Oktober 1844 nicht mehr in allen seinen Bestimmungen dem heutigen Standpunkte der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der Strafgesetzgebung entspricht, so ist dasselbe Seitens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einer

 Revision

Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ, mit der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten versehen, gedruckt worden.

In höherem Auftrage bringen wir Solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das neue Regulativ der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin in Kommission gegeben und für den Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu beziehen ist

Gumbinnen, den 5ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 14. Das von dem Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl herauszugebende Central-Blatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen betr. A. d. J. 5347. Dez.

Vom Januar d. J. ab wird der Königl. Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr Stiehl, im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, v. Bethmann-Hollweg und unter Benutzung der amtlichen Quellen, unter dem Titel „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll:

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle, das Ressort der Unterrichts-Verwaltung, angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzialbehörden ausgehen, soweit sie Prinzipien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt.

In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die diesseitige Verwaltung bis jetzt vermißte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden aktenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringt.

Das Centralblatt selbst wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden Publikum, wegen seines amtlichen Charakters für die Direktoren und Rektoren der Schulanstalten, für Schul-Inspektoren und Magistrate theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein.

Dasselbe

Dasselbe wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2⅓ Rthlr. pro Jahr in der Besserschen Verlagshandlung (W. Hertz) in Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Wir machen auf das Erscheinen dieses Centralblattes, dessen Wichtigkeit außer allem Zweifel steht, hiemit aufmerksam. Gumbinnen, den 5ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 15. Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten. A. d. J. 159. Jan.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir, unter Hinweisung auf den, durch unsere Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853 — (Amtsblatt Stück 8 № 38) — veröffentlichten Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, sowie auf das, durch unsere Verfügung vom 28sten Februar 1856 publizirte hohe Ministerial-Reskript vom 11ten Februar 1856, die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen über die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten hierdurch besonders den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

Gumbinnen, den 6ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 16. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6717. Dez.

Dem ehemaligen Gendarm Rattey in Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 17. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6616. Dez.

Dem Schulzen Babst in Weßnitzen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 18. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer Karl Beermann in Berlin ist unter dem 13ten Januar 1859 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 19. Die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts betr.

Die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes finden in diesem Jahre vor der unterzeichneten Kommission im Januar, Februar, Mai, Juni, in der zweiten Hälfte des Oktober, im November und Dezember statt. Königsberg, den 5ten Januar 1859.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

Personal-

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Kleffel zu Tilsit ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf fernerweite zwölf Jahre als Bürgermeister gewählt und diese Wahl ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember 1858 bestätigt worden.

Der Kreis-Sekretair Mück zu Goldapp ist mit Pension aus dem Amte geschieden.

In der Stadt Tilsit sind die bisherigen Schiedsmänner: Kaufmann Louis Toobe in Tilsit und Grundbesitzer v. Mauderode in Tilsit-Preußen resp. für den Rathhaus- und Kirchen-Bezirk und für den Preußener-Bezirk, für die Periode 1859/61 wieder gewählt und bestätigt.

Der Apotheker L. Liedtke in Heinrichswalde, Kreises Niederung, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des Gumbinner-Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann C. H. Eschment in Stallupönen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. für den diesseitigen Bezirk vorläufig bestätigt worden.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Dezember 1858 und Januar 1859.

Der Postsekretair Ziehe in Insterburg ist nach Königsberg Pr. versetzt worden.

Der pensionirte Gendarmerie-Wachtmeister Dirr ist als Post-Expediteur in Alt-Ukta angestellt worden.

Der Post-Expediteur Schwarzkopf in Gonsken ist gestorben.

Der Post-Expediteur Müller in Ragnit ist ausgeschieden.

Der invalide Sergeant Ammon ist als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Darkehmen etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedient Röstel ist von hier nach Angerburg versetzt worden.

Der Post-Expedient Schauffler von hier hat die Verwaltung der Post-Expedition erster Klasse in Ragnit übernommen.

Der Post-Expedient Lindt in Angerburg ist entlassen worden.

Der Post-Kondukteur May des Gumbinnen-Königsberger Courses ist pensionirt worden. In seine Stelle ist der bisherige Bureaudiener Streit getreten.

Der bisherige Packbote Bäwer ist als Bureaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direktion und in dessen Stelle der bisherige Postkondukteur Sorkau des Gumbinnen-Tilsiter Courses als Packbote bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der Postkondukteur Hiller in Insterburg ist entlassen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 26sten Januar 1859.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten Januar 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 20. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5002 das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Rthlrn., vom 20sten Dezember 1858; unter

Nr. 5003 die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch, vom 27sten Dezember 1858; unter

Nr. 5004 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 27sten Dezember 1858, und unter

Nr. 5005 das Privilegium wegen Emission von Einmal Hunder Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 27sten Dezember 1858.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 21. Betrifft die Ordnung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl.

Königl. Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 22. Giftverkaufbuch von Doktor C. Müller. A. d. J. 215. Jan.

Der Königliche Regierungs- und Medizinal-Rath Dr, Müller zu Berlin hat im amtlichen Auftrage ein neues Giftverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten herausgegeben, welches im Verlage von Th. Chr. Fr. Enslin in Berlin erschienen ist und seiner ganzen Einrichtung nach geeignet ist, als Ersatz für das bereits veraltete Flittner'sche Giftverkauf-Buch zu dienen, indem es eine Zusammenstellung der im Preußischen Staate geltenden Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit Giften enthält. Da dasselbe den Medizinal- und Polizei-Beamten insbesondere bei den Revisionen der Apotheken und Material-Waaren-Handlungen, als Leitfaden dienen kann, so empfehlen wir diese Schrift zu Folge höherer Anordnung den betreffenden Beamten, sowie den Apothekern und Giftwaaren-Händlern hiermit zur Anschaffung.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 23. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6459. Jan.

Dem Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Neubauer in Schmalleningken ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 24. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6502. Jan.

Dem Gendarm Prätorius in Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 13ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 25. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6513. Jan.

Dem Chaussee-Arbeiter Kraudszuns in Bareischkehmen, Kreises Stallupönen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 26. Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betr. F. A. 257. Jan.

Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für

für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird. Gumbinnen, den 19ten Januar 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent: № 27. Patent-Ertheilung.

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17ten Januar 1859 ein Patent: № 28. Patent-Ertheilung.

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus J. M. März in Berlin ist unter dem 17ten Januar 1859 ein Einführungs-Patent: № 29. Patent-Ertheilung.

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Nachdem die Chaussee zwischen Georgenburg und Skaisgirren fertig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird mit höherer Ermächtigung bei der neu errichteten Chausseegeld-Empfangsstelle zu Aßnaggern, vom 1sten Februar d. J. an, das Chausseegeld für zwei Meilen nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840 erhoben werden. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß. № 30. Die Erhebung des Chausseegeldes bei der neu errichteten Hebestelle zu Aßnaggern.

Königsberg, den 17ten Januar 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Personal-

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Frenzel ist von der Königlichen Regierung zu Bromberg an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Dem Kantor-Adjunkt Degenhardt zu Nikolaiken ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats in Gonsken, Kreises Oletzko, übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Franz Alexander Sembach ist die Försterstelle zu Wolfswinkel, Oberförsterei Trappönen, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Ernst Ehm ist die Forstaufseher-Stelle zu Spalienen, Oberförsterei Kurwien, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Eduard Ritter ist die Försterstelle zu Wallisko, Oberförsterei Borken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Gustav Agathon Ritter ist die Försterstelle zu Sdrusno, Oberförsterei Kurwien, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ferdinand August Hoffenstein ist die Försterstelle zu Cruttinnen, Oberförsterei gleichen Namens, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Rosener ist die Försterstelle zu Eichenwalde, Oberförsterei Astrawischken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Müller ist die Forstaufseher-Stelle zu Notz, Oberförsterei Tzullkinnen, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Heinrich Küßner ist die Försterstelle zu Kosseln, Oberförsterei Grondowken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Samuel Friedrich Romeick ist die Fostaufseher-Stelle zu Dombrowken, Oberförsterei Barannen, definitiv verliehen worden.

Die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle auf der Angerburg-Nordenburger Chaussee ist dem Gefreiten Karl Jordan vorläufig auf 6monatliche Probedienstzeit vom 1sten Oktober 1858 ab übertragen worden.

Der frühere Gefreite Siegfried Woissilat ist nach bestandener 6monatlicher Probedienstleistung vom 1sten November 1858 ab als Chaussee-Aufseher auf der Strecke von Lengwethen bis Camanten, der Lengwethen-Schirwindter Chaussee angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 2ten Februar 1859.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 31. Das Aufgebot umzuschreibender beschädigter Staatsschuldscheine betr.

Der Magistrat zu Gumbinnen hat bei uns auf Umschreibung der Staats-Schuldscheine Lit. F. № 147,188, 178,378, 178,379, à 100 Rthlr. und Lit. G. № 42,411 über 50 Rthlr. angetragen, weil diese Dokumente durch Verstockung stark beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet sind.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4ten Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monaten und spätestens am 31sten Mai k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Staatsschuldscheine erfolgen wird, und dem Antragsteller neue Dokumente ausgereicht werden werden.

Berlin, den 20sten November 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 32. Die Entbindung des Brasilianischen General-Konsuls in den Preußischen Staaten, J. D. Sturz, von seinen Funktionen betreffend. A. d. J. 2557. Jan.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlasse des Königlichen Ober-Präsidiums in Königsberg die brasilianische Regierung sich veranlaßt gefunden hat, ihren General-Konsul in den diesseitigen Staaten, J. D. Sturz, von diesem Posten zu entbinden. Derselbe ist seit dem 17ten Dezember v. J. außer Funktion getreten.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 33. Die Regulirung des Abdeckereiwesens betr. A. d. J. 2477. Sept.

Durch das Gesetz vom 31sten Mai v. J. (Gesetzsammlung pro 1858, Seite 333 bis 340) über die Regulirung des Abdeckerei-Wesens sind folgende Berechtigungen aufgehoben worden:

1) Die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen, oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen.

2) Alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dasselbe fortan der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird.

 3) Die

3) Die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Für den Verlust der sub 1, 2 und 3 vorstehend erwähnten Berechtigungen wird eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt, wovon jedoch diejenigen Berechtigungen ausgeschlossen sind, welche

a) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden haben, oder

b) von einem der eben genannten Berechtigten erst nach dem 1sten Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind.

In dem letztgedachten sub b. erwähnten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früher Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen, jedoch muß er solches noch vor dem Ablauf des Monats April 1859 gegen den früher Berechtigten schriftlich erklären.

Die Berechtigten müssen ihre Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der sub 1, 2 und 3 erwähnten Berechtigungen bei Verlust der Entschädigung noch vor dem Ablauf des Monats April 1859 bei uns schriftlich anmelden; die im §. 39 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar 1845 zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufs-Berechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) können diese Ansprüche noch in einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei uns geltend machen.

Wenn die aufgehobene Berechtigung verpachtet ist und der Pächter die Aufhebung der Pacht nach §. 59 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 verlangt, so muß derselbe dies Verlangen vor dem Ablauf des Monats April 1859 gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 34. Patent-Ertheilung.

Dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno ist unter dem 20sten Januar 1859 ein Einführungs-Patent:

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 35. Patent-Aufhebung.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Köln, unter dem 27sten Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent:

auf

auf eine Expansions-Steuerung für oszillirende Dampfmaschinen,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26sten November 1857 ertheilte Patent: № 36. Patent-Aufhebung.

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Höherer Bestimmung zufolge wird vom 15ten Februar d. J. an das Chausseegeld von der Empfangs-Stelle zu Paskalwen, bei Tilsit, statt für $1\frac{1}{2}$ Meilen, für eine Meile und von der Empfangsstelle zu Lengwethen statt für eine Meile, für eine und eine halbe Meilen erhoben werden. № 37. Die Erhebung von Chausseegeld bei den Empfangsstellen Paskalwen und Lengwethen betreffend.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Königsberg, den 21sten Januar 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Bekanntmachung.

Das korrespondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Landbriefträger, während dieselben ihren Umgang im Bestellbezirke machen, verpflichtet sind, unfrankirte Briefe, in sofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Post-Couverts entrichtet ist, zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen. Derartige Sendungen werden, sofern solche nach Orten gerichtet sind, welche der Landbriefträger auf seinem Umgange im Landbezirke noch vor der Rückkehr zur Postanstalt zu berühren hat, noch an demselben Tage bestellt, andernfalls der vorgesetzten Postanstalt zur weitern Besorgung abgeliefert. Für die Beförderung bis zur nächsten Postanstalt werden keine Gebühren zum Ansatz gebracht, wenn die Briefe zur Weitersendung mit der Post bestimmt sind. Nur für Briefe, welche nach dem Orte der Postanstalt selbst, oder nach Orten des Bestellbezirks derselben gerichtet sind, kommt ein Bestellgeld von 1 Sgr. für jeden Brief zur Erhebung, welches durch aufgeklebte Postfreimarken resp. durch gestempelte Postcouverts entrichtet werden kann oder von dem Empfänger zu zahlen ist. № 38. Die Besorgung von Briefen durch Landbriefträger &c. betreffend.

Die Landbriefträger sind mit Freimarken und Franko-Couverts versehen, welche sie gegen den Betrag des Nennwerthes, ohne Nebenkosten, den Korrespondenten auf Verlangen in jeder beliebigen Quantität zu überlassen haben. Im Uebrigen sind auch die Kondukteure, Postillone

und

und Postboten, wenn sie sich im Dienste befinden, ganz allgemein verpflichtet, Briefe zur Beförderung an die nächste Post-Anstalt anzunehmen. Hinsichtlich der Gebühren gelten die vorher erwähnten Bestimmungen. Gumbinnen, den 15ten Januar 1859.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Rose.

Personal-Chronik.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben die beiden Remonte-Depot-Administratoren Aulig in Sperling und Klinger in Neuhof-Ragnit zu Königlichen Ober-Amtmännern ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 9ten Februar **1859.**

№ 39. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Januar 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5006 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

Nr. 5007 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammaktien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft um Eine Million Thaler, vom 3ten Januar 1859; und unter

Nr. 5008 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungs-Bezirks Köln und Grevenbroich und Neuß des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, vom 3ten Januar 1859.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 40. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 41. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6591. Jan.

Dem Gendarm Rossagk in Milken, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 42. Den Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. bewilligten letzten Frist betr. A. d. J. 978. Jan.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. bewilligten letzten Frist auf den 1sten Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden, und es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Solches wird in höherem Auftrage zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 43. Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1859. F.-A. 4916. Jan.

Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungs-Behörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, die Reklamationen gegen die bezüglichen Steuern innerhalb drei Monaten nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königlichen Landraths-Aemtern, resp. bei den Magisträten, anzubringen sind.

Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuern fort. Gumbinnen, den 1sten Februar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 44. Den Schluß der niederen Jagd betreffend. A. d. J. 1617. Jan.

Der Schluß der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den 20sten d. M. hierdurch festgesetzt. Gumbinnen, den 4ten Februar 1859. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen.

№ 45. Veränderungen bei der Landbriefbestellung betr.

Bei der Landbriefbestellung sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) in den Bestellbezirk der Post-Expedition zu Willuhnen sind übergegangen die Ortschaften: Groß- und Klein-Kubilehlen, Kermuschienen, Kaunohnen, Kusmen, Lenkutschen (Kischen), Groß-Nausehnen, Pötschlauken (Czepien), Padambrucken (Barsden), Schwirblienen, Szimkuhnen Urbantatichen, Wötzupölen, Wötzupchen, Batzkellen (Batschkehlen), Groß- und Klein-

Klein-Daguthelen, Kreises Pillkallen, nach welchen bisher von Schirwindt aus bestellt worden ist, und die Orte: Krusen, Paußen, Jägerswalde, Jogschen, Jurcken (Stobbern), Wingeruppen (Wingern), Kreises Pillkallen, nach welchen seither von Schillehnen aus bestellt worden ist;

2) dem Bestellbezirke des Postamtes in Insterburg (Hülfspostanstalt Gaudischkehmen) sind zugewiesen worden die Orte: Szemkuhnen, Rudupönen, Norbuden und Sabadßuhnen, Kreises Gumbinnen, nach welchen bisher von Gumbinnen aus bestellt worden ist;

3) der Post-Expedition in Nemmersdorf sind überwiesen worden die Orte: Groß- und Klein-Kollatischken, Stobricken, Stannen, Girnehlen, Groß-Mixeln, Jucknischken, Plimballen, Kreises Gumbinnen, nach welchen bisher von Insterburg (Gaudischkehmen) bestellt worden ist und die Orte: Skripitschen, Aweningken, Pagrammutschen und Karklienen, Kreises Gumbinnen, nach welchen bisher von Gumbinnen aus bestellt worden ist;

4) die Försterei Mittenwalde, Kreises Gumbinnen, bisher zum Bestellbezirke von Gumbinnen gehörig, ist der Post-Expedition in Mallwischken zugewiesen worden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 46. Verschiedene Veränderungen in den Postverbindungen betr.

In den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) die Botenpost zwischen Gumbinnen und Nemmersdorf ist aufgehoben und dagegen eine tägliche Kariolpost zwischen beiden Orten eingerichtet worden, welche aus Gumbinnen um 6 Uhr Morgens, aus Nemmersdorf um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird;

2) die Kariolpost zwischen Borßymmen und Lyck wird jetzt aus Lyck anstatt um 4 Uhr Morgens, erst um 7½ Uhr Morgens und aus Borßymmen anstatt um 2 Uhr Nachmittags, erst um 2¼ Uhr Nachmittags abgefertigt;

3) die Kariolpost von Gumbinnen nach Szittkehmen wird jetzt aus Gumbinnen anstatt um 9¼ Uhr Morgens, erst um 9½ Uhr Morgens abgefertigt;

4) die Personenpost von Gumbinnen nach Pillkallen wird jetzt aus Gumbinnen anstatt um 9½ Uhr Morgens schon um 9¼ Uhr Morgens abgelassen;

5) die Personenpost von Gumbinnen nach Rhein wird jetzt aus Gumbinnen anstatt um 6 Uhr Morgens, erst um 6½ Uhr Morgens abgelassen;

6) die wöchentlich drei Mal coursirende Reitpost zwischen Stallupönen und Wirballen ist aufgehoben und der bisher wöchentlich vier Mal coursirenden Personenpost zwischen Stallupönen und Wirballen, welche jetzt aus Stallupönen um 12 Uhr Mittags, von

Wirballen

Wirballen aber zu der bisherigen Zeit abgelassen wird, ein täglicher Gang gegeben werden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Im Kreise Darkehmen sind für die Periode 18⁵⁹/₆₁ zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt:

1) für die Stadt Darkehmen: Apotheker Kübler in Darkehmen;
2) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Ballethen: der Gutsbesitzer Dörffer in Kallnen;
3) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Ballethen: der Wirth Martin Harbrucker in Karklinen;
4) für den Landbezirk Darkehmen: Mühlenbesitzer Friedrich Werner in Darkehmen;
5) für das Kirchspiel Dombrowken: Wirth Carl Drengwitz in Alt-Sauskoyen;
6) für das Kirchspiel Klessowen: Grundbesitzer Johann Kerschewski in Auxkallen;
7) für das Kirchspiel Szabienen: Wirth Wilhelm Mehl in Alt-Ußblenken;
8) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Trempen: Lieutenant und Gutsbesitzer Schutz in Kannehlen;
9) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Trempen: Rittergutsbesitzer v. Sauken auf Elkinehlen, und
10) für das Kirchspiel Wilhelmsberg: Kruggutsbesitzer August Beister in Königsfelde.

Zum Stellvertreter des Schiedsmanns der Stadt Darkehmen ist der Gutsbesitzer Tromm aufs Neue gewählt; in den ländlichen Bezirken vertreten sich die Schiedsmäner wie in frühern Jahren.

Der Maurermeister H. Strebel in Ragnit ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Meyers in Stallupönen ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Otto Goldenstern ist die Forstaufseher-Stelle zu Szugken, Oberförsterei Jura, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eduard Sauer ist die Försterstelle zu Reglerspitze, Oberförsterei Barannen, definitiv verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Franz Borchert zu Kiauten ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausenek.

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 16ten Februar 1859.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10ten Februar 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 47. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5009 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Köln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten, im Kreise Büren, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck; unter

Nr. 5010 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Rthlr., vom 13ten Dezember 1858; unter

Nr. 5011 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1 gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck; unter

Nr. 5012 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau“ gebildeten, in Adenau domizilirten Aktien-Gesellschaft, vom 27sten Januar 1859; und unter

Nr. 5013 die Bekanntmachung der unterm 17ten Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst, vom 28sten Januar 1859.

 Bekannt-

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 48. Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thaler vom 15ten d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3ten Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

\# \# \#

Beschreibung der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thaler sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote", an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26sten Mai 1857.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) über

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote;

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I. Litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer;

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Kontrole der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse" und „Prussian Banknote" sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten, angebracht.

b) In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Kontrolstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in vier verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

Von dem im Monat Dezember v. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Provinz Preußen sind zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke: №. 49. Die Wahl neuer Mitglieder der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer und deren Stellvertreter betr. 342. P. S.

1) der Rittergutsbesitzer Herr v. Simpson auf Georgenburg;
2) der Herr Landrath Gamradt zu Stallupönen;
3) der Apotheker Herr Bernhardi zu Tilsit;
4) der Kaufmann Herr Wollschnick zu Gumbinnen;
5) der Herr Kreisgerichts-Direktor Muttray zu Lötzen;

6) der Rittergutsbesitzer Herr Frentzel auf Perkallen;
7) der Rittergutsbesitzer Herr v. Saucken auf Tarputschen;
8) der Gutsbesitzer Herr Hillmann auf Nordenthal;
9) der Rittergutsbesitzer Herr v. Neumann auf Weedern;

und zu Stellvertretern:

1) der Rittergutsbesitzer Herr Käswurm auf Kindschen;
2) der Kaufmann Herr Wilhelm Schlenther zu Insterburg;
3) der Herr General-Landschafts-Rath Häbler auf Sommerau;
4) der Rittergutsbesitzer Herr Stobbe auf Rogallicken;
5) der Gutsbesitzer Herr Meyhöfer auf Schakummen, und
6) der Herr Landschafts-Rath Brämer zu Ernstberg,

gewählt worden.

Gumbinnen, den 7ten Februar 1859. Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 50. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder betr. K.-A. 2535. Jan.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1859.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 51. Das Einbringen von Holz und von Wildpret in den Marktflecken Skaisgirren. A. d. J. 1307. Jan.

Die auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 24, Tit. 14 der Forst- und Jagd-Ordnung für Ostpreußen und Littauen vom 3ten Dezember 1775 von uns erlassenen Amtsblatts-Verordnungen vom 29sten Juni und vom 1sten Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854, Seite 216 und 375) und vom 18ten Juli 1857 (Amtsblatt pro 1857, Seite 224), betreffend das Verbot, Holz oder Wildprett ohne Atteste in die darin genannten Ortschaften zu bringen, werden hiermit auf die Ortschaft Skaisgirren, Kirchspiels Skaisgirren, Kreises Niederung, ausgedehnt.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

Die im Jahre 1836 dem Gute Mädewald, Kreises Tilsit, als Weideabfindung zugetheilte und demnächst veräußerte, bei Paßiesczen, im Kreise Heydekrug, belegene Waldfläche von 14 Hufen 18 Morgen 6 []Ruthen, ist durch die Allerhöchste Ordre vom 29sten Dezember 1858 von dem Gutsbezirke Mädewald abgetrennt und unter dem Namen „Friedrichshof" zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden, was hiemit bekannt gemacht wird. № 52. Den selbstständigen Gutsbezirk Friedrichshof betr. A. d. J. 2041. Jan.

Gumbinnen, den 29sten Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamtsprüfungen in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen: № 53. Die Schulamts-Prüfungen der Literaten betr. A. d. J. 5024. Febr.

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache;
2) das akademische Abgangs-Zeugniß im Original;
3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten;
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben;
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungstermin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird. Gumbinnen, den 7ten Februar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1sten Februar 1859 ein Einführungs-Patent: № 54. Patent-Ertheilung.

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde, im Kreise Dortmund, ist unter dem 31sten Januar 1859 ein Patent: № 55. Patent-Ertheilung.

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 56. Die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzuläßigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Korrespondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Rezeption in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerkem dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Korrespondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Rezeption ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Rezeption bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) Ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andern Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten,“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.
b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die

Vor-

Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitglieder unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„das sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläßig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansäßig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1sten April und 1sten Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. gnannten Dokumente vor dem 1sten April oder 1sten Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März, oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum

1sten April oder 1sten Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträgen oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig

übe

über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29sten Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr v. Monteton.

Personal-Chronik.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16ten Januar d. J. ist der Herr Regierungs-Assessor Meier in Gumbinnen zum Regierungs-Rath befördert.

Dem bisherigen Baumeister Alsen zu Elbing ist die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Freund nach Calbe (Regierungs-Bezirk Magdeburg) erledigte Kreisbaumeisterstelle in Lötzen verliehen worden.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung angestellte Sekretariats-Assistent Färber ist zum Regierungs-Sekretair und der bisherige Domainen-Polizeiverwalter Rinkowski zu Schmalleningken zum Regierungs-Sekretariats-Assistent befördert.

Der Gutsbesitzer Salzmann zu Czymochen ist des Amts als Domainen-Polizei-Verwalter für das Kirchspiel Kallinowen, Kreises Lyck, enthoben worden. Dasselbe wird vorläufig von dem Königl. Landrathsamte selbst verwaltet werden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Guido Hassenstein ist die Försterstelle zu Leibgirren, Oberförsterei Jura, definitiv verliehen worden.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Januar 1859.

A. Appellationsgericht:

Gerichts-Assessor Elgnowski aus dem Bezirk des ostpreuß. Tribunals in Königsberg in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte:

Kreisgerichts-Direktor Möllhausen in Lyck als Rechtsanwalt und Notar in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt;

Gerichts-Assessor Albert Wilhelm Jordan mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Seckenburg als Kreisrichter beim Kreisgericht in Kaukehmen, und

Gerichts-Assessor Rovenhagen als Kreisrichter beim Kreisgericht in Angerburg angestellt;

Kreisgerichts-Rath Scheffler in Heinrichswalde pensionirt;

Bote und Exekutor Szimkat zu Schirwindt in Folge richterlicher Entscheidung entlassen;

Dem Rechts-Anwalt und Notar Heyke in Ruß ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Heydekrug gestattet.

Bei

Bei der Intendantur des ersten Armee-Corps sind

1) befördert:

a. der Intendantur-Assessor Werner zum Intendantur-Rath;

b. der Intendantur-Sekretair Kornmesser zum Rechnungs-Rath;

c. der überzählige Intendantur-Sekretair Schütz zum etatsmäßigen,

d. der Sekretariats-Assistent Kranz zum überzähligen Intendantur-Sekretair, und

e. der Registratur-Assistent Wohlfart zum überzähligen Intendantur-Registrator;

2) versetzt:

von Derselben:

a. der Intendantur-Rath Kriele nach Breslau;

b. der Sekretair Baltzer nach Münster;

zu Derselben:

a) der Intendantur-Rath Hubert aus Breslau;

b) der Intendantur-Sekretair Dembski aus Münster;

c) der Intendantur-Registratur-Assistent Becker aus Magdeburg.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Februar 1859.

Der Post-Kassen-Kontroleur Mießner ist in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt worden.

Die erledigte Stelle eines Post-Kassen-Kontroleurs für den diesseitigen Bezirk ist dem Post-Sekretair Heitling aus Crefeld kommissarisch übertragen worden.

Der Post-Sekretair Lietz ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, in seiner Stelle als Bureau-Beamter bei der hiesigen Ober-Post-Direktion bestätigt worden.

Der Post-Kondukteur Fritz in Insterburg ist ausgeschieden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 23sten Februar **1859.**

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 57. Die Schließung der Rentenbanken betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858, Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31sten Januar 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Graf v. Pückler.

№ 58. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

№	№	№	№
	I. Staats-Schuldscheine.		
Lit. A. à 1000 Rthlr.	Lit. E. à 200 Rthlr.	126095	146395
2472	9937	131061	173308
29041	12000	131062	175082
Lit. B. à 500 Rthlr.	20636	131063	176055
777	Lit. F. à 100 Rthlr.	131064	Lit. G. à 50 Rthlr.
778	11926	131065	8787
779	21064	131066	37805
4978	21065	131067	Lit. H. à 25 Rthlr.
8920	41048	131068	19713
16734	54939	131069	20618
Lit. C. à 400 Rthlr.	74965	138749	33381
269	77770	143945	
3788	79556	143946	
4528	125997	143947	

II. Schuld-

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

№	№	№	№
Lit. C. à 100 Rthlr.	Lit. D. à 50 Rthlr.	21966	Lit. F. à 100 Rthlr.
4653	4454	Lit. E. à 20 Rthlr.	3
30150	4619	21395	2517

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Rthlr.: № 10072 und 10073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Rthlr.: № 5351, 5352, 5353 und 5354.

V. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 Rthlr.: № 2008, 15919, 15922.

Berlin, den 26sten Januar 1859. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 59. Die Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur betreffend. A. d. J. 7219. Febr.

Der Feldmesser Leßner II. ist von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als Techniker zur Förderung der Drainkultur für den Regierungsbezirk Gumbinnen auch für das Jahr 1859 bestellt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Tilsit und wird auf den Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drainanlagen und die Kostenüberschläge anfertigen, sowie die Leitung der Drainarbeiten selbst übernehmen.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hilfe des Feldmessers Leßner II. bei den Drainanlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an denselben zu richten haben.

Die dem Feldmesser Leßner zu entrichtenden Diäten sind auf 1 Rthlr. für einen jeden Arbeitstag und die Reisekostenvergütung auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 60. Die Verlegung eines Krammarktes betreffend. A. d. J. 2528. Febr.

Der auf den 9ten Juli d. J. für das Kirchdorf Kaukehmen angesetzte Krammarkt ist auf den 7ten desselben Monats verlegt worden. Gumbinnen, den 11ten Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№. 9. Gumbinnen, den 2ten März 1859.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten Februar 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 61. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5014 das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau, vom 17ten Januar 1859; unter

Nr. 5015 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr., vom 24sten Januar 1859; und unter

Nr. 5016 die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 in dem Jagdgebiete betreffend, vom 24sten Januar 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Durch die Versetzung des Kantor-Adjunkt Degenhard ist das Kantorat in Nikolaiken zur Erledigung gekommen. — № 62. Die Besetzung des Kantorats in Nikolaiken betreff. A. d. J. 5065. Febr.

Diejenigen Lehrer, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich innerhalb vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der polnischen Sprache erforderlich ist.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem berittenen Gendarm Oberbeckmann in Aulowönen, Kreises Insterburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. — № 63. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6504. Februar.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Februar 1859 ein Einführungs-Patent: — № 64. Patentertheilung.

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

 auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 65. Die Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19ten Juni 1851 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, für dieses Jahr die Termine auf den 21sten März und auf den 7ten September anberaumt haben.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben ihr diesfälliges Gesuch nebst den erforderlichen Attesten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Gumbinnen, den 11ten Februar 1859.

Die Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personal-Chronik.

Das Amt des Bank-Bevollmächtigten bei der Königl. Bank-Agentur in Insterburg ist dem Kreisgerichts-Rath Wagner übertragen, die Vertretung des Bank-Bevollmächtigten in Fällen der Abwesenheit, wird, wie bisher, durch den Kassenführer der Bank-Agentur, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Kischke und den Bank-Taxator, Kreisgerichts-Bureau-Assistent v. Barchmin geschehen.

Der Apotheker Ewald Julius Ohlert hat die dem Apotheker Schwitzki zugehörig gewesene Apotheke in Sensburg angekauft und zu deren Verwaltung die Konzession erhalten.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Kreises Lötzen ist der Grundbesitzer Hugo Drewello in Kamionken als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Maurermeister Strebel in Ragnit ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der H. Leiding in Ruß, Kreises Heydekrug, ist als Agent der vaterländischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu Elberfeld für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Rudolph Pusch ist die Forstaufseherstelle zu Browarnick, Oberförsterei Alt-Johannisburg, vom 1sten Februar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 9ten März 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 66. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert werden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 67. Die Sparkasse des Kreises Darkehmen betreffend. A. d. J. 2198. Januar.

Nachdem das Statut der Sparkasse des Kreises Darkehmen die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist Seitens der Kreisstände:

1) zum Direktor des Curatorii der Rittergutsbesitzer Sperber zu Kleßowen und zu dessen Stellvertreter der Posthalter Burchard zu Darkehmen;

2) zum ersten Beisitzer der Hofbesitzer Wilhelm Mehl zu Ußblenken und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Osten zu Adamsheyde;

3) zum zweiten Beisitzer der Partikulier Robert Weiß zu Darkehmen und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Vogelreuter zu Gailboden;

4) zum Rendanten der vom 1sten März d. J. ab pensionirte Gendarm Kleinfeld zu Darkehmen,

 gewählt

gewählt worden, was wir auf Grund der Bestimmung der §§. 5 und 6 des vorgedachten Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 17ten Februar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 68. Die Verwaltung der Fischerei-Polizei betreffend. A. d. J. 2566. Febr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 12ten März 1855 ad 1 (S. 46) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fischerei-Polizei in jedem der städtischen oder ländlichen Polizei-Bezirke, ebenso wie jeder andere Zweig der Polizei, von der Orts- (Polizei-) Obrigkeit, in den unmittelbaren Ortschaften, also von dem betreffenden Polizei-Verwalter auszuüben ist.

Gumbinnen, den 25sten Februar 1859.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 69. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement im Jahre 1858 betreffend.

Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahre 15831 Streitsachen anhängig gewesen, davon 7142 durch Vergleich, 2073 durch Zurücktreten, resp. Ausbleiben der Partheien beseitigt, 6370 an die Gerichte verwiesen und 246 schwebend geblieben.

Insterburg, den 26sten Februar 1859. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 70. Die Vorlesungen an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, bei Bonn, betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agrikultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landeskulturgesetzgebung: Professor Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außer-

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2ten Mai d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf, bei Bonn, im März 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

№ 71. Uebersicht, in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1859 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

Uebersicht, in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1859 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

Nr.	Garnisonort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
	B. Regierungs-Bezirk Gumbinnen:			
1	Insterburg			ad 1 bis 3. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Tilsit			
3	Lötzen			
4	Gumbinnen	Fourage A. Driesen Brod Wittwe Kühl	Königsberg Gumbinnen	ad. 4. Liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison, so wie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
5	Sperling	A. Driesen	Königsberg	ad 5 bis 8. Liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und deren Remonte-Pferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in den Kantonnements stehen.
6	Ragnit	A. Driesen	Königsberg	
7	Jurgaitschen	Hirschberg	Königsberg	
8	Kattenau u. Brakupönen	Carl Steinert	Gumbinnen	
9	Rhein	A. Driesen	Königsberg	ad 9. Liefert nur den Brod-Bedarf für das daselbst stationirte Truppen-Kommando.

Königsberg, den 12ten Januar 1859. Königl. Intendantur I. Armee-Corps.

Per-

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Landraths und Polizei-Präsidenten z. D., Lauterbach in Tilsit, ist dessen Amtsnachfolger, der Herr Landrath Schlenther daselbst, zum Vorsitzenden der Kreis-prüfungs-Kommission für Bauhandwerker in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit und Ragnit ernannt worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Czychen, Heinrich Karl Theodor Buzello, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Claussen, in der Diözese Lyck, verliehen worden.

Der Prediger Gerß ist als Geistlicher und der Lehrer Timnick als Lehrer und Kantor bei der Straf-Anstalt in Rhein definitiv angestellt worden.

Dem Kandidaten der Theologie, Ernst Casper, ist die kommissarische Verwaltung des erledigten Rektorats zu Kutten, Kreises Angerburg, übertragen worden.

Die Paß-Polizei-Verwaltung zu Schmalleningken, Kreises Ragnit, so wie die Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften des Polizei-Distrikts Schmalleningken ist in bisheriger Art und in unverändertem Umfange vom 1sten März d. J. ab dem Regierungs-Militair-Supernumerarius Lau übertragen worden.

In der Stadt Pillkallen ist der Rentier Johann Tinney als Rathmann gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie Witt, gegenwärtig zu Heinrichsdorf, Kirchspiels Remmersdorf, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Februar 1859.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Sahm in das Departement des Königl. Kammergerichts versetzt.

B. Kreisgerichte:

Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Gumbinnen als Rechts-Anwalt und Notar in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

Kreisrichter Dröse von Pillkallen an das Kreisgericht in Tilsit versetzt,

Den ersten Gerichtsdienern Jeckstein in Darkehmen und Winkler in Goldap der Titel „Botenmeister" verliehen,

Der Hilfsbote Schrade als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Lötzen angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 16ten März **1859.**

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 72. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze betreffend.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2ten d. M. wird hiermit vom 10ten d. M. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen, verboten. Berlin, den 7ten März 1859.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Flottwell. v. Patow.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 73. Die Visirung der Päße der nach dem Königreich beider Sizilien zur See Reisenden betreffend. A. d. J. 1439. Febr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen, wenn ihr Paß von demjenigen neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visa's der in demselben Lande residirenden neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des neapolitanischen Konsuls desjenigen Hafen-Ortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, diese Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Berlin, den 16ten Februar 1859.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sultzer.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. II. 2021.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 1sten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 74. Die Prüfung zur Aufnahme in das

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten und

evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend. A. d. J. 3153. Febr.

und 13ten April l. J., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 11ten April c. beim Seminar-Direktor Zacharias zu melden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und folgende Atteste beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel;
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben. Königsberg, den 14ten Februar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen:

1) ein Führungsattest desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speziell vorbereitet hat;
2) einen amtlich bescheinigten Revers vom Vater oder Vormunde, den Sohn im Seminar zu Karalene drei Jahre unterhalten zu wollen. Es sind dazu außer Kleidern und Büchern erforderlich: im ersten halben Jahre das halbe Kostgeld von 15 bis 24 Rthlr. — je nach den Getreidepreisen, — im zweiten Jahre 8 Rthlr. feststehender Beitrag zum Kostgelde.
3) Die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militair-Atteste vorzulegen.

Alle ad 1 bis 5 und 1 bis 3 genannten Schriftstücke sind 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias durch die betreffenden Herren Pfarrer einzusenden. — Letztere werden hiermit auch noch besonders veranlaßt, diejenigen Zöglinge, welche auf eigene Kosten in das Seminar eintreten wollen, auf den angesetzten Termin und auf die

Bedingungen

Bedingungen der Aufnahme mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß sie sich am Tage vor der Prüfung bei dem Seminar-Direktor mit ihren Zeugnissen zu melden hätten.

Gumbinnen, den 2ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19ten Juli und 21sten September pr. in Nr. 30 und 39 des Amtsblattes pro 1858, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin resp. bis zum 1sten Mai und 1sten August c. zugestandene Portofreiheit dahin erweitert ist, daß auch die Beförderung der von den Königl. Kassen zu erlassenden Aufforderungen zur Wiedereinreichung der Quittungen über die bezeichneten Staatspapiere, so wie der Quittungen über den Empfang der Coupons, desgleichen die Einsendung dieser Quittungen an die Königl. Kassen bis zum Ablaufe der genannten Fristen unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuld-Verschreibungrn der Anleihen von 1850 und 1854,"

portofrei erfolgen soll. Gumbinnen, den 5ten März 1859. Königliche Regierung.

№ 75. Die Portofreiheit der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 und der Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Coupons betr. 512. B.-S.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Nach den gesammelten Erfahrungen werden auf den Mühlen in und bei Tilsit aus einem Centner Roggen nur 78 Pfund Mehl und 18 Pfund Kleie im Durchschnitt gewonnen. Es wird daher der in der Bekanntmachung vom 27sten Mai v. J. (Nr. 24 des Amtsblatts pro 1858) für gebeutelten Roggen festgesetzte Rückgewichtssatz von 82 Pfund Mehl und 14 Pfund Kleie auf 78 Pfund Mehl und 18 Pfund Kleie hierdurch abgeändert.

Königsberg, den 7ten März 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

№ 76. Die Abänderung des Rückgewichtssatzes für gebeutelten Roggen betreffend.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) Die Personenpost von Gumbinnen nach Rhein wird jetzt aus Gumbinnen, anstatt um 6½ Uhr Morgens, schon um 6 Uhr Morgens abgelassen.

2) Die Botenpost zwischen Heydekrug und Ruß wird jetzt aus Ruß, anstatt um 12 Uhr Mittags, schon um 11½ Uhr Vormittags, und aus Heydekrug, anstatt um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, erst um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt.

3) Die Personenpost von Stallupönen nach Wirballen wird jetzt aus Stallupönen, anstatt um 12 Uhr Mittags, schon nach dem Eintreffen der ersten Personenpost aus Gumbinnen

№ 77. Veränderungen in den Postverbindungen betr.

um

um 9 Uhr Vormittags abgefertigt, und steht in Wirballen in genauem Zusammenhange mit der täglichen Fahrpost nach Kowno, von wo aus, mit Ausnahme von Mittwoch und Sonntag, täglich des Morgens eine Personen- resp. Fahrpost nach St. Petersburg abgelassen wird.

Gumbinnen, den 9ten März 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Im Kreise Lyck sind für die Zeit vom 1sten März 1859/62 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) in der Stadt Lyck: für den Bezirk vom Günther-Monument bis zum polnischen Thore der Kürschnermeister Gottlieb Marauhn in Lyck; für den Bezirk vom Günther-Monument bis zum deutschen Thore der Grundbesitzer Karl Bartsch in Lyck;
2) im Kirchspiel Borszimmen: Grundbesitzer Petong in Borszimmen;
3) im Kirchspiel Kallinowen: Grundbesitzer Johann Przytulla in Pientken;
4) im Kirchspiel Pissanitzen: Grundbesitzer Karl Marcus in Czybulken;
5) im Kirchspiel ländlich Lyck (östliche Hälfte) Grundbesitzer Janutta in Koszyken;
6) im Kirchspiel ländlich Lyck (westliche Hälfte) Grundbesitzer Fr. Frank in Monczen;
7) im Kirchspiel Claussen: Steuer-Erheber Szepanski in Koslen;
8) im Kirchspiel Ostrokollen (östliche Hälfte): Krugbesitzer Karl Sensbrowski in Ostrokollen;
9) im Kirchspiel Ostrokollen (westliche Hälfte): Polizei-Verwalter Goullon in Borken;
10) im Kirchspiel Jucha: Mühlenbesitzer Lieutenant Feuersänger in adl. Jucha;
11) im Kirchspiel Grabnick: Gutsbesitzer Karl Gotowy in Grabnick;
12) im Kirchspiel Stradaunen: Krugbesitzer Feuersänger in Zeysen.

Die Schiedsmänner der beiden städtischen Bezirke und die Schiedsmänner der Bezirke Borszimmen und Kallinowen, Pissanitzen und ländlich Lyck (östliche Hälfte), ländlich Lyck (westliche Hälfte) und Claussen, Ostrokollen (östliche Hälfte) und Ostrokollen (westliche Hälfte), Jucha und Grabnick vertreten sich gegenseitig.

Für den Bezirk Stradaunen ist der Gutsbesitzer Gutowy in Grabnick zum Stellvertreter gewählt.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Februar 1859.

1) Der Post-Expedient Kiewel in Heydekrug ist bestätigt und als Vorsteher der Post-Expedition daselbst etatsmäßig angestellt worden.

2) Der invalide Gefreite Rudolph ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Schmalleningken auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 23sten März **1859.**

Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 7ten März 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 78. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5017 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schullar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg; unter

Nr. 5018 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13ten Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen; unter

Nr. 5019 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel; unter

Nr. 5020 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

Nr. 5021 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg; unter

Nr. 5022 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungs-Bezirks Erfurt; unter

Nr. 5023 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaser-

 leuch-

leuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten, vom 22sten Februar 1859; und unter

Nr. 5024 die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend, vom 26sten Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg und der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 79. Die Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Skaisgirren betreffend.

Nachstehende Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Skaisgirren in der littauischen Niederung ist mittels Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 29sten Januar 1859, Nr. 2211 E., im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigt worden und wird hierdurch Allen, die es angeht, unter Hinweisung auf den §. 425, Tit. 11, Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Skaisgirren in der littauischen Niederung.

Die Eingepfarrten werden nach ihrem Stande und Vermögen unterschieden, und gehören:

zur Klasse I. Kaufleute, Gastwirthe, Mühlenbesitzer, Wirthe im Besitze von mehr als 1½ Hufen, Rendanten, Sekretaire und ähnliche Beamte;

zur Klasse II. Wirthe, die über ¼ und höchstens 1½ Hufen besitzen, Handwerksmeister, die mit Gehilfen arbeiten, Krüger, Schänker und ähnliche Gewerbtreibende, Förster u. dergl.;

zur Klasse III. Eigenkäthner ꝛc., die nicht über ¼ Hufe besitzen, kleine Handwerker und Gesellen, Müller, Kämmerer, Lohnschreiber, Gerichtsdiener und andere Unterbediente;

zur Klasse IV. Losleute, Gärtner und Dienstboten.

Gutsbesitzer, höhere Beamte, Aerzte, Apotheker, Rentiers und dergl. haben bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen das Doppelte der für die erste Klasse festgesetzten Gebühren zu entrichten, im Uebrigen wie die erste Klasse.

№	Es ist zu entrichten für	an	I. Klasse. Rt.	I. Klasse. Sgr.	II. Klasse. Rt.	II. Klasse. Sgr.	III. Klasse. Rt.	III. Klasse. Sgr.	IV. Klasse. Rt.	IV. Klasse. Sgr.	Bemerkungen.
1	eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	1	—	—	17½	—	12	—	10	außer den Pathengroschen, an denen Präzentor mit ⅓ participirt.
		den Glöckner	—	5	—	2½	—	1	—	1	

№	Es ist zu entrichten für	an	I. Klasse. Rt.	I. Klasse. Sgr.	II. Klasse. Rt.	II. Klasse. Sgr.	III. Klasse. Rt.	III. Klasse. Sgr.	IV. Klasse. Rt.	IV. Klasse. Sgr.	Bemerkungen.
2	das dreimalige Aufgebot	den Pfarrer	1	—	1	—	1	—	1	—	
	Proklamations-Attest .	" "	—	15	—	10	—	6	—	6	
3	eine Trauung in der Kirche	" "	2	—	1	15	1	5	1	—	
		den Präzentor	—	15	—	15	—	15	—	15	für jedes besonders bestellte Lied 10 Sgr.
		den Glöckner u. Balgentreter	—	5	—	2½	—	2	—	2	
4	Unterricht und Konfirmation:										
	bei der Anmeldung .	den Pfarrer	eine Gans oder den Martini-Marktpreis dafür.								
	bei der Einsegnung .	" "	1	—	—	20	—	10	—	10	
5	Beerdigung einer Leiche:										
	A. auf einem Dorfbegräbnißplatz . .	" "	—	20	—	12½	—	6	—	5	
		den Präzentor oder Lehrer	—	5	—	5	—	5	—	5	
	Für das Geläute pro Puls	den Glöckner	—	3	—	2	—	2	—	2	
		die Kirchenkasse	—	2	—	2	—	2	—	2	
	B. bei der Kirche inkl. Mitgang . . .	den Pfarrer	1	10	—	25	—	12	—	10	
		den Präzentor oder Lehrer	—	10	—	10	—	10	—	10	
	Für das Geläute pro Puls	den Glöckner	—	6	—	4	—	4	—	4	
		die Kirchenkasse	—	4	—	4	—	4	—	4	
	C. Besondere Feierlichkeiten:										
	a) wenn die Leiche in die Kirche getragen und eingesegnet wird .	den Pfarrer	1	—	1	—	1	—	1	—	

№	Es ist zu entrichten für	an	I. Klasse. Rt.	I. Klasse. Sgr.	II. Klasse. Rt.	II. Klasse. Sgr.	III. Klasse. Rt.	III. Klasse. Sgr.	IV. Klasse. Rt.	IV. Klasse. Sgr.	Bemerkungen.
		den Präzentor	—	15	—	15	—	15	—	15	
	b) wenn eine Grabrede oder Leichenpredigt gehalten wird . .	den Pfarrer	3	—	2	—	1	—	1	—	
		den Präzentor	—	10	—	10	—	10	—	10	
		den Glöckner u. Balgentreter	—	5	—	5	—	5	—	5	
6	Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	—	2	—	2	—	2	—	2	
7	Kommunion:										
	a) in der Kirche . .	„ „	in der Regel 1 Sgr. mindestens.								
	b) auf dem Krankenbett	„ „	1	—	—	20	—	15	—	10	außer der Fuhre.
8	ein einfaches Tauf- 2c. Zeugniß	„ „	—	6	—	6	—	6	—	6	

Anmerkung 1: Bei Haustaufen und Haustrauungen sind die taxenmäßigen Gebühren in der betreffenden Klasse doppelt zu berechnen.

Anmerkung 2: Die Beiträge von Trauungen (10 Sgr.) und Konfirmanden (10 Sgr.) an die Schulkasse und an den Superintendenten sind außerdem zu erheben.

Königsberg und Gumbinnen, den 3ten Februar 1859.

Königliches Konsistorium. gez. Eichmann.

Königliche Regierung. gez. Siehr.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 80. Die Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur betreffend. A. d. J. 7219. Febr.

Der Feldmesser Leßner II. ist von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als Techniker zur Förderung der Drainkultur für den Regierungsbezirk Gumbinnen auch für das Jahr 1859 bestellt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Tilsit und wird auf den Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drainanlagen und die Kostenüberschläge anfertigen, sowie die Leitung der Drainarbeiten selbst übernehmen.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hilfe des Feldmessers Leßner II. bei den Drainanlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an denselben zu richten haben.

Die

Die dem Feldmesser Leßner zu entrichtenden Diäten sind auf 1 Rthlr. für einen jeden Arbeitstag und die Reisekostenvergütung auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 81. Die Befugniß preußischer Unterthanen zum Besitz von Häusern, Magazinen rc. in Rußland betr. A. d. J. 2621. Febr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserlich russische Regierung den preußischen in Rußland sich aufhaltenden Unterthanen, welche ferner für ihre Person und ihre Güter den nämlichen Schutz und die nämliche Sicherheit wie die Einheimischen genießen sollen, auch die Befugniß eingeräumt hat, in den russischen Städten und Häfen: Häuser, Magazine, Läden und Lokalitäten, deren sie bedürfen, zu miethen oder zu besitzen, ohne hierbei anderen allgemeinen oder lokalen Taxen und Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen zu sein, als diejenigen sind, denen die Einheimischen jetzt oder zukünftig unterliegen möchten.

In gleicher Weise genießen die in Rußland sich aufhaltenden preußischen Unterthanen hinsichts des Handels und der Industrie aller Privilegien, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen, deren sich jetzt oder zukünftig die Einheimischen zu erfreuen haben.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen den in Handels-, Industrie- und Polizei-Sachen bezüglich aller Ausländer in Kraft befindlichen allgemeinen Gesetzen, Befehlen und Reglements in keiner Weise Eintrag thun.

Die sämmtlichen vorgedachten Begünstigungen kommen auch den russischen Unterthanen in den diesseitigen Staaten zu Statten. Gumbinnen, den 24sten Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 82. Die Vereinigung zweier Grundstücke mit anderweiten Kommunalverbänden betreffend. A. d. J. 2088. Febr.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist:

1) im Kreise Pillkallen, die Besitzung Bröblaugken mit der Kommune Klein-Rudminnen;
2) im Kreise Tilsit der dem Oekonomie-Rath Frank gehörige Abschnitt des Ballgardelen Landes von 306 Morgen 9 []Ruthen preuß., mit dem Gutsbezirke Paßelgsten,

vereinigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 3ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 83. Vereinigung einiger Parzellen zu einem gemeinschaftlichen Kommunalverbande. A. d. J. 2268. Februar.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, Nr. 4414, sind im Kreise Heydekrug die ehemaligen Domainenparzellen:

1) des Wirths Michael Storims von 5 Morgen 154 []Ruthen,
2) des Heinrich Swars von 7 Morgen 133 []Ruthen und
3) der Wittwe Wilhelmine Laurien von 5 Morgen 157 []Ruthen,

mit dem Kommunal-Verbande der Dorfschaft Pagrienen vereinigt worden. Gumbinnen, den 5ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im

№ 84. Die Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen betr. A. d. J. 2838. Febr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß bei den Ventil-Belastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des jetzigen allgemeinen Landesgewichts angenommen werden kann. Auch ist als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Sekunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen preuß. Fuß hebt. Gumbinnen, den 7ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 85. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6402. März.

Dem Kämmerer Umhöfer in Wollehlen, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 7ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 86. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6404. März.

Dem Gendarm Friedrich in Schmalleningken ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 87. Die Verlegung eines Jahrmarktes in Johannisburg betreffend. A. d. J. 2929. Febr.

Der auf den 19ten April d. J. festgesetzte Krammarkt in Johannisburg ist auf den 5ten ejusd. m. verlegt worden. Der Pferdemarkt wird Tages vorher abgehalten werden. Gumbinnen, den 12ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 88. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der 2ten Serie der Zins-Coupons betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31sten August v. J., wonach der Termin für die Einlieferung der Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der zweiten Serie der Zins-Coupons mit dem 30sten d. M. abläuft, fordern wir die Inhaber solcher Rentenbriefe, welche noch nicht mit den neuen Coupons versehen sind, auf, die Einreichung der Rentenbriefe schleunigst zu bewirken, widrigenfalls die Beifügung der Coupons zuerst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober d. J. erfolgen kann. Königsberg, den 12ten März 1859.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Waldau,

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr.

№ 89. Den Lektionsplan der Königl. höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau, bei Königsberg, pro Sommer-Semester 1859 betr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2ten Mai c.

Vorlesungen:

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht, spezieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agrikultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Exkursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehranstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft. Waldau, den 1sten März 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Oekonomie-Rath Settegast.

№ 90. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Sommersemester am 2ten Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde; 5) praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 6) besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde, akademischer Gärtner Zarnack; 10) forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Exkursionen, Forstmeister Wiese; 11) allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre, Professor Dr. Trommer; 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie;

19) botanische

19) botanische Exkursionen, Dr. Jessen; 20) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 21) landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen; 22) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt. Eldena, im Februar 1859.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer, Dr. Albert Otto Krakow in Coadjuthen, ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Tilsit übertragen worden.

Der Schiedsmann des Stadtbezirks Ragnit, Grundbesitzer Zacher, ist auch als Schiedsmann des siebenten ländlichen Bezirks des Kreises Ragnit gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Martin Heinrich ist die Försterstelle zu Pabbeln, Oberförsterei Brödlauken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Otto Neumann ist die Forstaufseherstelle zu Brödlauken, Oberförsterei gleichen Namens, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Dennert ist die Forstaufseherstelle zu Wolfsbruch, Oberförsterei Kullick, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Agnes Bieler, gegenwärtig in Senteinnen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß ertheilt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Handelskammer zu Insterburg sind die Kaufleute E. Ermold und Eichelbaum daselbst, und als Stellvertreter der Kaufmann Wilhelm Schlenther daselbst erwählt worden.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Moritz Burkhardt in Königsberg ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant Kleinfeld aus Darkehmen ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 30sten März 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. № 91. Die Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgelooft und gekün-

gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17ten September v. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19ten März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in demselben erwähnte Nummer-Verzeichniß auch bei unserer Hauptkasse, bei allen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landrathsämter, der Polizei-Verwaltungen und der Magisträte zur Einsicht Jedermann wird vorgelegt werden.

Gleichzeitig werden alle Inhaber der ausgeloosten und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Staats-Schuldverschreibungen aufgefordert, die Kapitalien dafür auf dem angegebenen Wege rechtzeitig in Empfang zu nehmen, weil mit dem gedachten Termine die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen unbedingt aufhört und die nach Verlauf der Kündigungsfrist durch Realisirung der Coupons dennoch erhobenen Zinsen bei der späteren Auszahlung des Kapitals von dem Betrage desselben abgerechnet werden, mithin den Betheiligten bei verspäteter Kapitals-Erhebung ein Zinsen- resp. Kapitals-Verlust erwächst.

Gumbinnen, den 28sten März 1859. Königliche Regierung.

№ 92. Die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Rthlr. betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Rthlr. vom 1sten April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13ten März 1859.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschrei-

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Rthlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben:

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 93. Die erledigte Kirchschullehrerstelle in Grabowen betreffend. A. d. J. 6160. März.

Durch die Versetzung des bisherigen Rectors Stahl in Grabowen, Kreises Goldapp, als Pfarrer nach Weinsdorf, Kreises Mohrungen, ist die Kirchschullehrerstelle in Grabowen, Kreises Goldapp, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Meldungen nebst den nöthigen Zeugnissen innerhalb sechs Wochen hier einzureichen.

Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels, wie auch der polnischen Sprache nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 17ten März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 94. Betrifft den Verkaufspreis des von dem Hüttenwerke Wondolleck fabricirten Stabeisens. B. A. 3835. März.

Der Verkaufspreis des von dem Hüttenwerke Wondolleck fabricirten Stabeisens ist vom 1sten April d. J. ab von 7 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. auf 6 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner herabgesetzt.

Gumbinnen, den 21sten März 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 95. Die Ueberfahrts-Anstalt bei Winge, im Kreise Tilsit, betreffend.

Bei Winge im Kreise Tilsit wird auf dem Memel-Strome eine öffentliche Ueberfahrts-Anstalt statt der bestehenden Privat-Fähre errichtet werden und es ist die Ausübung der Fährgerechtigkeit dem Gutsbesitzer Rademacher zu Winge, welcher das Fährgeld nach dem nachfolgenden Allerhöchst vollzogenen Tarife vom 17ten Januar d. J. zu erheben hat, pachtweise übertragen.

Königsberg, den 19ten März 1859.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. d. Brincken.

Auf Ihren Bericht vom 5ten d. M. habe Ich den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Memel-Strom bei Winge im Kreise Tilsit zu erheben ist, vollzogen

)(und

und lasse Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen hierbei wieder zugehen. Berlin, den 17ten Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

gegengez. v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Memel-Strom bei Winge, im Kreise Tilsit, des Regierungsbezirks Gumbinnen, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	2	—
Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder einen Maulesel	1	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	4
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:		
a) für ein beladenes	2	—
b) für ein unbeladenes	1	—
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . .	—	6

IV. Von

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn bei Hochwasser die Memel-Ufer und die Wiesen an der Fährstelle überschwemmt sind, ist der doppelte Betrag der obigen Abgabensätze zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt; Bruchpfennige werden vollen Pfennigen gleich gerechnet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten und Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
7) die Seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde ausgestellten Zeugnisses.

Gegeben Berlin, den 17ten Januar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Patow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation

№ 96. Die Immatrikulation der neu

eintretenden Studirenden betreffend.

lation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 28sten April bis 5ten Mai d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekane der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Richelot, zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 9ten März 1859.

Königlicher akademischer Senat.

№ 97. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich. 2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; 3) Schafzucht: Administrator Wagener. 4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter; 5) Ueber Trockenlegung der Felder; 6) Geschichte der Landwirthschaft; 7) Statik des Landbaues: Lehrer Stengel. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 9) Krankheiten der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 10) Organische Chemie; 11) Technologie: Professor Dr. Krocker. 12) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 13) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel. 14) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 15) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende: Departements-Thierarzt Lüthens. 17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Exkursionen.

1) Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen: Professor Dr. Heinzel. 2) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Architekt Engel. 4) Demonstrationen im Felde rc.: Administrator Wagener. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer Stengel. 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen,

Pflanzen, und Uebungen im Bestimmen derselben: Professor Dr. Heinzel. 7) Forstliche Exkursionen: Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2ten Mai d. J. Anmeldungen für Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 4ten März 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

№ 98. Betrifft die Eröffnung eines neuen Kursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königl. Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsorten und Brüchen, die Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik, } fester und flüssiger Körper;
7) der Mechanik, } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein;
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß;
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834, Nr. 40). Stettin, den 11ten März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 99. Die Einstellung junger Leute als dreijährige Freiwillige beim Königl. 1sten Jäger-Bataillon in Braunsberg betreffend.

Es gehen dem unterzeichneten Kommando häufig Gesuche um Einstellung als dreijährige Freiwillige zum 1sten April zu. Da Einstellungen jedoch nur am 1sten Oktober jeden Jahres stattfinden, so werden diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen in das diesseitige Bataillon als dreijährige Freiwillige einzutreten, aufgefordert, sich bis zum 20sten April, spätestens jedoch bis zum 20sten Juni jeden Jahres hierselbst persönlich Behufs ärztlicher Untersuchung zu melden. Braunsberg, den 18ten März 1859.

Das Kommando des Königlichen ersten Jäger-Bataillons.

Personal-Chronik.

Folgende Schiedsmänner und Stellvertreter sind im Kreise Angerburg pro 18⁵⁹/₆₁ gewählt und bestätigt worden:

Für die Stadt Angerburg: Gastwirth Wilhelm Dembowski in Angerburg als Schiedsmann; Partikulier Pultke daselbst als Stellvertreter.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg: Krugbesitzer Fagenzer in Ogonken als Schiedsmann; Grundbesitzer Herrmann in Kehlen als Stellvertreter.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg: Krugbesitzer Stramka in Thiergarten als Schiedsmann; Lehrer Partsch in Olschöwen als Stellvertreter.

Für das Kirchspiel Buddern: Grundbesitzer Nern in Brosowken als Schiedsmann; Grundbesitzer Biernath in Pietrellen als Stellvertreter.

Für das Kirchspiel Kutten: Krugbesitzer Thies in Kutten als Schiedsmann; Krugbesitzer Stobbe in Jacunowken als Stellvertreter.

Für den ersten Bezirk des Kirchspiels Kruglanken: Krugbesitzer Buchsteiner in Kruglanken als Schiedsmann; Krugbesitzer Waagner in Willuden als Stellvertreter.

Für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Kruglanken: Partikulier Bandilla in Siewen als Schiedsmann; Grundbesitzer Ziegler in Siewen als Stellvertreter;

Für das Kirchspiel Engelstein: Grundbesitzer Holstein in Engelstein als Schiedsmann; Grundbesitzer Göhler in Engelstein als Stellvertreter.

Für das Kirchspiel Rosengarten: Graf Lehndorf in Steinort als Schiedsmann.

Für den ersten und zweiten Bezirk des Kirchspiels Bengheim: Grundbesitzer Winkler in Pol.-Dombrowsken als Schiedsmann; Krugbesitzer Lange in Lyssen als Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausencck.

Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 6ten April **1859.**

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25sten März 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 100. Inhalt der Gesetz-sammlung.

Nr. 5025 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar; unter

Nr. 5026 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Lethmate im Kreise Iserlohn, vom 31sten Januar 1859; unter

Nr. 5027 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr von 200,000 Rthlrn., vom 7ten Februar 1859; unter

Nr. 5028 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24sten Dezember 1808 und den Ergänzungen desselben; und unter

Nr. 5029 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Aktiengesellschaft," mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend, vom 8ten März 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 101. Das Aufgebot umzuschreibender beschädigter Staatsschuldscheine betr.

Der Magistrat zu Gumbinnen hat bei uns auf Umschreibung der Staats-Schuldscheine Lit. F. № 147,188, 178,378, 178,379, à 100 Rthlr., und Lit. G. № 42,411 über 50 Rthlr. angetragen, weil diese Dokumente durch Verstockung stark beschädigt und daher zur weiteren Circulation nicht mehr geeignet sind.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4ten Mai 1843 (Gesetz-Samml. Seite 177) wird Jeder, welcher an den bezeichneten Staatsschuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monaten und spätestens am 31sten

 Mai

Mai k. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Staatsschuldscheine erfolgen wird, und dem Antragsteller neue Dokumente ausgereicht werden werden.

Berlin, den 20sten November 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 102. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 103. Das Einsammeln der Waldbeeren, Pilze und Schwämme in den Königl. Forstrevieren betr. I.-A. F.-W. 34. März.

Die Einsammlung der Waldbeeren, Pilze und Schwämme in den Königlichen Forstrevieren des hiesigen Regierungsbezirkes kann fortan nur gegen vorgängige Lösung von Erlaubnißscheinen, zu deren Ertheilung die Königlichen Oberförstereien von uns ermächtigt sind, gestattet werden.

Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist ein Zettelgeld, welches vorläufig auf 2 Silbergroschen sechs Pfennige festgesetzt worden ist, an die betreffende Königl. Forstkasse zu entrichten.

Der Erlaubnißschein wird immer nur für eine Person ausgestellt und ist auch nur für diese gültig.

Unentgeltlich darf Niemandem ein Zettel ausgestellt werden, und Personen, welche sich Holz- oder Wilddiebstähle, Forst- oder Jagd-Contraventionen haben zu Schulden kommen lassen, kann die Erlaubniß zum Einsammeln von Waldbeeren, Pilzen und Schwämmen überhaupt nicht ertheilt werden. Gumbinnen, den 17ten März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachdem

№ 104.
Die Bezeichnung der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an den Dampfkesseln und Locomobilen betreffend.
A. d. J.
2495. Febr.

Nachdem höheren Ortes angeordnet werden, daß die Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an den bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Lokomobilen dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abzuändern sind, bestimmen wir hierdurch, daß:

1) die hinsichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine **auf neues Gewicht** reducirte Bezeichnung anzubringen ist;
2) die Gewichts-Angaben der Ventil-Belastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen sind, und
3) die Skalen oder Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen mit einer andern Theilung nach neuen Pfunden versehen werden müssen.

Diese Abänderungen müssen innerhalb drei Monaten ausgeführt werden.

Indem wir die Besitzer von Dampfkesseln und Lokomobilen hierdurch veranlassen, diesen Bestimmungen in der gedachten Frist nachzukommen, bemerken wir noch, daß in dringenden Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, es genügen mag, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und nur bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet. Gumbinnen, den 19ten März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 105.
Betreffend die Bewilligung der Massivbau-Prämie für Schulbauten.
A. d. J.
3749. März.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 11ten Oktober 1839 (Seite 757) und vom 9ten November 1841 (Seite 221) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde, daß es zur Begründung des Anspruchs auf die Prämie für den Massivbau an Schul-Gebäuden fortan nicht mehr genügt, wenn auch die innern Wände und Giebel der Gebäude, bei sonst untadelhafter Konstruktion der letztern, wenigstens in Fachwerk errichtet worden sind.

Es wird vielmehr die Prämie nunmehr von uns nur in dem Falle bewilligt werden, wenn auch die innern Wände und die Giebel der Gebäude ganz massiv in Feld- oder Ziegelsteinen ausgeführt sind.

Zugleich machen wir noch besonders aufmerksam, daß für Lehm- oder Lehmpatzen-Bau, die Bewilligung der Prämien bereits durch unsere auf Grund des §. 45 № 1 der Schul-Ordnung vom 11ten Dezember 1845 erlassene Circular-Verfügung vom 22sten März 1854 № 3662/3 ausgeschlossen ist.

Für die Folge sind die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Anträge auf Bewilligung der Massivbau-Prämie schon Seitens der Herren Landräthe und Kreisbaubeamten abzulehnen. Gumbinnen, den 19ten März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

№ 106. Die neue Militair-Ersatz-Instruktion betreffend. A. d. J. 6811. März.

Die mit dem 1sten Januar 1860 in Kraft tretende neue Militair-Ersatz-Instruktion, welche als Beilage zur gegenwärtigen Nr. 14 unsers Amtsblatts ausgegeben worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Abdrücke von dieser Ersatz-Instruktion auf weißem Druckpapier, in Oktav-Format geheftet, für den Preis von 4 Sgr. pro Exemplar in der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu haben sind. Gumbinnen, den 25sten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 107. Die Aufnahme von Postreisenden im Dorfe Malinken, Kreises Lötzen, betreffend.

In dem 1½ Meilen von Neuhof und 1 Meile von Milken entfernten Dorfe Malinken ist vor dem Gutshause die Aufnahme von Personen zu der zwischen Lyck und Rastenburg coursirenden Personenpost gestattet worden.

Das reisende Publikum wird hiervon gemäß der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Postgesetze vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 30sten März 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Schubert ist zum etatsmäßigen Staatsanwalts-Gehülfen in Sensburg ernannt.

Die erledigte Rektorstelle bei der Stadtschule zu Pillkallen ist dem Predigtamts-Kandidaten Julius Risch verliehen worden.

Der Bauführer Cornelius ist in Folge der vor der technischen Bau-Deputation in Berlin bestandenen Prüfung vereidigt worden.

Der Apotheker Heinrich Kübler aus Darkehmen, Kreises gleichen Namens, ist als Spezial-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Patzker in Ruß, Kreises Heydekrug, ist als Spezial-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Rentier Christian Bernhard Pultke aus Angerburg, Kreises gleichen Namens, ist als Spezial-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Toobe aus Tilsit ist als Spezial-Agent der Rhein-Schifffahrts-…ng-Gesellschaft zu Mainz für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes be…den.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

…rt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Beilage zum Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 13ten April **1859.**

№ 108.
Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 2ten Mai 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 2ten Mai 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Theologische Encyklopädie und Methodologie trägt Professor Dr. Erbkam 5stündlich privatim vor.

Ueber Sprache und Schrift der Hebräer wird Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich vortragen.

Das Buch Hiob erklärt derselbe 5stündlich privatim.

Die Bücher Samuelis erklärt derselbe 3stündlich privatim.

Eine kursorische Lektüre des Deuteronomii leitet Professor Dr. Simson 2stündlich öffentlich.

Biblische Theologie des A. T. wird derselbe 5stündlich privatim vortragen.

Von den kleinern Propheten erklärt derselbe 3stündlich Joel, Amos und Micha privatim.

Die kleineren paulinischen Briefe erklärt Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim.

Die Briefe des Jakobus und Judas wird Professor Lic. Weiß 2stündlich öffentlich erklären.

Das Evangelium Matthaei, mit Marcus und Lucas verglichen, erklärt derselbe 5stündlich privatim.

Die Geschichte des apostolischen Zeitalters trägt mit kursorischer Lektüre der Apostelgeschichte derselbe 3stündlich privatim vor.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Dr. Erbkam 5stündlich privatim vor.

Die Geschichte der preußischen Kirchenreformation trägt Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte seit der Reformation trägt derselbe 6stündlich privatim vor.

Neueste Dogmengeschichte trägt Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich vor.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Professor Dr. Sieffert 4stündlich privatim vor.

 Die

Die Grundrisse der christlichen Ethik derselbe 2stündlich öffentlich.

Katechetik trägt Professor Dr. Cosack 4stündlich privatim vor.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die kirchen- und dogmengeschichtliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Erbkam öffentlich.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich.

Die Uebungen des katechetisch-homiletischen Seminars leitet Professor Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim vor.

Institutionen des römischen Rechts (nach v. Scheurl) lehrt Professor Dr. Simson 6stündlich privatim.

Dieselben lehrt Professor Dr. Muther 6stündlich privatim

Ein Repetitorium der Institutionen hält Professor Dr. Simson 2stündlich öffentlich.

Geschichte des römischen Rechts trägt Professor Dr. Muther 5stündlich privatim vor.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts trägt Professor Dr. Sanio 10stündlich privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Professor Dr. Muther 5stündlich privatim.

Derselbe hält ein Repetitorium der Pandekten verbunden mit exegetischen Uebungen 2stündlich öffentlich.

Ein Repetitorium des Kirchenrechts veranstaltet Professor Dr. Jacobson öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Professor Dr. Stobbe 6stündlich privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Professor Dr. Jacobson 8stündlich privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Professor Dr. Stobbe 4stündlich privatim.

Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts hält Professor Dr. Stobbe öffentlich.

Geschichte der preußischen Gesetzgebung trägt Professor v. Kaltenborn 1stündlich vor.

Das preußische Privatrecht trägt derselbe 5stündlich privatim vor.

Deutsches und preußisches Staatsrecht trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. interpretirt Professor Dr. John öffentlich.

Den Civilprozeß lehrt derselbe 6stündlich privatim.

Den Kriminal-Prozeß trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Professor Dr. Jacobson öffentlich.

Die Uebungen der civil-processualischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Professor Dr. Simson öffentlich.

3. Medizin.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Burdach 3stündlich privatim vor.

Chirurgische Anatomie leitet derselbe 2stündlich privatim.

Histologie des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. v. Wittich 4stündl. öffentlich vor.

Experimentelle Physiologie der vegetativen Prozesse im menschlichen Körper trägt derselbe 6stündlich privatim vor.

Uebungen im physiologischen Laboratorium hält derselbe privatissime.

Gefäßlehre des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Burdach 3stündlich öffentlich vor.

Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium leitet derselbe 1stündlich öffentlich.

Allgemeine Therapie lehrt Professor Dr. Cruse 4stündlich privatim.

Repetitorium über Arzneimittellehre hält derselbe 2stündlich öffentlich.

Abschnitte der speziellen Pathologie trägt Professor Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich vor.

Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Professor Dr. Möller 3stündlich öffentlich vor.

Einen kurzen Abriß der Chirurgie trägt Professor Dr. Burow 5stündlich privatim vor.

Operationslehre mit Operationsübungen hält Professor Dr. Wagner an Leichen 6stündlich privatissime.

Ueber Geschwülste trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels hält Dr. J. Jacobson 6stündlich privatissime.

Geschichte der Geburtshilfe trägt Professor Dr. Hayn 2stündlich öffentlich vor.

Geburtshilfliche Operations-Uebungen hält derselbe 6stündlich am Phantom.

Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Gerichtliche Medicin trägt Professor Dr. Burow 3stündlich privatim vor.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauen und Neugebornen Professor Dr. Hayn täglich 2stündlich privatim.

Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik Professor Dr. Wagner 12stündlich privatim.

Medizinische Klinik Professor Dr. Hirsch 12stündlich öffentlich.

Chirurgische Poliklinik Professor Dr. Burow 6stündlich öffentlich.

Medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller 12stündlich privatim.

Augenärztliche Klinik und Poliklinik Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Professor Dr. Taute 4stündlich öffentlich vor.

Praktische Philosophie und Naturrecht derselbe 4stündlich privatim.

Geschichte der alten Philosophie trägt Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich vor.

Psychologie trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Pädagogische Unterhaltungen veranstaltet Dr. Castell 2stündlich unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Anwendung der Differential- und Integral-Rechnung auf die Geometrie lehrt Professor Dr. Rosenhain 4stündlich öffentlich.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen derselbe 2stündlich privatim.

Fortsetzung der Dynamik Professor Dr. Richelot 2stündlich öffentlich.

Ueber bestimmte Integralen derselbe 4stündlich privatim.

Praktische Astronomie Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich.

Theorie der Planeten- und Kometen-Störungen 4stündlich privatim derselbe.

Das mathematische Seminar leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Renten trägt Professor Dr. Moser 4stündlich privatim vor.

6. Naturwissenschaften.

Die im zoologischen Museum vorhandenen Thiere wird Professor Dr. Zaddach 2stündlich öffentlich beschreiben.

Zweiter Theil der Zoologie (Naturgeschichte der wirbellosen Thiere) Professor Dr. Rathke 6stündlich privatim.

Zootomische Uebungen hält Professor Dr. Rathke 4stündlich öffentlich.

Allgemeine Botanik d. h. die Anfangsgründe der Anatomie, Morphologie und Physiologie durch Mikroskop erläutert und der Systemkunde, verbunden mit Demonstrationen lebender Pflanzen und botanischen Exkursionen Professor Dr. Caspary 6stündlich privatim.

Ueber die geschlechtliche Erzeugung der Pflanzen derselbe 1stündlich öffentlich.

Specielle Botanik Dr. Sanio 5stündlich privatim.

Einige natürliche Familien der preußischen Flora wird derselbe 1stündlich unentgeltlich betrachten.

Botanische

Botanische Excursionen stellt derselbe unentgeltlich an.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

Theorie des Lichtes derselbe 4stündlich privatim.

Magnetismus und Galvanismus Professor Dr. Moser 4stündlich öffentlich.

Organische Chemie Professor Dr. Werther 4stündlich privatim.

Methoden der Analyse organischer Körper derselbe 1stündlich öffentlich.

Analytische Uebungen im Laboratorium leitet derselbe privatim.

Stöchiometrie Dr. Spirgatis 1stündlich unentgeltlich.

Pharmacie derselbe 4stündlich privatim.

Analytische Uebungen derselbe privatim.

Die Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Schubert 5stündlich privatim.

Der Volkswirthschaft zweiten Theil derselbe 2stündlich öffentlich.

Polizeiwissenschaft oder die Lehre von der innern Verwaltung Professor Dr. Glaser 5stündlich privatim.

Grundlinien der Ethik und Rechtsphilosophie trägt derselbe 3stündlich öffentlich vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Kulturgeschichte zweiter Theil Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

Hebräische Archäologie Professor Dr. Saalschütz 2stündlich privatim.

Ausgewählte Abschnitte des mosaischen Rechts derselbe unentgeltlich.

Geschichte des Mittelalters Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim.

Ueber Entstehen und Wachsthum der päpstlichen Herrschaft bis auf Innocenz III. Professor Dr. Giesebrecht 2stündlich öffentlich.

Deutsche Geschichte bis zum Untergang der Hohenstaufen derselbe 4stündlich privatim.

Die Erklärung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters setzt derselbe 1stündlich privatissime fort.

Geschichte der Kreuzzüge trägt Professor Dr. Voigt 1stündlich öffentlich vor.

Diplomatik lehrt derselbe 2stündlich öffentlich

Diplomatische Uebungen zu leiten fährt derselbe 1stündlich öffentlich fort.

Allgemeine Literaturgeschichte Professor Dr. Merleker unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Phi-

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Einleitung in die philologischen Studien Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffentlich.

Vergleichende Grammatik Prof. Dr. Nesselmann 4stündlich privatim.

Die Ilias erklärt mit einer ausführlichen Einleitung über die homerische Frage Prof. Dr. Friedländer 4stündlich privatim.

Den Aeschylus erklärt und die übrigen Uebungen leitet Prof. Dr. Lehrs öffentlich im philologischen Seminar.

Cicero's Rede gegen den Verres über die Kunstwerke erklärt derselbe 2stündlich öffentlich.

Uebungen im Lateinschreiben leitet Prof. Dr. Friedländer 1stündlich öffentlich.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Friedländer den Propertius und leitet die übrigen Uebungen.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanscrit lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Englische Grammatik lehrt Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen hält derselbe 2stündlich unentgeltlich.

Ariost's rasenden Roland erklärt derselbe 2stündlich unentgeltlich.

Französische Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2stündlich privatim.

Englische Literaturgeschichte trägt derselbe 2stündlich unentgeltlich vor.

Ausgewählte Gedichte von Lamartine erklärt derselbe 2stündlich unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündlich unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Einen Abriß der Geschichte der antiken Skulptur und eine Beschreibung der Gypsabgüsse des hiesigen Museums giebt Professor Dr. Friedländer 2stündlich privatim.

Geschichte der italienischen Malerei trägt Professor Dr. Hagen 4stündlich öffentlich vor.

Die Kunst der Deutschen im 19ten Jahrhundert derselbe 2stündlich öffentlich.

Baukunst des Mittelalters trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Die praktischen Eingübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündlich unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffent-

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T. Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Litauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-processualistische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2 Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Wagner. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar vacat, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodt'sche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Prof. Dr. Luther.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gyps-Abgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

№ 109. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer L. Fanter in Berlin ist unter dem 28sten März 1859 ein Patent:

auf eine kombinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 110. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28sten Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Preßvorrichtung für Torf,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der erledigten Ober-Inspektor-Stelle bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Stallupönen ist dem bisherigen Steuer-Inspektor Kahn vom 1sten April 1859 ab verliehen worden.

In Stelle des nach Bromberg versetzten Bank-Kassirers Rathke ist der Bankbuchhalterei-Assistent Hoffmann zum zweiten Vorstands-Beamten der Königl. Bank-Kommandite in Tilsit ernannt worden.

Den Feldmessern Paul Güntzel und Gustav Olbrich ist auf Grund ihrer bestandenen Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26sten Februar 1856 ertheilt worden, und haben dieselben ihren Wohnsitz in Waldenburg genommen.

Der Kaufmann L. Samelowitz aus Insterburg ist als Spezial-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 13ten April **1859.**

№ 111. Inhalt der Gesetzsammlung

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4ten April 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5030 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis; unter

Nr. 5031 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. vom 14ten März 1859; unter

Nr. 5032 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westfalen; unter

Nr. 5033 die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31sten Januar 1855, der Verordnung über die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31sten Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31sten März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27sten Oktober 1856 in dem Jadegebiete betreffend, vom 14ten März 1859; und unter

Nr. 5034 die Bekanntmachung über die unterm 17ten Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, vom 14ten März 1859.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten April 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5035 das Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband, vom 14ten März 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 112. Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Rthlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17ten Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.

2) Ein

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Rthlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspiranten zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in

Drenßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 31sten März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

№ 113. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juni in Mehlauken,
„ 2ten Juli in Tapiau,
„ 5ten Juli in Wehlau,
„ 9ten Juli in Insterburg,
„ 16ten Juli in Seßlacken,
„ 18ten Juli in Lengwethen,
„ 23sten Juli in Ragnit,
„ 4ten August in Trempen,
„ 5ten August in Darkehmen,
„ 18ten August im Kirchdorf Kattenau,
„ 23sten August in Grünweitschen,
„ 24sten August in Gumbinnen,
„ den 29sten August in Angerburg,
„ 31sten August in Barten,
„ 5ten September in Gerdauen,
den 12ten September in Rastenburg,
„ 13ten September in Lötzen,
„ 14ten September in Widminnen,
„ 15ten September in Lyck,
„ 19ten September in Marggrabowa,
„ 20sten September in Goldapp,
„ 22sten September in Stallupönen,
„ 24sten September in Schirwindt,
„ 27sten September in Pillkallen,
„ 29sten September in Lasdehnen,
„ 4ten Oktober in Plaschken,
„ 5ten Oktober in Kaukehnen,
„ 7ten Oktober in Heinrichswalde,
„ 8ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Gerdauen, werden die von der Militair-Commission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Jeder Verkäufer wolle übrigens seine vorzustellenden Pferde nur nach dem ihm zunächst belegenen Markte bringen, nicht aber der Zeit vorgreifen und entferntere Orte aufsuchen, um schon frühzeitiger den Verkauf zu schließen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt.

Pferde,

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers, übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 19ten März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. Mentzel. v. Vegesack.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 114. Polizei-Verordnung. Die Umwehrung der Wuhnen auf Eisflächen betreffend. A. d. J. 8401. März.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 18ten November 1851 (Amtsblatt 1851, S. 241) wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes polizeilich verordnet:

§. 1. Auf Eisflächen, welche den örtlichen Verhältnissen gemäß zum Verkehr für Fußgänger oder Fuhrwerke benutzt werden, müssen die zum Fischereibetriebe, zum Wasserschöpfen oder zu andern Zwecken in das Eis gehauenen Löcher, Wuhnen genannt, mit dem aus denselben entnommenen Eise umwehrt und außerdem an den vier Ecken mit Fusen, die oben mit Stroh zu umwinden sind, bezeichnet werden.

§. 2. Wer eine Wuhne anlegt oder ausführen läßt, ohne diesen Bestimmungen (§. 1) nachzukommen, verfällt in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe.

§. 3. Ebenso sollen diejenigen, welche die zur Umwehrung und Bezeichnung der Wuhnen aufgestellten Eisstücke und Fusen umwerfen, zerstören oder fortnehmen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 4. An den Bestimmungen der Fischerei-Ordnungen für das kurische Haff vom 7ten März 1845 wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Gumbinnen, den 18ten März 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 115. Das erledigte Rektorat in Rhein betreffend. A. d. J. 5244. März.

Durch die Versetzung des Rektors v. Popowski zu Rhein als Prediger an die Strafanstalt zu Wartenburg ist das Rektorat in Rhein zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse innerhalb

innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß der polnischen Sprache ein nothwendiges Erforderniß ist. Gumbinnen, den 28sten März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 116. Die deutsche National-Lotterie zu Gunsten der Schiller- 2c. Stiftung betreffend. A. d. J. 1506. März.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit haben mittels Allerhöchster Ordre vom 7ten d. M. die Herren Minister des Innern und der Finanzen zu ermächtigen geruht, dem Major Serre auf Maxen, im Königreich Sachsen, für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria v. Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir die gedachte Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nunmehr dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf. Gumbinnen, den 31sten März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 117. Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betreffend. A. d. J. 5008. März.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche, wegen Aufnahme in dieses Institut, ferner nicht unmittelbar demselben, sondern zunächst den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden sollen. Hiernach sind dann auch diese Meldungen künftig, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse über die zu erfüllenden, nachstehend bezeichneten Bedingungen uns und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben, mit dem erforderlichen Gutachten versehen, 2 Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus — resp. vor Ostern oder Michaelis j. J. — dem genannten hohen Ministerio einsenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen, sind aber folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;

3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;

4) daß,

4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; und

5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Attesten ist uns auch ein, von dem Aufnahme-Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht einzureichen.

Der Lehrkursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und von Michaeli bis Michaeli, es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet werden und bestehen die Lehrgegenstände desselben in:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend:
   a. in Harmonielehre;
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge;
5) Gesangunterricht, und
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf 20; es kann jedoch, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums, noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 2ten März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 118. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droissig betreffend. M. d. J. 6056.. April.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den

Unterricht

Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Rthlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20sten Mai bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebenslang, zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 (Berlin, Besserische Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29sten März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 5ten Juni 1857 und 15ten Juni 1858 wird der vorstehende Ministerial-Erlaß mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 1sten Juni d. J. unter Einreichung der bezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen zu bestehen haben. Diese wird in den ersten Tagen des Monats Juli d. J. stattfinden und wird der Termin den Bewerberinnen noch näher bekannt gemacht werden.

In dem Gesuch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur in soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchte Unterstützung gestatten.

Gumbinnen, den 5ten April 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 119. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. I. d. J. 6411. April.

Dem Schulzen Schröder in Groß-Upalten, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 5ten April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 120. Patentertheilung.

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6ten April 1859 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 121. Die Ernennung des Rechnungsrathes Sackersdorf zu Tilsit zum Commissarius der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Unseren Mitgliedern und Wittwen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Kreisgericht zu Tilsit ferner keine Geschäfte mehr für unsere Anstalt betreiben wird, und daß wir deshalb den Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Sackersdorff zu Tilsit, mit der künftigen Wahrnehmung dieser Geschäfte betraut und ihn zu unserem Kommissarius in dortiger Gegend ernannt haben. Berlin, den 2ten April 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr v. Monteton.

№ 122. Die Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Mehlawischken und Mehlauken, und verschiedene Veränderungen in der Landbrief-Bestellung betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. ist vom 1sten April d. J. ab, in Stelle der sechsmal wöchentlichen Kariolpost zwischen Mehlawischken und Mehlauken, eine tägliche Personenpost zwischen diesen Orten eingerichtet, welche aus Mehlawischken 5 Uhr früh und aus Mehlauken 6 Uhr Nachmittags abgefertigt und innerhalb ¾ Stunden befördert wird.

Bei der Landbriefbestellung in dem diesseitigen Bezirke sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) In dem Bestellungsbezirk der Post-Expedition in Neunischken sind überwiesen worden die Orte: Blumenthal, Campzarden, Pawarutschen, Budwethen und Gut Wittgirren, bisher zum Bestellbezirke von Insterburg gehörig;

2) dem Bezirke der Post-Expedition in Aulowöhnen sind zugetheilt die Orte: Dorf Padrogen, Aukallen, Groß- und Klein-Rekeitschen, Ischdaggen, bisher zum Bestellbezirk von Bubainen gehörig, ferner Kalkeningken, Dorf und Försterei Mohlen, Neu-Warkau, Abdeckerei Franzdorf, Budupöhnen, Antargen und Berszienen, bisher zum Bestellungsbezirke von Neunischken gehörig.
Die vorgenannten Orte liegen sämmtlich im Kreise Insterburg.

3) Die Domaine Buylien, Kreis Gumbinnen, welche bisher zum Bestellungsbezirke des hiesigen

hiesigen Post-Amts gehörte, ist dem Bezirke der Post-Expedition in Nemmersdorf zugetheilt worden.

Gumbinnen den 8ten April 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Salomon Pincus in Insterburg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreis-Physikus des Kreises Insterburg ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretair Herr Reuter hat das von ihm seither verwaltete Amt eines Bankagenten bei der Agentur der Preußischen Bank in Gumbinnen niedergelegt und ist letzteres dem Herrn Carl Krauseneck, das Amt des Taxators und Revisors aber, welches der Herr Krauseneck bisher inne hatte, dem Kaufmann Herrn J. A. Peter übertragen.

Der Rittmeister a. D., Kanzlei-Rath Kranke zu Lyck ist zum Beigeordneten auf sechs Jahre wieder gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Gustav Wolff aus Lyck ist als Spezial-Agent der Vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Müller in Gumbinnen ist als Spezial-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für den Umfang des diesseitigen Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Jellmann aus Lötzen, Kreises gleichen Namens, ist als Spezial-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Dem Fräulein Agnes Schumann zu Grünheide, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltnngs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Ludowika Slopkus in Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt worden, Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks zu ertheilen.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat März 1859.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Podlasly zum Gerichts-Assessor und Auskultator Warda zum Referendarius ernannt, letzterer in den Bezirk des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt.

B. Kreis-

B. Kreisgerichte:

Staatsanwalt Donalies zum Direktor des Kreisgerichts zu Lyck ernannt.

Kreisgerichts-Rath Wolff zu Darkehmen an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt.

Gerichts-Assessor Franz Werner als Kreisrichter beim Kreisgericht in Angerburg und

Gerichts-Assessor Frommer als Kreisrichter beim Kreisgericht in Pillkallen angestellt.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 14. und der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,
   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

   werden aufgehoben.

   Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:
   a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
   b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
   c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen 2c.,
   d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
   e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

   welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

   An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

   Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

   darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

   Der Ausdruck „Invalide“ wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht,

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militair-verhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militair-verhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte".

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20-jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren rc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	**von Bonin.**

Militair-Ersatz-Instruction

für die

Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

§. 1.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)

2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe-

*) Für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren.

tenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Iten oder IIten Aufgebots einzutreten.

§. 3.

Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 63. vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstzeit.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Iten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Iten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)
2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.

Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet,*) so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Iten, resp. zum IIten Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.
2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;
   b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Lebensjahr hinaus dem IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

§. 6.

Dienstzeit der Freiwilligen.

1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.
2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:
   a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder
   b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

   Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

§. 7.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.**)

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere

---

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entlassenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83, 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brotlosigkeit Eingestellten conf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als unsichere Militairpflichtige Eingestellten conf. §. 171, 3. —

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39ste Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruction einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule
   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Niesky und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Iten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:
vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,
vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,
vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:
   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.
4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:
a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1 Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.
   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.
   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

   Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,*)

   die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Director unter dem Namen:

   Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

   die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

   In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.
5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung**) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

   Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse 2c. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

   A. Vom Militair.

   Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134, 2.

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).

3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere, *)
   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums. **)

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1. *) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.

   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema 1.

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums . . . . 1200 Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . . 300 „

1500 Rekruten,

III. Es sind also zu repartiren:
Summa I. und II. . . . 1500 Rekruten,
und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.

3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.

5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen 2c. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte 2c. bei der Einwanderung 2c. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen 2c., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.
Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.

6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865" nachzutragen.

§. 37.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.

Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, 1. c.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ɪc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ɪc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ɪc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.

2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 5″, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5′, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ɪc. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

D. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5' 4", das größte 5' 7" bis ausnahmsweise 5' 8".

E. Für die Artillerie 6Uge und Haubitz-Batterien ist das kleinste Maß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12Uge Batterien ist das kleinste Maß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größeste 5' 7".

F. Für die Pioniere ist das kleinste Maß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86.) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein, und es dürfen Leute von nur 5' ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4.) ist das geringste Maß 5'; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein (§. 91.).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

§. 48.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruction für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtige besonders aufmerksam zu machen und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:
   a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),
   b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),
   c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),
   d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruction für Militairärzte.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Ein-

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

   Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

   Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

   Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

   Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

   Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.
2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.
3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

   Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind. *)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.
2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

   Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen. *)
3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.
4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

---

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes &c. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten &c., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

---

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben, *) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).

2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwaigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).

6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.

2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.

4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.

5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.

6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle ꝛc. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

---

*) Siehe Schema 20.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.
4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.
5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle 2c. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.
6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)
8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken gelooft worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

*) Siehe Schema 9.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber zc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. **vorzugsweise** zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,**)
desgl.
in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B... 60 Mann,
in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

**) Abschlußnummer conf. §. 97.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.*)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.*)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

   Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.
3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

   Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

   Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

   In diese Liste sind
   sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
   sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
   sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)
   Entlassenen einzutragen.

   Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

   Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.
**) Siehe Schema 10.
***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung ꝛc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

   Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

   Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;

   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

---

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Siehe Schema 22.

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

   Von Seiten des Militairs:

   a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
   b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
   c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
   d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
   e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
   f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.

2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.

3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.

4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

   a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.

3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem **dritten** Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.

3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.

4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche **nur** zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.

5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

---

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)

2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.

7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum IIten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. October 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5' 2" genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollen-Arbeiter" zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5' 4" auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5' 7" und in der Regel nicht unter 5' 2" groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.
2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:

   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:

   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:

   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:

   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12Uge Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).

4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).

4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.

5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk

*) Siehe Schema 21.

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.

2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.

3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.

4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken 2c. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen 2c.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen 2c.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistråte für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen" die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

---

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen**) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

---

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:
a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5' 2"*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5' 2" zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militair-dienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.
2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Gebornen conf. §. 2, 1.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.*)

      Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

      Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.
   g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

      Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.
   h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
   i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.
2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

*) Die der Gewerbschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

   Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.
2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut
   abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.
2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.
3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen †), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten &c.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen &c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.
   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen *) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.
   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, anderenfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.
Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.
**) Siehe Schema 18.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19. *) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen **) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.
   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.
   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.
   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.
   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

*) Siehe Schema 19.
**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.

5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.

7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)
(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.

2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.

3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.
2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul-Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
   d) eines Führungs- und
   e) eines Gesundheits-Attestes.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Expectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.
3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige.*)

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet.**)
2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153.**)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.
   b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.
   c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen.
   d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerkung zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

e) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).
2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.
3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.**)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt eines solchen über den Etat zu verpflegen.

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

   Derselbe Nachweis muß:
   a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)
   b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
   c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
   d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
   e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

   von der betreffenden Behörde erfordert werden.
2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:*)
   3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
   4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
   5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
   7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
   8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   9. in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

   Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
   13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
   14. in einem Seewehr-Paß Iten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   15. die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   16. die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
   17. die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

---

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2. aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5ten Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes 2c. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Konmission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.
3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppen-

theil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.

5. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25*) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

2. Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.

3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99, 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

4. Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domicil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge 2c., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

6. Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen 2c. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

*) Siehe Schema 25.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	**von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Truppentheil.	Es sind erforderlich							Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der aufzuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute.	Bemerkungen.
	zur Ersetzung der Leute,					zur Deckung eines zeitigen Manquements.	Summa			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken		
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist.								
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon													
Summa der Infanterie													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do.													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do.													
Summa der Kavallerie													
tes Artillerie-Regiment													
te Pionier-Abtheilung													
tes Jäger-Bataillon													
Summa aller Waffen													
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie													
do. Artillerie													
Summa der Trainsoldaten													

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie	Mann,
„ 12 ℔ge Batterien	„
„ die übrige Fuß-Artillerie	„
„ „ Handwerks-Kompagnie	„
=	Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe- Jahr.	Sterbe- Monat.	Sterbe- Tag.	Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
	A. Geborne.													
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.	Friedrich Peters Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm	31	December	1850	50.	August Richter Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben	1851.	Januar	31.	.	
	B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2	April	1843	60.	.		hierselbst gestorben.	1866.	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Schema 3. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. (Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 gebornen Militairpflichtigen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	Zuname und Vorname	Geburts-Ort, Kreis.	Domicil-Ort, Kreis	Datum und Monat der Geburt. 1832.	Religion	Gewerbe oder Stand.	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission. Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloco oder Vorzugsweise	Vorstellungs-Liste. Liste.	Nr.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
1	Arnsdorf, 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter Arendt, geb. Bock, Emilie Karoline, ist todt.	1. 1852	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach, ein Jahr zurück	420.			
									1. 1853	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regiment.
									1854.									
Bemerkungen:									1855									
									1856.									
2.	Desgleichen 23. Arnsdorf Fortsetz. siehe Nr. Zugang pro 1851.	Alten, Carl Ludw.	Tempel, Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Alten, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter, gestorb.	2. 1852		5.	2.		Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.			
									2. 1853.					In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp.			
Bemerkungen:									1. 1854.	Ja	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp 580.	E.	201.	Vom Jahrgange auf das Departement pro 1852 zum 20. Infanterie-Regiment.
									1855.									
									1856									
3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis Ruppin.	Rudow, Kreis Templin.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.	3 1852.		5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.			
									3. 1853.					Nicht gestellt.				
									2. 1854.	Nein.	5.	4.		Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Befreit.
									1855									
									1856.									

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des . . . vom . . wegen . . . mit . . . bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N. pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)

der als ganz ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10			11.	12.
		Nummer				Datum der Geburt.					Größe.				
Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	der Loosungs-Liste.	der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung	Ort und Kreis der Geburt.	Tag.	Monat	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Fuß.	Zoll.	Strich.	Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 6.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (D.)

der rc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort	Datum der Geburt			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar rc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen rc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
		der Loosungs-Liste pro 18..	der alphabetischen Liste.			Tag.	Monat.	Jahr.			Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger Kl. B.	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen rc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Nr.	Truppentheil, welcher sie entlassen.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-	Aufenthalts-	Größe.		Geburtstag.	Datum des Dienst-Eintritts.	Datum	Gründe	Ob militairisch ausgebildet.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
				Ort.		Zoll.	Strich.			der Entlassung.				

A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit.
B. Entlassen auf Reklamation.
C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.

Schema 9.
zum §. 62 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter Abtheil.	12. Matrosen und Werft-Division.	13. rc.	
Vorzugsweise Einzustellende.														
Primo loco Rangirende.														
Jähr. resp. im 1. Jahre konkurrirende														
Disponible der älteren Jahrgänge.														
Summa ...														

Schema 10.
zum §. 66. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung im Jahre	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.	Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (B.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision

(wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . :

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (C.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision zum Train designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.
zum §. 60. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . geboren zu . . . . Kreis . . . . Regierungs-Bezirk . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . tritt am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . .
(Unterschriften.)

Bestätigt

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schema 15.

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.

zum §. 133. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . Kreis . . . . . . am . . ten . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der rc. . . . ., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-dienst.

N. N. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers

als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . aus . . . . im . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage)
zur Absendung
bei dem . . . . in . . . ., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.
zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk.	208	180	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	460	* 460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 1835.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1833.

Schema 22.
zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der x^ten^ Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise.	Der Kreis stellte mehr oder weniger für: Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	rc.	rc.	Summa. Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

National

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regierungsbezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort.			Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst.		Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
			Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Tag.	Monat.	Jahr.	
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen ꝛc.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom ten .... Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade
(Landwehr-Bataillon ....) wegen .... zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Datum des Diensteintritts.			Größe.		Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthaltsort.		Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.							

Schema 26.
zum §. 182. der Ersatz-Instruction.

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . von der . . ten . . . . . . des Königlichen . . ten . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . . Zoll . . Strich groß, von . . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . . Jahr . . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der rc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . bis . . . . zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- rc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . diesseits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Schema 27.
zum §. 101. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der Nten Infanterie-Brigade pro 18 . .

1. Laufende Nummer.	2. Kreis.	3. Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	4. Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	5. Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	6. Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar: a. die Klasse der 21jährigen.	6. b. die Klasse der 22jährigen.	6. c. die Klasse der 23jährigen.	6. d. die Klasse der 24jährigen.	6. e. die Klasse der 25jährigen und älteren.	6. Summa	7. Summa der Rubriken 5. u. 6	8. Davon unermittelt geblieben.	9. in andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	10. beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	11. als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt. (Jäger rc.)	12. als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt.	13. als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	14. als seedienstpflichtig anerkannt.	15. als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	16. als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	17. als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

18. sind: zur Ersatz-Reserve übergetreten: a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Konkurrenz. Unter 5 Fuß.	18. b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Konkurrenz. Von 5 Fuß bis 5' 1" 3'''.	18. c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz.	18. d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz.	18. e. Disponible nach fünfmaliger Konkurrenz.	18. Summa.	19. zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen.	20. Auf ein Jahr zurückgestellt: als jetzig unbrauchbar.	20. in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	20. weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, resp. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	20. Summa.	21. Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	22. Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7 minus Summa ad 21.	23. Ausgehoben sind: a. für das Garde-Korps.	23. b. für die Kürassiere des im Armee-Korps.	23. c. für die Artillerie.	23. d. für die Pioniere.	23. e. für die Infanterie.	23. f. für die Ulanen.	23. g. für die Husaren.	23. h. für die Dragoner.	23. i. für die Jäger Klasse A.	23. k. für die Jäger Klasse B.	23. l. als Krankenwärter.	23. m. als Trainfahrer.	23. n. als Arbeitssoldaten: aa. wegen Selbstverstümmelung.	23. bb. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	23. cc. wegen längerer Dienstentziehung.	23. o. für die Seetruppen excl. Seedienstpflichtigen.	23. Summa.	24. Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar: in der Klasse der 20jährigen.	24. in der Klasse der 21jährigen.	24. in der Klasse der 22jährigen.	24. in der Klasse der 23jährigen.	24. in der Klasse der 24jährigen.	24. Summa-Summarum.	25. Bemerkungen.

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr. Regiment	Landwehr. Bataillon	Ergänzungs-Bezirk. Kreise	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk	Ergänzungs-Bezirk. Provinz
I.	Erste in Königsberg in Preußen	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel.		
				Heydekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
			Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.	Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupöhnen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
			Landwehr-Bataillon Ortelsburg 34. Infanterie-Regiments.	Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg. Allenstein.	Gumbinnen / Königsberg.	
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.		
				Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
I.	Vierte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil).		
				Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargard.	Marienwerder (Theil).		
				Carthaus. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greiffenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
			3. Anclam.	Greifswald (Theil).		
				Anclam. Demmin. Ueckermünde Usedom (Insel).	Stettin.	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Cammin. Naugard. Pyritz. Wollin (Insel). Saatzig (Theil).		
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schievelbein.	Belgard Schievelbein.		
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiec. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg.	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Bütow. Stolp Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2. Soldin.	Arenswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Eilfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Treuenbriezen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infanterie-Regmts.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Priegnitz. West-Priegnitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Theil).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Theil).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil).		
			3. Sangerhausen.	Nordhausen.		
				Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechzehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grüneberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhain. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Schroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Regiment.	Bataillon.	Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
V.	Neunzehnte in Posen.	18.	2. Samter.	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil). Buk (Theil).	Posen.	Posen.
			3. Unruhstadt.	Meseritz. Bomst. Kosten. Buk (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1. Poln. Lissa.	Kröben. Fraustadt. Krotoschin (Theil).		
			2. Schrimm.	Pleschen. Schrimm. Wreschen.		
			3. Krotoschin.	Krotoschin (Theil). Adelnau. Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Breslau.	Breslau (Stadt). Breslau.	Breslau.	Schlesien.
			2. Oels.	Oels. Wartenberg. Trebnitz.		
			3. Schweidnitz.	Waldenburg. Striegau. Neumarkt. Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regts.		Guhrau. Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11.	1. Glatz.	Glatz. Neurode. Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2. Brieg.	Brieg. Namslau. Ohlau. Strehlen.		
			3. Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neisse.	22.	1. Gleiwitz.	Pleß. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil). Rybnick (Theil).	Oppeln.	
			2. Cosel.	Cosel. Neustadt. Leobschütz (Theil).		
			3. Ratibor.	Ratibor. Rybnick (Theil). Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neisse.	23.	1. Neisse.	Neisse. Grottkau. Falkenberg.		
			2. Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz. Lublinitz. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil).		
VI.	24. in Neisse.	23.	3. Oppeln.	Rosenberg. Oppeln. Kreuzburg.	Oppeln.	Schlesien.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	1. Münster.	Münster (Stadt). Münster. Steinfurt. Koesfeld (Theil). Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.
			2. Borken.	Ahaus. Borken. Recklinghausen. Koesfeld (Theil).		
			3. Warendorf.	Warendorf. Beckum. Lüdinghausen. Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15.	1. Minden.	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden.	
			2. Paderborn.	Büren. Warburg. Höxter. Paderborn (Theil).		
			3. Bielefeld.	Halle. Wiedenbrück. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund.	Arnsberg.	
			2. Iserlohn.	Bochum. Hagen. Iserlohn.		
			3. Meschede.	Brilon. Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bataillon Attendorn, 37. Infanterie-Regts.		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees. Cleve. Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2. Düsseldorf.	Düsseldorf. Crefeld. Kempen (Theil).		
			3 Geldern	Geldern. Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Essen, 36. Infanterie-Regts		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Neuß, 39. Infanterie-Regts		Neuß. Grevenbroich. Gladbach. Solingen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Gräfrath, 40. Infanterie-Regts		Lennep. Solingen (Theil). Elberfeld (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied. *)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Bittburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage 8.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1. 2. 3. 4.	Reg.-Bez. Königsberg . .	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule . . } 2. Höhere Bürgerschule auf der Burg }	zu Königsberg i. Pr.
		3. Höhere Bürgerschule in Memel.	
		4. Höhere Stadtschule in Wehlau.	
5. 6.	Reg.-Bez. Gumbinnen . .	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.	
		6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.	
7. 8. 9.	Reg.-Bez. Danzig	7. Petri-Schule . . } 8. Johannis-Schule }	in Danzig.
		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.	
10. 11.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.	
		11. Höhere Bürgerschule in Culm.	

II. Provinz Brandenburg.

12.–19.	Reg.-Bez. Potsdam . . .	1. Königliche Realschule . . .	zu Berlin.
		2. Städtische Gewerbeschule .	zu Berlin.
		3. Königsstädtische Realschule	zu Berlin.
		4. Louisenstädtische Realschule	zu Berlin.
		5. Friedrichs Realschule . . .	zu Berlin.
		6. Realschule in Potsdam.	
		7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H.	
		8. Realschule in Perleberg.	
20.–23.	Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Oberschule in Frankfurt. a. O.	
		10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin.	
		11. Höhere Bürgerschule in Lübben.	
		12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.	

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.
25. 26.	Reg.-Bez. Stralsund . . .	2. Realschule in Stralsund.
		3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.

IV. Provinz Schlesien.

27. 28.	Reg.-Bez. Breslau . . .	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger . . } 2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist }	in Breslau.

29.–31. Reg.-Bez. Liegnitz . . 3. Höhere Bürgerschule in Görlitz.
4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32. Reg.-Bez. Oppeln . . 6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.–35. Reg.-Bez. Posen . . 1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
2. Realschule zu Posen.
3. Realschule zu Fraustadt.
36. Reg.-Bez. Bromberg . 4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.–40. Reg.-Bez. Magdeburg 1. Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg.
2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
4. Realschule zu Burg.
41.–42. Reg.-Bez. Merseburg 5. Realschule der Franke'schen Stiftung zu Halle a. S.
6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.–44. Reg.-Bez. Erfurt . . 7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45. Reg.-Bez. Münster . 1. Realschule in Münster.
46. Reg.-Bez. Minden . . 2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.–48. Reg.-Bez. Arnsberg 3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49. Reg.-Bez. Cöln . . . . 1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.–55. Reg.-Bez. Düsseldorf 2. Realschule in Barmen.
3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
5. Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen.
6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56. Reg.-Bez. Aachen . . . 8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57. Reg.-Bez. Trier . . . 9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. „ „ Linz a. R.
3. „ „ Trarbach a. M.
4. „ „ Neuwied.

Anlage B.
zum §. 158.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmazeuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,	Minden,
Breslau,	Münster,
Coblenz,	Neisse,
Cöln,	Posen,
Danzig,	Potsdam,
Düsseldorf,	Saarlouis,
Erfurt,	Schweidnitz,
Glatz,	Spandau,
Glogau,	Stettin,
Königsberg i. Pr.,	Thorn,
Luxemburg,	Torgau,
Magdeburg,	Trier,
Mainz,	Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 20sten April 1859.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten April 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 123. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5036 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben; unter

Nr. 5037 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße; unter

Nr. 5038 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern, vom 7ten März 1859; unter

Nr. 5039 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität; unter

Nr. 5040 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz; und unter

Nr. 5041 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern, vom 21sten März 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858, Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen auf Grund derjenigen Aus- — № 124. Die Schließung der Rentenbanken betreffend.

 einandersetzungs-

einandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31sten Januar 1859.

Der Finanz-Minister. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) v. Patow. (gez.) Graf v. Pückler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 125. Die Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur betreffend. A. d. J. 7919. Febr.

Der Feldmesser Leßner II. ist von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als Techniker zur Förderung der Drainkultur für den Regierungsbezirk Gumbinnen auch für das Jahr 1859 bestellt werden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Tilsit und wird auf den Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drainanlagen und die Kostenüberschläge anfertigen, sowie die Leitung der Drainarbeiten selbst übernehmen.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hilfe des Feldmessers Leßner II. bei den Drainanlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an denselben zu richten haben.

Die dem Feldmesser Leßner zu entrichtenden Diäten sind auf 1 Rthlr. für einen jeden Arbeitstag und die Reisekostenvergütung auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 126. Den Taxpreis der Blutegel ꝛc. betr. A. d. J. 257. März.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß in der Arznei-Taxe pro 1859, Seite 60, Zeile 12, ein Druckfehler vorkommt, indem daselbst der Preis

„die größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund" nicht mit „1 Sgr.", sondern mit „1 Sgr. 6 Pf." hätte notirt werden sollen. Gumbinnen, den 9ten April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 127. Die Ausschreibung unfixirter Beiträge zum Domainen-Feuer-Schaden-Fonds betr. F.-A. 3769. April.

Durch die in den Jahren 1857 und 1858 vorgekommenen großen Brände mehrerer bei dem Domainen-Feuer-Schaden-Fonds versicherten Gebäude in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder sind aus dem gedachten Zeitraum circa 42,000 Rthlr. Brandschadens-Vergütungen zu zahlen, wozu die am Jahresschluß 1858 verbliebenen Bestände und die fixirten Beiträge für das Jahr 1859 nicht ausreichen.

Die zur Zahlung verpflichteten Herren Domainen-Pächter und sonstigen Theilnehmer der Domainen-Feuer-Sozietät, an welche außerdem noch besondere Zahlungs-Aufforderungen erlassen

lassen worden sind, werden in Gemäßheit des §. 24 des Regulativs zum Domainen-Feuer-Schaden-Fonds vom 31sten Januar 1828 zur Zahlung eines nicht fixirten Beitrages, welcher auf dem einfachen Jahres-Betrag des unterm 30sten Dezember v. J. ausgeschriebenen fixirten Beitrages festgesetzt ist und bei dem versicherten Gebäude-Werthe im Regierungs-Bezirke Gumbinnen von

742,875 Rthlr. I. Klasse und
1,513,700 Rthlr. II. Klasse

den summarischen Betrag von

„4017 Rthlr. 27 Sgr." erreicht,

hierdurch aufgefordert, den in demselben Paragraphen des Regulativs bestimmten vierwöchentlichen Zahlungs-Termin genau einzuhalten. Gumbinnen, den 13ten April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8ten April 1859 ein Patent: № 128. Patentertheilung.

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Wilhelm Donalies aus Gumbinnen hat nach bestandener Prüfung von der Königl. technischen Baudeputation zu Berlin das Qualifikations-Attest als Feldmesser erhalten und ist als solcher vereidigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Meyer aus Tilsit ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Stadt und Kreis Ragnit bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Suckow zu Insterburg ist die Befugniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Im Kreise Johannisburg ist der Rathmann Sareyka zum Schiedsmann der Stadt Johannisburg und der Kaufmann Franz Meyer sen. zum Stellvertreter, so wie der Kaufmann Fagenzer zum Schiedsmann des ländlichen Bezirks des Kirchspiels Johannisburg, letzterer jedoch nur für die Zeit bis zum 28sten Januar 1860 gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 27sten April 1859.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten April 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 129. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 5042 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der schlesischen Landschaft, wegen der Ablösungs-Grundsätze der schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens; und unter

№ 5043 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29sten Juli 1857 (Gesetzsamml. S. 654) bestimmt worden ist, daß an Stelle der dem Reglement vom 16ten September 1836 (Gesetzsamml. 1837, S. 41 bis 43) angehängten Verzeichnisse A. B. C. fortan die der oben erwähnten Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse A. B. C. in Anwendung kommen sollen, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten September 1841, S. 185 für den ganzen Umfang unseres Bezirks: — № 130. Polizei-Verordnung in Betreff des Verkaufs von Arznei-Waaren durch Nichtapotheker. A. d. J. 285. Januar.

1) die in dem Verzeichnisse A. der Ministerial-Verfügung vom 29sten Juli 1857, den Debit der Arznei-Waaren betreffend, aufgeführten Präparate und Arznei-Formen dürfen von Nichtapothekern **in ihren Verkaufs-Lokalen überhaupt nicht vorräthig gehalten werden;**

2) die in den Verzeichnissen B. und C. derselben Bekanntmachung aufgeführten einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nichtapothekern ad B. nicht unter einem bürgerlichen Pfunde, und ad C. nicht unter zwei Loth zu verkaufen erlaubt ist, dürfen in kleineren, als den eben angegebenen Quantitäten **auch nicht vorräthig oder abgefaßt in den Verkaufs-Lokalen der Nichtapotheker gehalten werden.**

 Jede

Jede Kontravention gegen diese Polizei-Verordnung zieht eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. und im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe nach sich. Gumbinnen, den 19ten April 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 131. Patent-Aufhebung. Das dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann unterm 2ten November 1857 ertheilte Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Benkheim, Anton Emil Willamowski, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ribben, im Kreise Sensburg, von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Den Domainen-Pächtern Gottlieb Pfeiffer zu Lyck, David Nicolaus Wlömer zu Grünwaitschen und Carl August Reisch zu Sodargen ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Der Kaufmann C. L. Münchenberg aus Tilsit ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin für den Umfang des diesseitigen Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Konietzko aus Lyck ist als Agent der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Weller aus Goldapp ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks bestätigt worden.

Der Handschuhmacher Friedrich Engel in Tilsit ist nach bestandener Prüfung als Bandagist für befähigt erklärt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt

№ 18. Gumbinnen, den 4ten Mai **1859.**

№ 132. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten April 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5044 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz; unter

Nr. 5045 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur weimarschen Landesgrenze; unter

Nr. 5046 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlrn., vom 4ten April 1859, und unter

Nr. 5047 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, vom 4ten April 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 133. Die in Bern, in der Schweiz, erscheinende Zeitung „der Bund" betreffend.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10ten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 13ten April 1859. Der Minister des Innern.

Flottwell.

№ 134. Den Befehl zu einer Kriegsbereitschaft eines Theiles der Preuß. Armee betreffend.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 29sten April d. J., ist eine Kriegsbereitschaft des 1sten Artillerie-Regiments, des 1sten, 3ten, 4ten und 5ten Infanterie-Regiments, des 1sten Jäger-Bataillons und der 1sten Pionier-Abtheilung angeordnet.

Indem ich diesen Allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, erhalten hiermit gleichzeitig alle, augenblicklich etwa außer Controle stehenden Reserve-Mannschaften der bezeichneten Truppentheile den Befehl, sich unverweilt bei der nächsten heimathlichen Landwehrbehörde zu melden. Königsberg, den 1sten Mai 1859.

Der kommandirende General. (gez. v.) Werder.

№ 135. Betrifft die Er-

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten

satzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 136. Die den Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten zugeflossenen Schenkungen und Vermächtnisse betr. A. d. J. 801. April.

Folgende Schenkungen und Vermächtnisse sind den Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten unseres Verwaltungsbezirks im Jahre 1858 zugeflossen:

1) der Kirche in Lötzen:
   von dem Stadtkämmerer Czygan daselbst, ein silberner Kommunionbrod-Teller und eine silberne Kommunionwein-Kanne, im Werthe von 100 Rthlr.;

2) der Kirche in Johannisburg:
   a. von dem Wirthe Bondzio in Sczechen, ein Altarlicht von Wachs und zwar das siebente bei jährlicher Wiederholung;
   b. von einem Ungenannten, zwei Altarlichte von Wachs;
   c. von dem Former Marsmann im Königl. Hüttenamt Wondolleck, ebenfalls zwei Altarlichte von Wachs;

3) der Kirche in Stürlack, Kreises Lötzen:
   von den im Kirchspiel Stürlack wohnenden Erben des in Rio-Janeiro verstorbenen Kaufmann Jakob Czygan, 200 Rthlr. zur Anschaffung von Kirchen-Glocken;

4) der Kirche in Grünheyde, Kreises Insterburg:
   vom Oberamtmann Brück in Königsberg, 1000 Rthlr. zum Bau der Kirche in Grünheyde;

5) der

5) der Kirche in Budwethen, Kreises Ragnit:

von den Salzburger Stammgenossen im Kirchspiel Budwethen, ein broncener Kronleuchter im Werthe von 30 Rthlr. und goldene Franzen um den Altar und die Kanzel, im Werthe von 45 Rthlr.;

6) der Preuckschen Wittwen-Stiftung in Tilsit:

von der unverehelicht verstorbenen Sophie Josephine Wisotzki in Königsberg, ein Legat von 2000 Rthlr. zur stiftungsmäßigen Verwendung.

Indem wir diese Schenkungen und Vermächtnisse in dankbarer Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geber bethätigt haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß diese lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen. Gumbinnen, den 19ten April 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 137. Die erledigte Kirchschullehrerstelle in Benkheim, Kreises Angerburg betr. A. d. J. 5258. April.

Die Kirchschullehrerstelle in Benkheim, Kreises Angerburg, ist durch die Versetzung des Rektors Willamowski als Pfarrer nach Ribben, Kreises Sensburg, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche diese Stelle annehmen wollen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre Gesuche nebst den Qualifikations-Attesten hier einzureichen. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der polnischen Sprache nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 21sten April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 138. Die Ernennung des Rechnungsrathes Sackersdorff in Tilsit zum Kommissarius der Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Den Interessenten und Wittwen unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir den Königlichen Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Sackersdorff, zu unserm Kommissarius für Tilsit und Umkreis ernannt haben. In dieser Eigenschaft ist derselbe auch zur Vermittelung neuer Aufnahmen befugt.

Berlin, den 15ten April 1859.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frhr. v. Monteton.

№ 139. Die Aufhebung verschiedener Schnell- und Personenposten und Einrichtung anderer dergleichen Posten betr.

Vom 1sten Mai d. J. werden die Schnellposten zwischen Königsberg und Tilsit, zwischen Taplacken und Gumbinnen und die mit dieser Post in Verbindung stehende Personenpost zwischen Gumbinnen und Stallupönen, so wie die Personenpost von Stallupönen nach Wirballen aufgehoben und dafür eingerichtet:

a. eine Schnellpost von Königsberg nach Wirballen und von Stallupönen nach Königsberg, welche aus Königsberg 4 Uhr Nachmittag und aus Stallupönen 8 Uhr 30 Minuten

Abends

Abends abgefertigt wird, in Königsberg 10 Uhr Vormittags eintrifft und in Wirballen mit den Diligencen nach Kowno resp. St. Petersburg in genauem Zusammenhange steht;

b. eine Schnellpost zwischen Taplacken und Tilsit, welche aus Taplacken nach Ankunft der Königsberg-Stallupöner Schnellpost um 9 Uhr 13 Minuten Abends und aus Tilsit 11 Uhr 30 Minuten Abends zum Anschlusse an die Schnellpost nach Königsberg abgelassen wird.

Von demselben Termine ab wird ferner:

1) die Personenpost zwischen Insterburg und Kellminen (Tilsit) aus Insterburg 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags und aus Tilsit, und zwar bis Kellminen in Verbindung mit der Tilsit-Königsberger Personenpost, wie bisher um 6 Uhr früh abgefertigt werden. Dieselbe steht in Insterburg, den Aufenthalt von wenigen Stunden abgerechnet, mit den Personenposten nach und von Lyck, so wie nach und von Gumbinnen in Verbindung, während sie in Tilsit den Anschluß an die Personenpost nach Memel erreicht;

2) wird die Personenpost zwischen Gumbinnen und Tilsit aus Gumbinnen nicht mehr 8 Uhr Morgens, sondern 10 Uhr Abends abgelassen werden und in Tilsit 5 Uhr 50 Minuten früh zum Anschluß an die Personenposten nach Königsberg und Memel eintreffen.

Aus Tilsit wird die Post nach Ankunft der Personenposten von Königsberg und Memel 9 Uhr Abends abgefertigt werden und in Gumbinnen 4 Uhr 45 Minuten früh zum Anschluß an die um 6 Uhr früh abgehenden Personenposten nach Königsberg und Rhein (Johannsburg) eintreffen.

Hiernach besteht künftig eine täglich zweimalige Personenpost-Verbindung zwischen Gumbinnen und Tilsit und zwar 6 Uhr Morgens über Insterburg und 10 Uhr, resp. 9 Uhr Abends auf der direkten Straße, so wie eine ununterbrochene Verbindung zwischen Memel und Johannsburg. Personen, welche aus Masuren nach Tilsit, resp. Memel, und umgekehrt reisen und eine ununterbrochene Weiterbeförderung finden wollen, werden bei Benutzung der Lyck-Insterburger Personenpost die Verbindung über Insterburg und bei Benutzung der Rhein-Gumbinner Personenpost die über Gumbinnen zu wählen haben.

Im Anschluß an den neuen Gang der Gumbinnen-Tilsiter Personenpost werden abgefertigt werden:

a) die Personenpost zwischen Stallupönen und Lengwethen, aus Stallupönen 8 Uhr 30 Minuten Abends und aus Lengwethen 12 Uhr 20 Minuten früh; der Gang dieser Post vermittelt jetzt die ununterbrochene tägliche Personenpost-Verbindung zwischen Tilsit und Kowno;

b) die Personenpost zwischen Pillkallen und Schirwindt, aus Pillkallen 5 Uhr früh und aus Schirwindt 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags;

c) die

c) die Kariolpost zwischen Willuhnen und Schillehnen, aus Willuhnen 7 Uhr Vormittags und aus Schillehnen 4 Uhr Nachmittags;

d) die Kariolpost zwischen Johannsberg und Kussen, aus Johannsberg 12 Uhr Nachts und aus Kussen 2 Uhr 25 Minuten früh;

e) die Kariolpost zwischen Rautenberg und Lasdehnen, aus Rautenberg 3 Uhr früh und aus Lasdehnen 6 Uhr Abends;

f) die Kariolpost zwischen Lengwethen und Szillen, aus Lengwethen Montag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr früh und aus Szillen an denselben Tagen 5 Uhr Abends;

g) die Botenpost zwischen Lengwethen und Szillen, aus Lengwethen Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag 4 Uhr früh und aus Szillen an denselben Tagen 5 Uhr Abends;

h) die Botenpost zwischen Ragnit und Lenken, aus Ragnit 5 Uhr früh und aus Lenken 2 Uhr Nachmittags;

i) die Lokal-Personenpost zwischen Tilsit und Ragnit wird aus Tilsit 9 Uhr Vormittags und aus Ragnit 2 Uhr Nachmittags abgefertigt und durch Kondukteure begleitet werden. Dieselbe steht in Tilsit mit den Personenposten nach und von Königsberg in genauem Zusammenhange. Gumbinnen, den 27sten April 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 140. Die Aufnahme von Post-Reisenden im Dorfe Deeden betreffend.

In dem eine Meile von Stallupönen und 1/2 Meile von Eydtkuhnen entfernten Dorfe Deeden ist vor dem Kruge die Aufnahme von Personen zu der Personenpost von Stallupönen nach Wirballen und zu der um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Personenpost von Eydtkuhnen nach Stallupönen gestattet worden.

Das reisende Publikum wird hiervon, gemäß der Bestimmung in dem §. 40 des Reglements zum Postgesetze vom 27sten Mai 1856, in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 23sten April 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 141. Das diesjährige Königsberger Pferderennen betr.

Das diesjährige Königsberger Pferderennen auf der Rennbahn bei Maulen wird nicht, wie im 24sten Jahresberichte, pag. 21/22 festgesetzt, den 16ten und 17ten Juli, sondern dem Direktorial-Beschlusse vom 11ten v. M. zufolge

Donnerstag den 21sten und Freitag den 22sten Juli c.,

jedesmal von 4 Uhr Nachmittags ab, stattfinden.

Der Anmeldetermin zu diesen Rennen, bei denen keine besondere Bestimmung enthalten ist,

Donnerstag den 7ten Juli, Nachmittags 4 Uhr,

in dem Bureau des Vereins hierselbst, große Schloßteichsgasse Nr. 4. Königsberg, den 30sten April 1859.

Der Haupt-Vorsteher des Vereins für Pferde-Rennen in Preußen.

gez. v. Saucken-Julienfelde.

Personal-Chronik.

Der seitherige interimistische Bureau-Gehilfe Niederhausen bei der Strafanstalt in Rhein ist vom 1sten April d. J. ab daselbst definitiv angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Feldwebel Specovius ist die Försterstelle zu Hartigsberg, Oberförsterei Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Marianne Auguste Elisabeth Falkenberg zu Perwalkischken, Kreises Niederung, ist die Befugniß ertheilt worden, Stellen als Erzieherin bei Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausencck.

Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 11ten Mai **1859.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 142. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Ablösungs- rc. Sachen betreffend. A. d. J. L. 7601. April.

I. Im Spezialbezirke Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: Angerburg, bei der Weideseparation;

b) Kreises Goldapp: Czarnen — Gemeinheitstheilung (bearbeitet von der Kreisvermittelungsbehörde zu Goldapp);

c) Kreises Heydekrug: Skirwieth — Domainenzinsablösung;

d) Kreises Insterburg: Daubarren — Domainenzinsablösung, Puschdorf, Stabladen und Ranglacken — Kalendefixation;

e) Kreises Niederung: Groß-Brettschneidern, Schillkojen und Klein-Skaisgirren — Domainenzinsablösung;

f) Kreises Oletzko: Lengowen — Gemeinheitstheilung.

II. Im Spezialbezirke Lyck:

a) Kreises Lyck: Millewen, I. Sozietät — Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Groß-Wollisko — Gemeinheitstheilung.

III. Im Spezialbezirke Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Breitenheide, bei der Gemeinheitstheilung, Dziubiellen — Weidefixation, Snopken — Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lötzen: Camionken — Wald- und Roßgartentheilung;

c) Kreises Sensburg: Faßen, Gonswen und Guttenwalde — Gemeinheitstheilung, Inulßen — Domainenzinsablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850, allen etwa nicht zugezogenen und insbesondere in der Weideseparations-Sache von Angerburg denjenigen Interessenten, welche mit Ausnahme der bereits anerkannten Berechtigten ein Weide- oder anderes Recht auf dem Weideterrain der Stadt Angerburg beanspruchen und nachzuweisen gedenken, mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine

entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablauf des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Ebenso machen wir bekannt:

In den Holzabfindungssachen:

a) des Brandtstäterschen Kruges zu Kruglinnen, Kreises Lötzen;
b) des Murachschen Grundstücks zu Possessern, Kreises Angerburg;
c) des Johann Kopkaschen Grundstücks Possessern Nr. 25, Kreises Angerburg;
d) des ehemals Kutz- jetzt Pätschschen Grundstücks zu Dombrowken, Kreises Angerburg, und
e) des ehemals Gottlieb Hartungschen, ursprünglich dem Thomas Samlenski verliehenen Grundstücks zu Dombrowken, Kreises Angerburg,

sind die den gegenwärtigen Besitzern zu gewährenden Abfindungs-Kapitalien festgestellt worden, und sind die Abfindungen für die eingetragenen Schuldkapitalien mit verhaftet, so daß die Inhaber der Hypothekenforderungen verlangen können, daß die Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werden. Zu den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubigern gehören:

1) in der Sache ad a, die Erben der ad 1 und 2 Rubrica III. mit je 149 Rthlr. 1 Sgr. 2⁶/₉ Pf. eingetragenen, aber verstorbenen Gläubiger, Geschwister Caroline und Johann Brandtstädt;
2) in der Sache ad b, die Erben des Rubrica III. ad 2 mit einem Darlehn von 150 Thaler eingetragenen und zu Drengfurth verstorbenen Pfarrers Mäckelburg;
3) in der Sache ad c, die Rubrica III. ad 1 mit mütterlichen Erbgeldern von 80 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. eingetragene Wilhelmine Glowinka;
4) in der Sache ad d, die Rubrica III. ad 3, 4 und 6 mit mütterlichen und väterlichen Erbgeldern von je 22 Rthlr. 3 Sgr. eingetragenen Gebrüder Leopold und Herrmann Leinbaum, und
5) in der Sache ad e, die Rubrica III. ad 1 mit einem mütterlichen Erbtheile von 20 Rthlr. eingetragene Heinriette Rieder.

Die vorgenannten Hypothekengläubiger werden von der Lage der Sache mit der Aufforderung hierdurch in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Regierungsrathe Wedthoff hierselbst zu formiren, widrigenfalls sie mit

mit ihren Hypothekenrechten auf die Ablösungs-Kapitalien präkludirt und dieselben den Berechtigten, resp. denjenigen Gläubigern, die sich dazu gemeldet haben, werden ausgehändigt werden.

Gumbinnen, den 28sten April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 143. Die zur Prämiirung und Beförderung des Seidenbaues bestehenden Central-Haspel-Anstalten, so wie das für letztere erlassene Regulativ betr. A. d. J. 2477. April.

Der Zeitraum für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7ten März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beibehalten und werden daher in diesem Zeitraum die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchters, Lehrer Rammlow in Berlin,
2) die des Seiden-Fabrikanten Heese zu Steglitz, bei Berlin,
3) die des Seidenzüchters Hussack zu Bornim, bei Potsdam,
4) die des Postmeisters Krincke zu Bunzlau,
5) die des Seminarlehrers Kitzewski zu Paradies, bei Meseritz,
6) die des Lehrers Ehrhardt zu Prettin, bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm und
8) die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. O. schon früher und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Ew. Excellenz wollen diese Mittheilung durch die Regierungs-Amtsblätter gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 27sten Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

An (gez.) Pückler.

den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Eichmann, Excellenz, zu Königsberg. 841.

Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Concons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17ten Juni 1853 wird hinsichtlich der in den drei nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seidencocons zu gewährende Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Die-

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central=Haspel=Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der bessern und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.

4) Die Central=Haspel=Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien=Bewilligung in ihren Empfangslokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf jeden Faden, 1 Rthlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königl. Landes=Oekonomie=Kollegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel=Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel=Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung gezahlt.

Berlin, den 7ten März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) v. Manteuffel.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 27. vorigen Monats über die zur Prämiirung und Beförderung des Seidenbaues bestehenden Central=Haspel=Anstalten, so wie auch das für die letztern erlassene Regulativ vom 7. März 1856 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 29. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 20. Gumbinnen, den 18ten Mai **1859.**

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten Mai 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 144. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5048 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin; unter

Nr. 5049 das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vom 11ten April 1859; unter

Nr. 5050 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakość-Labischiner Netzwiesen, vom 11ten April 1859, und unter

Nr. 5051 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 30sten April 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: — № 145. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

den 29sten Juni in Mehlaucken,
" 2ten Juli in Tapiau,
" 5ten Juli in Wehlau,
" 9ten Juli in Insterburg,
" 16ten Juli in Seßlacken,
" 18ten Juli in Lengwethen,
" 23sten Juli in Ragnit,
" 4ten August in Trempen,
" 5ten August in Darkehmen,
" 18ten August im Kirchdorf Kattenau,
" 23sten August in Grünweitschen,
" 24sten August in Gumbinnen,
" den 29sten August in Angerburg,
" 31sten August in Barten,
" 5ten September in Gerdauen,

den 12ten September in Rastenburg,
" 13ten September in Lötzen,
" 14ten September in Widminnen,
" 15ten September in Lyck,
" 19ten September in Marggrabowa,
" 20sten September in Goldapp,
" 22sten September in Stallupönen,
" 24sten September in Schirwindt,
" 27sten September in Pillkallen,
" 29sten September in Lasdehnen,
" 4ten Oktober in Plaschken,
" 5ten Oktober in Kaukehmen,
" 7ten Oktober in Heinrichswalde,
" 8ten Oktober in Tilsit.

 Nur

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Gerdauen, werden die von der Militair-Commission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Jeder Verkäufer wolle übrigens seine vorzustellenden Pferde nur nach dem ihm zunächst belegenen Markte bringen, nicht aber der Zeit vorgreifen und entferntere Orte aufsuchen, um schon frühzeitiger den Verkauf zu schließen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers, übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 19ten März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. Mentzel. v. Vegesack.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 146. Den Handverkauf und Verkehr mit Kali hydrocyanicum, Cyon-Kalium, und die Aufbewahrung derselben betr. A. d. J. 264. April.

Aus Veranlassung eines im Regierungs-Bezirke Magdeburg vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, namentlich zum Vergolden und Versilbern auf galvanischem Wege, zur Photographie u. a., verordnen wir im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßige beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind.

Für

Für jeden Kontraventionsfall setzen wir auf den Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. fest. Gumbinnen, den 22sten April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kreisthierarztstelle in Lyck, mit welcher ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern verbunden ist, ist vakant geworden. №. 147. Die Besetzung der Kreisthierarztstelle in Lyck betr. A. d. J. 160. Mai.

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Approbationen zu melden.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10ten Mai 1859 ein Patent: №. 148. Patent-Ertheilung.

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten Mai 1859 ein Einführungs-Patent: №. 149. Patent-Ertheilung.

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4ten März 1858 ertheilte Patent: №. 150. Patent-Aufhebung.

auf einen Gasmesser,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1sten December 1858 ertheilte Einführungs-Patent: №. 151. Patent-Aufhebung.

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachricht für Seefahrer.

Der bisher auf dem Göhrenschen Hövet- oder dem Nord-Perd-Riff unterhaltene Waaker ist eingenommen. Dagegen ist das, zwischen der Thießower Außenrhede und dem Lobber Hövet befindliche, Steinriff, — das sogenannte Dammriff — auf welchem bei Tageswasserstand nur №. 152. Die Bezeichnung zweier Untiefen im Fahrwasser zu Stralsund betr.

5 bis

5 bis 6 Fuß Wassertiefe vorhanden ist, mit einem neuen Waaker bezeichnet worden, welcher bei offenem Wasser stets unterhalten werden wird. — Dieser Waaker liegt auf der Ostseite des Riffs auf 18 Fuß Wasser, ist schwarz und hat an der Spitze zum bessern Sichtbarwerden einen Strauchbüschel.

Von dem gedachten Waaker peilt man:

die Kirche zu Gr.-Zicker — West ½ Nord pr. Compaß,

die Kirche zu Wusterhusen — Süd-West zu Süd pr. Compaß.

Außerdem wird bemerkt, daß man nach der gewöhnlichen Lotsenmarke den Waaker auffindet, also das Steinriff meidet, wenn man die Wusterhusensche Kirche nicht weiter als bis auf eine Handspaak-Länge, Ost von Thießower Hövet bringt.

Stralsund, den 26sten April 1859. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Supernumerarius Rippa ist vom 1sten Juni d. J. ab die Funktion eines Domainen-Polizei-Verwalters in Marggrabowa in Stelle des nach Johannisburg versetzten Supernumerarius Risch kommissarisch übertragen worden.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten Eugen Louis Posseldt ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats zu Grabowen, Kreises Goldapp, übertragen worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. med. Friedrich Gustav Marks hat sich als solcher in Insterburg niedergelassen.

Der Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant Kleinfeldt aus Darkehmen ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Herrmann Lambert aus Albrechtau, Kreises Darkehmen, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

In der Stadt Tilsit ist der Kaufmann Friedrich Schütz als Schiedsmann für den VI. (Meerwisch) Bezirk gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Nikolaiken sind der Kaufmann Zippe und der Mälzenbräuer Martinson zu unbesoldeten Rathmännern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und solche in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Für das Kirchspiel Rosengarten, im Kreise Angerburg, ist der Rechnungsführer Pfeiffer zum Stellvertreter des Schiedsmanns gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 25sten Mai 1859.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten Mai d. J. in Berlin ausgegeben wird, enthält: unter № 153. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5052 das Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 3ten Mai 1859; unter

Nr. 5053 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen, vom 31sten März 1842, vom 3ten Mai 1859; und unter

Nr. 5054 das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches, vom 9ten Mai 1859.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten Mai 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5055 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen; unter

Nr. 5056 das Statut für die Wesselhöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg, vom 26sten April 1859; unter

Nr. 5057 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an dieselbe; unter

Nr. 5058 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26sten April 1859, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum betreffend, vom 5ten Mai 1859; und unter

Nr. 5059 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26sten April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betreffend, vom 5ten Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

№ 154. Die Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse betreffend.

In Folge der von dem dreizehnten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen und nach dem Verlust, den die Direktion der Provinzial-Hilfskasse durch den mittlerweile erfolgten Tod ihres bisherigen Vorsitzenden, des General-Landschafts-Direktors Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, erlitten, hat die Direktion sich nun constituirt und besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Ober-Regierungsrath Kroſſa hierſelbſt als Vorsitzenden und zugleich als dem der Direktion beigeordneten Staatsbeamten;
2) dem Rittergutsbesitzer v. Oldenburg auf Beisleiden;
3) dem Geh. Kommerzienrath Bittrich hierselbst;
4) dem Landschaftsrath Richter auf Schreitlacken.

Solches bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 14ten Mai 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geh. Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 155. Das Einsammeln von Waldbeeren, Pilzen und Schwämmen in den Königlichen Forsten betr. A. d. J. 1310. April.

Nachdem durch die Amtsblatts-Verfügung vom 17ten März d. J. (Amtsblatt S. 70) bekannt gemacht ist, daß das Einsammeln von Waldbeeren, Pilzen und Schwämmen in den Königlichen Forsten fortan nur nach vorheriger Lösung eines Erlaubnißscheines gestattet ist, wird zur Verhinderung des unbefugten Einsammelns jener Waldprodukte auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes angeordnet:

Jeder, der in den Königlichen Forstrevieren, gleichviel ob zum Verkauf oder eignen Verbrauch Waldbeeren, Pilze oder Schwämme einsammelt, ohne sich durch einen auf seine Person lautenden, von dem Oberförster des betreffenden Reviers ausgestellten Erlaubnißschein legitimiren zu können, verfällt in eine Polzeistrafe bis zum Betrage von 3 Rthlr. oder beim Unvermögen in eine verhältnißmäßige Gefängißstrafe.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1859. Königliche Regierung.

№ 156. Die Einverleibung der Mühle Kissehlen dem Guts-Bezirke Kieselkehmen betreffend. A. d. J. 2228. Mai.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 № 4414 ist im Kreise Gumbinnen die Mühle Kissehlen dem Gutsbezirke Kieselkehmen einverleibt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 10ten Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 157. Das von den Schiedsmännern für ihre amtliche

Auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers machen wir die Herren Schiedsmänner im Departement darauf aufmerksam, daß sie nach §§. 10 und 7 des Regulativs über die Portofrei-

heit

heit in Justiz-Sachen vom 3ten Januar 1858 (Justiz-Ministerial-Bl. Seite 51) in den Fällen, in welchen nach §. 16, II. Nr. 2, der Instruktion vom 1sten Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 230) den Schiedsmännern für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit bewilligt ist, dergleichen Korrespondenzen auf dem Couvert nicht mehr wie in dem gedachten §. 16 vorgeschrieben ist, als „Herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten," sondern vielmehr mit den Worten: „Königliche Dienst-Sache" zu bezeichnen haben.

Korrespondenz fortan zu gebrauchende Rubrum der Portofreiheit betreffend.

Insterburg, den 10ten Mai 1859. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 158. Die bei der am 16. Mai 1859 stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19ten April d. J. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 21. 1696. 1807. 1949. 2155. 2156. 2263. 2445. 3687. 3877. 3937. 3972.

Litr. B. zu 500 Rthlr. Nr. 389. 991. 1093.

Litr. C. zu 100 Rthlr. Nr. 254. 929. 1731. 1876. 1967. 2228. 2433. 2723. 2794. 2916. 2934. 3289. 3393. 3749. 3877. 3970. 4011. 4017. 4490. 4506. 4595. 4763.

Litr. D. zu 25 Rthlr. Nr. 57. 131. 196. 636. 669. 1133. 1519. 1948. 2086. 2214. 2434. 2449. 2829. 3052. 3116. 3142.

Litr. E. zu 10 Rthlr. Nr. 12. 28. 34. 42. 45. 51. 62. 98. 99. 107. 120. 121. 130. 147. 152. 163. 173. 185. 188. 189. 194. 207. 209. 211. 212. 213. 221. 229. 239. 256. 257. 272. 273. 275. 288. 298. 301. 310. 325. 327. 331. 332. 334. 344. 374. 376. 381. 400. 411. 413. 417. 430. 434. 453. 462. 468. 474. 487. 489. 506. 507. 509. 510. 524. 533. 534. 537. 545. 548. 549. 564. 569. 572. 578. 583. 588. 594. 603. 611. 623. 652. 658. 672. 673. 675. 676. 686. 691. 701. 704. 708. 709. 722. 726. 732. 737. 743. 746. 754. 758. 761. 764. 779. 809. 819. 820. 823. 824. 831. 834. 835. 837. 840. 843. 853. 854. 855. 857. 864. 870. 875. 878. 888. 892. 904. 910. 930. 932. 946. 958. 969. 982. 985. 997. 1003. 1004. 1015. 1016. 1017. 1019. 1021. 1030. 1035. 1038. 1041. 1042. 1047. 1052. 1072. 1080. 1081. 1096. 1098. 1103. 1115. 1124. 1134. 1150. 1153. 1160. 1184. 1187. 1194. 1195. 1200. 1201. 1203. 1204. 1230. 1243. 1246. 1251. 1253. 1256.

1256.	1259.	1265.	1273.	1275.	1276.	1278.	1279.	1280.	1287.	1291.
1308.	1309.	1323.	1330.	1335.	1340.	1341.	1357.	1364.	1372.	1383.
1400.	1401.	1403.	1407.	1412.	1413.	1426.	1431.	1436.	1451.	1463.
1469.	1472.	1475.	1481.	1483.	1486.	1492.	1502.	1515.	1519.	1521.
1523.	1525.	1527.	1529.	1557.	1561.	1568.	1573.	1583.	1594.	1618.
1647.	1648.	1652.	1655.	1668.	1674.	1699.	1716.	1754.	1766.	1769.
1795.	1825.	1830.	1845.	1846.	1849.	1850.	1876.	1890.	1912.	1917.
1936.	1944.	1950.	1954.	1958.	1959.	1982.	1985.	1997.	1998.	1999.
2013.	2037.	2039.	2041.	2047.	2077.	2091.	2098.	2104.	2109.	2111.
2135.	2144.	2146.	2149.	2167.	2171.	2178.	2186.	2192.	2200.	2230.
2234.	2235.	2256.	2264.	2266.	2273.	2275.	2278.	2306.	2307.	2318.
2319.	2320.	2321.	2332.	2336.	2352.	2360.	2367.	2386.	2405.	2406.
2427.	2431.	2434.	2439.	2440.	2454.	2460.	2463.	2468.	2480.	2485.
2487.	2488.	2492.	2497.	2542.	2543.	2546.	2559.	2571.	2574.	2578.
2594.	2599.	2607.	2610.	2639.	2643.	2653.	2674.	2680.	2684.	2692.
2705.	2710.	2716.	2719.	2740.	2744.	2747.	2749.	2772.	2774.	2779.
2787.	2793.	2802.	2804.	2828.	2839.	2841.	2852.	2863.	2864.	2866.
2872.	2873.	2875.	2879.	2888.	2909.	2921.	2924.	2953.	2971.	2975.
2983.	2988.	2989.	2990.	3009.	3015.	3016.	3024.	3033.	3034.	3047.
3053.	3072.	3090.	8091.	3106.	3112.	3150.	3154.	3173.	3175.	3186.
3188.	3194.	3198.	3217.	3228.	3241.	3245.	3253.	3255.	3256.	3259.
3265.	3266.	3270.	3273.	3287.	3288.	3291.	3293.	3296.	3310.	3315.
3319.	3325.	3331.	3341.	3345.	3354.	3363.	3365.	3366.	3370.	3379.
3383.	3384.	3389.	3392.	3396.	3398.	3404.	3417.	3419.	3420.	3426.
3430.	3432.	3454.	3455.	3462.	3464.	3473.	3479.	3480.	3486.	3498.
3503.	3525.	3532.	3534.	3544.	3560.	3563.	3573.	3575.	3576.	3584.
3591.	3602.	3625.	3635.	3637.	3643.	3646.	3649.	3651.	3657.	3659.
3662.	3686.	3693.	3697.	3703.	3714.	3718.	3720.	3738.	3740.	2742.
3763.	3768.	3770.	3775.	3784.	3785.	3792.	3795.	3799.	3810.	3814.
3834.	3838.	3839.	3840.	3843.	3854.	3861.	3875.	3880.	3885.	3903.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe, in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Erfolgt

Erfolgt die Einlieferung mit der Post und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853: Litr. E. Nr. 983 über 10 Rthlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1855: Litr. D. Nr. 926 über 25 Thaler, Litr. E. Nr. 1816 über 10 Rthlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1856: Litr. E. Nr. 1650 über 10 Rthlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1857: Litr. E. Nr. 2187 über 10 Rthlr.,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg, den 16ten Mai 1859 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 159. Die Vernichtung verlooster Rentenbriefe nebst Coupons betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der sechszehnten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Litr. A. à 1000 Rthlr.	13	Stück	Rentenbriefe	nebst	Coupons,
2) Litr. B. à 500 Rthlr.	6	do.	do.	do.	do.
3) Litr. C. à 100 Rthlr.	32	do.	do.	do.	do.
4) Litr. D. à 25 Rthlr.	42	do.	do.	do.	do.
5) Litr. E. à 10 Rthlr.	304	do.	do.	do.	do.
in Summa	397	Stück.			

 Diese

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier;

2. des Herrn General-Landschaftsraths Sacksen-Groß-Karschau,

so wie des zugezogenen Justizraths und Notars Herrn v. Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerarius Fetschrin ist vom 1sten Juni d. J. ab die Function eines Domainen-Polizei-Verwalters in Lötzen, in Stelle des zum Bürgermeister gewählten Polizei-Verwalters Gastell, kommissarisch übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Eduard v. Schäwen ist die kommissarische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Pictupönen, Kreises Tilsit, übertragen worden.

Der bisherige Hülfslehrer beim Königl. Taubstummen-Institute zu Königsberg, Ludwig Fenselau, ist als zweiter Lehrer an der ständischen Taubstummenschule zu Angerburg angestellt worden.

Der Kaufmann A. Brosch aus Johannisburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Im Kreise Niederung sind:

a) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Wirth Saunus zu Groß-Wannaglauken zum Schiedsmann und der Wirth Gutzeit zu Serpentienen zum Stellvertreter;

b) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Lappienen: der Grundbesitzer Trosien zu Neu-Norweischen zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Bräsike daselbst zum Stellvertreter;

c) für das Kirchspiel Inse: der Wirth Gottlieb Reinhold zu Alt-Inse zum Schiedsmann und der Wirth Carl Mertins daselbst zum Stellvertreter,

gewählt, auch sind die Wahlen bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 1sten Juni 1859.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten Mai 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter № 160. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5064 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Aktien-Gesellschaft „Berlin-Waterworks-Company“; unter

Nr. 5065 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva“ mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrages zu ihrem Statut, vom 26sten April 1859; unter

Nr. 5066 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung, vom 21sten Mai 1859; unter

Nr. 5067 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30sten Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautions-Kapitalien, vom 21sten Mai 1859; und unter

Nr. 5068 das Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, vom 21sten Mai 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderm Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten. Berlin, den 20sten Mai 1859. № 161. Die Ausfuhr von Schlachtvieh betreffend.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 162. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Ablösungs ꝛc. Sachen betreffend. A. d. J. L. 7501. April.

I. Im Spezialbezirke Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: Angerburg, bei der Weideseparation;

b) Kreises Goldapp: Czarnen — Gemeinheitstheilung (bearbeitet von der Kreisvermittelungsbehörde zu Goldapp);

c) Kreises Heydekrug: Skirwieth — Domainenzinsablösung;

d) Kreises Insterburg: Daubarren — Domainenzinsablösung, Puschdorf, Stablacken und Ranglacken — Kalendefixation;

e) Kreises Niederung: Groß-Brettschneidern, Schillkojen und Klein-Skaisgirren — Domainenzinsablösung;

f) Kreises Oletzko: Lengowen — Gemeinheitstheilung.

II. Im Spezialbezirke Lyck:

a) Kreises Lyck: Millewen, I. Sozietät — Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Groß-Wollisko — Gemeinheitstheilung.

III. Im Spezialbezirke Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Breitenheide, bei der Gemeinheitstheilung, Dziubiellen — Weidefixation, Snopken — Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lötzen: Camionken — Wald- und Roßgartentheilung;

c) Kreises Sensburg: Faßen, Gonswen und Guttenwalde — Gemeinheitstheilung, Inulßen — Domainenzinsablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850, allen etwa nicht zugezogenen und insbesondere in der Weideseparations-Sache von Angerburg denjenigen Interessenten, welche mit Ausnahme der bereits anerkannten Berechtigten ein Weide- oder anderes Recht auf dem Weideterrain der Stadt Angerburg beanspruchen und nachzuweisen gedenken, mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine

den 24sten Juni 1859

entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablauf des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Ebenso

Ebenso machen wir bekannt:

In den Holzabfindungssachen:

a) des Brandtstäterschen Kruges zu Kruglinnen, Kreises Lötzen;

b) des Murachschen Grundstücks zu Possessern, Kreises Angerburg;

c) des Johann Kopkaschen Grundstücks Possessern Nr. 25, Kreises Angerburg;

d) des ehemals Kutz- jetzt Pätschschen Grundstücks zu Dombrowken, Kreises Angerburg, und

e) des ehemals Gottlieb Hartungschen, ursprünglich dem Thomas Samlenski verliehenen Grundstücks zu Dombrowken, Kreises Angerburg,

sind die den gegenwärtigen Besitzern zu gewährenden Abfindungs-Kapitalien festgestellt worden, und sind die Abfindungen für die eingetragenen Schuldkapitalien mit verhaftet, so daß die Inhaber der Hypothekenforderungen verlangen können, daß die Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werden. Zu den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubigern gehören:

1) in der Sache ad a, die Erben der ad 1 und 2 Rubrica III. mit je 149 Rthlr. 1 Sgr. 2⁶/₉ Pf. eingetragenen, aber verstorbenen Gläubiger, Geschwister Caroline und Johann Brandtstädt;

2) in der Sache ad b, die Erben des Rubrica III. ad 2 mit einem Darlehn von 150 Thaler eingetragenen und zu Drengfurth verstorbenen Pfarrers Mäckelburg;

3) in der Sache ad c, die Rubrica III. ad 1 mit mütterlichen Erbgeldern von 80 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. eingetragene Wilhelmine Glowinka;

4) in der Sache ad d, die Rubrica III. ad 3, 4 und 6 mit mütterlichen und väterlichen Erbgeldern von je 22 Rthlr. 3 Sgr. eingetragenen Gebrüder Leopold und Herrmann Leinbaum, und

5) in der Sache ad e, die Rubrica III. ad 1 mit einem mütterlichen Erbtheile von 20 Rthlr. eingetragene Heinriette Rieder.

Die vorgenannten Hypothekengläubiger werden von der Lage der Sache mit der Aufforderung hierdurch in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Regierungsrathe Wedthoff hierselbst zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf die Ablösungs-Kapitalien präkludirt und dieselben den Berechtigten, resp. denjenigen Gläubigern, die sich dazu gemeldet haben, werden ausgehändigt werden.

Gumbinnen, den 28sten April 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 163. Die Erhebung der Ortschaft Neu-Rudowken zu einem selbstständigen Gemeindebezirk betreffend. A. d. J. 8. Mai.

Die im Kreise Sensburg gelegene Ortschaft Neu-Rudowken ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten April d. J. zu einem selbstständigen Gemeinde-Bezirk erhoben worden.

Gumbinnen, den 13ten Mai 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

№ 164. Prämie für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6494. Mai.

Dem Chaussee-Aufseher Drozio in Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 20sten Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 165. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen zu sechs und mehr Quadratruthen betr.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu sechs und mehr Quadratruhen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli d. J. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach der Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 23sten Mai 1859.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Brincken.

Personal-Chronik.

Der bisherige Polizei-Verwalter Gastell zu Lötzen ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Lötzen zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger August Neumann ist die Forst-Aufseher-Stelle zu Beldahn, Oberförsterei Nikolaiken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Extra-Beilage zum Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 4ten Juni **1859.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen. № 166. Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler betr.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staatsregierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21sten d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28sten d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6ten bis zum 11ten Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30sten Mai 1859. Der Finanz-Minister v. Patow.

Emissions-Bedingungen

der

neuen 5prozentigen Preuß. Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Rthlr., 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. ausgegeben, und davon am 2ten Januar und 1sten Juli jeden Jahres fünf Prozent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1 gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1863 ab jährlich mit Einem Prozent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1sten Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1. bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92,
2. bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21,
3. im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für direkte Steuern, Klosterstraße Nr. 76, sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1. bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2. bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen,

Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6ten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

eröffnet und

am 11ten Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr,

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden

werden alle mehr als 250 Thaler betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit

vom 1sten bis 8ten Juli 1859 mit 30 Rthlr.
vom 15ten bis 22sten August 1859 mit 25 Rthlr. } für jedes Hundert
vom 1sten bis 8ten October 1859 mit 30 Rthlr.

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thaler erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Prozent vom 1sten Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Prozent Zinsen bis 1sten Oktober d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a) im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Prozent,

bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Prozent;

b) im August-Termine

bei Vorauszahlung der Oktober-Rate $^{1}/_{2}$ Prozent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden und der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3 bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Prozent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden

Einzahlung

Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Prozent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Prozent vom 1sten Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1sten Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Rthlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in **Berlin** bei der Kontrole der Staatspapiere und in den **Provinzen** bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30sten Mai 1859. Der Finanz-Minister v. **Patow**.

Alle Behörden, welchen die spezielle Verausgabung des Amtsblattes obliegt, werden hierdurch beauftragt, diese Extra-Beilage schleunigst besonders auszugeben.

Gumbinnen, den 3ten Juni 1859. **Königliche Regierung.**

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt

№ 23. Gumbinnen, den 8ten Juni 1859.

№ 167. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten Mai 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5060 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen=Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits=Verhältnisse, vom 2ten Mai 1859; unter

Nr. 5061 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte=Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungs=Bezirk Trier; unter

Nr. 5062 die Bekanntmachung über die unterm 26sten April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz=Zabrze=Kusnitzaer Aktien=Chausseebau=Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungs=Bezirks Oppeln, vom 13ten Mai 1859; und unter

Nr. 5063 die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinufer=Staaten am 7ten Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend, vom 17ten Mai 1859.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Mai 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5069 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3ten Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport=Versicherungs=Gesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend, vom 23sten Mai 1859, und unter

Nr. 5070 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts=Etats für 1859, vom 23sten Mai 1859.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Mai 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5071 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859 (Gesetzsammlung S. 242) aufzunehmende Staats=Anleihe von dreißig Millionen Thaler; unter

Nr. 5072 die Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 28sten Mai 1859, und unter

Nr. 5073 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28sten Mai 1859 aufzunehmende Staats-Anleihe von dreißig Millionen Thaler.

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Juni 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5074 den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins, vom 7ten August 1858; unter

Nr. 5075 die Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die hohenzollernschen Lande, vom 28sten Februar 1859, und unter

Nr. 5076 die Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden, vom 28. Februar 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 168. Die Schließung der Rentenbanken betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858, Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31sten Januar 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Graf v. Pückler.

№ 169. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 170. Den Ankauf von Pferden für die Armee betreffend.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19ten März d. J. bestimmten Tagen und Orten von der Remonte-Ankaufs-Kommission auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee inkl. Landwehr nicht bereits von den Kreisbehörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26sten Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 171. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der zum Einbrennen des Landgestüts-Brandzeichens berechtigenden Marken. A. d. J. 7456. April.

Im Bereiche des littauischen Landgestüts sind neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen, daß Eigenthümer von Fohlen, welche von Königlichen Landbeschälern gefallen sind und für welche sie die üblichen Marken zum Einbrennen des Landgestütszeichens erhalten haben, letztere nicht für diese Fohlen verwandt, dieselben vielmehr dazu benutzt haben, andere von Privathengsten erzeugte Fohlen mit dem Landgestüt-Brandzeichen versehen zu lassen. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 10ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung de 1850

 pag. 265)

pag. 265) verordnen wir daher für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

Die Benutzung der für Fohlen, welche von Königlichen Landbeschälern gefallen sind, ertheilten und zu verwendenden Marken zum Einbrennen des Landgestützeichens für andere von Privathengsten erzeugte Fohlen, um diese letzteren mit dem Landgestüts-Brandzeichen versehen zu lassen, wird hiermit untersagt.

Jede Kontravention gegen diese Polizei-Vorschrift zieht eine Strafe bis zu 10 Rthlr. nach sich. Gumbinnen, am 13ten Mai 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 172. Die Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. bei der Reg.-Haupt-Kasse eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder betr. F.-A. 2610. April.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 2ten Mai 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 173. Betrifft die vom Gesinde beim Dienstwechsel an die Kirchspiels-Armen-Kasse zu entrichtende Abgabe. A. d. J. 801. Mai.

Um die Erhebung der Abgabe, welche das Gesinde nach der Amtsblatts-Verordnung vom 6ten März 1813 (A.-B. 1813, S. 180) bei jedem Dienstwechsel an die Kirchspiels-Armen-Kasse zu entrichten hat, zu sichern, sind die sämmtlichen Polizei-Behörden von uns angewiesen worden

mit Strenge darauf zu halten, daß jeder Dienstbote, welcher in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, der Amtsblatts-Verordnung vom 28sten Januar 1854 (A.-B. 1854, S. 62) gemäß, sich mit einem Gesindedienstbuch versieht und dasselbe jedesmal vor dem Antritt des Dienstes der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung, beziehungsweise zur Bescheinigung vorlegt, das Visum aber nicht eher zu ertheilen, bis die Quittung über die Entrichtung der Abgabe an die Kirchspiels-Armen-Kasse beigebracht ist.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, richten wir zugleich an die sämmtlichen Dienstherrschaften die dringende Aufforderung, ihre Dienstboten noch besonders auf die in den oben allegirten Amtsblatts-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen und auf die Erfüllung der denselben darnach obliegenden Pflichten hinzuwirken. Gumbinnen, den 20sten Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 174. Das Departements-Ersatzgeschäft betr. A. d. J. 6268. Mai.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im hiesigen Bezirke dieses Jahr an nachgenannten Tagen abgehalten werden wird:

am

am 7ten Juli in Heydekrug,
am 9ten Juli in Kaukehmen,
am 11ten Juli in Tilsit,
am 18ten Juli in Sensburg,
am 20sten Juli in Johannisburg,
am 22sten Juli in Lyck,
am 25sten Juli in Marggrabowa,
am 27sten Juli in Lötzen,
am 29sten Juli in Angerburg,
am 1sten August in Goldapp,
am 2ten August in Darkehmen,
am 4ten August in Insterburg,
am 6ten August in Gumbinnen,
am 8ten August in Stallupönen,
am 9ten August in Pillkallen,
am 11ten August in Ragnit,
am 12ten August in Heinrichswalde,

Gumbinnen, den 25sten Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 175. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr. A. d. J. I. 7203. April.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

1) für die Jahre 1845 bis inkl. 1858, und 2) für die Jahre 1849 bis inkl. 1858 berechnet, werden durch die nachfolgende

Nachweisung

der für das Jahr 1858 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

A. aus den Jahren $18^{45}/_{58}$ nach den §§. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, und

B. aus den Jahren $18^{49}/_{58}$ nach dem §. 28 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850

Namen der Städte, deren Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirke Gumbinnen zur Anwendung kommen.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen:											
	ad A. für 14 Jahre pro $^{45}/_{58}$, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre,						ad B. für 10 Jahre pro $18^{49}/_{58}$					
	von einem Scheffel.											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Insterburg	1	24	5	—	26	$^{5}/_{10}$	1	25	6,1	—	26	11,5
2. Lyck	1	17	4	—	22	6,4	1	19	5,6	—	23	5,5
3. Tilsit	1	24	11,4	—	25	11,9	1	28	9,8	—	27	6

zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht. Gumbinnen, den 23sten Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs

№ 176.
Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.
A. d. J. L. 7208. April.

Behufs der Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom ... Getreide in den fünf Preis-Distrikten nachstehend

№	Benennung der Preis-Distrikte.	Benennung der Normal-Marktorte.	Benennung der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Die Martini- ... mit Weizen. Rt.	Sgr.	Pf.
1	I.	Stadt Johannisburg .	Johannisburg	2	5	$6\frac{5}{20}$
2		" Lyck	Lyck	1	29	$10\frac{14}{20}$
3		" Marggrabowa .	Oletzko	2	4	$4\frac{5}{20}$
4	II.	" Sensburg . . .	Sensburg	2	8	6
5		" Angerburg . . .	Angerburg	2	10	$4\frac{18}{20}$
6		" Lötzen	Lötzen	2	9	$8\frac{18}{20}$
7	III.	" Goldapp . . .	Goldapp	2	20	$3\frac{18}{20}$
8		" Darkehmen . .	Darkehmen	2	7	$1\frac{18}{20}$
9		" Insterburg . .	Insterburg	2	7	$4\frac{8}{20}$
10		" Gumbinnen . .	Gumbinnen	2	7	$10\frac{14}{20}$
11	IV.	" Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	10	$7\frac{12}{20}$
12	V.	" Ragnit	Ragnit	2	11	$\frac{4}{20}$
13		" Pillkallen . . .	Pillkallen	2	8	$2\frac{1}{20}$
14		" Stallupönen . .	Stallupönen	2	3	$11\frac{12}{20}$

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 23sten Mai 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2ten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1858 für marktgängiges

Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{33}/_{56}$, also für 24 Jahre, Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, „von einem Scheffel"																Bemerkungen.
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen:							
									graue.			weiße.				
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
1	8	$9\frac{18}{20}$	1	1	$6\frac{1}{20}$	—	19	$8\frac{12}{20}$	—	—	—	—	—	—		Der Durchschnittspreis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.
1	7	$10\frac{18}{20}$	1	—	$3\frac{8}{20}$	—	17	$11\frac{3}{20}$	—	—	—	—	—	—		
1	8	$10\frac{14}{20}$	1	2	1	—	18	$8\frac{13}{20}$	—	—	—	—	—	—		
1	12	$1\frac{4}{20}$	1	5	$1\frac{3}{20}$	—	24	$1\frac{18}{20}$	—	—	—	1	15	9		Desgleichen für graue Erbsen.
1	12	$2\frac{15}{20}$	1	2	$2\frac{14}{20}$	—	20	$3\frac{12}{20}$	1	19	$6\frac{8}{20}$	1	15	$11\frac{15}{20}$		
1	7	$8\frac{15}{20}$	1	1	$7\frac{3}{20}$	—	20	$5\frac{4}{20}$	—	—	—	—	—	—		Desgl. für graue und weiße Erbsen.
1	13	$5\frac{12}{20}$	1	1	$6\frac{18}{20}$	—	19	$7\frac{19}{20}$	1	19	$6\frac{13}{20}$	1	16	10		
1	13	$2\frac{9}{20}$	1	1	$10\frac{14}{20}$	—	18	$11\frac{15}{20}$	1	15	$11\frac{5}{20}$	1	11	$9\frac{9}{20}$		
1	13	$10\frac{12}{20}$	1	2	$2\frac{1}{20}$	—	20	$7\frac{13}{20}$	1	18	$9\frac{7}{20}$	1	15	$5\frac{11}{20}$		
1	13	$2\frac{15}{20}$	1	—	$8\frac{6}{20}$	—	19	$9\frac{3}{20}$	—	—	—	1	16	$9\frac{2}{20}$		Desgleichen für graue Erbsen.
1	15	$6\frac{7}{20}$	1	2	$1\frac{13}{20}$	—	20	$9\frac{8}{20}$	—	—	—	—	—	—		Desgl. für graue und weiße Erbsen.
1	15	$1\frac{12}{20}$	1	2	$10\frac{9}{20}$	—	20	$4\frac{3}{20}$	1	18	$10\frac{16}{20}$	1	15	$4\frac{16}{20}$		
1	14	$\frac{1}{20}$	1	—	$4\frac{13}{20}$	—	20	$6\frac{4}{20}$	1	17	$3\frac{3}{20}$	1	15	$10\frac{4}{20}$		
1	11	$9\frac{9}{20}$	—	28	$8\frac{2}{20}$	—	19	$11\frac{15}{20}$	1	14	$7\frac{1}{20}$	1	12	$\frac{9}{20}$		

Dem

№ 177. Patentertheilung. Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22sten Mai 1859 ein Patent:

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 178. Patentertheilung. Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1sten Juni 1859 ein Patent:

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 179. Patentaufhebung. Das dem A. Facilides et Wiede in Plauen unter dem 3ten April 1858 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinn-Maschinen, um gerissene Garnfäden zu vereinigen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 180. Die Erhebung der Braumalzsteuer in Tilsit im Wege der Mahlsteuer betreffend. Vom 1sten Juli d. J. ab wird höherer Bestimmung zufolge in der Stadt Tilsit die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Maßnahme hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Regulativ

nach welchem die Braumalzsteuer in Tilsit im Wege der Mahlsteuer zu erheben ist.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten August 1831 bestimmt worden ist, daß vom 1sten Juli d. J. ab die Steuer von dem innerhalb des Stadtbezirks von Tilsit (§. 1 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Tilsit vom 23sten Oktober 1854) zur Bierbrauerei zur Verwendung kommenden Braumalz-Schroote im Wege der Mahlsteuer erhoben werden soll, werden folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Von

§. 1. Von dem gedachten Zeitpunkte ab wird vom Malzschroot beim Eingange in die Stadt Tilsit, so wie vom Malz aller Getreide-Gattungen zu den Mühlen, welche unter besonderer Aufsicht stehen (§. 16 des Regulativs vom 23sten Oktober 1854) eine Abgabe von 20 Sgr. für den Centner erhoben, und zwar nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820 und in dem oben erwähnten Regulativ vom 23sten Oktober 1854 für die Entrichtung der Mahlsteuer vorgeschrieben sind, mit Vorbehalt der später ergangenen oder noch anzuordnenden Abänderungen und Ergänzungen.

Diese Bestimmungen treten auch für den Zugang des Malzes oder Malzschrootes zur Stadt und den Transport zur Hebestelle beziehungsweise zu den Mühlen in Kraft.

§. 2. Malz und Malzschroot zu andern Zwecken bleiben von der Entrichtung der Braumalzsteuer nur dann frei:

1) wenn das Schroot bei der Einführung in die Stadt von außerhalb mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem (rohem) Getreide vermengt wird. Diese Vermengung muß bei dem Eingange in die Stadt unter amtlicher Kontrole erfolgen;
2) wenn das Malz vor der Abfertigung zur Mühle in demselben Verhältniß mit rohem Getreide gemengt wird.

In beiden Fällen wird, sofern das Mahlgut nicht steuerfrei ist, nur die Mahlsteuer erhoben.

Ohne die vorstehend unter 1 und 2 gedachte Beimengung kann Malzschroot steuerfrei nur für diejenigen Branntwein-Brennereien bereitet, resp. eingeführt werden, welche lediglich und ausschließlich Kartoffeln verarbeiten; in diesem Falle jedoch nur bei Beobachtung der dieserhalb besonders erlassenen Kontrole-Vorschriften.

Wenn von außerhalb Malzschroot in die Stadt eingeht, welches nach der vorstehend unter 1 enthaltenen Bestimmung gemengt sein soll, dessen Vermengung aber überhaupt oder in dem vorgeschriebenen Verhältniß zweifelhaft erscheint, so haben die Beamten sich durch Kontrole des Verbleibes davon zu überzeugen, daß solches nicht zum Brauen verwendet werde.

§. 3. So lange die Braumalzsteuer nach diesem Regulative im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, bleiben die demselben entgegenstehenden Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 23sten Oktober 1854 außer Anwendung. Auch ruht die gewöhnliche Brau-Steuer-Kontrole und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrootes zum Brauen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, auch die Einmaischungen nur in bestimmten Stunden vorzunehmen.

Dagegen dauert die Verpflichtung, eine geaichte Waage nebst geaichten Gewichten zu hal-

ten, die zur Brauerei und Aufbewahrung des Malzschrootes benutzten Räume und auch künftig vorschriftlich zu bezeichnenden Geräthe, und die mit denselben vorgehenden Veränderungen der Steuer-Behörde anzumelden (§. 18, 27 und 28 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819), so wie die Verpflichtung, das Malzschroot nur an dem dazu deklarirten Orte aufzubewahren, unverändert fort. Ferner wird in Bezug auf die Kontrole des Malzschrootes bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei nach den Bestimmungen zu 3 der Allerhöchhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824, so wie in Bezug auf die Mühlen-Kontrole nichts geändert. Revisionen der Brauereien und der Räume, in denen das Brau-Malzschroot aufbewahrt wird, sind jederzeit zuläßig und die Brauer nach wie vor verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauereibetrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

§. 4. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, letztere mögen neue oder aus der Mahlsteuer-Verfassung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudations-Strafen den Straf-Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 beziehungsweise der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 und es greift daher auch die Konfiskation des Malzes oder des Schrootes in den durch das erstere Gesetz bestimmten Fällen Platz.

§. 5. Der Verwaltungs-Behörde verbleibt die Befugniß, nicht bloß bei vollständig nachgewiesenen Defraudationen, sondern schon im Falle erheblichen Verdachts neben der hier angeordneten Versteuerungsweise die auf der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824 beruhenden Kontrole-Maaßregeln eintreten zu lassen.

§. 6. Die Bestimmungen dieses Regulativs können zu jeder Zeit zurückgenommen werden. Königsberg, den 25sten Mai 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Borszymen, Friedrich Heymert Cludius, ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Czychen in der Diözese Oletzko verliehen worden.

Die bis dahin von dem Fräulein Ida Czudnowitz, jetzt verehelichten v. Zawistowski, geleitete Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Mädchen, zu Tilsit, ist auf das Fräulein Amalie Heider übergegangen.

Die Bekanntmachung über die Ernennung des Domainenpächters Wlömer zu Grünweitschen

schen zum Königlichen Oberamtmann, in Nr. 17 des Amtsblatts (Personal-Chronik), wird dahin berichtigt, daß derselbe die Vornamen „Carl Gustav Theodor" und nicht David Nikolaus führt.

Der Kaufmann Rudolph Frick aus Tilsit ist als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Gesellschaft in Stettin für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks bestätigt worden.

Dem Fräulein Ludovika Slopkus hierselbst ist die Befugniß ertheilt worden, Kinder gebildeter Eltern in dem diesseitigen Regierungsbezirke zu unterrichten und zu erziehen.

Der Partikulier A. Prang aus Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks bestätigt worden.

Nach bestandenem sechsmonatlichem Probedienst ist der Sergeant August Ludwig Heinrich für die Chausseestrecke Insterburg-Rothekrug im Zuge der Insterburg-Nordenburger Straße als Chaussee-Aufseher vom 1sten Mai 1859 ab angestellt worden.

Nach überstandener sechsmonatlicher Probedienstzeit ist der invalide Gefreite Carl Jordan als Chaussee-Aufseher für die Angerburg-Nordenburger Chausseestrecke vom 1sten Mai d. J. ab angestellt worden.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Mai 1859.

Bei den Kreisgerichten:

Gerichts-Assessor Oscar Werner beim Kreisgericht in Marggrabowa als Kreisrichter, so wie
der invalide Obergefreite Karl Cziesla beim Kreisgericht in Angerburg, und
der invalide Gefreite Samuel Grigo beim Kreisgericht in Lyck als Gefangenwärter angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 15ten Juni 1859.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6ten Juni 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 181. Inhalt der Gesetz-sammlung.

Nr. 5077 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung: „Steinkohlenbergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domicilirten Aktien-Gesellschaft. Vom 9ten Mai 1859.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7ten Juni 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5078 die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23sten Mai 1859.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. — № 182. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die Licentia concionandi:
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) der Kommunionschein;
7) das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der

 die

die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten, vom 21. Juli 1842, enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und

9) ein Zeugnis über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 15ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 20sten September d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 24sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 13ten Oktober 1859 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt. Königsberg, den 31sten Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 183. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. I. d. J. L. 6552. Mai.

Dem Gendarm Hubers und dem Bau-Aufseher Brandt in Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 184. ...it den Zimmermannschen Ab...damm, welcher ...ommunal-...e des Dorfes Kallwellen ein...t worden. ... d. J. ... Mai.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 № 4414 ist im Kreise Ragnit der ehemalige zum Kallweller Torfmoore, Oberförsterei Trappönen, gehörige, an den Gutsbesitzer Friedrich Zimmermann zu Dirwanuppen veräußerte Abfuhr-Damm von 1 Morgen 76□Ruthen dem Kommunal-Verbande des Dorfes Kallwellen einverleibt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 1sten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 185. ... erledigte Rektorat in Borzymmen betr. I. d. J. 5929. Mai.

Das Rektorat zu Borzymmen, Kreises Lyck, ist durch die Versetzung des bisherigen Rektors Cludius als Prediger nach Czychen zur Erledigung gekommen. Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigtamts, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß der polnischen Sprache und des Orgelspiels nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 3ten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Besitzer der Prinz-Carl's-Hütte, J. Martini zu Rothenburg, bei Cönnern, ist unter dem 4ten Juni 1859 ein Patent: № 186. Patentertheilung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und einthümlichen erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

Bei der Landbriefbestellung in dem diesseitigen Bezirke sind folgende Veränderungen eingetreten: № 187. Veränderungen bei der Landbrief-Bestellung betr.

1) die einzelnen Theile der Ortschaft Lasdehnen, Kreises Tilsit, welche theils von Tilsit, theils von Plaschken bestellt wurden, sind dem Bestellungsbezirke des Post-Amts in Tilsit zugetheilt worden. Dagegen ist der Ort Suitkaten, welcher von Tilsit bestellt wurde, der Post-Expedition in Plaschken zur Bestellung zugetheilt worden.

2) dem Bestellungsbezirke der seit dem 1sten Juni c. in Wirksamkeit getretenen Postexpedition in Kleschowen, sind folgende Orte des Kreises Darkehmen zugetheilt worden: Abschermeningken, Astrawischken, Audinischken oder Audinnen, Aurkallen, Charlottenwalde, Friedrichsberg, Gleisgarben, Jagotschen, Jodßuhnen, Kleschowen Gut und Mühle, Klewienen, Kollatischken oder Kohlau, Kl. Kolpacken, Krugken, Kuddern, Masutschen, Matzwollen, Ostkehmen, Pietrelskehmen, Pogrimmen Dorf, Raudohnen, Rogahlen, Skallischkehmen, Szameitschen, Tautschillen, Alt Ußballen, Neu Ußballen, Wikischken, Worellen, Zettmar. Diese Orte wurden bisher von Darkehmen bestellt.

Die Local-Personenpost zwischen Rastenburg und Rhein wird vom 1sten Juni ab

aus Rastenburg 10 Uhr Vormittags,
aus Rhein 1 Uhr Nachmittags

abgefertigt und in der bisherigen Weise befördert.

Die zwischen Rhein und Johannisburg coursirenden Dampfschiffe, welche gegenwärtig

aus Rhein: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 1 Uhr Nachmittags und
aus Johannisburg: an den darauf folgenden Tagen 5 Uhr früh

fahren, werden vom 1sten Juni c. ab und so lange dieser Fahrplan unverändert bleibt, in beiden Richtungen zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen zwischen Rhein, Nikolaiken Johannisburg benutzt. Gumbinnen, den 6ten Juni 1859.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Rose.

In

№ 188. Die Aufnahme von Post-Reisenden im Dorfe Masutschen betreffend.

In dem ¾ Meilen von Kleschowen und 1¼ Meilen von Goldapp entfernten Dorfe Masutschen ist vor dem Kruge die Aufnahme von Personen zu den zwischen Insterburg und Goldapp coursirenden Personenposten gestattet worden.

Das reisende Publikum wird hiervon gemäß der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Postgesetze vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 6ten Juni 1859. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Rose.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Hertzog zu Heydekrug ist zum 1sten Juli d. J. in gleicher Eigenschaft und unter Uebertragung der Staatsanwaltsgeschäfte bei den Kreisgerichten zu Stallupönen und Pillkallen, nach Stallupönen versetzt und dem bisherigen Staatsanwaltsgehülfen Schwarz zu Rössel nach Allerhöchster Ernennung desselben zum Staatsanwalt, das Amt des Staatsanwalts bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Heydekrug übertragen worden.

Der ehemalige Sergeant Wilhelm Juppin ist nach Ablauf der Probedienstzeit als Chaussee-Aufseher auf der Kraupischkehmer-Lycker Chaussee vom 1sten Mai 1859 ab definitiv angestellt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Ludwig Mattheyka ist die Kreiskassendienerstelle zu Lötzen vom 1sten Juli d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Dem Fräulein Bertha Kowalzig zu Lyck ist die Befugniß beigelegt worden, in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro April und Mai 1859.

1) der vormalige Gutsbesitzer Beidt ist als Post-Expediteur in Duneyken angestellt worden;
2) der Rektor Degenhardt ist als Post-Expediteur in Gonsken angestellt worden;
3) dem Post-Expedienten Keil aus Tilsit ist die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Lötzen übertragen worden;
4) die Post-Conducteure Voigt und Gerhardt sind von Gumbinnen nach Tilsit resp. Insterburg versetzt worden;
5) der Briefträger und Wagenmeister Staschick in Rhein ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 25. Gumbinnen, den 22sten Juni **1859.**

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 189. Zahlung der Marschkompetenz an einberufene Heerespflichtige.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Zur Ergänzung der §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen, vom 5ten Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26sten März 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf v. Waldersee.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In alle Ordres, durch welche Heerespflichtige, Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maaßregeln, und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:
„die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren";

2) die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrol-Versammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3) die Bestimmung vom 27sten Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856, Nr. 10, Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehrmannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch so weit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerks, den nachfolgenden: „erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere," zu enthalten haben.

Berlin, den 15ten Mai 1857. Kriegs-Ministerium.

№ 190. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juni in Mehlaucken,
„ 2ten Juli in Tapiau,
„ 5ten Juli in Wehlau,
„ 9ten Juli in Insterburg,
„ 16ten Juli in Seßlacken,
„ 18ten Juli in Lengwethen,
„ 23sten Juli in Ragnit,
„ 4ten August in Trempen,
„ 5ten August in Darkehmen,
„ 18ten August im Kirchdorf Kattenau,
„ 23sten August in Grünweitschen,
„ 24sten August in Gumbinnen,
„ den 29sten August in Angerburg,
„ 31sten August in Barten,
„ 5ten September in Gerdauen,

den 12ten September in Rastenburg,
„ 13ten September in Lötzen,
„ 14ten September in Widminnen,
„ 15ten September in Lyck,
„ 19ten September in Marggrabowa,
„ 20sten September in Goldapp,
„ 22sten September in Stallupönen,
„ 24sten September in Schirwindt,
„ 27sten September in Pillkallen,
„ 29sten September in Lasdehnen,
„ 4ten Oktober in Plaschken,
„ 5ten Oktober in Kaukehmen,
„ 7ten Oktober in Heinrichswalde,
„ 8ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Gerdauen, werden die von der Militair-Commission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld zu erheben.

Jeder Verkäufer wolle übrigens seine vorzustellenden Pferde nur nach dem ihm zunächst belegenen Markte bringen, nicht aber der Zeit vorgreifen und entferntere Orte aufsuchen, um schon frühzeitiger den Verkauf zu schließen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers, übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung

zahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 19ten März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. Mentzel. v. Vegesack.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 191. Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 25sten und 26sten August d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionschein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben.

Königsberg, den 16ten Mai 1859.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen:

1) ein Führungs-Attest desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speziell vorbereitet hat;
2) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militair-Atteste vorzulegen.

Die

Die ad 1 bis 5 und 1 und 2 genannten Schriftstücke sind 14 Tage vor dem Prüfungstermine dem Herrn Pfarrer Tyrol in Angerburg, welcher die Stelle des Direktors einstweilen vertritt, einzureichen.

Außerdem wird noch bemerkt, daß sich die Präparanden schon Tages zuvor, also den 24sten August d. J., in Angerburg einzufinden und beim Herrn Pfarrer Tyrol daselbst zu melden haben. Gumbinnen, den 6ten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 192. Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft betreffend. A. d. J. 6209. Juni.

Unter Abänderung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten Mai d. J. Nr. 6288/5, betreffend das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, wird bekannt gemacht, daß der Termin zur Abhaltung dieses Geschäfts auf nachbenannte Tage verlegt worden ist:

am 23sten Juni in Heydekrug,
am 25sten Juni in Kaukehmen,
am 27sten Juni in Tilsit,
am 29sten Juni in Sensburg,
am 30sten Juni in Johannisburg,
am 2ten Juli in Lyck,
am 4ten Juli in Marggrabowa,
am 6ten Juli in Lötzen,
am 8ten Juli in Angerburg,
am 9ten Juli in Goldapp,
am 11ten Juli in Darkehmen,
am 12ten Juli in Insterburg,
am 13ten Juli in Gumbinnen,
am 14ten Juli in Stallupönen,
am 15ten Juli in Pillkallen,
am 18ten Juli in Ragnit,
am 19ten Juli in Heinrichswalde,

Gumbinnen, den 15ten Juni 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 193. Die Entlassung einer Anzahl Jungfrauen aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr. A. d. J. 6238. Mai.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut zu Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höhere Töchterschulen entlassen werden.

Sollte namentlich für Stadtschulen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes ein Bedürfniß an evangelischen Schulamts-Kandidatinnen vorhanden sein, so haben sich die betreffenden Behörden wegen Ueberweisung solcher Lehrerinnen für ausreichend dotirte Schulstellen zeitig mit dem Herrn Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeit in Verbindung zu setzen.

Auch machen wir das Publikum noch darauf aufmerksam, daß aus genannten Anstalten sogleich Jungfrauen als Lehrerinnen und Gouvernanten überwiesen werden können.

Gumbinnen, den 4ten Juni 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 29sten Juni **1859.**

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten Juni 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 194. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5079 das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung durch Personal-Arrest, und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, vom 28sten Mai 1859; unter

Nr. 5080 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 30sten Mai 1859, und unter

Nr. 5081 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Mai 1859, betreffend die Verleihung der Sädte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 195. Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

Am 1sten Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854 (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum

 25sten

25sten Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen. Berlin, den 17ten Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 196. Das Rektorat zu Eckersberg betr. A. d. J. 6310. Mai.

Durch die Versetzung des Rektors Moldehnke als Religionslehrer an das Gymnasium zu Lyck ist das Rektorat zu Eckersberg, Kreises Johannisburg, wieder zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels, wie auch der polnischen Sprache nothwendiges Erforderniß ist. Gumbinnen, den 15ten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 197. Das zum selbstständigen Gutsbezirk erhobene Mühlengut Biestern rc. betreffend. A. d. J. 2210. Juni.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 Nr. 4414 ist im Kreise Lötzen das Mühlengut Biestern als selbstständiger Gutsbezirk anerkannt, und die zum ehemaligen Domainen-Vorwerk Lötzen gehörige, unterm 22sten Mai 1832 an den Besitzer von Biestern veräußerte Wiese von 15 Morgen 88 □Ruthen von dem Gutsbezirke des ehemaligen Domainen-Vorwerks Lötzen abgetrennt und dem Gutsbezirke Biestern einverleibt, was hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 17ten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 198. Den Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. S.-A. 4428. Juni.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten d. M. die Mobilmachung von sechs Armee-Corps angeordnet ist, soll nach dem Reskripte des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten d. M. der in dem Gesetz vom 21sten Mai d. J., Nr. 5068, Gesetz-Sammlung Seite 244, auf die Dauer eines Jahres bestimmte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des nach dem §. 1 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851, Nr. 3381, den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, vom 1sten Juli d. J. ab in Hebung treten.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt pro 1854, Seite 207, befindliche Verfügung vom 2ten Juli desselben Jahres, wegen des damals angeordneten Zuschlages zu den genannten Steuern, daß:

I. Bei der klassifizirten Einkommensteuer der Zuschlag wie bisher von allen Steuerpflichtigen, und in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch von der vollen veranlagten Steuer einzuziehen ist, wovon jedoch die im §. 2 des erstgenannten Gesetzes beregte Entschädigung von 5 Thaler zur Abrechnung kommt.

II. Bei

II. Bei der Klassensteuer wird:

1) in der ersten Stufe der ersten Hauptklasse bei der Unterstufe a. der für die einzelne Person jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag in der zweiten Hälfte dieses Jahres pro Juli bis inkl. November mit 4 Pf. monatlich, und pro Dezember mit 3 Pf., und in der ersten Hälfte des künftigen Jahres (1860) pro Januar bis inkl. April mit 4 Pf. monatlich, und pro Mai und Juni mit 3 Pf. monatlich, und der für zwei Personen jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in den andern mit 7 Pf., bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in den andern mit 7 Pf.;
2) in der dritten Stufe der ersten Hauptklasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf. und in den andern mit 1 Sgr. 10 Pf., und
3) in der fünften Stufe der zweiten Hauptklasse der jährlich 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf. und in den andern mit 3 Sgr. 1 Pf. erhoben.

Für die übrigen Steuerstufen gelten dagegen die in jener Amtsblatts-Verfügung bekannt gemachten monatlichen Steuersätze.

III. Hinsichtlich der Erhebung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer wird von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Steuerpflichtigen und die Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks fordern wir hiermit auf, den Zuschlag von den zu I. und II. benannten Steuern vom 1sten Juli d. J. ab mit den Monatsbeträgen ihrer Hauptsteuern zugleich an die gesetzlich bestimmten Hebe-Behörden in dem feststehenden Termine pünktlich abzutragen und wird der Zuschlag in den Quittungsbüchern der einzelnen Steuerpflichtigen und Gemeinden von den Erhebern vermerkt werden.

Gumbinnen, den 25sten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 199. Die zweite Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern betreffend. B. S. 1408.

Die bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Emissionsbedingungen vom 30sten Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1sten bis 8ten Juli d. J. mit 30 pCt. bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verliert. Gumbinnen, den 27sten Juni 1859.

Königliche Regierung.

№ 200. Patentertheilung.

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11ten Juni 1859 ein Patent:

auf

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streichinstrumenten auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 201. Patentaufhebung. Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10ten April 1858 ertheilte Patent:

auf einen Apparat zur Extraktion von Rübenbrei,

ist erloschen.

Bekanntmachungen.

№ 202. Die Aufnahme von Postreisenden an der Chaussee-Barriere Lindenkrug betreffend. Bei der Personenpost zwischen Gumbinnen und Tilsit und zwar auf der Strecke zwischen Gumbinnen und Mallwischken und bei der Personenpost zwischen Gumbinnen und Pillkallen soll von jetzt ab außer an den bisherigen Stellen die Aufnahme von Personen unterwegs auch an der Chausseebarriere Lindenkrug gestattet sein.

Diese Haltestelle ist von Gumbinnen $1/2$ Meile, von Mallwischken $1\,1/2$ Meilen und von Kraupischken $3\,1/2$ Meilen, dagegen von Pillkallen $3\,3/4$ Meilen entfernt.

Das reisende Publikum wird hiervon gemäß der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Postgesetze vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1859. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Rose.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Nikolaiken, Julius Stechern, ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Engelstein, in der Diözese Angerburg, verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Bialla, Theod. Christ. Czygan, ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Bialla in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie, Wilimzig, ist zum Rektor an der Knabenschule in der Stadt Goldapp gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Isidor Rosenthal aus Tilsit ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann Isidor Rosenthal aus Tilsit ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№. 27. Gumbinnen, den 6ten Juli **1859.**

Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№. 203. Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. Nr. 1 bis 8. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 11ten Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. Nr. 1 bis 8 der Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen. Die Kontrole der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11ten Februar k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 27sten Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Der Deputirte der Neumark. Graf v. Voß.

№. 204. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

 Da

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 205. Schulamtsprüfungen der Literaten betreffend. A. d. J. 5241. Juni.

Diejenigen Literaten, welche im Herbste dieses Jahres die Schulamtsprüfungen in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangs-Zeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungs-Termin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird. Gumbinnen, den 21sten Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 206. Die Gerichtsferien betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;
2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien

sich

sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:

a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen;

b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Exmissions-Sachen;

c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;

d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;

e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;

f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;

g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen;

4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen. Insterburg, den 27sten Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 207. Die Einrichtung einer zweisitzigen Personenpost zwischen Heydekrug und Ruß betreff.

Vom 16ten Juni d. J. ab ist an Stelle der aufgehobenen Kariolpost zwischen Heydekrug und Ruß zwischen diesen Orten eine tägliche zweisitzige Personenpost eingerichtet worden, welche

aus Heydekrug um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags und

aus Ruß um 7 Uhr Morgens

abgefertigt und in einer Stunde 15 Minuten befördert wird.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, an Gepäck sind 30 Pfund frei.

In der Richtung von Heydekrug nach Ruß werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, dagegen können fürerst in der Richtung von Ruß nach Heydekrug nur soviel Personen aufgenommen werden, als der Hauptwagen Plätze hat. Gumbinnen, den 24sten Juni 1859.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Auf

№ 208. Verschiedene Aufnahmestellen auf dem Personenpost-Course zwischen Heydekrug u. Ruß betreffend.

Auf dem Personenpost-Course zwischen Heydekrug und Ruß sind nachstehende Zwischenorte als Aufnahmestellen für die der Post zugehenden Reisenden festgesetzt worden:

1) in Rupkalwen ½ Meile von Heydekrug und ¾ Meilen von Ruß (vor der Förster-Wohnung);

2) auf der rechten Seite des Athmoth-Stromes 1 Meile von Heydekrug und ¼ Meile von Ruß (auf der Stelle, wo die Landstraße zwischen den Grundstücken der Wirthe Wiebernelt und Stabbries von Spieße eine Biegung macht).

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 24sten Juni 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Tiedtke aus Wehlau, im Regierungsbezirke Königsberg, ist auch als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Wilhelmine Bertha Giede, zur Zeit in Ublick, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Nach bestandenem 6monatlichen Probedienste ist der invalide Unteroffizier Annus Killat als Chaussee-Aufseher für die Tilsit-Memeler Chausseestrecke vom 1sten Juni d. J. ab angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 28. Gumbinnen, den 13ten Juli **1859.**

№ 209. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7ten Juli 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 5082 das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, so wie in den hohenzollernschen Landen, vom 14ten Juni 1859; unter

Nr. 5083 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine; unter

Nr. 5084 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs; und unter

Nr. 5085 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22sten Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 15ten Oktober / 30sten November 1839, vom 29sten Juni 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 210. Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Angerburg und Karalene betreffend. A. d. J. 5810. Juni.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber (mit Einschluß der interimistischen Lehrer), welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. in Angerburg: den 20sten, 21sten und 22sten September d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg;

B. in Karalene: den 6ten, 7ten und 8ten September d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten.

Die Examinanden haben sich in Angerburg den 19ten September d. J. bei dem Herrn Pfarrer Tyrol und in Karalene den 5ten September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind, um von diesen an die Herren Seminar-Direktoren weiter befördert zu werden, müssen jenen spätestens bis zum 24sten August d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll.

Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer, selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten, ferner, wo derselbe vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet, und wie er sich für den von ihm erwählten Lebensberuf vorgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und — insofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache;

e) von dem als Lehrer noch nicht Geprüften und Angestellten ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß auch die in diesem Jahre von dem Herrn Kultusminister angeordnete Wiederholungs-Prüfung derjenigen Lehrer stattfinden wird, welche seit dem Jahre 1856 aus den Seminarien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes entlassen worden sind.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 211. Die bei der am 16. Mai 1859 stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19ten April d. J. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 21. 1696. 1807. 1949. 2155. 2156. 2263. 2445. 3687. 3877. 3937. 3972.

Litr. B. zu 500 Rthlr. Nr. 389. 991. 1093.

Litr. C. zu 100 Rthlr. Nr. 254. 929. 1731. 1876. 1967. 2228. 2433. 2723. 2794. 2916. 2934. 3289. 3393. 3749. 3877. 3970. 4011. 4017. 4490. 4506. 4595. 4763.

Litr. D. zu 25 Rthlr. Nr. 57. 131. 196. 636. 669. 1133. 1519. 1948. 2086. 2214. 2434. 2449. 2829. 3052. 3116. 3142.

Litr. E. zu 10 Rthlr. Nr. 12. 28. 34. 42. 45. 51. 62. 98. 99. 107. 120. 121. 130. 147. 152. 163. 173. 185. 188. 189. 194. 207. 209. 211. 212.

212. 213. 221. 229. 239. 256. 257. 272. 273. 275. 288. 298. 301.
310. 325. 327. 331. 332. 334. 344. 374. 376. 381. 400. 411. 413.
417. 430. 434. 453. 462. 468. 474. 487. 489. 506. 507. 509. 510.
524. 533. 534. 537. 545. 548. 549. 564. 569. 572. 578. 583. 588.
594. 603. 611. 623. 652. 658. 672. 673. 675. 676. 686. 691. 701.
704. 708. 709. 722. 726. 732. 737. 743. 746. 754. 758. 761. 764.
779. 809. 819. 820. 823. 824. 831. 834. 835. 837. 840. 843. 853.
854. 855. 857. 864. 870. 875. 878. 888. 892. 904. 910. 930. 932.
946. 958. 969. 982. 985. 997. 1003. 1004. 1015. 1016. 1017. 1019.
1021. 1030. 1035. 1038. 1041. 1042. 1047. 1052. 1072. 1080. 1081.
1096. 1098. 1103. 1115. 1124. 1134. 1150. 1153. 1160. 1184. 1187.
1194. 1195. 1200. 1201. 1203. 1204. 1230. 1243. 1246. 1251. 1253.
1256. 1259. 1265. 1273. 1275. 1276. 1278. 1279. 1280. 1287. 1291.
1308. 1309. 1323. 1330. 1335. 1340. 1341. 1357. 1364. 1372. 1383.
1400. 1401. 1403. 1407. 1412. 1413. 1426. 1431. 1436. 1451. 1463.
1469. 1472. 1475. 1481. 1483. 1486. 1492. 1502. 1515. 1519. 1521.
1523. 1525. 1527. 1529. 1557. 1561. 1568. 1573. 1583. 1594. 1618.
1647. 1648. 1652. 1655. 1668. 1674. 1699. 1716. 1754. 1766. 1769.
1795. 1825. 1830. 1845. 1846. 1849. 1850. 1876. 1890. 1912. 1917.
1936. 1944. 1950. 1954. 1958. 1959. 1982. 1985. 1997. 1998. 1999.
2013. 2037. 2039. 2041. 2047. 2077. 2091. 2098. 2104. 2109. 2111.
2135. 2144. 2146. 2149. 2167. 2171. 2178. 2186. 2192. 2200. 2230.
2234. 2235. 2256. 2264. 2266. 2273. 2275. 2278. 2306. 2307. 2318.
2319. 2320. 2321. 2332. 2336. 2352. 2360. 2367. 2386. 2405. 2406.
2427. 2431. 2434. 2439. 2440. 2454. 2460. 2463. 2468. 2480. 2485.
2487. 2488. 2492. 2497. 2542. 2543. 2546. 2559. 2571. 2574. 2578.
2594. 2599. 2607. 2610. 2639. 2643. 2653. 2674. 2680. 2684. 2692.
2705. 2710. 2716. 2719. 2740. 2744. 2747. 2749. 2772. 2774. 2779.
2787. 2793. 2802. 2804. 2828. 2839. 2841. 2852. 2863. 2864. 2866.
2872. 2873. 2875. 2879. 2888. 2909. 2921. 2924. 2953. 2971. 2975.
2983. 2988. 2989. 2990. 3009. 3015. 3016. 3024. 3033. 3034. 3047.
3053. 3072. 3090. 3091. 3106. 3112. 3150. 3154. 3173. 3175. 3186.
3188. 3194. 3198. 3217. 3228. 3241. 3245. 3253. 3255. 3256. 3259.
3265. 3266. 3270. 3273. 3287. 3288. 3291. 3293. 3296. 3310. 3315.
3319.

3319.	3325.	3331.	3341.	3345.	3354.	3363.	3365.	3366.	3370.	3379.
3383.	3384.	3389.	3392.	3396.	3398.	3404.	3417.	3419.	3420.	3426.
3430.	3432.	3454.	3455.	3462.	3464.	3478.	3479.	3480.	3486.	3498.
3503.	3525.	3532.	3534.	3544.	3560.	3563.	3573.	3575.	3576.	3584.
3591.	3602.	3625.	3635.	3637.	3643.	3646.	3649.	3651.	3657.	3659.
3662.	3686.	3693.	3697.	3703.	3714.	3718.	3720.	3738.	3740.	3742.
3763.	3768.	3770.	3775.	3784.	3785.	3792.	3795.	3799.	3810.	3814.
3834.	3838.	3839.	3840.	3843.	3854.	3861.	3875.	3880.	3885.	3903.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe, in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853: Litr. E. Nr. 983 über 10 Rthlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1855: Litr. D. Nr. 926 über 25 Thaler, Litr. E. Nr. 1816 über 10 Rthlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1856: Litr. E. Nr. 1650 über 10 Rthlr.

d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1857: Litr. E. Nr. 2187 über 10 Rthlr.,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 20sten Juli **1859.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten Juli 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 212. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 5086 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz, vom 14ten Juni 1859, und unter

Nr. 5087 den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend, vom 10ten Mai 1859.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten Juli 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält:

Nr. 5088 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, vom 14ten Juni 1859; unter

Nr. 5089 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 5090 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niederbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein, und unter

Nr. 5091 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

 Bekannt-

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

№ 213. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25sten März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14ten d. M. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium erlassen.

§. 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Kultur einzubringen.

§. 2. Das Kollegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c) erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche, in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3. Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Kollegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair, die ordentlichen und die außer-

außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Sekretairs, den Vortrag und führt die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Kollegio bearbeiteten Sachen.

§. 5. Der General-Sekretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Kollegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Kontrolle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den preußischen Staaten.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen und außerdem so oft als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Funktionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beitragen zu können.

§. 7. Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität ebenso vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8. Wenn das Kollegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9. Alljährlich erstattet das Kollegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Kultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10. Der Geschäftsverkehr des Kollegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11. Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen.

Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden. Berlin, den 24sten Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. Pückler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 214. Prämie für Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6388. Juni.

Dem Gendarm Lewerenz zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 26sten Juni 1859.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

№ 215. Das erledigte Präzentorat in Gawaiten betr. A. d. J. 5039. Juli.

Durch die Versetzung des Präzentor Fischer zu Gaweiten, Kreises Goldapp, als Rektor nach Benkheim, Kreises Angerburg, ist das Präzentorat in Gaweiten zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und Lehrer, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Die Kenntniß des Orgelspiels wie auch der littauischen Sprache sind dabei erforderlich.

Gumbinnen, den 4ten Juli 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 216. Die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betr. A. d. J. 1248. Juni.

Die Zusammenstellung der polizeilichen Vorschriften in Betreff der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen bringen wir dem betheiligten Publikum in den nachstehend aufgeführten drei Ministerial-Reskripten hiermit zur Kenn

Gumbinnen, den 6ten Juli 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusam-

Zusammenstellung der polizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

I. Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersichern Bedachung versehen sind, so wie Gebäude in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden. Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens (5) fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damme z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10^{\circ} + 1\frac{1}{2} . 20' = 10^{\circ} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines andern Gebäudes aber $5^{\circ} + 1\frac{1}{2} . 20' = 5^{\circ} + 30' = 7\frac{1}{2}$ Ruthe von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringern Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider, in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet, oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4ten Dezember 1847.

Der Minister des Innern	Der Finanzminister
v. Bodelschwing.	v. Duesburg.

(Minist. Blatt der innern Verwaltung 1847, S. 332, Nr. 406.)

II. Cir-

II. Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20sten März 1848 an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

Dieselben Bestimmungen, welche unter 1, der polizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4ten Dezember v. J. (Minist.-Blatt 1847, S. 332 ff.) für den Fall angeordnet sind, daß die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch liegt, gelten auch für den Fall, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

Dies hat die Königl. Regierung durch die Amtsblätter ihres Bezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen (Minist.-Blatt der innern Verw. 1848, S. 133, Nr. 126.)

III. Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 20sten März 1848 an die Königl. Regierung zu N.

Auf den Bericht vom 5ten Januar d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die polizeilichen Vorschriften vom 4ten Dezember v. J., die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, allerdings nur für solche Gebäude gelten, die erst errichtet werden sollen, und also auf die schon vor der Anlage der Eisenbahnen vorhandenen Baulichkeiten rc. nicht anzuwenden sind. Rücksichtlich der letztern können allgemeine Bestimmungen nicht erlassen werden, vielmehr muß in jedem einzelnen Falle der Grad der Gefährlichkeit maßgebend bleiben.

Uebrigens wird dabei stets von dem Grundsatze der Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Ausführung geeigneter, der Feuersgefahr vorbeugender Vorkehrung auszugehn sein. Bei einzeln stehenden Gebäuden kann jedoch, wenn aus dem Brande derselben eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht zu befürchten steht, den Eisenbahn-Gesellschaften eine Einigung mit den Eigenthümern rücksichtlich der Entschädigung für die Nachtheile, welche das Gebäude durch die Nähe der Bahn auch wegen größerer Gefahr des Abbrennens erleidet, gestattet werden; doch ist dazu die Zustimmung der betreffenden Polizeibehörde erforderlich. (Minist.-Blatt der innern Verw. 1848, S. 133, Nr. 127.)

№ 217. Die Vereinigung der Wiechertschen Wassermühle mit dem Stadtbezirk Gumbinnen betr. A. d. J. 2216. Juli.

Auf den Grund der Bestimmung im § 2, Alinea 2, der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 ist die Wiechertsche Wassermühle bei Gumbinnen, mit dem Stadtbezirke Gumbinnen vereinigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 8ten Juli 1859.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Aller-

Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20sten März 1792, Publikandum vom 10ten Juni 1817, Bekanntmachung vom 12ten April 1821.

№ 218. Die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses betreffend.

Das unterzeichnete Direktorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Direktorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldatenwaisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwaige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;

B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.

2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Konfession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.

3) Die Mädchen evangelischer Konfession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.

4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher **niemals für eine rückliegende Zeit.**

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die **Anträge** auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegeldes sind

an das unterzeichnete Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, **aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat.** Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;

3) die

3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;

4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als auch zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a. für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen;

b. für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Direktorium gerichtet werden.

Berlin, den 18ten Juni 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

(gez.) Hering. Knauff. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Hinweis auf unsere früheren derartigen Bekanntmachungen vom 29sten Juni 1817 (Amtsblatt Nr. 28 pro 1817) und vom 26sten April 1821 (Amtsblatt Nr. 18 pro 1821) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7ten Juli 1859 ein Patent: № 219. Bekanntmachung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Andreas Ritter hat sich als solcher in Rhein niedergelassen.

Dem Präzentor Fischer zu Gawaiten, Kreises Goldapp, ist die Verwaltung des Rectorats zu Benkheim, Kreises Angerburg, übertragen worden.

Dem Gutsbesitzer und Lieutenant a. D. Krause in Eichhorn ist die Polizei-Verwaltung für die beiden Kirchspiele Aulowönen und Grünheide im Kreise Insterburg interimistisch übertragen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Reimann zu Karczewischken bei Tilsit ist die Befugniß beigelegt worden, in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Privatunterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann Ernst Lilienthal aus Tilsit ist als Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt für den Umfang des diesseitigen Bezirks bestätigt worden.

Der Apotheker Herr Heinrich Adolph Bernhardi aus Tilsit ist als unbesoldeter Stadtrath auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Barbier Gustav Hege in Heydekrug ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter concessionirt worden.

Im Kreise Niederung sind:

a) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer Kehreit in Seikwethen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Rademacher in Kaukwethen zum Stellvertreter;

b) für den 2ten Bezirk desselben Kirchspiels: der Grundbesitzer Bonacker in Klein-Puskeppeln zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Günther in Klein-Dammen zum Stellvertreter;

c) für den 3ten Bezirk desselben Kirchspiels: der Dorfrichter, Grundbesitzer Kühn in Augustlauken zum Schiedsmann, der Ortsschulze, Grundbesitzer Siemund in Argelothen zum Stellvertreter;

d) für den 4ten Bezirk desselben Kirchspiels: der Köllmer Zerrath in Clemenswalde zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Kaczerowski in Grüneberg zum Stellvertreter;

e) für den 3ten Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Gutsbesitzer Schlemo in Skaisgirren zum Schiedsmann, der Wirth Naudszus in Schudledimmen zum Stellvertreter;

f) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen: der Gutsbesitzer Born in Neuhoff zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Rosenfeld in Alt-Sköpen zum Stellvertreter;

g) für den 3ten Bezirk desselben Kirchspiels: der Grundbesitzer Deckmann in Klein-Karczewischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Reimer daselbst zum Stellvertreter;

h) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Lappienen: der Grundbesitzer Trosin in Neu-Norweischen zum Stellvertreter des alten Schiedsmanns,

gewählt und diese Wahlen sind bestätigt worden.

Der

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Neumann hat sich als solcher in Sensburg niedergelassen.

Personal - Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Juni 1859.

A. Appellationsgericht:

Appellationsgerichts-Rath Pape vom 1sten Oktober d. J. ab an das Appellationsgericht in Ratibor versetzt;

die Auskultatoren Conrad Walter Kob und Rudolph Harder zu Referendarien ernannt.

B. Kreisgerichte:

die Kreisrichter Weiß in Stallupönen, Fahrenhorst in Ragnit, Velthusen in Lyck, Anz in Tilsit, Wutzdorff in Darkehmen und Dippe in Tilsit, zu Kreisgerichts-Räthen ernannt,

dem Kreisgerichts-Depositial-Kassen-Rendanten Goburek in Tilsit der Charakter als Rechnungs-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Ballas daselbst der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen, so wie

dem Kreisgerichts-Sekretair Korn in Gumbinnen der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt,

Kreisrichter Heinrichs in Angerburg gestorben.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juni 1859.

1. Der Post-Sekretair Heitling ist, unter Ernennung zum Post-Kassen-Kontroleur, in der ihm übertragenen Post-Kassen-Kontroleurstelle für den hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirk bestätigt worden.

2. Der Post-Assistent Augar ist, unter Ernennung zum Post-Sekretair, bei dem Post-Amte in Insterburg etatsmäßig angestellt worden.

3. Der Gastwirth Meier ist als Post-Expediteur in Kleschowen angestellt worden.

4. Der invalide Gefreite Kownatzki ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition erster Klasse in Rhein angestellt worden.

5. Der Bureaudiener Dörck in Tilsit ist aus dem Postdienste entlassen worden.

6. Der Briefträger Bartel in Insterburg ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 27sten Juli **1859.**

№ 220.
Inhalt der Gesetz-sammlung.

Das 27ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten Juli 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5092 den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Neglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Meschertin, im Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist, vom 14ten Juni 1859; unter

Nr. 5093 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde, im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreise Angermünde, des Regierungs-Bezirks Potsdam; unter

Nr. 5094 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr.-Keula; unter

Nr. 5095 die Bekanntmachung über die unterm 1sten Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 12ten Juli 1859, und unter

Nr. 5096 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten, vom 13ten Juli 1859.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 221.
Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

 Da

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 222. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. F.-A. 2314. Juli.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 223. Das erledigte Rektorat zu Drygallen betr. A. d. J. 3112. Juli.

Das Rektorat zu Drygallen, Kreises Johannisburg, ist durch die Versetzung des Rektors Schulz zur Erledigung gekommen. Diejenigen Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der polnischen Sprache zur Verwaltung der Stelle durchaus erforderlich ist.

Gumbinnen, den 13ten Juli 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 224. Die Einverleibung der Besitzung Rudien dem Kommunal-Verbande des Dorfes Prußischken betreffend. A. d. J. 2284. Juli.

Auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, Nr. 4414, ist die im Kreise Gumbinnen gelegene Besitzung Rudien dem Kommunal-Verbande des Dorfes Prußischken einverleibt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 14ten Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 225. Die Erklärung des ehemaligen

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Juni d. J. ist genehmigt worden, daß das ehemalige Oberförster-Dienst-Etablissement Utzupönen, Kreises Gumbinnen, in seinem gegenwärtigen

wärtigen Umfange zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt wird, was wir hiermit bekannt machen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1859.

Oberförster-Dienst-Etablissements Ußupönen zu einem selbstständigen Gutsbezirk betr. A. d. J. 2236. Juli.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 226. Die Einstellung von ein- und dreijährigen Freiwilligen bei der Ersatz-Abtheilung betreffend. A. d. J. 6121. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zufolge höherer Bestimmung nachgegeben ist, einjährige und dreijährige Freiwillige, welche den Anforderungen für die Artillerie genügen, bei der Ersatz-Abtheilung des Königl. 1sten Artillerie-Regiments in Königsberg einzustellen. Gumbinnen, den 15ten Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 227. Polizei-Verordnung. Den Gebrauch der Dreschmaschinen betr. A. d. J. 1402. Juli.

Der Betrieb der in hiesiger Gegend gebräuchlichen Dreschmaschinen hat sich in vielen Fällen dadurch gefährlich erwiesen, daß die bei denselben beschäftigten Personen von dem in Bewegung gesetzten unbewährten Triebwerke oder von der mit einem Göpelwerke in Verbindung stehenden freiliegenden Walzstange ergriffen und beschädigt worden sind.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes verordnet:

„Bei dem Gebrauche der Dreschmaschinen muß, während sie in Bewegung sind, das an denselben befindliche Trieb- und Räderwerk, sowie die Walz- (Leit-) Stange — letztere aber nur zwischen der Dreschmaschine und der Laufbahn der Pferde — mit einer aus Brettern oder anderm festen Material bestehenden Schutz-Vorkehrung dergestalt bedeckt sein, daß die mit den Dreschmaschinen beschäftigten oder in der unmittelbaren Nähe derselben sich aufhaltenden Personen vollständig dagegen gesichert sind, von den sich umdrehenden Theilen der Maschine berührt oder ergriffen zu werden."

Wer eine Dreschmaschine in Betrieb setzt oder durch Andere in Betrieb setzen läßt, ohne eine solche Schutz-Vorkehrung vorher angebracht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlr. oder in angemessene Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 19ten Juli 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 228. Patentertheilung.

Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16ten Juli 1859 ein Patent:

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 229. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4ten Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent: auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch, ist erloschen.

Bekannt-

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 230. Das Packhofs-Regulativ für Stallupönen betr.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist für den neu errichteten **Packhof** bei dem Haupt-Zollamte in Stallupönen unterm 7ten Juni d. J. ein Regulativ erlassen worden, nach welchem fortan verfahren werden soll. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß Exemplare dieses Packhofs-Regulativs für den Druckkostenpreis von vier Silbergroschen bei dem gedachten Haupt-Zollamte käuflich zu haben sind.

Königsberg, den 18ten Juli 1859. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Rektorats zu Borczymmen, Kreises Lyck, ist dem Rektor Schulz aus Drygallen, Kreises Johannisburg, übertragen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Friedrich Meyer hat sich in Angerburg niedergelassen.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Dreyer aus Rheinshoff ist zum unbesoldeten Rathmann fü die Stadt Rhein gewählt und in dieser Eigenschaft auf sechs Jahre bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Widminnen, Kreises Lötzen, ist der Grundbesitzer Lechleiter in Groß-Gablick als Schiedsmann, und zu dessen Stellvertreter der Grundbesitzer Dudeck daselbst gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 3ten August **1859.**

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten Juli 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 231. Inhalt der Gesetz-sammlung.

Nr. 5097 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, so wie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemberger Eisenbahn, vom 2ten Juli 1859 und unter

Nr. 5098 die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark, vom 1sten Juli 1859.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Juli 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5099 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100000 Rthlrn., vom 1sten Juli 1859; unter

Nr. 5100 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13 und 40 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852; unter

Nr. 5101 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838, und unter

Nr. 5102 das Privilegium wegen Emission von 6000000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 18ten Juli 1859.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 232. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. [illegible]. Juli.

Dem Gendarm Streit in Aweyden, Kreises Sensburg, ist für die Entdeckung zweier, resp. gerichtlich und polizeilich bestrafter Baumfrevel eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 21sten Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 233. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. [illegible]. Juli.

Dem Gendarm Herrmann in Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 21sten Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 10ten August **1859.**

Personal-Chronik.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Handelskammer zu Insterburg sind die Kaufleute E. Trapp und H. Schulemann, und als Stellvertreter der Kaufmann F. E. Schweiger daselbst gewählt worden.

Am Gymnasium zu Lyck ist der Lehrer Dr. Carl Ludwig Horch in die dritte Oberlehrerstelle befördert und der Kandidat des höheren Schulamts Johann Gustav Kopetsch als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Der Güter-Agent 2c. E. Rosochacki aus Darkehmen ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Nach bestandenem Probedienste ist der invalide Unteroffizier Karl Stern vom 1sten Juli d. J. ab für die Chausseestrecke von Lötzen bis Groß-Stürlack als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Dem Fräulein Franziska Schneider, zur Zeit in Waldaukadel, Kreises Goldapp, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirkes anzunehmen.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Juli 1859.

Bei den Kreisgerichten:

Bureau-Assistent Leopold Hecht in Lyck zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst befördert, Gerichtsbote und Gefangenwärter Böhm in Ruß gestorben.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juli 1859.

1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Huhn aus Rautenberg ist als Post-Expediteur in Seckenburg angestellt worden.

2) Der invalide Gefreite Lau ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Ragnit angestellt worden.

3) Der invalide Sergeant Schweim ist als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Tilsit angestellt worden.

4) Der invalide Sergeant Deycke ist als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Insterburg angestellt worden.

5) Der invalide Gefreite Katzwinkel ist als Post-Kondukteur bei dem Post-Amte in Tilsit angestellt worden.

6) Der Post-Expedient Lindt, zuletzt bei der Post-Expedition I. Klasse in Angerburg beschäftigt, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

7) Der Post-Expediteur Behr in Seckenburg ist ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. [illegible].

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 17ten August 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 234. Die dritte Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe von 30 Mill. Thalern betr. G. S. 1762.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. machen wir die bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern durch Zeichnungen Betheiligten darauf aufmerksam: daß die dritte Einzahlung auf die gezeichneten Summen, nach den §§. 5 und 6 der Emissionsbedingungen vom 30sten Mai d. J. in der Zeit vom 15ten bis zum 22sten des laufenden Monates mit 25 Prozent und zwar an diejenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, bei Vermeidung des Verlustes der geleisteten Anzahlung zu Gunsten der Staats-Kasse bewirkt werden muß. Gumbinnen, den 12ten August 1859.

Königliche Regierung.

№ 235. Patentertheilung.

Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe, bei Hagen, ist unter dem 8ten August 1859 ein Einführungs-Patent:

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 236. Vorlesungen bei der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf im Winterhalbjahr 1859/60 betr.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung, über die Statik des Landbaus, Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspektor Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,

Dr. Hartstein.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

№. 33. Gumbinnen, den 17ten August **1859.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahresrechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1858. A. d. J. D. 142. Juni.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem hiesigen Regierungsbezirk vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1858 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1859.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1858.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. An Bestand.												
Aus dem Jahre 1857	68664	1	7	—	—	—	68664	1	7	—	—	—
II. An Defekten.												
Nichts.												
III. An Resten.												
1) An ordentlichen Beiträgen pro 1857 et retro	254	11	1	5	23	7	185	15	—	63	2	6
2) An Fundations-Beiträgen	46	24	8	—	—	—	46	24	8	—	—	—
3) An außerordentlichen Beiträgen pro 1852 et retro	14	29	6	—	—	—	6	17	—	8	12	6
4) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
5) An Pensions-Beiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) An Extraordinair	18	2	6	—	—	—	—	—	—	18	2	6
Summa der Reste	344	7	9	5	23	7	248	26	8	89	17	6

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
IV. Laufende Verwaltung.												
a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1858.												
In dem Kreise Angerburg	4995	25	—	—	—	—	4995	25	—	—	—	—
" Darkehmen	4714	—	8	—	—	—	4702	10	2	11	20	6
" Goldapp	6807	19	9	—	—	—	6807	19	9	—	—	—
" Gumbinnen	9435	11	10	—	—	—	9435	11	10	—	—	—
" Heydekrug	6314	12	4	—	—	—	6237	1	1	77	11	3
" Insterburg	9448	17	8	—	—	—	9448	17	8	—	—	—
" Johannisburg	6656	29	11	—	—	—	6656	29	11	—	—	—
" Lötzen	5235	4	—	—	—	—	5235	4	—	—	—	—
" Lyck	7024	7	7	—	—	—	7024	7	7	—	—	—
" Niederung	5581	20	11	—	—	—	5549	16	9	32	4	2
" Oletzko	5353	26	5	—	—	—	5353	26	5	—	—	—
" Pillkallen	10833	11	10	—	—	—	10833	11	10	—	—	—
" Ragnit	9778	4	—	—	—	—	9715	11	—	62	23	—
" Sensburg	5151	11	3	—	—	—	5151	11	3	—	—	—
" Stallupönen	7795	19	5	—	—	—	7795	19	5	—	—	—
" Tilsit	7072	6	9	—	—	—	7072	6	9	—	—	—
Summa der ordentlichen Beiträge . . .	112198	19	4	—	—	—	112014	20	5	183	28	11
b) An Fundations-Beiträgen pro 1858.												
In dem Kreise Angerburg	106	25	—	—	—	—	106	25	—	—	—	—
" Darkehmen	161	29	—	—	—	—	161	29	—	—	—	—
" Goldapp	220	6	—	—	—	—	220	6	—	—	—	—
" Gumbinnen	246	15	—	—	—	—	246	15	—	—	—	—
" Heydekrug	188	4	—	—	—	—	178	17	—	9	17	—
" Insterburg	308	14	—	—	—	—	308	14	—	—	—	—
" Johannisburg	218	4	—	—	—	—	218	4	—	—	—	—
Latus	1450	7	—	—	—	—	1440	20	—	9	17	—

In

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Transport	1450	7	—	—	—	—	1440	20	—	9	17	—
In dem Kreise Lötzen	146	5	—	—	—	—	146	5	—	—	—	—
„ Lyck	169	16	—	—	—	—	169	16	—	—	—	—
„ Niederung	178	25	—	—	—	—	178	25	—	—	—	—
„ Oletzko	216	27	—	—	—	—	216	27	—	—	—	—
„ Pillkallen	277	10	—	—	—	—	277	10	—	—	—	—
„ Ragnit	392	12	—	—	—	—	391	12	—	1	—	—
„ Sensburg	121	5	—	—	—	—	121	5	—	—	—	—
„ Stallupönen	210	7	—	—	—	—	210	7	—	—	—	—
„ Tilsit	276	11	—	—	—	—	276	11	—	—	—	—
Summa der Fundations-Beiträge . .	3439	5	—	—	—	—	3428	18	—	10	17	—
c) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Werthpapieren	5698	26	5	—	—	—	5643	26	5	55	—	—
d) An Pensions-Beiträgen inkl. 1/12 Abzug . . (von dem Sekretair Gumbrecht.)	9	5	10	—	—	—	9	5	10	—	—	—
e) An Extraordinair (Werthpapiere) rc.	50050	6	4	—	—	—	50050	6	4	—	—	—
Recapitulation der laufenden Verwaltung.												
a) Ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge	112198	19	4	—	—	—	112014	20	5	183	28	11
b) Fundations-Beiträge	3439	5	—	—	—	—	3428	18	—	10	17	—
c) Zinsen von Aktiv-Kapitalien rc.	5698	26	5	—	—	—	5643	26	5	55		
d) Pensions-Beiträge rc.	9	5	10	—	—	—	9	5	10	—	—	—
e) Extraordinair	50050	6	4	—	—	—	50050	6	4	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung . .	171396	2	11	—	—	—	171146	17	—	249	15	11
Recapitulation der Einnahme.												
I. An Bestand	68664	1	7		—	—	68664	1	7	—	—	—
II. An Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Resten	344	7	9	5	23	7	248	26	8	89	17	6
IV. An laufender Verwaltung	171396	2	11	—	—	—	171146	17	—	249	15	11
Summa der ganzen Einnahme . . .	240404	12	3	5	23	7	240059	15	3	339	3	5

 I. An

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. An Vorschüssen.												
Nichts.												
II. An Resten.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	1967	28	6	—	—	—	1215	—	—	752	28	6
" Darkehmen	670	—	—	—	—	—	—	—	—	670	—	—
" Goldapp	1007	15	—	—	—	—	493	15	—	514	—	—
" Gumbinnen	242	15	—	—	—	—	75	—	—	167	15	—
" Heydekrug	4588	—	—	—	—	—	2165	—	—	2423	—	—
" Insterburg	695	20	—	—	—	—	459	15	—	236	5	—
" Johannisburg	1830	15	—	—	—	—	750	15	—	1080	—	—
" Lötzen	2439	15	—	—	—	—	747	—	—	1692	15	—
" Lyck	3965	27	6	—	—	—	1807	15	—	2158	6	—
" Niederung	2522	15	—	—	—	—	986	15	—	1536	—	—
" Oletzko	997	15	—	—	—	—	457	—	—	540	15	—
" Pillkallen	3496	2	6	—	—	—	2177	15	—	1318	17	6
" Ragnit	2536	20	—	—	—	—	1883	20	—	653	—	—
" Sensburg	1835	17	9	—	—	—	830	—	—	1005	17	9
" Stallupönen	665	—	—	—	—	—	273	—	—	392	—	—
" Tilsit	5433	15	—	—	—	—	3620	—	—	1813	15	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen . .	34894	11	3	—	—	—	17940	20	—	16953	21	3
b) An Verwaltungskosten.												
1) an Remuneration der Kreisbehörden à 2 %	2120 111	—	—	—	—	—	2231	—	—	—	—	—
2) an Diäten der Kirchspiels-Kommissarien . .	9	—	—	—	—	—	8	15	—	—	15	—
3) an Gehältern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Extraordinair (Prämien) rc.	38	20 16	— 10	— —	— 16	— 10	38	20	—	—	—	—
Summa der Reste . . .	37062	18	1	—	16	10	20218	25	—	16954	6	3

III. Lan-

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rt.	Sgr.	Pf.	Ist. Rt.	Sgr.	Pf.	Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
III. Laufende Verwaltung.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	3891	—	—	—	—	—	2526	—	—	1365	—	—
" Darkehmen	3855	—	—	—	—	—	3380	—	—	475	—	—
" Goldapp	9252	15	—	—	—	—	7896	—	—	1356	15	—
" Gumbinnen	5697	—	—	—	—	—	5244	15	—	452	15	—
" Heydekrug	11804	—	—	—	—	—	8321	—	—	3483	—	—
" Insterburg	7890	—	—	—	—	—	5595	—	—	2295	—	—
" Johannisburg	7860	—	—	—	—	—	6275	—	—	1585	—	—
" Lötzen	2615	—	—	—	—	—	1640	—	—	975	—	—
" Lyck	14100	—	—	—	—	—	7233	—	—	6866	10	—
" Niederung	9862	4	6	—	—	—	6764	13	—	3097	21	6
" Oletzko	5053	—	—	—	—	—	4465	15	—	587	15	—
" Pillkallen	16017	—	—	—	—	—	13287	—	—	2730	—	—
" Ragnit	3046	16	—	—	—	—	2096	1	—	950	15	—
" Sensburg	3365	—	—	—	—	—	2938	—	—	425	—	—
" Stallupönen	1654	—	—	—	—	—	1454	—	—	200	—	—
" Tilsit	11090	—	—	—	—	—	8987	15	—	2102	15	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen . .	117050	10	6	—	—	—	88103	24	—	28946	16	6
B. An Verwaltungskosten.												
a) An Remuneration für die Mitglieder des Regierungs-Kollegii	333	10	—	—	—	—	333	10	—	—	—	—
b) An Remuneration für die Regierungs-Haupt-Kasse	533	10	—	—	—	—	533	10	—	—	—	—
c) An Remuneration für die Kreis-Verwaltungs-Behörden	2120	—	—	—	—	—	—	—	—	2120	—	—
d) Gehalt dem Sekretair Gumbrecht	300	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—
Latus	3286	20	—	—	—	—	1166	20	—	2120	—	—

Transport

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rt.	Sgr.	Sgr.	Ist. Rt.	Sgr.	Pf.	Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
Transport	3286	20	—	—	—	—	1166	20	—	2120	—	—
e) Gehalt dem Boten Steinmetz	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
f) Pensionen 1) dem rc. Leitner	266	20	—	—	—	—	266	20	—	—	—	—
2) den ausgeschiedenen Beamten der aufgelösten Sozietät	34	6	—	—	—	—	34	6	—	—	—	—
g) An Bureau-Bedürfnissen	610	24	—	—	—	—	669	2	1	—	—	—
	58	8	1									
h) An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien . .	1125	—	—	—	—	—	2018	12	9	11	15	—
	904	27	9									
i) An Lokal-Miethe	60	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—
k) An Prämien rc.	200	—	—	—	—	—	328	9	9	3	6	—
	131	15	9									
Summa der laufenden Verwaltung . .	123828	12	1	—	—	—	92747	4	7	31081	7	6
IV. Extraordinair.												
An Mandatarien-Gebühren und zum Ankauf von Werthpapieren	43342	26	2	—	—	—	43342	26	2	—	—	—
An ausgeliehenen Kapitalien	13000	—	—	—	—	—	13000	—	—	—	—	—
Dem Pfandbrief-Bestande treten zu	50000	—	—	—	—	—	50000	—	—	—	—	—
	106342	26	2	—	—	—	106342	26	2	—	—	—
Recapitulation der Ausgabe.												
I. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. An Resten	37062	18	1	—	16	10	20218	25	—	16954	6	3
III. An laufender Verwaltung	123828	12	1	—	—	—	92747	4	7	31081	7	6
IV. Extraordinair	106342	26	2	—	—	—	106342	26	2	—	—	—
Summa der ganzen Ausgabe . . .	267233	—	—	—	16	10	219308	25	9	48035	13	9

B a l a n c e.

Die Einnahme beträgt . . . . 240,059 Rt. 15 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgabe beträgt . . . . 219,308 = 25 = 9 =

Bleibt Bestand . . . . . 20,750 Rt. 19 Sgr. 6 Pf.

Vermögens-

Vermögens-Balance.

1) An Werthpapieren und Schuld-Dokumenten	199247 Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.	
2) „ Einnahme pro 1858	240059 „	15 „	3 „	
3) „ „ „ 1858 et retro	339 „	3 „	5 „	
Summa	439646 Rthlr.	13 Sgr.	8 Pf.	

Davon ab:

1) Die Ausgabe pro 1853	219308 Rthlr.	25 Sgr.	9 Pf.	
2) Die Reste pro 1858 et retro	48035 „	13 „	9 „	
				267344 „ 9 „ 6 „
Bleibt Vermögen				172302 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.

Aufstellung der Fundations-Beiträge.	Werthpapiere. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bestand ult. des Jahres 1857	104550	—	—	24	25	9
Hiezu:						
Fundations-Beiträge pro 1858 inkl. Zinsen	—	—	—	9110	12	8
				9135	8	5
Im Jahre 1858 sind angekauft	10450	für		9001	15	5
Bleiben ult. des Jahres 1858	115000	—	—	133	23	—

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung pro 1858 wird der Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838 und der zusätzlichen Bestimmung der Verordnung vom 22sten August 1853 — Gesetz-Sammlung pro 1838, Seite 332 und pro 1853, Seite 764 — in dem folgenden Extrakt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rechnungs-Extrakt aus der Jahres-Rechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1858 A. b. 3. 198 Juni.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1859.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Rechnungs-

Rechnungs-

aus der von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds abgelegten

Namen der Städte.	Haubtbetrag der Versicherungs-Summe pro 1858. Rt.	Davon I. Rt.
1. Angerburg	378090	5110
2. Arys	81510	2870
3. Bialla	105630	5780
4. Darkehmen	274950	21210
5. Goldapp	425940	11190
6. Gumbinnen	948020	26100
7. Insterburg	1311020	32660
8. Johannisburg	227650	2200
9. Lötzen	289230	13000
10. Lyck	424650	22970
11. Marggrabowa	419990	27970
12. Nikolaiken	122570	4750
13. Pillkallen	231660	4570
14. Ragnit	338510	7360
15. Rhein	146140	12290
16. Schirwindt	140320	2670
17. Sensburg	180150	6000
18. Stallupönen	269710	5810
19. Tilsit	2446820	60860
Summa	8762560	275370

Extrakt

und revidirten Jahres-Rechnung für das Jahr 1858.

kommen zur Klasse

II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
223410	14930	72790	17890	5590	18860	19510
57800	800	6380	2830	250	3710	6870
45020	3800	17630	4100	3430	12420	13450
165920	13680	45540	25980	1050	560	1010
283230	10640	35870	30020	2690	16830	35470
720900	45230	76820	51520	5050	5870	16530
673080	193050	235190	80490	22470	30660	43420
101450	7550	78760	6280	8740	15170	7500
174320	7050	35120	14710	1960	18390	24680
266510	25570	39260	26810	2500	12760	28270
229720	29850	60700	19890	1470	19670	30720
61340	3890	32400	3750	1440	6900	8100
134350	7700	30120	23270	1070	10460	20120
181770	37820	48110	16220	7970	22740	16520
74740	4300	23310	1580	650	18310	10960
74780	6320	22280	13440	2330	3210	15290
94000	9630	49490	5560	4530	3760	7180
192310	7230	20090	21310	1400	5480	16080
1269810	245310	638320	96540	61200	23630	51150
5024 460	674350	1568180	462190	135790	249390	372830

Namen der Städte.	Hiervon waren aufzubringen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Bei-																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1. Angerburg	8	15	6	549	23	11	46	3	—	278	16	4	83	14	7	27	25	9
2. Arys	4	23	6	144	15	—	2	20	—	25	16	5	12	17	6	1	10	—
3. Bialla	9	9	—	110	6	—	12	20	—	67	27	7	19	4	—	18	8	10
4. Darkehmen	30	6	4	397	26	2	45	24	8	178	21	9	121	3	5	5	18	—
5. Goldapp	18	11	1	691	27	10	34	23	10	138	25	2	128	11	8	14	10	5
6. Gumbinnen	40	24	6	1769	27	9	143	25	—	291	8	7	239	5	6	26	28	—
7. Insterburg	53	26	4	1639	1	11	626	21	2	890	27	2	356	14	10	117	14	4
8. Johannisburg	3	20	—	249	26	3	25	5	—	312	26	7	29	9	2	46	18	5
9. Lötzen	21	20	—	430	27	9	23	15	—	133	8	3	68	19	5	9	11	7
10. Lyck	38	6	10	658	18	3	84	—	4	154	18	4	125	3	5	13	10	—
11. Marggrabowa	43	8	6	569	27	9	95	29	—	240	22	8	92	19	11	7	22	6
12. Nikolaiken	7	27	6	152	8	—	12	29	—	129	18	—	17	8	—	7	14	—
13. Pillkallen	7	8	11	329	28	2	24	25	—	116	9	9	108	17	9	5	21	2
14. Ragnit	11	20	10	440	8	10	124	6	—	182	26	4	76	18	10	42	15	2
15. Rhein	16	16	2	171	25	6	14	10	—	91	21	2	7	11	2	3	14	—
16. Schirwindt	4	13	6	184	7	2	20	2	—	92	24	8	62	21	7	12	12	10
17. Sensburg	10	—	—	229	8	2	31	22	—	195	17	—	24	7	1	21	22	9
18. Stallupönen	9	20	6	476	21	6	24	3	—	79	10	—	99	6	5	7	8	8
19. Tilsit	91	19	2	3045	19	4	810	29	—	2433	26	—	450	6	6	316	1	1
Summa	431	28	2	12242	25	3	2204	13	—	6035	11	9	2122	10	9	705	17	6

trägen zur Klasse						Summe des Soll=Aufkommens.			Hiervon sind aufgekommen.			Mithin in Rest verblieben.			Bemerkungen.
VII.			VIII.												
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	
80	25	9	112	21	7	1187	26	5	1187	26	5	—	—	—	
21	1	10	43	12	8	255	26	11	255	26	11	—	—	—	
66	16	11	89	20	—	393	22	4	393	22	4	—	—	—	
2	19	6	5	22	8	787	22	6	787	22	6	—	—	—	
82	6	8	214	18	6	1323	15	2	1319	13	4	4	1	10	
25	21	—	97	12	8	2635	3	—	2629	15	6	5	17	6	
122	28	9	217	27	8	4055	12	2	4055	12	2	—	—	—	
83	3	—	49	2	8	799	21	1	799	21	1	—	—	—	
83	17	—	152	8	8	923	7	8	923	7	8	—	—	—	
57	15	4	166	5	4	1297	17	10	1297	17	10	—	—	—	
110	28	—	189	20	8	1350	29	—	1350	29	—	—	—	—	
39	21	—	49	16	8	416	22	2	416	22	2	—	—	—	
45	23	5	112	5		750	19	2	750	19	2	—	—	—	
117	9	—	89	29	8	1085	14	8	1085	14	8	—	—	—	
100	21	7	67	27	4	473	26	11	473	26	11	—	—	—	
17	5	8	91	19	9	485	17	2	485	17	2	—	—	—	
20	14	5	47	26	—	580	27	5	580	27	5	—	—	—	
23	19	10	95	16	4	815	16	3	815	16	3	—	—	—	
114	5	1	351	9	—	7613	25	2	7613	25	2	—	—	—	
1216	3	9	2274	22	10	27233	13	—	27223	23	8	9	19	4	

1. An

Uebersicht sämmtlicher Einnahmen für

1. An Bestand aus dem Jahre 1857, inkl. 53,000 Rthlr. in Pfandbriefen . . . .
2. Defekte, gemäß vorhergehender Rechnung . . . .
3. Reste an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1857 et retro . . . .
4. Reste an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1857 et retro . . . .
5. An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1858 . . . .
6. An Pensions-Beiträgen . . . .
7. Extraordinair, inkl. 74 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. Reste (Zugang 12 Sgr. 10 Pf.) und 10,000 Rthlr. in einer
8. Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . .

A u s

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude &c.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	I. sgr.	I. pf.	II. rtl.	II. sgr.	II. pf.	III. rtl.	III. sgr.	III. pf.
Arys . . .	Gerbermeister Johann Heinrichowski	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	21	12	10	—	—	—
Darkehmen .	Mühlenbesitzer Werner . .	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mälzenbräuer Fr. Millthaler	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Viehstall	—	—	—	7	20	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Pferdestall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Engewald . . .	zwei theilweise beschädigte Pferdeställe	—	—	—	4	15	—	1	27	—
	Bäckermeister Kehrer . . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	2	20	—	—	—	—
		Latus	—	—	—	36	7	10	1	27	—

das Jahr 1858.

	Soll-Einnahme. rtl.	sgr.	pf.	Hiervon sind aufgekommen. rtl.	sgr.	pf.	Mithin in Rest verblieben. rtl.	sgr.	pf.
. . . .	82349	2	3	82349	2	3	—	—	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	187	25	11	179	25	11	8	—	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	27233	13	—	27223	23	8	9	19	4
. . . .	4	17	11	4	17	11	—	—	—
Bank-Obligatinn	10184	23	8	10124	—	2	60	23	6
. . . .	1988	10	—	1921	20	—	66	20	—
Summa	121948	2	9	121802	29	11	145	2	10

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV. rtl.	sgr.	pf.	V. rtl.	sgr.	pf.	VI. rtl.	sgr.	pf.	VII. rtl.	sgr.	pf.	VIII. rtl.	sgr.	pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune rc. rtl.	sgr.	pf.	Summa der Soll-Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Ist-Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Ausgabe-Rest. rtl.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	12	10	21	12	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	6	6	68	6	6	68	6	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	5	10	—	5	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	—	7	20	—	—	—	—
6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11	—	6	11	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	—	6	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	20	—	—	—	—
6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	16	6	118	2	4	118	2	4	—	—	—

Noch 2. Darkehmen

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	I. sgr.	I. pf.	II. rtl.	II. sgr.	II. pf.	III. rtl.	III. sgr.	III. pf.
Noch		Transport . . .	—	—	—	36	7	10	1	27	—
2. Darkehmen .	Wittwe Charlotte Steps . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	3	20	—	—	—	—
3. Goldapp . .	Mälzenbräuer H. Michaelsen	total abgebranntes Brauhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Roßmühle .	—	—	—	—	—	—	500	—	—
		theilweise beschädigter Viehstall	—	—	—	40	—	—	—	—	—
		theilweise beschäd. Schweinestall	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	Gerbermeister C. Volk . . .	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Gumbinnen .	Kaufmann J. C. Schawaller	theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	50	—	—	—	—	—
	Hutmachermstr. C. Schneider	theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	100	—	—	—	—	—
		theilweise beschäd. Werkstelle .	—	—	—	150	—	—	—	—	—
		total abgebr. Schauer . . .	—	—	—	—	—	—	60	—	—
		theilweise beschädigt. Speicher	—	—	—	—	—	—	30	—	—
		theilweise beschädigter Stall .	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gastwirth Chr. Steiner . .	theilweise beschäd. Brandhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Insterburg .	Kaufmann Putzrath . . .	theilweise beschädigtes Fabrikgebäude	—	—	—	1558	27	10	—	—	—
		total abgebr. Roßmühle . .	—	—	—	—	—	—	1860	—	—
		theilw. beschäd. Remise . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rendant Stamm	unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Lötzen . . .	Grundbesitzer Goldau . .	total abgebr. Wohnhaus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Viehstall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Appartement .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Verbau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frau Feldmesser Jaquet . .	total abgebr. Wohnhaus . .	—	—	—	2222	6	8	—	—	—
		Latus	6	—	—	4161	2	4	2461	27	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune 2c.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	16	6	118	2	4	118	2	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	3	20	—	—	—	—
—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	666	20	—	333	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	166	20	—	333	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	20	—	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	14	—	15	14	—	15	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1558	27	10	1558	27	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1860	—	—	1860	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	22	—	—	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	—	4	16	—	4	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	750	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	380	—	—	—	—	—	—	—	—	380	—	—	380	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	10	—	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	3	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	15	—	17	15	—	17	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2222	6	8	2222	6	8	—	—	—
6	11	—	1010	—	—	—	—	—	1214	—	—	—	—	—	112	1	6	8971	11	10	8231	1	10	740	10	—

Noch 6. Lötzen

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	sgr.	pf.	II. rtl.	sgr.	pf.	III. rtl.	sgr.	pf.
Noch		Transport	6	—	—	4161	2	4	2461	27	—
6. Lötzen . . .	Frau Feldmesser Jaquet . .	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichtetes Gemüse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Fr. Pflug . .	theilweise beschäd. zwei Wohnhäuser	—	—	—	20	25	—	—	—	—
		unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		vernichtetes Gemüse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Apotheker Romeyke . . .	vernichtetes Gemüse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Lyck . . .	Mälzenbräuer O. Bandilla .	theilweise beschädigtes Brandhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grundbesitzer Fr. Plenio .	theilweise beschädigtes Brauhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann J. Magnus . .	unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bürgermeister Stephani . .	total abgebrannte Scheune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Marggrabowa	Rechtsanwalt Hassenstein .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	45	13	6	—	—	—
	Maurermeister Freisdorff .	total abgebr. Ziegelschoppen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Pillkallen . .	Schlossermeister Fr. Schmidt	total abgebr. Schmiede und Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	8	—	—
		vernichtete Gartenfrüchte . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerbermeister C. Schlack .	theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	—	—	—	2	—	—
		vernichtete Gartenfrüchte . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bäckermeister L. Hesse . .	theilweise beschädigtes Hinterhaus	—	—	—	—	—	—	—	20	—
		theilweise beschädigtes Hinterhaus	—	—	—	—	10	—	—	—	—
10. Ragnit . .	Mühlenbesitzer C. Schink .	total abgebrannte Bockwindmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus . . .	6	—	—	4227	20	10	2472	17	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse:															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune rc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
6	11	—	1010	—	—	—	—	—	1214	—	—	—	—	—	112	1	6	8971	11	10	8231	1	10	740	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	7	6	11	7	6	11	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	25	—	20	25	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	12	15	—	12	15	—
—	—	—	796	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	796	—	—	796	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	5	18	—	5	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	—	—	—	—	—	178	—	—	59	10	—	118	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	13	6	45	13	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1662	5	—	—	—	—	—	—	—	1662	5	—	1662	5	—	—	—	—
—	—	—	165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	—	165	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	972	19	7	—	—	—	—	—	—	272	19	7	972	19	7	—	—	—
6	11	—	1996	—	—	—	—	—	3848	24	7	178	—	—	155	17	—	12191	—	5	12019	15	5	871	15	—

Noch 10. Ragnit

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude 2c.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	I. sgr.	I. pf.	II. rtl.	II. sgr.	II. pf.	III. rtl.	III. sgr.	III. pf.
Noch		Transport	6	—	—	4227	20	10	2472	17	—
10. Ragnit . . .	Kaufmann J. Göttner . .	total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gutsbesitzer F. Zacher . .	theilw. beschädigter Speicher	—	—	—	—	—	—	22	—	—
		theilw. beschädigtes Schauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Rhein . . .	Partikulier R. Flöß . . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Schirwindt .	Kaufmann R. Schmidt .	total abgebrannter Stall . .	—	—	—		—	—	—	—	—
		theilw. beschädigter Speicher	9	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kirchen - Gemeinde . . .	total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigter Speicher	—	—	—	—	—	—	6	25	—
		unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann O. Krafft . .	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Adam	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Speicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rektor Lauenstein	unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schneidermeister Keil . .	theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fleischermeister A. Lechner .	total abgebrannter Stall . .	—	—	—	83	5	5	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerbermeister J. Moser . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	3	—	—	—	—	—
		total abgebrannte zwei Ställe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tischlermeister J. Laschеit .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Stall . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bäckermeister W. Mischel .	total abgebr. Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus . . .	15	—	—	4313	26	3	2501	12	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse:															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune rc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
6	11	—	1996	—	—	—	—	—	3848	24	7	178	—	—	155	17	—	12191	—	5	12019	15	5	871	15	—
430	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	—	—	143	10	—	286	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	11	—	—	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	—	4	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2	15	—	2	15	—
577	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	577	—	—	577	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	6	2	17	6	2	17	6	—	—	—
339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	339	—	—	113	—	—	226	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	25	—	3	12	6	3	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	12	6	28	12	6	28	12	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	2	15	—	2	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—	10	5	—	10	5	—	—	—	—
29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	14	15	—	14	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	6	3	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2	15	—	2	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13	9	3	13	9	1	21	11	1	21	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	5	5	83	5	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	9	2	13	9	2	13	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	15	—	1	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	12	—	—	—	—	—	—	—	109	12	—	109	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	3	20	—	3	20	—	—	—	—
—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—
249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	249	—	—	249	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—	—
1635	11	—	2020	—	—	—	—	—	3971	6	7	578	—	—	228	7	—	14563	2	10	13837	17	3	1425	15	7

Noch 2. Schirwindt

	Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude 2c.	Betrag der zu zahlenden								
				I.			II.			III.		
				rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	Noch		Transport	15	—	—	4313	26	3	2501	12	—
12.	Schirwindt .	Bäckermeister W. Mischel .	total abgebr. Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			vernichtete Saat	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schmiedemeister A. Sperber	total abgebr. Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			theilweise beschäd. Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann B. Biernbrodt .	total abgebr. Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			total abgebr. Stall . . .	—	—	—	—	—	—	135	—	—
			theilweise beschäd. Speicher .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rademachermeister Achenbach	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Dr. Milchhöfer	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schuhmachermeister J. Klein	vernichtete Saat	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Sensburg .	Posthalter F. Hoffheinz . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	100	—	—	—	—	—
			total abgebr. Küchengebäude	—	—	—	380	—	—	—	—	—
			total abgebr. Scheune und Speicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			total abgebr. Pferdestall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann G. Timnick . . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	40	—	—	—	—	—
14.	Tilsit . . .	Kaufmann R. Hörle . . .	theilweise beschädigtes Wagenschauer	—	—	—	—	—	—	50	—	—
		Kaufmann Fuchsische Erben	theilweise beschäd. Speicher .	—	—	—	—	—	—	36	—	—
		Kaufleute Wilk und Lövinson	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	70	—	—	—	—	—
			total abgebr. Wohnhaus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			total abgebr. Stall . . .	—	—	—	—	—	—	330	—	—
			Latus . . .	15	—	—	4903	26	3	3052	12	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse:															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1635	11	—	2020	—	—	—	—	—	3971	6	7	578	—	—	228	7	—	14563	2	10	13837	17	3	1425	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	450	—	—	450	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	20	—	2	20	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	—	—	—	—	—	270	—	—	270	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	—	3	24	—	3	24	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	—	—	90	—	—	45	—	
14	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	25	2	7	12	7	7	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	10	—	64	10	—	64	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	23	—	20	23	—	20	23	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6	3	1	6	3	1	6	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	380	—	—	380	—	—	—	—	
495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	—	—	165	—	—	330	—	
295	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	295	—	—	98	10	—	196	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	20	—	—	20	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	18	—	—	18	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	35	—	—	35	—	
890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	890	—	—	296	20	—	593	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	110	—	—	220	—	
3333	6	2	2020	—	—	—	—	—	3971	6	7	1598	—	—	340	21	6	18534	12	6	16343	14	4	2890	28	2

Noch 14. Tilsit

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	I. sgr.	I. pf.	II. rtl.	II. sgr.	II. pf.	III. rtl.	III. sgr.	III. pf.
Noch		Transport	15	—	—	4903	26	3	3052	12	—
Tilsit . . .	Kaufleute Will und Lövinson	total abgebr. Bretterschauer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Bretterschauer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann H. Lövinson . .	total abgebr. drei Ställe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann A. F. Häse . .	total abgebr. Wohnhaus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Wohnhaus . .	—	—	—	400	—	—	—	—	—
		total abgebrann. Wirthschafts-Gebäude.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Lohkuchen-Schauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Appartement .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schiffer C. Arendt . . .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	800	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Schauer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Abtritt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerbermeister M. Szimmetat	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Lohstampfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Anbau .	—	—	—	450	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Abtritt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gastwirth C. Kröhnert . .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	2950	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Anbau. .	—	—	—	150	—	—	—	—	—
	Kaufmann N. Saß . . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	500	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigtes Hinterhaus	—	—	—	80	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann A. Buske . . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	400	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigtes Nebenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	15	—	—	10633	26	3	3052	12	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.	
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.
3333	6	2	2020	—	—	—	—	—	3971	6	7	1598	—	—	340	21	6	18534	12	6	16343	14	4	2890	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	53	10	—	106	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	53	10	—	106	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	666	20	—	1333	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	133	10	—	266	20
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	66	20	—	133	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	533	10	—	266	20
150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	100	—	—	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	200	—	—	400	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	266	20	—	133	10
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	46	20	—	23	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	450	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2950	—	—	2950	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—
350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	175	—	—	175	—
7143	6	2	2020	—	—	—	—	—	4541	6	7	1598	—	—	340	21	6	28644	12	6	22665	4	4	6679	8

Noch 14. Tilſ

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude 2c.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	sgr.	pf.	II. rtl.	sgr.	pf.	III. rtl.	sgr.	pf.
Noch		Transport	15	—	—	10633	26	3	3052	12	—
Tilsit . . .	Kaufmann A. Buske . .	total abgebranntes Brauhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Brauhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Malzhaus	330	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Remise . .	—	—	—	—	—	—	800	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	750	—	—
		total abgebrannter Schauer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	810	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	400	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Appartement .	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	Fleischermeister F. Gumball .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	1100	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	Eigenthümer W. Deising .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	300	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stadt-Kommune Tilsit . .	total abgebranntes Schulhaus	—	—	—	3000	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	110	—	—
		total abgebrannte Kloake . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Holzkerner F. Wassil . . .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte 2 Ställe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fuhrmann Schäfer . . .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	400	—	—	—	—	—
	Bäckermeister W. Schlaffhorst	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	1950	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Anbau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	500	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus . . .	345	—	—	17883	26	3	6002	12	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV. rtl.	sgr.	pf.	V. rtl.	sgr.	pf.	VI. rtl.	sgr.	pf.	VII. rtl.	sgr.	pf.	VIII. rtl.	sgr.	pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc. rtl.	sgr.	pf.	Summa der Soll-Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Ist-Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Ausgabe-Rest. rtl.	sgr.	pf.
7143	6	2	2020	—	—	—	—	—	4541	6	7	1598	—	—	340	21	6	28644	12	6	22665	4	4	6679	8	
—	—	—	—	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—	600	—	—	300	—	—
—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	266	20	—	133	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	220	—	—	110	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	266	20	—	533	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	250	—	—	500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	10	—	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	810	—	—	540	—	—	270	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	266	20	—	133	10	—
3500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	2333	10	—	1166	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—
300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	200	—	—	100	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	66	20	—	133	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	733	10	—	366	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	100	—	—	200	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	3	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	1000	—	—	2000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—	36	20	—	73	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	13	10	—	26	20	—
300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	60	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	133	10	—	266	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1950	—	—	650	—	—	1300	—	—
—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	400	—	—	200	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	333	10	—	166	20	—
450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	300	—	—	150	—	—
11903	6	2	3020	—	—	900	—	—	4721	6	7	1598	—	—	340	21	6	42864	12	6	31705	4	4	15000	8	2

Noch 14. Tilsit…

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude rc.	Betrag der zu zahlenden								
			I.			II.			III.		
			rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Noch		Transport	345	—	—	17883	26	3	6002	12	—
Tilsit . . .	Fleischermeister A. Schön .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	100	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	400	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Appartement	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann J. Stern . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	60	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Ställe . .	—	—	—	—	—	—	90	—	—
	Eigenthümer Fr. Drunk . .	total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	300	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Partikulier F. L. Fischer . .	total abgebranntes Gartenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann W. Geiger . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	50	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	1800	—	—
		total abgebrannter Viehstall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Schweinestall .	—	—	—	—	—	—	50	—	—
		theilw. beschädigter Eiskeller .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigter Vorrathsschuppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Roßwerkschuppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Federviehstall .	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	Fleischermeister L. Louis . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	100	—	—	—	—	—
		total verbrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total verbrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total verbrannte Remise . .	—	—	—	—	—	—	200	—	—
		total verbrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	500	—	—
	Fleischerwittwe M. Arnoldt .	theilweise beschädigter Speicher	—	—	—	15	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus . . .	345	—	—	18508	26	3	9242	12	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV. (rtl. sgr. pf.)	V. (rtl. sgr. pf.)	VI. (rtl. sgr. pf.)	VII. (rtl. sgr. pf.)	VIII. (rtl. sgr. pf.)	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune 2c. (rtl. sgr. pf.)	Summa der Soll-Ausgabe. (rtl. sgr. pf.)	Ist-Ausgabe. (rtl. sgr. pf.)	Ausgab[e-] Rest (rtl. sgr. p[f.])
11903 6 2	3020 — —	900 — —	4721 6 7	1598 — —	340 21 6	46714 12 6	31405 4 4	15009 8
1400 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1400 — —	933 10 —	466 20
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	100 — —	66 20 —	33 10
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	400 — —	266 20 —	133 10
— — —	— — —	— — —	30 — —	— — —	— — —	30 — —	— — —	30 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	60 — —	60 — —	— —
5 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 — —	5 — —	— —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	90 — —	— — —	90 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	300 — —	200 — —	100 —
— — —	— — —	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	— — —	50 —
— — —	— — —	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	— — —	50 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —	— —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1800 — —	1200 — —	600 —
800 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	800 — —	533 10 —	266 20
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	16 20 —	33 10
50 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —	— —
30 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	30 — —	30 — —	— —
150 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	150 — —	100 — —	50 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	200 — —	— — —	200 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	100 — —	100 — —	— —
270 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	270 — —	180 — —	90 —
150 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	150 — —	100 — —	50 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	200 — —	— — —	200 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	500 — —	333 10 —	166 20
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	15 — —	15 — —	— —
15 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	15 — —	15 — —	— —
14773 6 2	3020 — —	900 — —	4851 6 7	1598 — —	340 21 6	53579 12 6	35960 4 4	17619 8

Rech 14. Tit[…]

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude 2c.	Betrag der zu zahlenden I. rtl.	I. sgr.	I. pf.	II. rtl.	II. sgr.	II. pf.	III. rtl.	III. sgr.	III. pf.
Noch		Transport	345	—	—	18508	26	3	9242	12	—
4. Tilsit . . .	Kaufmann Laser Will . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	700	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigtes Nebenhaus	—	—	—	—	—	—	200	—	—
		theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	30	—	—	—	—	—
	Schankwirth H. Conrad . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	35	—	—	—	—	—
	Kaufmann N. Saß . . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fleischer Kirschning . . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus und Stall	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Kaufmann A. Bartenwerfer	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisrichter Anz	theilweise beschädigter Anbau	—	—	—	25	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Speicher .	—	—	—	—	—	—	2950	—	—
		theilweise beschädigter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Thorweg .	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		theilweise beschädigte Schmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebrannter Schauer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann J. Schmidt . .	theilweise beschädigter Speicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise beschädigtes Haus .	—	—	—	7	15	—	—	—	—
	Barbier F. Dürrholz . . .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	20	—	—	—	—	—
	Stellmachermeister Ostwald .	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schmidtwittwe B. Liedtke .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	5	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Schweinestall .	—	—	—	—	—	—	200	—	—
		total abgebrannter Pferdestall	—	—	—	600	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Remise . .	—	—	—	—	—	—	300	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	30	—	—
		total abgebranntes Appartement	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		unversicherte Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus . . .	345	—	—	19931	11	3	12964	12	—

Brandschadens-Vergütung zur Klasse: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune 2c.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
14773	6	2	3020	—	—	900	—	—	4851	6	7	1598	—	—	340	21	6	53579	12	6	35960	4	4	17619	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	350	—	—	350	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	100	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	15	—	—	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	35	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	17	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	12	15	—	12	15	—
1580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1580	—	—	526	20	—	1053	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2950	—	—	983	10	—	1966	20	—
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	30	—	—	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	6	20	—	13	10	—
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2	15	—	2	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	3	10	—	6	20	—
165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	—	82	15	—	82	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	15	—	3	22	6	3	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	—	8	10	—	8	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2	15	—	12	15	—
—	—	—	670	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	670	—	—	223	10	—	446	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	66	20	—	133	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	200	—	—	400	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	100	—	—	200	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	10	—	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	6	20	—	13	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—
16600	6	2	3690	—	—	905	—	—	4861	6	7	1598	—	—	364	1	6	61259	7	6	38777	26	10	22481	10	8

Noch 14. Tilsit

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I.			II.			III.		
			rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Noch		Transport	345	—	—	19931	11	3	12964	12	—
14. Tilsit . . .	Riemermeister F. Wenzel .	theilw. beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	20	—	—	—	—	—
		total abgebranntes Wohnhaus	—	—	—	720	—	—	—	—	—
		total abgebrannte Remise . .	—	—	—	—	—	—	120	—	—
		total abgebrannter Stall . .	—	—	—	—	—	—	180	—	—
		theilweise beschädigte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Schweinestall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		total abgebr. Schweinestall .	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		total abgebr. Appartement .	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fabrikbesitzer A. Dinger . .	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann H. Fuchs'sche Erben	unversicherte Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmannsfrau W. Göbel .	theilweise beschädigte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann F. T. Lentz . .	total abgebrannte Scheune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		versicherter Zaun	—	—	—	—	—	—	37	15	—
	Kaufmann J. F. Schütz'sche Subhastations-Masse . .	total abgebrannte Scheune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann F. W. Teubners Erben	total abgebrannte Scheune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisthierarzt Lausch . . .	total abgebrannte Scheune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		unversicherter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Summa der Brandschadens-Vergütungen für das Jahr 1858			345	—	—	20671	11	3	13341	27	—

2. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den respektiven Stadt-Kommunen zur gewährt sind, imgleichen Prämien ꝛc. . . . .

3. Extraordinair, Mandatargebühren und zur Belegung bei der Bank . . . .

Summa der

Brandschadens-Vergütung zur Klasse:															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune rc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
16600	6	2	3690	—	—	905	—	—	4861	6	7	1598	—	—	364	1	6	61259	7	6	38777	26	10	22481	10	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720	—	—	480	—	—	240	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	80	—	—	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—	120	—	—	60	—	—
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	13	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	13	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	13	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	25	—	15	25	—	15	25	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—	7	10	—	7	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—
1100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	366	20	—	733	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	15	—	37	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	190	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	—	4	20	—	—	—	—	4	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	400	—	—	133	10	—	266	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	600	—	—	200	—	—	400	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—
17750	6	2	3690	—	—	905	—	—	4881	6	7	2803	—	—	437	26	6	64825	17	6	40374	16	10	24451	—	8

Instandsetzung der bei den Bränden beschädigten Feuer-Lösch-Geräthen									
. . . .	1810	22	5	1810	22	5	—	—	—
. . . .	10007	15	—	10007	15	—	—	—	—
kurrenten Ausgaben	76643	24	11	52192	24	3	24451	—	8

	Summa der Soll-Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Ist-Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Ausgabe-Rest. rtl.	sgr.	pf.
Transport der kurrenten Ausgaben . . .	76643	24	11	52192	24	3	24451	—	8
Hierzu:									
a) Die Reste aus früheren Jahren an Brandschadens-Vergütungen:									
1. Angerburg . . .	333	10	—	333	10	—	—	—	—
2. Bialla . . .	9	3	9	9	3	9	—	—	—
3. Goldapp . . .	149	6	—	—	22	6	148	13	6
4. Insterburg . . .	3	16	—	—	—	—	3	16	—
5. Johannisburg . . .	40	—	9	—	—	—	40	—	9
6. Lyck . . .	1755	4	5	1347	20	9	407	13	8
7. Marggrabowa . . .	100	17	6	100	17	6	—	—	—
8. Nikolaiken . . .	101	9	10	101	9	10	—	—	—
9. Rhein . . .	18	5	4	4	11	10	13	23	6
10. Schirwindt . . .	296	4	1	296	4	1	—	—	—
11. Sensburg . . .	5	10	—	—	—	—	5	10	—
12. Tilsit . . .	59	—	—	59	—	—	—	—	—
b) Verwaltungs-Kosten . . .	3	15	—	3	15	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben . . .	79518	7	7	54448	19	6	25069	18	1

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 121802 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 54448 „ 19 „ 6 „

Bleibt Bestand . . . . . 67354 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

einschließlich 53000 Rthlr. in Pfandbriefen und 10,000 Rthlr. in einer Bank-Obligation.

Dazu die Einnahme-Reste . . . . . 145 „ 2 „ 10 „

Summa . . . . . 67499 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgabe-Reste betragen . . . . . 25069 „ 18 „ 1 „

Mithin ein Aktiv-Vermögen von . . 42429 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von A. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 24sten August. 1859.

№ 237. Inhalt der Gesetz-sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten August 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5103 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen; unter

Nr. 5104 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften; unter

Nr. 5105 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4 des Regulativs vom 15ten März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts: unter

Nr. 5106 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing, und unter

Nr. 5107 die Bekanntmachung über die unterm 11ten Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktien-Gesellschaft, vom 30sten Juli 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 238. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder

 Lokal-

Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 239. Deklarationen zu Geldsendungen nach Rußland betreffend.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Post-Behörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (conf. General-Verfügung vom 27sten April 1858, Post-Amtsbl. Nr. 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Deklarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Deklarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speziell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Deklarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Deklarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts-, resp. Werths-Angabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Deklarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife russische Kreditscheine und russische Schatzobligationen, so wie ausländische Lotterieloose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur

Einfuhr

Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den russischen Zoll-Behörden ohne Weiteres konfiszirt werden. Berlin, den 11ten August 1859. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 240. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6436. Aug.

Dem Gendarm Flick in Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 241. Die Ausschreibung eines außerordentlichen Feuer-Societäts-Beitrages betreffend. A. d. J. D. 188. Aug.

In Folge der während des verflossenen und dieses Jahres in mehreren Städten des Regierungs-Bezirks häufig vorgekommenen umfangreichen Brände sind die Ausgaben bei der Städte-Feuer-Sozietät so bedeutend gestiegen, daß zu deren Bestreitung der ordentliche Beitrag selbst mit Zuhilfenahme des größten Theils des im Laufe der frühern Jahre angesammelten Reserve-Fonds nicht ausreicht.

Wir haben uns daher genöthigt gesehen, gemäß §. 33 des Reglements vom 29sten April 1838 einen außerordentlichen Beitrag auf Höhe des ordentlichen Jahres-Beitrags auszuschreiben und die Magisträte mit der Einziehung desselben in zwei gleichen, bis zum 1sten Oktober dieses, resp. 2ten Januar k. J. einzuzahlenden Raten beauftragt, wovon wir die Interessenten hiermit in Kenntniß setzen.

Gumbinnen, den 15ten August 1859.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

№ 242. Ein nochmaliges Departements-Ersatzgeschäft im Jahre 1859 betr. A. d. J. 6198. August.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein nochmaliges Departements-Ersatz-Geschäft in diesem Jahre an nachgenannten Tagen im diesseitigen Bezirke abgehalten werden wird:

am 2ten September in Tilsit,		am 14ten September in Goldapp,	
= 3ten = =	Kaukehmen,	= 15ten = =	Darkehmen,
= 5ten = =	Heydekrug,	= 16ten = =	Insterburg,
= 7ten = =	Sensburg,	= 17ten = =	Gumbinnen,
= 8ten = =	Johannisburg,	= 19ten = =	Stallupönen,
= 9ten = =	Lyck,	= 20sten = =	Pillkallen,
= 10ten = =	Marggrabowa,	= 21sten = =	Ragnit,
= 12ten = =	Lötzen,	= 22sten = =	Heinrichswalde.
= 13ten = =	Angerburg,		

Gumbinnen, den 16ten August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst und Lehrer Lappöhn in Goldapp, welchem nach abgelegter Prüfung die Königliche technische Bau-Deputation in Berlin das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt hat, ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Apotheker Herrmann Weiß hat die Apotheke in Lasdehnen käuflich erworben und die Konzession dazu erhalten.

In der Stadt Tilsit ist der Partikulier August Eugen Scheffler als Schiedsmann für den zweiten Mittel- und zweiten Gartenbezirk gewählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Seck ist die Forstaufseherstelle zu Dummen, Oberförsterei Schnecken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Ferdinand Nagel ist die Forstaufseherstelle zu Pillwung, Oberförsterei Rothebude, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 31sten August **1859.**

Das 31ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten August 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5108 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits, vom 19ten September 1857.

№ 243. Inhalt der Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Den zu einer besondern Gemeinde zusammengetretenen, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zu Insterburg und in den Ortschaften Leipeningken, Wirtkallen, Sterkeningken, Schunkern, Triacken, Groß-Laßeningken, Simohnen, Stuterei, Uderballen, Groß-Jägersdorff, Allmenhausen und Wallehlischken, welche bereits mit ihren Glaubensgenossen in und um Tilsit und Laugallen eine Gemeinde gebildet haben, ist gemäß Rescripts der Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16ten Mai d. J. die nach Nr. 2 der General-Konzession vom 23sten Juli 1845 erforderliche Staatsgenehmigung ertheilt worden und hat die neu gebildete Gemeinde zugleich die Rechte einer moralischen Person erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 17ten August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 244. Betrifft die Genehmigung zur Bildung einer Gemeinde für die in und um Insterburg wohnenden, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. A. d. J. 3274. Aug.

Auf Grund des §. 2 der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 sind folgende im Kreise Angerburg gelegene Grundstücke:

1) das sogenannte Schloß Angerburg,
2) das Salzmagazin,
3) das Infanterie-Zeughaus,
4) das Haus der Schneiderwittwe Behrend,

welche, einschließlich des zugehörigen Schloßplatzes, die sogenannte Schloßfreiheit bilden,

5) ein Ackerstück des Schönfärbers Buchhorn,
6) ein Ackerstück des Schuhmachers Bolle,
7) ein Ackerstück des Fleischers Vogler,

№ 245. Die Vereinigung verschiedener Grundstücke mit dem Gemeindebezirk der Stadt Angerburg betr. A. d. J. 2231. August.

8) ein

8) ein Ackerstück der Apothekerwittwe Buchholz,

9) ein Ackerstück des Gastwirths Keil, und

10) das Kreis-Lazareth,

welche letztere zu Nr. 5 bis 10 erwähnten Grundstücke aus Parzellen des zur Angerburger Forst gehörig gewesenen ehemaligen Hegemeister-Etablissements bestehen, mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Angerburg vereinigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 19ten August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 246. Die Courant-Buchung von Gold-Einnahmen und Geld-Ausgaben betr.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und bezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4ten Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310.) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ % auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher **in Gold** bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28sten Dezember 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten Oktober-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung

stellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnächst alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld**, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17ten Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Kommissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nro. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13½ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzeln meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12ten August 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr v. Monteton.

)(

Ver-

Verzeichniß

der von .... für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

№ des Receptionsscheins. 1.	Name und Charakter des Interessenten. 2.	Beiträge und Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen. 3. Rt.	Sgr.	₰	Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4. Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen. 5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur Nro. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

№ 247. Die bei der am 16. Mai 1859 stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betreffend.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19ten April d. J. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 21. 1696. 1807. 1949. 2155. 2156. 2263. 2445. 3687. 3877. 3937. 3972.

Litr. B. zu 500 Rthlr. Nr. 389. 991. 1093.

Litr. C. zu 100 Rthlr. Nr. 254. 929. 1731. 1876. 1967. 2228. 2433. 2723. 2794.

2794. 2916. 2934. 3289. 3393. 3749. 3877. 3970. 4011. 4017. 4490. 4506. 4595. 4763.

Litr. D. zu 25 Rthlr. Nr. 57. 131. 196. 636. 669. 1133. 1519. 1948. 2086. 2214. 2434. 2449. 2829. 3052. 3116. 3142.

Litr. E. zu 10 Rthlr. Nr. 12. 28. 34. 42. 45. 51. 62. 98. 99. 107. 120. 121. 130. 147. 152. 163. 173. 185. 188. 189. 194. 207. 209. 211. 212. 213. 221. 229. 239. 256. 257. 272. 273. 275. 288. 298. 301. 310. 325. 327. 331. 332. 334. 344. 374. 376. 381. 400. 411. 413. 417. 430. 434. 453. 462. 468. 474. 487. 489. 506. 507. 509. 510. 524. 533. 534. 537. 545. 548. 549. 564. 569. 572. 578. 583. 588. 594. 603. 611. 623. 652. 658. 672. 673. 675. 676. 686. 691. 701. 704. 708. 709. 722. 726. 732. 737. 743. 746. 754. 758. 761. 764. 779. 809. 819. 820. 823. 824. 831. 834. 835. 837. 840. 843. 853. 854. 855. 857. 864. 870. 875. 878. 888. 892. 904. 910. 930. 932. 946. 958. 969. 982. 985. 997. 1003. 1004. 1015. 1016. 1017. 1019. 1021. 1030. 1035. 1038. 1041. 1042. 1047. 1052. 1072. 1080. 1081. 1096. 1098. 1103. 1115. 1124. 1134. 1150. 1153. 1160. 1184. 1187. 1194. 1195. 1200. 1201. 1203. 1204. 1230. 1243. 1246. 1251. 1253. 1256. 1259. 1265. 1273. 1275. 1276. 1278. 1279. 1280. 1287. 1291. 1308. 1309. 1323. 1330. 1335. 1340. 1341. 1357. 1364. 1372. 1383. 1400. 1401. 1403. 1407. 1412. 1413. 1426. 1431. 1436. 1451. 1463. 1469. 1472. 1475. 1481. 1483. 1486. 1492. 1502. 1515. 1519. 1521. 1523. 1525. 1527. 1529. 1557. 1561. 1568. 1573. 1583. 1594. 1618. 1647. 1648. 1652. 1655. 1668. 1674. 1699. 1716. 1754. 1766. 1769. 1795. 1825. 1830. 1845. 1846. 1849. 1850. 1876. 1890. 1912. 1917. 1936. 1944. 1950. 1954. 1958. 1959. 1982. 1985. 1997. 1998. 1999. 2013. 2037. 2039. 2041. 2047. 2077. 2091. 2098. 2104. 2109. 2111. 2135. 2144. 2146. 2149. 2167. 2171. 2178. 2186. 2192. 2200. 2230. 2234. 2235. 2256. 2264. 2266. 2273. 2275. 2278. 2306. 2307. 2318. 2319. 2320. 2321. 2332. 2336. 2352. 2360. 2367. 2386. 2405. 2406. 2427. 2431. 2434. 2439. 2440. 2454. 2460. 2463. 2468. 2480. 2485. 2487. 2488. 2492. 2497. 2542. 2543. 2546. 2559. 2571. 2574. 2578. 2594. 2599. 2607. 2610. 2639. 2643. 2653. 2674. 2680. 2684. 2692. 2705. 2710. 2716. 2719. 2740. 2744. 2747. 2749. 2772. 2774. 2779. 2787.

2787.	2793.	2802.	2804.	2828.	2839.	2841.	2852.	2863.	2864.	2866.
2872.	2873.	2875.	2879.	2888.	2909.	2921.	2924.	2953.	2971.	2975.
2983.	2988.	2989.	2990.	3009.	3015.	3016.	3024.	3033.	3034.	3047.
3053.	3072.	3090.	3091.	3106.	3112.	3150.	3154.	3173.	3175.	3186.
3188.	3194.	3198.	3217.	3228.	3241.	3245.	3253.	3255.	3256.	3259.
3265.	3266.	3270.	3272.	3287.	3288.	3291.	3293.	3296.	3310.	3315.
3319.	3325.	3331.	3341.	3345.	3354.	3363.	3365.	3366.	3370.	3379.
3383.	3384.	3389.	3392.	3396.	3398.	3404.	3417.	3419.	3420.	3426.
3430.	3432.	3454.	3455.	3462.	3464.	3473.	3479.	3480.	3486.	3498.
3503.	3525.	3532.	3534.	3544.	3560.	3563.	3573.	3575.	3576.	3584.
3591.	3602.	3625.	3635.	3637.	3643.	3646.	3649.	3651.	3657.	3659.
3662.	3686.	3693.	3697.	3703.	3714.	3718.	3720.	3738.	3740.	3742.
3763.	3768.	3770.	3775.	3784.	3785.	3792.	3795.	3799.	3810.	3814.
3834.	3838.	3839.	3840.	3843.	3854.	3861.	3875.	3880.	3885.	3903.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe, in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853: Litr. E. Nr. 983 über 10 Rthlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1855: Litr. D. Nr. 926 über 25 Thaler, Litr. E. Nr. 1816 über 10 Rthlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1856: Litr. E. Nr. 1650 über 10 Rthlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1857: Litr. E. Nr. 2187 über 10 Rthlr.,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 248. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester $18^{59}/_{60}$.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Winter-Semester am 17ten Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre erster Theil: Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Geschichte der Landwirthschaft, 4) landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 5) landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz; 6) Rindviehzucht, 7) Schafzucht, 8) Schweinezucht, 9) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Guts-Administrator Rohde; 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: akademischer Gärtner Zarnack; 11) forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese; 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) landwirthschaftliche Technologie, 15) anorganische Experimental-Chemie, 16) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Professor Dr. Trommer; 17) analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie: Assistent Dr. Heiden; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 20) mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen; 21) über die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: akademischer Baumeister Müller; 22) praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, 23) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert; 24) encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin.

Eldena, im August 1859.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

№ 249. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{59}/_{60}$ bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{59}/_{60}$ bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle: Administrator Wagener. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Geräthekunde: Lehrer Stengel.

7) Oryktognosie

7) Oryktognosie und Geognosie; 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel. 10) Unorganische Chemie; 11) Physik; 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 13) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde; 15) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel. 16) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 17) Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 19) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 20) Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 10ten August 1859.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Dorfsgeschwornen Gregor Krassowski zu Schlößchen, im Kreise Sensburg, die Annahme und Anlegung der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen silbernen Medaille für Rettung eines Umkommenden zu gestatten.

Dem Fräulein Louise Ferner, zur Zeit in Przykopp, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Dem Literaten Theodor Sternberg, zur Zeit in Kraupischken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Johann Heinrich Friedrich Lange, zur Zeit in Adl. Borken, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrer in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke anzunehmen.

Der Kaufmann Karl Brock ist zum unbesoldeten Rathmann für die Stadt Rhein gewählt und in dieser Eigenschaft auf 6 Jahre bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 7ten September 1859.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 31sten August 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 250. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5109 die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actiengesellschaft in Magdeburg, vom 8ten August 1859; unter

Nr. 5110 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10ten Mai 1858 und 2ten Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thaler und 10,900,000 Thaler, zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern, und unter

Nr. 5111 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857; vom 23sten August 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 251. Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Rindvieh ꝛc. über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland betr.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. wird das unter dem 20sten Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegeln über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 29sten August 1859.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Patow. (gez.) Graf v. Schwerin.

№ 252. Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler betr.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1sten September d. J. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit vom 1sten bis einschließlich 15ten September d. J. werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

a) von der Kontrole der Staatspapiere in Berlin,
b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

 an

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16ten September d. J. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1sten Oktober d. J. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1sten bis einschließlich 20sten Oktober d. J. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrole der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann. Berlin, den 25sten August 1859.

Der Finanz-Minister v. Patow.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 253. Prämien für Entdeckung polizeilich bestrafter Baumfrevel. A. d. J. 6471. August.

Dem Chaussee-Aufseher Stern in Klein-Stürlack sind für die Entdeckung zweier polizeilich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 26sten August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 254. Patent-Ertheilung.

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22sten August 1859 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 255. Patent-Ertheilung.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26sten August 1859 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu **Waldau**, bei Königsberg i. Pr., eröffnet am 9. Oktober 1858.

№ 256. Die Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg Pr. pro Winter-Semester $18^{59}/_{60}$ betreffend.

Direktor und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oekonomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß; Königl. Oberförster Gebauer, Thierarzt erster Klasse Neumann.

Das Winter-Semester $18^{59}/_{60}$ beginnt am 15ten Oktober.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Akademiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie, Physik;

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie;

Thierarzt erster Klasse Neumann: Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere: Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe; im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Klassifizirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberbau-Inspektor zu Königsberg i. P. Herr v. Derschau ist nach erfolgter Ernennung zum Regierungs- und Baurath an die Königliche Regierung zu Gumbinnen versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

Seitens der Kreisstände des Kreises Angerburg ist an Stelle des nach Marggrabowa versetzten Kreisgerichts-Raths Conditt der Kreisgerichts-Rath Dargel zum ersten Beisitzer des Kuratorii der dortigen Kreissparkasse und zu dessen Stellvertreter der Kreisrichter Rovenhagen gewählt und diese Wahl auf 3 Jahre bestätigt worden, was hierdurch auf Grund des §. 5 des Statuts der Angerburger Kreis-Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Justiz-Kommissarius a. D. Wilhelm Gastell aus Rastenburg, im Regierungs-Bezirk Königsberg, ist als Spezial-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Dem Post-Expediteur Hakelberg in Kinten, Kreises Heydekrug, ist die Domainen-Polizei-Verwaltung für die Ortschaften des Kirchspiels Kinten vom 1sten September d. J. ab kommissarisch übertragen worden.

Dem Fräulein Elvire Schön, zur Zeit in Kaukehmen, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin bei Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 14ten September **1859.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

№ 257. Die Chausseen 1) von Rössel bis Sensburg, 2) von Gr.-Stürlack bis Rhein, 3) von Pillkallen bis Stallupönen, betreffend.

Die Chausseen

1) von Rössel bis Sensburg,
2) von Groß-Stürlack bis Rhein,
3) von Pillkallen bis Stallupönen,

ad 1 in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, und
ad 2 und 3 im Regierungs-Bezirk Gumbinnen gelegen,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Dies wird im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 27sten August 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. In Vertretung: v. Kotze.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 258. Kommunalisirung einiger Grundstücke im Kreise Pillkallen betr. A. d. J. 2366. Aug.

Gemäß §. 1, Alinea 7 des Gesetzes vom 14ten April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende zu Eichenfelde gehörigen Grundstücke:

1) das des Wirths Adolph Mertins mit einer Fläche von 22 Morgen 20 □Ruthen;
2) das der Wittwe Neubacher mit 70 Morgen 125 □Ruthen;
3) das des Wirths David Steiner mit 61 Morgen 52 □Ruthen,

mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von dem Gutsbezirk der Königl. Tzullkinner Forst, dem sie bisher in kommunaler Beziehung angehört haben, abgetrennt und das zu 1 erwähnte Grundstück mit dem Gemeinde-Verband Mallwischken, Kreises Pillkallen, die zu 2 und 3 gedachten Grundstücke dagegen mit dem Gemeinde-Verband Werdelischken, gleichfalls Kreises Pillkallen, vereinigt worden sind. Gumbinnen, den 1sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

 Dem

№ 259. Prämie für Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6410. Sept.

Dem Gendarm Dettmann in Mierunsken, Kreises Oletzko, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 2ten September 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260. Die Prüfung der Militairpflichtigen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr. 388 D. c.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19ten Juni 1851 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir den, zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, für dieses Jahr angesetzten Termin vom 7ten September auf den 26ten September c. verlegt haben.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben ihr diesfallsiges Gesuch nebst den erforderlichen Attesten rechtzeitig vor dem Prüfungs-Termin der unterzeichneten Kommission einzureichen. Gumbinnen, den 26sten August 1859.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienste.

№ 261. Patent-Aufhebung.

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15ten Juni 1858 ertheilte Patent:

auf eine Nähmaschine,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

№ 262. Die Immatrikulation neu eintretender Studirender bei der Universität in Königsberg betr.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 13ten bis 21sten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekane der philosophischen Fakultät, Prof. Dr. Richelot, zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität;
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 1sten September 1859.

Königlicher akademischer Senat.

Perso-

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarradjunkten Otto Hartmann Czygan in Bäslack ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Nikolaiken, in der Diözese Sensburg, verliehen worden.

Die Kaufleute G. L. Dieffenbach und J. D. Pfeiffer aus Königsberg sind als General-Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Dem Fräulein Laura v. Gotzkow, zur Zeit in Wittichsfelde, Kreises Goldapp, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat August 1859.

A. Appellationsgericht:

Appellationsgerichts-Rath Schmidt auf seinen Antrag an das Appellationsgericht in Posen versetzt,

Referendarius Jantzon, behufs Ueberganges in das Departement Marienwerder, entlassen.

B. Kreisgerichte:

Gerichts-Assessor Schlick als Kreisrichter beim Kreisgericht in Darkehmen,

Gerichts-Assessor Ueberson als Kreisrichter beim Kreisgericht in Johannisburg angestellt,

Bureau-Assistent Böhnke in Nikolaiken an das Kreisgericht in Lyck versetzt,

Civil-Supernumerar Przyludski als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Sensburg und

der interm. Bote und Exekutor Blanck definitiv beim Kreisgericht in Kaukehmen angestellt, desgleichen

der invalide Sergeant Hauptmann als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Heydekrug,

Kreisrichter Lilienthal in Johannisburg in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt und

der Bote und Exekutor Scheschonka beim Kreisgericht in Insterburg entlassen.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro August 1859.

1) Der Vorsteher der Postexpedition erster Klasse in Sensburg, Post-Expedient Wachowski, ist in gleicher Eigenschaft nach Johannisburg versetzt worden.

2) Die Verwaltung der Post-Expedition erster Klasse in Sensburg ist dem Post-Expedienten Neumann aus Gumbinnen übertragen worden.

3) Der

3) Der bisherige Vorsteher der Postexpedition erster Klasse in Johannisburg, Postexpedient Schultz, ist zu dem Postamte in Tilsit versetzt worden.

4) Der Postexpedienten-Anwärter Kuhn ist als Postexpedient bestätigt und bei dem Postamte in Insterburg etatsmäßig angestellt worden.

5) Der invalide Gefreite Lange ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition erster Klasse in Schmalleningken angestellt worden.

6) Der invalide Unteroffizier Holzmann ist als Briefträger bei dem Postamte zu Insterburg angestellt worden.

7) Der Briefträger und Wagenmeister Rudolph in Schmalleningken ist als Postkondukteur zu dem Postamte in Gumbinnen versetzt worden.

8) Der Postexpedient Dittrich zu Tilsit ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 38. Gumbinnen, den 21sten September **1859.**

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten September 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter | № 263 Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5112 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend; unter

Nr. 5113 das Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall, vom 15ten August 1859; unter

Nr. 5114 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5ten August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, vom 16ten August 1859; unter

Nr. 5115 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25sten Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik in Terzyce errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 20sten August 1859; unter

Nr. 5116 die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. Saale vom 31sten Dezember 1855, vom 21sten August 1859; und unter

Nr. 5117 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-Bureau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9ten September 1859 ein Einführungs-Patent: | № 264. Patent-Ertheilung.

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

 auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 265. Patent-Aufhebung. Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1sten September 1858 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann A. Janert in Insterburg ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 28sten September 1859.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten September 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 266. Inhalt der Gesetz-sammlung.

Nr. 5118 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend; und unter

Nr. 5119 das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungs-Bezirk Köln, vom 31sten August 1859.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 267. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., die Ser. II. № 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1sten October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße № 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrole der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurück erhalten werden.

 Die

Die Portofreiheit dauert bis zum 1sten Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20sten September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet.

№ 268. Die 5te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe pro 1855 betreffend.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden. Berlin, den 15ten September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 269. Den Umtausch der alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler betr.

Da von den am 3ten Februar und 13ten März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bankkassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bankkasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 22sten September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 270. Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. F.-A. 2503. Sept.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 7ten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 271. Die vierte und letzte Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe

Im Verfolge unserer Bekanntmachungen vom 27sten Juni und 12ten August d. J. werden die bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern durch Zeichnungen betheiligten Personen darauf aufmerksam gemacht, daß nach den §§. 5 und 6 der Emissions-Bedingungen

vom

vom 30sten Mai d. J. die vierte und letzte Einzahlung auf die qu. Anleihe in der Zeit vom 1sten bis 8ten Oktober d. J. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung geschehen, zu leisten ist, widrigenfalls die geleistete Anzahlung zu Gunsten der Staats-Kasse verfällt. Gumbinnen, den 22sten September 1859. Königliche Regierung.

von 30 Millionen Thalern betr. P.-S. 2059.

Uebersicht

von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für 1858.

№ 272. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für 1858.

Bezeichnung der Kapitale.	Am Schlusse des Jahres 1857 waren Rt.	Sgr.	Pf.	Im Laufe des Jahres 1858 ist Zugang. Rt.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rt.	Sgr.	Pf.	Am Schlusse des Jahres 1858 bleiben Rt.	Sgr.	Pf.
a. Hypotheken-Kapitale . .	21030	3	9	4000	—	—	2127	5	—	22902	28	9
b. Staatsanleihe	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
c. Pfandbriefe	1225	—	—	600	—	—	1525	—	—	300	—	—
d. Rentenbriefe	1225	—	—	—	—	—	—	—	—	1225	—	—
Ueberhaupt .	23980	3	9	4600	—	—	3652	5	—	24927	28	9

Einnahme im Jahre 1858:

Reste aus dem Jahre 1857	97 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
Zinsen von Kapitalen	1270 „	8 „	2 „
Beiträge der Lehrer	985 „	20 „	— „
Beiträge der Schulkassen	204 „	10 „	— „
Ertrag der Kirchen-Kollekten	93 „	5 „	10 „
Schenkungen und andere außerordentliche Einnahmen . . .	15 „	— „	— „
Für verkaufte Pfandbriefe	1259 „	23 „	7 „
Summa der Einnahme . . .	3925 Rthlr.	17 Sgr.	7 Pf.

Ausgabe im Jahre 1858:

An laufenden Unterstützungen .	1657 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.			
An außerordentl. Unterstützungen	14 „	— „	— „			
Zur Kapitalisirung	2222 „	26 „	9 „			
Summa der Ausgabe . . .				3893 „	26 „	9 „
Am Jahresschluß 1858 blieben Bestand . . .				31 Rthlr.	20 Sgr.	10 Pf.

Gumbinnen, den 12ten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17ten September 1859 ein Patent: auf

№ 273. Patentaufhebung.

auf eine Presse zur Fabrikation von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 274. Post-Bestimmungen betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird die Post-Expedition und Station in Alt-Ukta nach Wigrinnen verlegt und die Johannisburg-Rastenburger Personenpost demnächst auf dem direkten, 3/4 Meilen kürzern Wege über Konopken, Wigrinnen und Isnothen nach Nikolaiken geleitet werden.

Die Entfernung zwischen Johannisburg und Nikolaiken ist auf 5 Meilen, zwischen Johannisburg und Rastenburg auf 10 3/4 Meilen festgesetzt worden.

Die Personenpost von Johannisburg nach Rastenburg wird demnächst aus Johannisburg um 6 1/2 Uhr Abends abgelassen und in 10 1/2 Stunden befördert werden.

Im Uebrigen bleibt der Gang dieser Post unverändert.

Die zur Aufnahme von Personen auf der Strecke zwischen Johannisburg und Nikolaiken bisher bestandenen Haltestellen in Alt-Ukta, Neu-Ukta und Neubrück werden aufgehoben.

Bei der Personenpost zwischen Johannisburg und Langheim wird vom 1sten Oktober d. J. ab in Alt-Ukta an dem Gasthause, 1/2 Meile von Wigrinnen und 1 3/4 Meilen von Peitschendorf entfernt, eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen eingerichtet.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 22sten September 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Rospatt ist von der Königlichen Regierung zu Münster an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt.

Dem Regierungs-Kanzlei-Vorsteher Grall ist der Titel eines Kanzlei-Inspektors verliehen

Der invalide Sergeant David Willgard ist nach bestandenem Probedienste als Chaussee-Aufseher für die Chausseestrecke von Heydekrug bis Laugallen des Tilsit-Memeler Chausseezuges vom 1sten April 1859 ab angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 5ten Oktober **1859.**

№ 275. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten September 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5120 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25sten September 1855 (Gesetzsammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Rthlr., 720 Stück à 25 Rthlr., 1000 Stück à 10 Rthlr., zusammen 38,000 Rthlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stücke à 100 Rthlr. ausgefertigt werden dürfen; unter

Nr. 5121 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf, bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen; unter

Nr. 5122 die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in; Hamburg stationirten preußischen Postbeamten, vom 31sten August 1859 unter

Nr. 5123 die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung, vom 7ten September 1859; und unter

Nr. 5124 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz zu erheben ist.

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten September 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5125 die Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse, vom 2ten Juli 1859.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 276. Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau betr.

Nachdem im Herzogthume Nassau mittelst Gesetzes vom 23sten Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1sten Oktober d. J. an:

1) für das im Herzogthume Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern eine Steuervergütung von zweiundfunfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner

2) von dem aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und

3) von den am ersten Oktober d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen. Berlin, den 24sten September 1859.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

№ 277. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bis

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 278. Polizei-Verordnung. Das Betreten des Planums der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn betreffend. A. d. J.

Bis zur Eröffnung des Betriebes für die Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 verordnet:

§. 1. Ueber das Planum der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn darf nur auf den eingerichteten Ueberwegen gefahren, gegangen und Vieh getrieben werden.

§. 2. An allen übrigen Stellen ist das Betreten des Planums, der dazu gehörigen Böschungen, Gräben, Brücken und Bauplätzen verboten.

§. 3. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Strafe bis zu Fünf Thaler Geld, oder falls er zu zahlen unvermögend ist, bis zu drei Tagen Gefängniß.

Gumbinnen, den 23sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 279. Betrifft den Taxpreis der Blutegel. A. d. J. 210. September.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für den Zeitraum vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden. Gumbinnen, den 24sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 280. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21sten September 1859 ein Patent:

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 281. Patent-Ertheilung.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Köln ist unter dem 25sten September 1859 ein Patent:

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 282. Patent-Aufhebung.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27sten August 1858 ertheilte Patent:

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Bekanntmachung.

№ 283. Die Aufhebung der Post-Expedit.

Unter Aufhebung der Post-Expedition in Lenken wird mit dem 1sten Oktober d. J. in dem

½ Meile

tion in Lenken und die Errichtung einer solchen im adl. Gute Juckstein betreffend.

½ Meile davon entfernten adlichen Gute Juckstein, Kreises Ragnit, eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet und letztere mit der Post-Expedition in Ragnit durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt werden. Gumbinnen, den 26sten September 1859.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Borowski zu Medunischken, Kreises Darkehmen, ist die Verwaltung des Präzentorats zu Gawaiten, Kreises Goldapp, vom 1sten Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Kaufmann Theodor Zehring aus Ragnit ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Dem Gutsbesitzer Borkowski in Borawsken, Kreises Oletzko, ist die Polizei-Verwaltung für die Domainen-Ortschaften des Kirchspiels Mierunsken vom 1sten September d. J. ab kommissarisch übertragen worden.

Der Kaufmann Gottschalkson hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Hassenstein aus Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Köln für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Gustav Wolff aus Lyck ist als Spezial-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 24sten August d. J. ist die Königliche Polizeiverwaltung in Tilsit aufgehoben, und sind die damit verbundenen Geschäfte demgemäß dem Bürgermeister Kleffel übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Beilage zum Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 5ten Oktober **1859.**

№ 284. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 17ten Oktober 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 17ten Oktober 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Das Buch der Genesis erklärt Professor Dr. Sommer 5stündlich privatim.

Eine historisch kritische Einleitung in die Bücher des A. T. derselbe 5stündlich privatim.

Die Psalmen Professor Dr. Simson II. 5stündlich privatim.

Die Geschichte des Israelitischen Volks von Samuel ab derselbe 1stündlich öffentlich.

Geographie von Pälästina Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Hebräische Grammatik Professor Dr. Simson II. 2stündlich privatim.

Das Evangelium Johannis Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim.

Biblische Theologie des neuen Testaments derselbe 4stündlich privatim.

Der Johanneische Lehrbegriff Professor Dr. Weiß 1stündlich öffentlich.

Das Evangelium Lucä kursorisch derselbe 2stündlich öffentlich.

Der Römerbrief derselbe 5stündlich privatim.

Eine historisch-kritische Einleitung in das N. T. derselbe 4stündlich privatim.

Patristik Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich.

Der Kirchengeschichte zweiter Theil derselbe 5stündlich privatim.

Christliche Ethik derselbe 5stündlich privatim.

Der Dogmatik zweiter Theil Professor Dr. Sieffert 5stündlich privatim.

Ein Konversatorium über die Lehre von der Kirche und dem Kirchenamt derselbe 2stündlich öffentlich.

Liturgik Professor Cosack 4stündlich privatim.

Die exegetisch-kritische Sektion des theologischen Seminars für alttestamentliche Studien leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die neutestamentliche Abtheilung Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich.

Die kirchengeschichtliche Abtheilung Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar Professor Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie Professor Dr. John 5stündlich privatim.

Institutionen des römischen Rechts Professor Dr. Sanio 6stündlich privatim.

Ein Repetitorium desselben Professor Dr. Simson I. 2stündlich öffentlich.

Römische Rechtsgeschichte Professor Dr. Sanio 5stündlich privatim.

Der Pandekten des römischen Rechts erster Theil Professor Dr. Muther 10stündlich privatim.

Exegetische Uebungen derselbe öffentlich.

Ueber die wesentlichsten Unterschiede zwischen römischem und deutschem Privatrecht Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Dieselbe Professor Dr. John 6stündlich privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts Professor Dr. Stobbe 8stündlich privatim.

Der Sachsenspiegel derselbe öffentlich.

Handels-, Wechsel- und Seerecht Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündlich privatim.

Deutsches und preußisches Staatsrecht Professor Dr. Stobbe 4stündlich privatim.

Kirchenrecht Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Die Artikel der preußischen Verfassungsurkunde, die sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichtsanstalten beziehen derselbe öffentlich.

Geschichte der preußischen Gesetzgebung von 1740—1840 Professor Dr. Simson I. öffentlich.

Preußisches Privatrecht Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 5stündlich privatim.

Kriminalrecht Professor Dr. John 6stündlich privatim.

Ein Kriminalpraktikum derselbe öffentlich.

Gemeiner und preußischer Civilprozeß Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Derselbe Professor Dr. Muther 6stündlich privatim.

Die römisch-rechtliche Abtheilung des juristischen Seminars leitet Professor Dr. Sanio öffentlich.

Die kanonisch-germanistische Abtheilung Professor Dr. Jacobson öffentlich.

Die civil-prozessualische Abtheilung Professor Dr. Simson I. privatissime.

3. Medizin.

3. Medizin.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers Professor Dr. Burdach 4stündlich privatim.

Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen derselbe 2stündlich öffentlich.

Anatomische Präparirübungen derselbe 6stündlich privatissime.

Eingeweidelehre des menschlichen Körpers Professor Dr. Rathke 6stündlich privatim.

Der Physiologie zweiter Theil (Lehre von den animalen Prozessen im menschlichen Körper) Professor Dr. v. Wittich 4stündlich privatim.

Physiologie der Bewegungen derselbe 2stündlich öffentlich.

Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündlich privatim.

Der speziellen Pathologie und Therapie zweiter Theil Professor Dr. Möller 3stündlich öffentlich.

Dermatopathologie und Therapie Professor Dr. Wagner 6stündlich öffentlich.

Arzneimittellehre Professor Dr. Cruse 4stündlich privatim.

Rezeptirkunst derselbe 2stündlich öffentlich.

Spezielle Chirurgie Professor Dr. Wagner 4stündlich privatim.

Gerichtliche Medizin Professor Dr. Burow 3stündlich privatim.

Ophthalmologie Professor Dr. Burow 4stündlich privatim.

Theoretische Ophthalmologie Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Die gesammte Geburtshilfe Professor Dr. Hayn 6stündlich privatim.

Ausgewählte Abschnitte der geburtshilflichen Technik derselbe 2stündlich öffentlich.

Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen Dr. Wohlgemuth.

Stethoskopie Professor Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich.

Ueber Brüche und Verrenkungen Professor Dr. Seerig 4stündlich öffentlich.

Medizinische Klinik Professor Dr. Hirsch 12stündlich öffentlich.

Medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller 12stündlich privatim.

Chirurgische Klinik und Poliklinik Professor Dr. Wagner 12stündlich privatim.

Chirurgische Poliklinik Professor Dr. Burow 6stündlich öffentlich.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Professor Dr. Hayn 12stündlich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie Professor Dr. Taute 4stündlich öffentlich.

Logik und philosophische Encyklopädie Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich.
Allgemeine Geschichte der Philosophie derselbe 4stündlich privatim.
Metaphysik und Naturphilosophie Professor Dr. Taute 4stündlich privatim.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündlich unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Geschichte der Mathematik Professor Dr. Nesselmann 4stündlich privatim.
Analytische Geometrie Professor Dr. Rosenhain 4stündlich öffentlich.
Differential- und Integralrechnung derselbe 4stündlich privatim.
Fortsetzung der Dynamik Professor Dr. Richelot 2stündlich öffentlich.
Ueber bestimmte Integralen derselbe 4stündlich privatim.
Methode der kleinsten Quadrate Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich.
Geodäsie derselbe 4stündlich privatim.
Mathematisches Seminar Professor Dr. Richelot.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte Professor Dr. Zaddach 4stündlich privatim.

Ausgewählte Abschnitte der vergleichenden Anatomie und Physiologie derselbe 2stündlich öffentlich.

Ueber Strahlthiere Professor Dr. Rathke 6stündlich öffentlich.

Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen durchs Mikroskop erläutert Professor Dr. Caspary 4stündlich privatim.

Pharmakognosie derselbe 3stündlich privatim.

Praktische Uebungen der mikroskopischen Pflanzenanatomie derselbe 1stündlich öffentlich.

Ausgewählte Abschnitte der mathematischen Physik Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

Mineralogie derselbe 4stündlich privatim.

Experimentalphysik Professor Dr. Moser 4stündlich privatim.

Physikalische Theorie der Sinnesorgane derselbe 2stündlich öffentlich.

Experimentalchemie Professor Dr. Werther 5stündlich privatim.

Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe an 5 Tagen privatissime.

Ausgewählte Abschnitte der Metallurgie derselbe 1stündlich öffentlich.

Stöchiometrie Dr. Spirgatis 1stündlich unentgeltlich.

Der analytischen Chemie qualitativer Theil derselbe 2stündlich privatim.

Pharmacie derselbe 4stündlich privatim.

Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe privatim.

Physi-

Physikalische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Einleitung in die Staatswissenschaften Professor Dr. Schubert 5stündlich privatim.

Finanzwissenschaft derselbe 5stündlich privatim.

Nationalökonomie Professor Dr. Glaser 5stündlich privatim.

Völkerrecht und Diplomatie derselbe 4stündlich privatim.

Rechts- und Staatstheorien des 19ten Jahrhunderts derselbe 2stündlich öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Hebräische Archäologie Professor Dr. Saalschütz 2stündlich unentgeltlich.

Römische Geschichte bis auf August Professor Dr. Giesebrecht 5stündlich privatim.

Geschichte des Mittelalters, Fortsetzung Professor Dr. Schubert 1stündlich öffentlich.

Erklärung der Quellen des deutschen Mittelalters Professor Dr. Giesebrecht 2stündlich privatissime.

Deutsche Geschichte in der Reformationszeit derselbe 2stündlich öffentlich.

Preußische Geschichte des M. A. nach Urkunden Professor Dr. Voigt öffentlich.

Diplomatische Uebungen für geschichtliche Studien derselbe 2stündlich öffentlich.

Geschichte des nordamerikanischen Befreiungskrieges Dr. v. Hasenkamp 3stündlich unentgeltlich.

Allgemeine Literaturgeschichte nach seiner Musologie Dr. Merleker unentgeltlich.

Geschichte der historischen Studien und Uebungen des historischen Seminars Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich.

Philologische Uebungen in Verbindung mit ausgewählten Abschnitten der griechischen Syntax derselbe 2stündlich öffentlich.

Sophokles Antigone im philologischen Seminar derselbe 2stündlich öffentlich.

Römische Staatsalterthümer Professor Dr. Friedländer 4stündlich privatim.

Uebungen im Lateinschreiben derselbe 1stündlich öffentlich.

Philologische Uebungen derselbe privatissime unentgeltlich.

Cicero de finibus im philologischen Seminar derselbe 2stündlich öffentlich.

b) Morgen-

b) Morgenländische Sprachen.

Sanscrit Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

Arabisch derselbe 2stündlich öffentlich.

Hebräisch Dr. Saalschütz.

c) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Professor Dr. Zacher 4stündlich privatim.

Ueber das Nibelungenlied derselbe 2stündlich öffentlich.

Französische Sprech- und Schreibeübungen Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich.

Französische Grammatik Dr. Michaelis 2stündlich unentgeltlich.

Les Messéniennes von Delavigne derselbe 2stündlich unentgeltlich.

Gedichte von Longfellow Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich.

Englische Literaturgeschichte derselbe 2stündlich privatim.

Dieselbe Dr. Michaelis 2stündlich unentgeltlich.

Maria Stuarda von Alfieri Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich.

Polnische Grammatik im polnischen Seminar Dr. Gregor 2stündlich unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der antiken Malerei, mit Benutzung der Vasen-Wandgemälde und Mosaiken Prof. Dr. Friedländer 2stündlich privatim.

Geschichte der deutschen Malerei Prof. Dr. Hagen 2stündlich öffentlich.

Die Werke Rafaels derselbe 2stündlich öffentlich.

Geschichte der deutschen Schauspielkunst derselbe 2stündlich öffentlich.

Das akademische Sing-Institut leitet Musik-Director Sämann 2stündlich unentgeltlich.

Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird.

Generalbaß derselbe 2stündlich.

11. Gymnastische Uebungen.

Reitunterricht ertheilt der Universitäts-Stallmeister Herr Schmidt.

B. Öffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Lithauisches:

thauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-prozessualistische Professor Dr. Simson II. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Wagner. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Professor Dr. Zacher, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 bis 4 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Professor Dr. Luther.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.

8) Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann L. Buscke aus Insterburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Bezirks bestätigt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Martin Gerß aus Lötzen, Kreises gleichen Namens, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für den Umfang des diesseitigen Bezirks bestätigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Heinrich Schulz, zur Zeit in Windenburg, Kreises Heydekrug, ist

ist die Befugniß ertheilt werden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher bei Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Der Kaufmann Eduard Bodky aus Tilsit ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin für Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Nachstehende Jungfrauen:

1) Emma Gatzke, 2) Marie Brederlow, 3) Alwine Schultze, 4) Auguste Schultze, sämmtlich aus Insterburg, und 5) Eleonore Mäding aus Friedland,

sämmtlich evangelischer Konfession, sind als Lehrerinnen und Erzieherinnen geprüft worden und haben diese Prüfung wohl bestanden.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro September 1859.

1. Der Briefträger und Wagemeister Lubowski in Angerburg ist gestorben.
2. Der Postexpedient Hübner in Stallupönen ist freiwillig ausgeschieden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 12ten Oktober **1859.**

№ 285. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 7ten Oktober 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5126 das Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes, vom 2ten September 1859; unter

Nr. 5127 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße, und unter

Nr. 5128 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Gelmer Bruch vom 18ten April 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 286. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr. A. d. J. 6506. Sept.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß Seitens der ländlichen Bevölkerung die Telegraphen-Anlagen durch große Fahrlässigkeit beschädigt werden, und daß sogar der roheste Muthwille an jenen Anstalten verübt wird, so daß häufig Betriebsstörungen der Telegraphen-Anstalten von bedeutendem Nachtheile vorkommen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die nachstehenden §§. des Strafgesetzbuchs über Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und fordern die Verwaltungs- und Aufsichts-Beamten hierdurch auf, sich die Ermittelung von Kontraventionen eifrigst angelegen sein zu lassen und dieselben stets sofort zur Kenntniß der betreffenden Polizei-, resp. Staats-Anwalte zu bringen. Die bezüglichen Paragraphe lauten:

§. 296. „Wer gegen die Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-

graphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

§. 298. „Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 3 Jahren bestraft."

Gumbinnen, den 28sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 287. Das erledigte Präzentorat zu Schillehnen betreffend. A. d. J. 5194. Sept.

Durch den Tod des Präzentors Schulz ist das Präzentorat zu Schillehnen, Kreises Pillkallen, zur Erledigung gekommen.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts und Lehrer, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der littauischen Sprache nothwendige Erfordernisse sind.

Gumbinnen, den 29sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 288. Das erledigte Kantorat zu Kaukehmen betreffend. A. d. J. 5223. Sept.

Das Kanterat zu Kaukehmen, Kreises Niederung, ist durch die Beförderung des Kantors Passarge zum Pfarrer nach Schwarzort zur Erledigung gekommen.

Kandidaten des Predigtamts oder der Theologie, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Meldung unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse spätestens in vier Wochen bei uns einzureichen. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der litthauischen Sprache erforderlich ist. Gumbinnen, den 3ten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 289. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6766. September.

Dem Gendarm Schult in Willkischken, Kreises Tilsit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 290. Die Neuwahl dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betreffend.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1860, nach Vorschrift des §. 23 Lit. d. bis g. unseres Reglements vom 3ten September 1836, Neuwahlen dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-

quittungen

quittungen in dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 11ten September 1859.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frhr. v. Monteton.

№ 291. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Rentenbriefen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31sten August v. J. in den vorjährigen Amtsblättern hiesiger Provinz Nr. 36, den hier erscheinenden beiden Zeitungen Nr. 206 und den Preußischen Staats-Anzeigern Nr. 207 und 217, werden die Inhaber der mit den Coupons Ser. II. noch nicht versehenen Rentenbriefe der Provinz Preußen hierdurch aufgefordert, dieselben in der Zeit vom 17ten bis 30sten Oktober d. J. mittelst des vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses an die unterzeichnete Direktion einzusenden, worauf die Beifügung der neuen Coupons und die Rücksendung spätestens innerhalb vierzehn Tagen erfolgen wird.

Diese Rentenbrief-Sendungen sind portopflichtig.

Königsberg, den 1sten Oktober 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

(gez.) Müllner.

№ 292. Veränderungen in der Landbriefbestellung betreffend.

Bei der Landbriefbestellung sind im diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirke folgende Veränderungen vorgekommen:

1. Die Bestell-Bezirke der aufgehobenen Post-Anstalten in Alt-Ukta und Lenken sind auf die neu eingerichteten Post-Anstalten in Wigrinnen, resp. Juckstein, übergegangen.
2. Die Orte Duttken und Czuckten, bisher zum Bestell-Bezirke von Marggrabowa gehörig, sind in den Bestell-Bezirken von Gonsken, resp. Duneyken, übergegangen.
3. Der Ort Sampowen, wohin jetzt von Insterburg aus bestellt wird, ist dem Bestell-Bezirk von Gumbinnen (Hilfspost-Anstalt Gerwischkehmen) zugetheilt worden.
4. Die Ortschaften Szaltinnen, wohin von Goldapp aus bestellt wird, Amt Pogrimmen, Kirchdorf Wilhelmsberg, Kelminen und Königsfelde, bisher zum Bestell-Bezirke von Darkehmen gehörig, sind in den Bestell-Bezirk von Kleschowen übergegangen.
5. Die Ortschaften Groß-Gellubien, Rdzawen, Neuendorff und Ludwigswalde, nach welcher gegenwärtig von Kowahlen aus bestellt wird, sind nach Grabowen überwiesen worden.
6. Die Ortschaften Rudzien und Kamionken, bisher zum Bestell-Bezirke von Grabowen gehörig, sind in den Bestell-Bezirk von Kowahlen übergegangen.

In den Post-Verbindungen sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. Die Kariolpost zwischen Lengwethen und Szillen wird jetzt aus Szillen statt um 5 Uhr Nachmittags schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt.
2. Die Botenpost zwischen Coadjuthen und Szameitkehmen ist aufgehoben und dagegen eine

tägliche

tägliche Kariolpost zwischen den genannten Orten eingerichtet werden, welche aus Szameitkehmen um 6 Uhr Vormittags, aus Coadjuthen um 12 Uhr Mittags abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

3. Die Botenpost zwischen Lenken und Ragnit ist aufgehoben werden.

4. Zwischen Juckstein und Ragnit ist eine tägliche Botenpost eingerichtet worden, welche aus Ragnit um 5 Uhr Morgens, aus Juckstein um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

5. Die Personenpost zwischen Johannisburg und Rastenburg wird auf der Strecke zwischen Johannisburg und Nikolaiken nicht mehr auf dem Umweg über Alt-Ukta, sondern auf dem direkten ¾ Meilen kürzeren Wege über Wigrinnen befördert.

In Folge dessen ist die Entfernung
von Johannisburg nach Wigrinnen auf 3 Meilen,
von Johannisburg nach Nikolaiken auf 5 Meilen,
von Johannisburg nach Rastenburg 10¾ Meilen,
festgesetzt worden.

Die gedachte Post wird nunmehr aus Johannisburg um 6½ Uhr Abends abgefertigt und in 10½ Stunden bis Rastenburg befördert.

6. Bei der Personenpost zwischen Johannisburg und Laugheim ist die Beförderungsfrist zwischen Johannisburg und Wigrinnen auf 3 Stunden, zwischen Wigrinnen und Peitschendorf, 2¼ Meilen, auf 2 Stunden 10 Minuten festgesetzt worden, während im Uebrigen der Gang dieser Post unverändert bleibt.

7. Vom 15ten Oktober d. J. ab wird die Personenpost zwischen Lötzen und Marggrabowa auf der Strecke zwischen Duneyken und Orlowen nicht mehr über Wessolowen, sondern über Salleschen geleitet werden.

In Folge dessen ist die Entfernung
von Orlowen nach Duneyken auf 1¼ Meilen,
von Orlowen nach Marggrabowa auf 3¼ Meilen,
von Lötzen nach Marggrabowa auf 7¾ Meilen,
festgesetzt und die Beförderungsfrist zwischen Orlowen und Marggrabowa auf 3½ Stunden ermäßigt worden.

Im Uebrigen bleibt der Gang dieser Post unverändert.

Gumbinnen, den 2ten Oktober 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen. Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 42. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1859.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Vom 1sten November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1sten November 1859 bis dahin 1868 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden. № 293. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1—8 nebst Talons zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Kotrnole der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons, werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31sten Mai 1860. Mit dem 1sten Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11ten Oktober 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf v. Haeseler. Landrath Scharnweber.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

In Folge der Petition des Preußischen Provinzial-Landtages vom 20sten Dezember 1858 bestimme ich hierdurch auf Grund der durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten September d. J. № 294. Den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen betr.

d. J. mir ertheilten Ermächtigung unter Erläuterung resp. Abänderung der §§. 1 und 3 des revidirten Regulatives für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen vom 14ten September 1853 was folgt:

zu §. 1. Die Bestände und Forderungen des Preußischen Meliorations-Fonds sollen fortan als ein Ganzes — ohne Trennung nach den Regierungs-Bezirken — verrechnet und nur die Einnahmen jeden Jahres mit Einschluß des vorjährigen Bestandes nach der Seelenzahl der vier Regierungs-Bezirke vertheilt werden, mit der Maaßgabe, daß, wenn aus einzelnen Regierungs-Bezirken wenig oder gar keine Darlehns-Anträge in dem Jahre eingehen sollten, der Bestand zu Darlehnen in anderen Bezirken verwendet werden darf.

zu §. 3. Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse wird ermächtigt, nach ihrem Ermessen nicht bloß 3/4 der Anlagekosten einer Melioration, sondern deren vollen Betrag darzuleihen, auch ausnahmsweise in geeigneten Fällen Darlehen von mehr als 500 Rthlr. ohne besondere ministerielle Genehmigung zu bewilligen.

Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst, diese Verfügung durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen. Berlin, den 27sten September 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
(gez.) Graf v. Pückler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten und Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Eichmann Exzellenz in Königsberg.

6419.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten Oktober 1859. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 295.
Schulzenstäbe und Armbinden als Amtszeichen für Schulzen betr.
A. d. J.
2210. August.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten November 1854 gestattet worden, daß die Schulzen der hiesigen Provinz als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen dürfen, welche letztere, insofern sie angelegt werden, mit den bei den landständischen Uniformen bestehenden Provinzialfarben und den Preußischen Landesfarben zu versehen sind, will ich die in dieser Allerhöchsten Bestimmung gleichzeitig dem Oberpräsidio vorbehaltenen näheren Anordnungen, nach erfolgter Vernehmung der Kreistage, dahin treffen:

1) die Führung der gedachten Amtszeichen hängt von der freien Bestimmung der betreffenden Schulzen ab; auch ob sie neben den Schulzenstäben noch die bezeichneten Armbinden tragen wollen, ist ihrer Entschließung zu überlassen;

2) eben-

2) ebensowenig findet ein Zwang gegen Gemeinden oder Polizei-Obrigkeiten zur Gewährung der Anschaffungskosten statt, vielmehr bleibt selbige von der freiwilligen Einigung, resp. Beschlußfassung, abhängig;

3) in Ansehung der Form der Schulzenstäbe hat die in andern Landestheilen bestehende Einrichtung, wonach auf dem Knopfe des Schulzenstabes der Name des Dorfes und des Kreises eingegraben ist, auch für die hiesige Provinz als Norm zu dienen.

Königsberg, den 28sten Juli 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime (gez.) Eichmann.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.
Nr. 5013.

Vorstehender Ober-Präsidial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 28sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 296. Prämie für Entdeckung eines bestraften Baumfrevels. A. d. J. 6747. September.

Dem Chaussee-Aufseher Stern in Klein-Stürlack, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 30sten September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 297. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Tilsiter Kreises betr. A. d. J. 227. Sept.

Die Kreiswundarztstelle des Tilsiter Kreises, mit dem Wohnsitze in Coadjuthen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, wird zum 1sten Januar k. J. erledigt.

Als qualifizirte Bewerber, welche sich binnen vier Wochen bei uns zu melden haben, sind sowohl Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden, als auch pro physicatu geprüfte praktische Aerzte anzusehen, jedoch kann auch andern praktischen Aerzten die Stelle unter der Bedingung, daß sie die Zulassung zur Physikats-Prüfung binnen längstens zwei Jahren nachsuchen, mit einer dem Gehalte gleich kommenden Remuneration kommissarisch übertragen werden. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 298. Die Abtrennung zweier Forstgrundstücke von der Königl. Ußupöner Forst und Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirk Kl.-Wischtecken. A. d. J. 2406. Sept.

Nachdem der Herr Minister des Innern anerkannt hat, daß der Besitzung Klein-Wischtecken die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks beiwohne, ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii genehmigt worden, daß die im Besitz des Gutsbesitzers Hagen in Klein-Wischtecken befindlichen, von der Königl. Ußupöner Forst in den Jahren 1783 und 1805 veräußerten Forstgrundstücke von resp. 31 Morgen 39 []Ruthen und 49 Morgen 147 []Ruthen von dem Gutsbezirk der genannten Forst abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Klein-Wischtecken vereinigt werden.

Dies wird gemäß §. 1 des Gesetzes vom 24sten April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, hiermit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 6ten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 299. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betr. L. A. 7339. Okt.

In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen:

I. Des Spezial-Bezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: Gassewen, Klein-Pillacken, Gemeinheitstheilung, Brosowen, Waldtheilung, Olschöwen, Separation eines Torfbruches;

b) Kreises Goldapp: Klein-Kummetschen, Gemeinheitstheilung, bearbeitet durch die Kreisverwaltungs-Behörde zu Goldapp;

c) Kreises Lötzen: Wensowken, Gemeinheitstheilung, Schemionken, desgleichen, Groß-Gablick, Waldtheilung;

d) Kreises Insterburg: Kamputschen, Gandrinnen, Domainenzinsablösung, Dwarischken und Powelischken, Rentenablösung;

e) Kreises Niederung: Bersteningken, Endrejen alias Andreischen, Domainenzinsablösung;

f) Kreises Oletzko: Neuendorf, Separation eines Teiches;

g) Kreises Stallupönen: Mehlkehmen, Separation der Berstes wiese und des Weideterrains;

h) Kreises Tilsit: Stolbeck-Splitter, Domainenzinsablösung;

i) Kreises Heydekrug: Sausgallen und Umgegend, Wiesenseparation (bearbeitet durch den Herrn Regierungs-Rath Reiche).

II. Des Spezial-Bezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Gorlen, Separation des Brondzewa-Terrains;

b) Kreises Johannisburg: Dupken, Nitken, Gemeinheitstheilung.

III. Des Spezial-Bezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Gutten, Separation der Sozietäts-Ländereien Choinowski und Genossen, Trzonken und Kurwick, Separation des Kurwickbruches Groß-Kurwien, Separation der Sozietäts-Ländereien Dubda und Genossen, Groß-Schweikowen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Sensburg: Eckertsdorf, Maradtken, Gemeinheitstheilung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht

nicht zugezogenen Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 6ten Dezember d. J., entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In den Holzabfindungs-Sachen:

a) des Erbfreigutes Paddern Nr. 1, Kreises Stallupönen;

b) der köllmischen Grundstücke zu Knobbenort, Kreises Angerburg, und

c) der Güter Tilsewischken und Meldienen, so wie des Bauerdorfes Buttkuhnen, Kreises Ragnit,

sind die den gegenwärtigen Besitzern zu gewährenden Abfindungs-Kapitalien festgestellt worden, und sind die Abfindungen für die eingetragenen Schuldkapitalien mit verhaftet, so daß die Inhaber der Hypothekenforderungen verlangen können, daß die Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werden.

Zu den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubigern gehören:

1) in der Sache ad a. die Auguste Mathilde Hensels, für welche in dem Hypothekenbuche des Erbfreiguts Paddern Nr. 1, Rubr. III. Nr. 1 c. ein Darlehn eingetragen ist, resp. deren Erben;

2) in der Sache ad b. die Erben des Waldwarts Gottlieb Gerhardt, für welchen auf dem Grundstücke des Eduard Scharfetter, Knobbenort Nr. 1 Rubr. III. ad 3 und 4 zwei Darlehne à 200 Rthlr. eingetragen stehen;

3) in der Sache ad c., die Erben des Gottlieb Gause, für welchen auf dem Hypothekenfolium des Grundstückes Buttkuhnen Nr. 4 Rubr. III. ad 3 b. ein Muttererbtheil von 97 Rthlr. 3⅓ Pf. eingetragen ist.

Die vorgenannten Hypothekengläubiger werden von der Lage der Sache mit der Aufforderung hierdurch in Kenntniß gesetzt, ihre deßfallsigen Anträge binnen sechs Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Regierungs-Rathe Wedthoff hierselbst zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf die Ablösungs-Kapitalien präkludirt und dieselben dem Berechtigten, resp. denjenigen Gläubigern, die sich dazu gemeldet haben, werden ausgeantwortet werden. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den

№ 300. Patent-Ertheilung. Den Chemikern Baldamus & Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9ten October 1859 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 301. Patent-Ertheilung. Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6ten Oktober 1859 ein Patent:

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 302. Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16ten September 1858 ertheilte Einführungs-Patent:

auf ein neues Mahlwerk,

ist erloschen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 303. Die Personenpost zwischen Lyck und Rastenburg und zwischen Gumbinnen und Rhein betreffend. Die Entfernungen der Zwischen-Orte zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Lyck und Rastenburg und zwischen Gumbinnen und Rhein sind auf der Strecke zwischen Lötzen und Gr.-Stürlack wie folgt anderweit festgesetzt worden.

Von Lötzen nach Gr.-Wronnen	¾	Meilen,
„ Gr.-Wronnen nach der Barriere Kl.-Stürlack	¾	„
„ der Barriere Kl.-Stürlack nach Gr.-Stürlack	½	„
Summa	2	Meilen.

Das reisende Publikum wird in Gemäßheit der Vorschrift im §. 40 des Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 7ten October 1859. Der Ober-Post-Director Hoppe.

№ 304. Den Ankauf von Getreide. Die Lokalpolizei-Verordnung vom 26sten Januar 1855 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1855, Seite 73):

wonach

wonach den Kaufleuten, Verkäufern, Klein- und Zwischenhändlern ꝛc. der Ankauf von Getreide, Viktualien ꝛc. auf dem hiesigen Markte vor 11 Uhr untersagt worden, wird hierdurch aufgehoben. Lötzen, den 2ten September 1859. Viktualien ꝛc. auf dem Markte zu Lötzen betr.

Der städtische Polizei-Verwalter Gastell.

Personal-Chronik.

In Stelle des Polizei-Inspektor Schlimm ist der Kreis-Sekretair Schamberg in Tilsit zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker ernannt worden.

Der Gutspächter Friedrich Wilhelm König in Lötzen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Dem Fräulein Ida Neumann zu Goldapp ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Vorbereitungsschule für Kinder bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre zu halten.

Der Geschäfts-Agent und Lieutenant a. D. Alfred Prang aus Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Buscke aus Insterburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Willutzki aus Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Eduard Hermann Geßner hat sich als solcher in Insterburg niedergelassen.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat September 1859.

A. Appellationsgericht:

Die Kreisgerichts-Räthe Beyer zu Tilsit und Wollenschläger zu Elbing zu Appellationsgerichts-Räthen ernannt.

Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Hecht gestorben.

Rechtsanwalt und Notar Schwarz in das Departement des Königl. Kammergerichts versetzt.

B. Kreisgerichte:

Die Kanzleidiätarien Klein beim Kreigericht Darkehmen, Behrendt beim Kreisgericht Goldapp, Czarnowski beim Kreisgericht in Sensburg, Heise beim Kreisgericht in Heydekrug, Degenhardt beim Kreisgericht in Marggrabowa, Stock beim Kreisgericht in Angerburg, Rogalla

Rogalla beim Kreisgericht Lötzen, und Libisch beim Kreisgericht Johannisburg, sind als Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei- und Exekutions-Inspektoren angestellt, desgleichen der invalide Sergeant Herfurth als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Lyck.

Kreisrichter Kunze in Stallupönen in das Departements Marienwerder und Kreisrichter Hahn in Johannisburg in das Departement Frankfurt a. O. versetzt,

Rechtsanwalt Geiseler in Insterburg gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 43. Gumbinnen, den 26sten Oktober **1859.**

Die Bewohner des Regierungs-Bezirks Gumbinnen setze ich davon in Kenntniß, daß ich heute durch Se. Exzellenz den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Eichmann in mein Amt als Präsident der Regierung hier eingeführt worden bin. Mit dem Wunsche, daß es mir gelingen möge, Recht und Gerechtigkeit unpartheiisch zu handhaben und dem Gesetze für und gegen Jeden gleichmäßig seine Geltung zu verschaffen, trete ich mein Amt an. — **№ 305.** Die Einführung des Regierungs-Präsidenten v. Kries zu Gumbinnen in sein Amt betr.

Gumbinnen, den 22sten Oktober 1859. Der Regierungs-Präsident v. Kries.

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten Oktober 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — **№ 306.** Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 5129 das revidirte Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät, vom 26sten September 1859.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten Oktober 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5130 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Köln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees; unter

Nr. 5131 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lubliniß und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln; unter

Nr. 5132 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filial-Bahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

Nr. 5133 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern, und unter

Nr. 5134 das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach, vom 1sten Oktober 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 307. Nachtrag zum Reglement der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. A. d. J. 4442. Okt.

Der nachstehende, nach vorheriger Berathung mit den Kreis-Verständen unterm 19ten August d. J. aufgestellte und von den Königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern unterm 26sten September d. J. bestätigte Nachtrag zum Reglement der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen vom 28sten August 1826 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachtrag

zum Reglement der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen vom 28sten August 1826.

1) Ueber die Aufnahme von Mitgliedern in die Anstalt treten in Stelle des §. 2 des Reglements, welcher aufgehoben wird, die nachfolgenden Bestimmungen ein:
   a. Alle im Bezirke der hiesigen Regierung, sei's definitiv oder provisorisch, interimistisch oder auch als Adjunkten, angestellten Elementarlehrer an öffentlichen Schulen sowohl Königlichen als Privat-Patronats sind der Anstalt beizutreten verpflichtet, und zwar die bereits angestellten Lehrer am 1sten Januar 1860, die künftig zur Anstellung gelangenden vom Tage der Anstellung ab.
   b. Nur die Kirchschullehrer, welche studirt haben und gewöhnlich nach einigen Jahren aus der Schul-Amtsverwaltung in ein Pfarramt befördert werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, desgleichen diejenigen Schullehrer, welche den Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Civil-Wittwen-Versorgungs-Anstalt nachweisen sollten.
   c. Jeder Aufzunehmende muß glaubhaft (durch Beibringung eines Taufscheins und eines von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellten Gesundheitsattestes) nachweisen, daß er das 55ste Lebensjahr nicht überschritten und nicht an chronischen Krankheiten leide; sonst findet die Aufnahme nicht statt.
   d. Dem aufzunehmenden Mitgliede wird von dem Vorstande der Anstalt ein Rezeptionsschein ausgefertigt.
2) ad §. 3 b., §. 5 b. und §. 7 a. und b. des Reglements der von den Mitgliedern der Anstalt jährlich an die Kasse in halbjährigen Raten zu zahlende Beitrag wird auf 2 Rthlr. 10 Sgr.; dagegen die den Wittwen und Waisen aus der Anstalts-Kasse zu zahlende Pensionsrate, welche bisher 12 Rthlr. (resp. 6 Rthlr. in dem §. 6 näher bezeichneten Fällen) betrug, auf 18 Rthlr. resp. 9 Rthlr. festgesetzt.
3) Den Mitgliedern dieser Anstalt ist es unter den nachstehenden Bedingungen gestattet, bei derselben außer der zwangspflichtigen Versicherung von 18 Rthlr. noch eine Pension von

12 Rthlr.

12 Rthlr. (resp. 6 Rthlr. in den §. 6 näher bezeichneten Fällen) für die Wittwen und Waisen freiwillig gegen Zahlung eines besonderen jährlichen Beitrags von 2 Rthlr. 2 Sgr. zu versichern.

a. Jeder Lehrer, welcher außer der zwangspflichtigen noch diese freiwillige Versicherung nachsuchen will, hat seine diesfällige Erklärung vor dem Superintendenten und zweien Zeugen oder im Auftrage des ersteren vor dem Pfarrer des Kirchspiels und zweier Zeugen zu Protokoll abzugeben.

b. Die freiwillige Versicherungsnahme ist sogleich bei der Aufnahme in die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu erklären und sind spätere freiwillige Versicherungsnahmen nicht gestattet.

c. Denjenigen Lehrern dagegen, welche zur Zeit bereits Mitglieder der Anstalt sind, bleibt freigestellt, innerhalb einer sechsmonatlichen Frist vom 1sten Januar 1860 ab eine freiwillige Pensions-Versicherung (von 12 Rthlr. resp. 6 Rthlr.) nachträglich zu nehmen, jedoch nur unter den Bedingungen, daß der Versichernde den jährlichen Beitrag von 2 Rthlr. 2 Sgr. von seiner Aufnahme in die Wittwen- rc. Anstalt ab nachzahlt, das 55ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht an chronischen Krankheiten leidet.

d. Denjenigen Lehrern, welche, obgleich längst angestellt, zum Beitritt in die Anstalt erst durch diesen Nachtrag zum Reglement (Nr. 1) berechtigt und verpflichtet werden, ist die freiwillige Versicherungsnahme der Pensionsrate von 12 Rthlr. nur dann gestattet, wenn sie den jährlichen Beitrag dafür mit 2 Rthlr. 2 Sgr. von ihrer ersten Anstellung im diesseitigen Regierungs-Bezirk ab, und falls diese in den Zeitraum vor 1827 fallen sollte, vom 1sten Januar 1827 (dem Zeitpunkte der Errichtung der Anstalt) ab nachzahlen.

e. Lehrer, welche ihre Ehefrauen und Kinder (außer der zwangsweisen Versicherung) freiwillig versichert haben, sind, wenn sie ihre Ehefrauen und unterstützungsberechtigten Kinder durch den Tod verlieren, von dem auf diesen Zeitpunkt folgenden halbjährigen Beitragszahlungstermine ab auf ihr Ansuchen von der ferneren Zahlung des Beitrags, jedoch nur für die freiwillig versicherte Pension freizulassen.

Im Uebrigen finden auch auf diese freiwillige Versicherung die Bestimmungen des Reglements Anwendung.

4) Zum §. 6 b. des Reglements.

Wenn ein Mitglied der Anstalt seines Amts entsetzt oder in einen anderen Regierungs-Bezirk versetzt wird, oder sein Amt außer dem Fall der Emeritirung niederlegt, scheidet es von der Anstalt aus.

Dasselbe

Dasselbe geschieht mit den interimistisch angestellten Schullehrern, sofern sie nach Ablauf der interimistischen Dienstverwaltung ohne Aussicht auf fernere Anstellung entlassen werden.

Dem Ausscheidenden werden weder die eingezahlten Geldbeträge wieder erstattet, noch haben seine Wittwe und Kinder Anspruch auf Pension.

5) Die Nachtrags-Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1860 in Kraft.

Gumbinnen, den 19ten August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Siehr.

Vorstehender Nachtrag vom 19ten August d. J. zu dem Reglement der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen vom 28sten August 1826 wird hierdurch bestätigt. Berlin, den 26sten September 1859.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Sulzer.

ad
Nr. 18900. U. (M. d. g. A.)
Nr. I. 8024. A. (M. d. I.)

№ 308. Die Vereinigung des früher Terpiß, jetzt Braunsche Gartengrundstück mit dem Gemeindebezirk der Stadt Angerburg betreffend. A. d. J. 2312. Okt.

Auf den Grund des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 ist das bei der Stadt Angerburg belegene, früher Terpitz, jetzt Braunsche Gartengrundstück mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Angerburg vereinigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 14ten Oktober 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 309. Eine Schreibschule für Blinde von Hebold betr. A. d. J. 5216. Okt.

Der Lehrer Hebold an der Friedrich-Wilhelm-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby hat im Kommissions-Verlag von W. Schultze in Berlin eine „Schreibschule für Blinde" veröffentlicht, welche nach dem Urtheil Sachverständiger eine sehr zweckmäßige Methode für den Schreibunterricht der Blinden aufstellt und sich durch kurze praktische und faßliche Darstellung nicht bloß für Blinden-Anstalten, sondern auch für Väter und Lehrer blinder Kinder empfiehlt.

Die in derselben beschriebene Methode ist in der Blinden-Anstalt zu Berlin bereits mit günstigem Erfolge zur Anwendung gekommen.

Auf diese sehr wichtige Schrift machen wir das Publikum hiermit aufmerksam.

Gumbinnen, den 17ten Oktober 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 2ten November **1859.**

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Oktober 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter *№ 310. Inhalt der Gesetzsammlung.*

Nr. 5135 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft, vom 26sten September 1859.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 311. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 312. Die Ersatzwahl eines Abgeordneten für die Kreise Oletzko, Lyck und Johannisburg betr. 2308. P.-S.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescripts vom 30sten v. M. die sofortige Herbeiführung der Ersatzwahl eines Abgeordneten für die Kreise Oletzko, Lyck und Johannisburg an Stelle des bisherigen Abgeordneten, Gutsbesitzers Ebhard-Kommorowen, welcher sein Mandat niedergelegt hat, angeordnet. Der Termin für die Wahl wird den Wahlmännern von dem zum Wahl-

Wahl-Kommissarius bestellten Landrath v. Hippel besonders bekannt gemacht werden. Zum Stellvertreter desselben ist der Kreisgerichts-Direktor Meyherr zu Marggrabowa ernannt worden.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1859. Königliche Regierung.

№ 313. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 14ten Oktober 1859 ein Einführungs-Patent:

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 314. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 23sten Oktober 1859 ein Patent:

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 315. Patent-Ertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca hierselbst ist unter dem 23sten Oktober 1859 ein Patent:

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 316. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann J. H. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24sten Oktober d. J. ein Einführungs-Patent:

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 317. Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1859 ein Patent:

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27sten Oktober 1859 ein Patent: № 318. Patent-Ertheilung.

auf ein Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27sten August 1858 ertheilte Patent: № 319. Patent-Aufhebung.

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Bekanntmachung

des Ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ergänzung der in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 30sten April 1847 ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten und Notaren des Appellationsgerichts-Departements und der Stellvertreter durch Neuwahl ist der Ehrenrath in folgender Weise konstituirt: № 320. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechtsanwalten und Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg betreffend.

1) Vorsitzender: Herr Rechts-Anwalt Meyer in Insterburg;
2) Mitglieder: Herr Justiz-Rath Behr in Tilsit, Herr Rechts-Anwalt Spiegelthal in Tilsit, Herr Rechts-Anwalt Hassenstein in Marggrabowa, Herr Rechts-Anwalt Hay in Insterburg, Herr Rechts-Anwalt Stein in Gumbinnen;
3) Stellvertreter: Herr Justiz-Rath Kämpffert in Tilsit, Herr Rechts-Anwalt Martiny in Kaukehmen, Herr Rechts-Anwalt Schultze I. in Angerburg, Herr Rechts-Anwalt Krieger in Goldapp,

was ich hiermit in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringe. Insterburg, den 22sten Oktober 1859.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts, v. Rohr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vom 1sten November d. J. ab tritt in dem Kirchdorfe Pillupönen, Kreises Stallupönen, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche durch eine tägliche Botenpost mit dem Post-Amte in Stallupönen in Verbindung gesetzt werden wird. № 321. Die Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Pillupönen betreffend.

Der neuen Post-Anstalt sind folgende Ortschaften zur Bestellung überwiesen worden: Ackmonienen, Groß-, Klein- und Adlich-Budweitschen, Gallkehmen, Laukupöhnen, Matternischken,

nischken, Matzkutschen, Mattlauken, Mitzkaweitschen, Norudßen, Plathen, Pötzlauken, Klein-Pillupönen, Podßohnen, Rudßen, Klein-Sodehnen, Szabojeden, Susseitschen, Schuckeln, Semmetimmen, Sanseitschen, Taschieten, Wickuaweitschen, Wickelwitz, sämmtlich bisher zum Bestellungs-Bezirke von Stallupönen gehörig. Gumbinnen, den 22sten Oktober 1859.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 322. Verschiedene Aufnahmestellen auf der Poststraße zwischen Orlowen und Duneyken betreffend.

Nachdem die Personenpost zwischen Lötzen und Marggrabowa auf der Strecke zwischen Orlowen und Duneyken nicht mehr über Wessolowen, sondern über Salleschen geleitet wird, sind, unter Aufhebung der bisher in Wessolowen bestandenen Haltestelle, folgende Zwischenorte als Aufnahmestellen für die der Post unterweges zugehenden Personen festgesetzt worden:

Schulzenhaus in Friedrichsheyde, 1/4 Meile von Orlowen, 1 Meile von Duneyken, Gasthaus in Grünheyde, 1/2 Meile von Orlowen, 3/4 Meilen von Duneyken, Schulzenhaus in Salleschen, 3/4 Meilen von Orlowen, 1/2 Meile von Duneyken.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Dem Gerichts-Assessor Hoffmann ist vom 1sten November d. J. ab die interimistische Verwaltung der Staats-Anwalt-Gehülfenstelle in Sensburg übertragen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Albert Jewarowski ist in Stelle des pensionirten Kreis-Sekretairs Mück als Kreis-Sekretair bei dem Königl. Landraths-Amte in Goldapp angestellt.

Der Rathmann Kurzbach aus Bischofsburg im Regierungs-Bezirk Königsberg ist als Spezial-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bestätigt worden.

Der Gärtnerfrau Heinriette Schmadtke, geb. Dittmann, in Julienfelde, Kreis Darkehmen, ist die Konzession zum Schröpfen und Blutegelsetzen auf jedesmalige ärztliche Anordnung ertheilt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Reglement

für die Provinz Preußen,

zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen,

sowie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburts-Scheine.

Auf den Grund der Allerhöchst genehmigten neuen Militair-Ersatzinstruktion vom 9ten Dezember 1858 und der auf ihre Ausführung bezüglichen Verordnung von demselben Tage, wird zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen, sowie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburtsscheine, mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Inhalt der §§. 1., 2., 21., 29. bis 35., 40., 44., 51., 55. bis 57., 168., 169., 172., 173., 178. bis 181. jener Instruktion und der Artikel IV. und VI. jener Ausführungs-Verordnung, nachstehendes Reglement für die Provinz Preußen vom 1sten Januar 1860 ab erlassen.

§. 1.

Angabe der Stammrollen-Bezirke und Behörden.

Die Aufnahme und Führung der Militair-Stammrollen ist nach §. 32. der Ersatz-Instruktion zunächst die Obliegenheit der Orts-Kommunal-Verwaltung und gehört daher im Allgemeinen

A. in den Städten für die Magisträte. In größeren Städten wo besondere Königl. Polizei-Behörden bestehen, welche nach einem mit ihnen zu treffenden Uebereinkommen, die Stammrollen-Aufnahme und Führung auf Kommunalkosten übernehmen, behält es bei dieser Einrichtung bis auf weitere Anordnung sein Bewenden.

B. auf dem platten Lande gehört aber die Aufnahme und Führung dieser Stammrollen,
   a. in den zur Polizei-Verwaltung berechtigten Gütern, sowie auch in den damit verbundenen Vorwerken und Etablissements
      für die Dominien,
   b. in allen sonstigen selbstständigen Güterbezirken
      für die Besitzer,
   c. in den Domainen-Vorwerken, sowie auch in Königl. Forst-Etablissements,
      für die Pächter resp. Verwalter,
   d. in den Dorfsgemeinden,
      für die Orts-Vorstände (Schulzen),

e. in

e. in allen übrigen noch zu keiner andern Ortsgemeine gehörigen Besitzungen, Etablissements, Trennstücken, Kolonien u. s. w. aber bis zur anderweiten Ordnung ihrer Kommunal-Verhältnisse
für die von Seiten des Landraths, mit den Befugnissen von Kommunalbehörden, speciell zu beauftragenden Ortsvorstände.

§. 2.

Eventuelle Unterstützung und Vertretung bei der Stammrollenführung.

Soweit aber die hiernach zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Orts-Kommunal-Behörden und Vorstände, namentlich in den Dorfsgemeinden und kleinern Etablissements, zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Obliegenheit voraussichtlich als unfähig zu erachten sein sollten, wird dem sorgfältigen Ermessen des betreffenden Landraths überlassen, schon von vorne herein entweder:

a. den Beistand der am Orte wohnenden öffentlichen Beamten, sowie auch der Geistlichen und Lehrer zu diesem Zwecke, nach der deshalb bestehenden bisherigen Anordnung zu vermitteln, oder:
b. zur Vermeidung von Weiterungen, Zeitverlust und Schreibwerk, bei fruchtlosen Rügen von Unregelmäßigkeiten, sowie auch bei dem in diesem Falle nach §. 32. zu 3. der Ersatz-Instruktion einzuleitenden administrativen Exekutiv-Verfahren, mit Zustimmung der betreffenden Orts-Kommunen, die kommissarische Ausführung dieses Geschäfts auf Kosten derselben zu vermitteln.

§. 3.

Schema, Formulare, Bereich und Einband der Militair-Stammrollen.

Die Militair-Stammrollen sind für jede Stadt- und Landgemeinde, aber auch für jedes unter einem besonderen Namen bestehende, keinem anderen Kommunal-Verbande angehörige Etablissement besonders, nach dem hier beigefügten Schema anzufertigen, weshalb von den Landräthen auf die Beschaffung und Bereithaltung gedruckter oder lithographirter, mit hinreichend geräumigen Querlinien versehener Stammrollen-Formulare, auf genügend dauerhaftem Papier, entweder bei geeigneten Druckereien, oder auch in dem landräthlichen Büreau, zu möglichst mäßigem Preise, bei Zeiten bedacht zu nehmen ist, damit die durch das Kreisblatt hievon in Kenntniß zu setzenden Orts-Vorstände den Ankauf ihres Bedarfs an solchen Formularen auf Kosten der Kommune zu geeigneter Zeit besorgen können.

Mit der Stammrolle von Hauptgütern, dürfen die besonderen Stammrollen für die einzelnen von denselben abhängigen Vorwerke, Ortschaften und Etablissements in einem Bande vereinigt werden, in welchem Falle aber auf dem Haupt-Titelblatte die darin enthaltenen Ortschafts-Stammrollen zu spezifiziren und auch nach ihrem Pagina anzugeben sind.

Bei dem durchweg erforderlichen Einbande der Stammrollen ist für kleinere Stadt- und Land-Kommunen durch übergreifende Deckel und Bänder, oder auf andere geeignete Weise, für die sichere Mitaufbewahrung der als beständige Einlage dazu gehörigen Beweis- oder Belagsschriftstücke Vorsorge zu treffen.

§. 4.

§. 4.

Bestimmungen über die innere Einrichtung der Militair-Stammrollen, namentlich hinsichts der Reihenfolge, sowie auch der Art und Weise der Eintragungen.

Die Militair-Stammrollen einer jeden Orts-Kommune zerfallen zunächst:

a. in die verschiedenen Altersklassen der noch militairpflichtigen Personen, welche in dem §. 33. der Ersatz-Instruktion näher angegeben, dergestalt, daß jedesmal die jüngste Alters-Klasse derjenigen, welche im Laufe des Jahres der Stammrollen-Aufnahme ihr 20stes Lebensjahr vollenden, den ersten Jahres-Abschnitt der Stammrolle bildet und hierauf immer die zunächst ältere Jahres-Abschnitte derselben nachfolgen, soweit nach §. 2. der Ersatz-Instruktion die Militairpflicht als fortbestehend zu erachten ist.

Bei jedem dieser Jahres-Abschnitte sind die dahin gehörigen Militairpflichtigen

b. in alphabetischer Ordnung und Reihenfolge, unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit Nr. 1. beginnenden fortlaufenden Nummer, weit genug auseinander aufzuführen, um auch noch in späteren Jahren Bemerkungen wegen persönlicher Verhältnisse zur Berichtigung oder Vervollständigung der Stammrolle hinzufügen zu können. (Unehelich geborne Söhne sind hiebei nach dem Zunamen ihrer Mutter zu nennen.)

c. ist hinter den Eintragungen für einen jeden Buchstaben des Alphabets ein hinreichender Raum für spätere Zugänge neu anziehender Militairpflichtigen offen zu lassen.

In den folgenden Jahren ist aber für kleinere Stadt- und Land-Kommunen

d. der hinzukommende neue Jahres-Abschnitt der Militair-Stammrolle jedesmal voranzuheften. Für größere Städte bleibt die Bildung geeigneter Fascikel der Stammrollen dem Ermessen des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 5.

Beläge zu den Militair-Stammrollen.

Die Militair-Stammrollen gründen sich nach §. 29. zu 2. der Ersatz-Instruktion resp. auf die denselben beizufügenden Geburtslisten und ihre Supplemente (§. 6. dieses Reglements),

sowie auch:

auf persönliche Meldung der Militairpflichtigen (§. 7. dieses Reglements) und auf amtliche Nachforschung der stammrollenführenden Ortsbehörden oder Vorstände, worüber die Beweisstücke den Stammrollen ebenfalls beizufügen sind. Was nun zunächst

§. 6.

Beschaffung der Formulare zu den Geburts- resp. Sterbe-Listen, sowie auch über deren Anfertigung und Beibringung.

die Geburts- und resp. Sterbe-Listen betrifft, welche als die hauptsächlichste Grundlage der Militair-Stammrollen den Anordnungen des §. 30. der Ersatz-Instruktion gemäß, nach dem derselben beigefügten Schema № 2.,

„zum 15ten Januar jeden Jahres“

über alle in demselben das 17te Lebensjahr vollendenden militairpflichtigen männlichen Personen beizubringen sind, so müssen diese Listen nach Artikel IV. der Ausführungs-Verordnung für die Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 von den zu ihrer An-

Anfertigung verpflichteten Geistlichen und sonstigen Behörden, in dem ersten Falle nämlich zum 15ten Januar 1860, ausnahmsweise auch zugleich über die 18, 19 und 20jährigen Altersklassen der Militairpflichtigen für jede städtische und ländliche Kommune abgesondert, bei Zeiten angefertigt und in dem erwähnten Termine an die nachbenannten Behörden ebenso unerinnert als auch pünktlich abgeliefert werden.

Es wird in dieser Beziehung bemerkt, daß für die Zeit bis zum Jahre 1847 die Geburts- und Sterbelisten der Juden resp. von den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden, von da ab aber, sowohl für die Juden, als auch für die geduldeten neueren Religions-Gesellschaften nach den auf den Grund der betreffenden Gesetze erlassenen Instruktionen des Königl. Justiz-Ministeriums vom 10ten Mai und 9ten August 1847 von den Gerichtsbehörden zu führen gewesen, weshalb daher auch die vorgenannten Behörden zur Beibringung der hierauf bezüglichen Listen für die angegebenen Militairdienstzwecke verbunden sind. Die gedruckten Formulare zu Geburts- und Sterbelisten für den vorliegenden Zweck haben die Regierungen nach dem erwähnten Schema zu beschaffen und dieselben in hinreichender Anzahl, nicht nur den Landräthen sondern für die größeren Städte, welche einen besonderen Kreis bilden auch den Magisträten, oder den dieselben bei der Stammrollen-Aufnahme vertretenden Polizeibehörden zuzufertigen, um solche mit spezieller Hinweisung auf die erwähnten Vorschriften und Anleitungen, an die betreffenden Geistlichen und vorbenannten sonstigen Behörden, Behufs vorschriftsmäßiger Anfertigung dieser Listen rechtzeitig zu vertheilen, so wie auch die ausgefertigten und wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Kirchen-Büchern oder Geburts-Registern amtlich zu bescheinigenden Geburts- resp. Sterbe-Listen in Empfang nehmen und an die stammrollenführenden Orts-Behörden und Vorstände rechtzeitig gelangen zu lassen. Der größeren Beschleunigung wegen, haben indeß die Landräthe in geeigneten Fällen, die unmittelbare Mittheilung dieser ortschaftsweisen Listen, an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, insbesondere für die Städte, bei den betreffenden Geistlichen ꝛc. von vorne herein einzuleiten, in diesem Falle aber die Empfangsbescheinigungen der Ortsbehörden hierüber entgegen zu nehmen, um den vollständigen Eingang dieser Listen im Allgemeinen zu kontrolliren.

Mit Bezug auf §. 30. zu 4. der Ersatz-Instruktion wird für größere Städte, in welchen mehrere Kirchspiele vorhanden, zur Ermöglichung sofortiger Streichung, der erfahrungsmäßig in den ersten Jahren nach der Geburt vorzüglich zahlreich mit Tode abgehenden Eingeborenen, hierdurch anzuordnen nöthig gefunden:

> daß von jedem Kirchspiels-Geistlichen größerer Städte, außer den zu 3 des gedachten §. der Ersatz-Instruktion erwähnten Sterbefällen der Eingeborenen des eignen Kirchspiels, auch die in demselben während des betreffenden Jahres beerdigten, jedoch in anderen Kirchspielen geborenen Kinder männlichen Geschlechts in dem Alter von ein bis zwei Jahren unter den vorgeschriebenen Rubriken, soweit deren Ausfüllung angänglich, nachgewiesen werden.

Wegen der von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, soweit es darauf ankommen sollte, in dem obigen Termine an die stammrollenführenden Orts-

be-

behörden jährlich mitzutheilenden Supplemente zu den Geburts-Listen, in Betreff der im Auslande geborenen, mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommenen männlichen Personen, von dem begonnenen 17ten Lebensjahre ab, wird auf die Bestimmungen des §. 31. der Ersatz-Instruktion, sowie des Artikels IV. der erwähnten Ausführungs-Verordnung hingewiesen.

Als ein weiteres Hilfsmittel zur Stammrollen-Aufnahme und Berichtigung dient

§. 7.

Jährliche Aufforderung zur persönlichen Meldung der Militairdienstpflichtigen zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Wohn- oder Aufenthalts-orts mit Beibringung der hiebei erforderlichen Bescheinigungen.

die nach §. 34. der Ersatz-Instruktion in der Zeit „vom 15ten Januar bis 1sten Februar" jährlich angeordnete persönliche Meldung der Militairpflichtigen zur Eintragung ihrer auf die Militairpflicht bezüglichen dermaligen Verhältnisse in die Stammrolle ihres Wohnorts (gesetzlichen Domicils) oder Aufenthalts-Orts. Die Verpflichtung zu dieser Meldung beginnt mit dem 1sten Januar desjenigen Kalender-Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet und endigt, außer der wirklichen Einstellung in den Militairdienst, bei dem Eintritte derjenigen Verhältnisse, welche in dem §. 2. der Ersatz-Instruktion näher angegeben werden.

Bei dieser jährlichen Meldung haben die Militairpflichtigen

a. in dem Jahre ihres Eintritts in das 20ste Lebensjahr

„ihren Geburtsschein"

vorzuzeigen.

Diese Geburtsscheine sind von den dazu verpflichteten Geistlichen resp. von den in dem §. 6. dieses Reglements angegebenen sonstigen Behörden, der bisherigen Anordnung gemäß mit der ausdrücklichen Ueberschrift:

„zur Berichtigung der Stammrollen stempel- und kostenfrei ausgefertigt"

in der Regel auf denjenigen gedruckten Formularen auszustellen, welche die Regierungen in den landräthlichen ic. Büreaus zur weiteren Verabfolgung an die Aussteller dieser Atteste bereitzustellen haben;

b. ferner sind auch die älteren Militairpflichtigen bis zu förmlicher Entbindung von ihrer Gestellung, verpflichtet, sich zur Stammrollen-Berichtigung, mit Vorzeigung

„ihres von der Ersatz-Behörde ausgefertigten Loosungs- und Gestellungsscheins"

persönlich zu melden.

Damit die Militairpflichtigen ihrer Verbindlichkeit, zur Aufnahme in die Stammrolle sich unter Vorzeigung der angegebenen Bescheinigungen zu melden, allgemein rechtzeitig nachkommen, haben die zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Ortsbehörden und Vorstände, nach §. 35. der Ersatz-Instruktion, alljährig und zwar schon in den ersten acht Tagen des Monats Januar eine öffentliche Aufforderung auf ortsübliche Weise dahin zu erlassen, daß alle in dem betreffenden Orte

domicilirenden oder sich aufhaltenden zur Gestellung verbundenen Militairpflichtigen von dem Jahre ab, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, in dem obigen Termine vom 15ten Januar bis 1sten Februar sich mit Vorzeigung

gung resp. ihres Geburts- oder ihres bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungsscheins, zur Vermeidung der in den §§. 168. und 169. der Ersatz-Instruktion bestimmten Strafen und nachtheiligen Folgen, bei dem gleichzeitig namhaft zu machenden Kommunalbeamten oder Orts-Vorstande zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle persönlich zu melden haben;

oder aber im Falle einstweiliger Abwesenheit von dem Aufenthalts- und Gestellungs-Orte, diese rechtzeitige Anmeldung:

von Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr-, Brot-, Fabrikherren u. s. w. mit Vorzeigung obiger Bescheinigung in demselben Termine erfolgen müsse.

Die nach der Beischrift zu §. 34. ad 1. der Ersatz-Instruktion eventuell zulässige Entbindung älterer Klassen der Militairpflichtigen von wiederholter Gestellung zur Stammrollen-Berichtigung bleibt unter gewöhnlichen Umständen dem Ermessen der Kreisbehörden überlassen.

§. 8.

Anstellung von Nachforschungen der stammrollenführenden Orts-Behörden.

Außer den in den vorhergehenden beiden Paragraphen angegebenen Grundlagen und Hilfsmitteln für die eben so ordnungsmäßige als vollständige Aufnahm- und Führung der Stammrollen sind die zur Führung derselben verbundenen Ortsbehörden und Vorstände verpflichtet, nicht nur:

a. die bisherigen Stammrollen, sowie auch die sonstigen amtlichen Aufnahmen und Controllen über den dermaligen örtlichen Personenstand, sorgfältig zu benutzen, um die nach §. 4. dieses Reglements in die neu aufzunehmenden Stammrollen gehörigen Militairpflichtigen vollständig zu ermitteln, sondern nach dem Ablaufe der in dem §. 7. dieses Reglements bestimmten Anmeldungsfrist, auch noch unverzüglich:

b. in den Wohnungen des Orts unter Benutzung der vorhandenen gesetzlichen Hilfsmittel nachforschen und feststellen zu lassen:

ob noch andere als die bereits angemeldeten und aufgenommenen Militairpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind,

um dieselben zutreffenden Falls sogleich zur Meldung anzuhalten und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrollen von Amtswegen nachzutragen.

Auch ist nach §. 30. zu 6. und §. 33. zu 1. der Ersatz-Instruktion

c. über den Aufenthalt oder Verbleib der in der Stammrolle aufgeführten Militairpflichtigen und zwar ob die im Orte Gebornen aber nicht mehr Anwesenden etwa verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind, sowie auch über sonstige Umstände, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der jungen Leute von Einfluß sein könnten, z. B. wegen gerichtlicher Untersuchung und Straferkenntnisse gegen dieselben rc., bei Zeiten Erkundigung anzustellen und über deren Ergebniß, sowohl in den Geburts-Listen, als auch in den Stammrollen Auskunft zu geben.

§. 9.

§. 9.

Jede Eintragung in die Stammrollen muß mit deutlicher Schrift, sowie auch correct und sauber erfolgen, Rasuren dürfen nicht vorkommen. Etwaige Schreibfehler sind daher in der Art zu durchstreichen, daß neben der neuen auch noch die alte Schrift oder Zahl deutlich erkennbar sei. Was bei der Eintragung in die Stammrollen zu beobachten.

Die Rubrike 12 der Stammrolle:

„Uebertragen in die alphabetische Liste sub №:“

kann selbst verständlich erst bei Gelegenheit der Anfertigung der Letzteren von Seiten der Kreisbehörden ausgefüllt werden. Im Uebrigen ist die Ueberschrift der einzelnen Rubriken der Stammrolle sowie auch deren beispielweise Ausfüllung in dem zu §. 3. dieses Reglements beigefügten Schema, für die Anfertigung derselben als maßgebend zu erachten.

§. 10.

Nach erfolgter neuer Aufnahme und für die folgenden Jahre resp. nach Berichtigung der fortzuführenden Stammrollen aus früheren Jahren, sind dieselben mit dem Wohnorte, Datum und der Unterschrift der zu ihrer Führung verbundenen Ortsbehörden und Vorstände versehen, unter Beifügung der dazu gehörigen Geburts-Listen und sonstigen Beläge, die wohlgeordnet und paginirt sein müssen, nach der für den betreffenden Kreis speziell zu erlassenden landräthlichen Anordnung, zunächst der zuständigen Polizeibehörde schleunigst vorzulegen, welche dieselben einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, nöthigenfalls die sofortige Beseitigung obwaltender Mängel herbeizuführen und hierauf die Stammrollen mit ihrem Revisions-Vermerk versehen, sammt deren Belägen nach §. 32. zu 4. der Ersatz-Instruktion Jährliche Einsendung der Stammrollen.

zum 1sten März jeden Jahres

an dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu befördern hat.

§. 11.

Die Fortführung älterer Stammrollen in den folgenden Jahren erfolgt: Fortführung resp. Erneuerung der Stammrollen.

a. im Wege ihrer Berichtigung sowohl wegen Veränderung der Verhältnisse, als auch wegen des Zu- und Abgangs der dahin gehörigen Personen, wobei indeß die Streichung der in die Stammrollen einmal aufgenommenen Individuen nach §. 33. zu 5. der Ersatz-Instruktion, von den Ortsbehörden und Vorständen nicht selbstständig vorgenommen, sondern nur von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission veranlaßt werden darf.

Ueber das Erforderniß:

b. einer neuen Anfertigung von Stammrollen, welche in der Regel für mehrere Jahre bestimmt sind, hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden und nöthigenfalls deshalb bei Zeiten Einleitung zu treffen. In diesem Falle sind aber alle nach den bisherigen Stammrollen gestellungspflichtig gebliebenen Personen in die nach dem derzeitigen Zustande vorschriftsmäßig zu vervollständigende neue Stammrolle zu übernehmen.

§. 12.

§. 12.

Aufbewahrung und eventuelle Uebergabe der Stammrollen.

Die Stammrollen sammt ihren Belägen sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Ortsbehörden, resp. Beamten, nach §. 32. zu 2. der Ersatz-Instruktion unter sicherm Verschlusse aufzubewahren, bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen, aber auch bei dem Personal-Wechsel der stammrollenführenden Beamten und Ortsvorstände, von dem Vorgänger an den jedesmaligen Nachfolger, gegen Empfangsbescheinigung gehörig zu übergeben. Daß alles dieses durchweg sorgfältig geschehe, ist von den zuständigen Polizeibehörden bei jeder Gelegenheit zu kontolliren. Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Belägen sind aber dem Schlusse des Artikels VI. der allegirten Ausführungs-Verordnung gemäß, an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von demselben von dem Datum des Erlasses der nunmehrigen Ersatz-Instruktion ab, noch 24 Jahre hindurch zum etwanigen Gebrauche aufzubewahren.

§. 13.

Straf- und Executiv-Bestimmungen.

Bei der hohen Wichtigkeit der für das Militair-Ersatz-Geschäft als Grundlage dienenden Stammrollen, darf zwar erwartet werden, daß die resp. zur Aufnahme und Führung sowie auch zur Prüfung derselben verbundenen Behörden und Ortsvorstände, ihren hierauf bezüglichen Obliegenheiten mit größester Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, pflichtmäßig nachkommen werden. Wo dies aber etwa nicht geschehen und sich Mangelhaftigkeiten oder Unrichtigkeiten der Stammrollen ergeben sollten, haben die Landräthe gegen die Schuldigen unnachsichtlich Ordnungsstrafen im Betrage von 15 Sgr. bis zu 3 Rthlr. festzusetzen, nöthigenfalls aber nach der in dem §. 2. zu b. dieses Reglements allegirten Bestimmung der Ersatz-Instruktion, auf Kosten der betreffenden Orts-Kommune eine kommissarische Einwirkung für diesen Zweck zu vermitteln, bei etwanigen Pflichtverletzungen, welche den Strafgesetzen unterliegen, aber das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen die Schuldigen herbeizuführen.

Königsberg, den 17ten September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikels II. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 8ten Oktober 1859.

Der Minister des Innern	Der Kriegs-Minister
gez. Graf Schwerin.	Im Auftrage Hering.

Bestätigung.
Minist. d. J. I. M. J. 11925.
Kriegs-M. 113, 10. A. I.

Mi-

Militair-Stammrolle

des Dorfs (der Stadt) N. N.

Kreis N. N. (Loosungsbezirk X.)

Regierungs-Bezirk N. N.

Jahrgang (..................).

1. Laufende № für jeden Buchstaben des Alphabets.	2. Zunamen und Vornamen.	3. Haus-№ event. auch Straßen-Benennung.	4. Geburtsort und Kreis.	5. Datum Monat und Jahr der Geburt.	6. Durch die Geburtsliste in Zugang gebracht sub №.	7. Angemeldet zur Stammrolle.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.
A.								
1.	Albrecht Johann	5.	in loco	31. Dez. 1840	92.	1860 ja	evangl.	Maurer
B.								
1.								

10. Stand, Vor- und Zunamen des Vaters, und der Mutter, und ob dieselben leben oder todt sind.	11. Wohnort (Domicil) der Eltern.	12. Uebertragen in die alphabetische Liste №	13. Bemerkungen über sträfliche Handlungen des Militairpflichtigen u. s. w.	14. Grund, weßhalb der Militairpflichtige, vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
N. N. N. N.	N. N.	106	1860 Ist in gerichtlicher Untersuchung	1860 in das 1ste Infanterie-Regiment eingestellt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

№ 45. Gumbinnen, den 9ten November **1859.**

Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

№ 323. Betreffend die Bestellung des Regierungs-Präsidenten v. Kries zum Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer. 2309. P.-S.

Durch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 22sten Oktober d. J. sind mir die Geschäfte eines Vorsitzenden der hiesigen Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer übertragen worden. Gumbinnen, den 5ten November 1859.

Der Regierungs-Präsident v. Kries.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 324. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betr. L. A. 7339. Okt.

In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen:

I. Des Spezial-Bezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: Gassewen, Klein-Pillacken, Gemeinheitstheilung, Brosowen, Waldtheilung, Olschöwen, Separation eines Torfbruches;

b) Kreises Goldapp: Klein-Kummetschen, Gemeinheitstheilung, bearbeitet durch die Kreisverwaltungs-Behörde zu Goldapp;

c) Kreises Lötzen: Wensowken, Gemeinheitstheilung, Schemionken, desgleichen, Groß-Gablick, Waldtheilung;

d) Kreises Insterburg: Kamputschen, Gandrinnen, Domainenzinsablösung, Dwarischken und Powelischken, Rentenablösung;

e) Kreises Niederung: Bersteningken, Endrejen alias Andreischen, Domainenzinsablösung;

f) Kreises Oletzko: Neuendorf, Separation eines Teiches;

g) Kreises Stallupönen: Mehlkehmen, Separation der Berstewiese und des Weideterrains;

h) Kreises Tilsit: Stolbeck-Splitter, Domainenzinsablösung;

i) Kreises Heydekrug: Saugallen und Umgegend, Wiesenseparation (bearbeitet durch den Herrn Regierungs-Rath Reiche).

II. Des Spezial-Bezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Gorlen, Separation des Brondzewa-Terrains;

b) Kreises Johannisburg: Dupken, Nitken, Gemeinheitstheilung.

 III. Des

III. Des Spezial-Bezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Gutten, Separation der Sozietäts-Ländereien Choinowski und Genossen, Trzonken und Kurwick, Separation des Kurwickbruches Groß-Kurwien, Separation der Sozietäts-Ländereien Dudda und Genossen, Groß-Schweikowen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Sensburg: Eckertsdorf, Maradtken, Gemeinheitstheilung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 6ten Dezember d. J., entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In den Holzabfindungs-Sachen:

a) des Erbfreigutes Paddern Nr. 1, Kreises Stallupönen;

b) der köllmischen Grundstücke zu Knobbenort, Kreises Angerburg, und

c) der Güter Tilsewischken und Meldienen, so wie des Bauerdorfes Buttkuhnen, Kreises Ragnit,

sind die den gegenwärtigen Besitzern zu gewährenden Abfindungs-Kapitalien festgestellt worden, und sind die Abfindungen für die eingetragenen Schuldkapitalien mit verhaftet, so daß die Inhaber der Hypothekenforderungen verlangen können, daß die Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälerten Sicherheit verwendet werden.

Zu den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubigern gehören:

1) in der Sache ad a. die Auguste Mathilde Henjels, für welche in dem Hypothekenbuche des Erbfreiguts Paddern Nr. 1, Rubr. III. Nr. 1 c. ein Darlehn eingetragen ist, resp. deren Erben;

2) in der Sache ad b. die Erben des Waldwarts Gottlieb Gerhardt, für welchen auf dem Grundstücke des Eduard Scharfetter, Knobbenort Nr. 1 Rubr. III. ad 3 und 4 zwei Darlehne à 200 Rthlr. eingetragen stehen;

3) in der Sache ad c. die Erben des Gottlieb Gause, für welchen auf dem Hypothekenfolium des Grundstückes Buttkuhnen Nr. 4 Rubr. III. ad 3 b. ein Muttererbtheil von 97 Rthlr. 3⅓ Pf. eingetragen ist.

Die

Die vorgenannten Hypothekengläubiger werden von der Lage der Sache mit der Aufforderung hierdurch in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen sechs Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Regierungs-Rathe Wedthoff hierselbst zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf die Ablösungs-Kapitalien präkludirt und dieselben dem Berechtigten, resp. denjenigen Gläubigern, die sich dazu gemeldet haben, werden ausgeantwortet werden. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 325. Die Kommunalisirung zweier Kruggrundstücke betreffend. A. d. J. 2350. Okt.

Auf den Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten:

a) der im Kreise Niederung gelegene sogenannte Pfeiffenkrug dem Kommunal-Verbande von Wolfsberg;

b) das im Kreise Tilsit belegene Kruggrundstück Uebermemel dem Kommunal-Verbande des Dorfes Tilsit-Preußen einverleibt worden,

was hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 326. Das durch die neue Militair-Ersatz-Instruktion in Aussicht gestellte Provinzial-Reglement betr. A. d. J. 6250. Okt.

Das in dem §. 30 der vom 1sten Januar k. J. in Kraft tretenden neuen Militair-Ersatz-Instruktion in Aussicht gestellte Provinzial-Reglement, welches als Beilage zur gegenwärtigen Nr. 45 unseres Amtsblatts ausgegeben worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 2ten November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 327. Veränderungen bei der Landbriefbestellung betr.

Bei der Landbriefbestellung sind im diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirke folgende Veränderungen vorgekommen:

1) Die Ortschaften Jestwethen, Kallwellen (Kirchspiels Budwethen), Wingschnienen, Szurellen, Dilben, Lindicken (Kirchspiels Budwethen), Eigarren, Domaine Budupönen, Groß und Klein Puskeppeln (Kirchsp. Budwethen), Königshuld (Kirchsp. Budwethen), Groß und Klein Kackschen, Pötkallen, Gaistauden, Prusgirren, Pappuduppen, Begehnen, Groß und Klein Rudmihnen, Duikschen, Ellernthal (Kirchspiels Lasdehnen), Mickehnen (Neusorge), Gut und adl. Dorf Mikehnen, Weedern (Kirchsp. Budwethen), Aßen, Krauleidßen, Alt und Neu (Kirchspiels Wischwill), Dannenberg (Kirchsp. Budwethen), Wedereitischken, Groß und Klein Schillelischken, Alt und Neu Egleninken, Augskallen (Kirchsp. Budwethen), Ackminischken (Magstimm) und Dundeln, bisher zu Lengwethen gehörig, und Galbrasten, bisher zu Wischwill gehörig, sind in den Bestellbezirken von Juckstein übergegangen.

2) Die

2) Die Ortschaften Laugallen (Kirchspiels Ischdaggen), bisher zum Bestellbezirke von Insterburg gehörig, ist dem Bestellbezirke von Gumbinnen (Hilfspostanstalt in Gerwischkehmen) zugetheilt worden.

In den Postverbindungen sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) Als Fortsetzung der Extra-Briefpost von Riga nach Laugßargen ist eine Reitpost von Laugßargen nach Tilsit eingerichtet worden, welche wöchentlich ein Mal, Sonntags Abends, 10 Minuten nach Ankunft der ersten Post aus Laugßargen abgefertigt und in 2 Stunden 5 Minuten befördert wird.

2) Die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Goldapp und Grabowen ist aufgehoben; dagegen ist der bisher nur dreimal wöchentlich zwischen diesen Orten coursirenden Cariolpost ein täglicher Gang gegeben worden.

3) Die Botenpost zwischen Lengwethen und Szillen wird aus Szillen jetzt nicht mehr um 5 Uhr Nachmittags, sondern bereits um 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1859.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 328.
Die Eröffnung ꝛc. der chirurgischen Klinik in Königsberg betreffend.

Die Klinik in dem Königl. chirurgischen Universitäts-Klinikum (Butterberg No. 5. 6.) wird mit Ende d. M. wieder eröffnet. Kranke, welche in der Anstalt Rath und Hülfe suchen, können sich daselbst von Montag den 24sten d. M. an täglich Vormittags von 9 bis 11 Uhr bei dem unterzeichneten Direktor melden und erhalten, sofern sie unbemittelt sind, außer ärztlicher Behandlung auch freie Arznei. — Kranke, welche zu ihrer Heilung Aufnahme in das Klinikum nachsuchen, finden dieselbe, soweit der Raum es gestattet, jeder Zeit nach Meldung bei dem unterzeichneten Direktor gegen Zahlung der festgesetzten Kurkosten, sowohl auf den allgemeinen Krankensälen als auch auf Privatzimmern. Kranke, welche kostenfreie Aufnahme nachsuchen, haben sich deshalb persönlich Vormittags von 9—11 Uhr in dem Klinikum, oder schriftlich unter Beifügung eines ärztlichen Attestes und eines amtlichen Nachweises ihrer Unvermögenheit an den unterzeichneten Direktor zu wenden. Verletzte oder Verunglückte finden Hülfe resp. Aufnahme in das Klinikum zu jeder Zeit durch den in der Anstalt wohnenden Assistenz-Arzt Herrn Dr. Goltz. — In allen anderen klinischen Angelegenheiten ist der unterzeichnete Direktor täglich zwischen 11 und 12 Uhr in der Anstalt zu sprechen.

Königsberg, den 20sten Oktober 1859.

Der Direktor der Königl. chirurgischen Universitäts-Klinik und Professor Dr. Wagner.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 16ten November 1859.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten November 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 329. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 5136 die Verordnung wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 29. Oktober 1859; unter

Nr. 5137 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen; und unter

Nr. 5138 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten November 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungs-Bezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern, vom 23sten September 1859; unter

Nr. 5140 das Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband, vom 7ten Oktober 1859; unter

Nr. 5141 das Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband, vom 7ten Oktober 1859, und unter

Nr. 5142 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Das unterm 14ten Februar 1855 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 31sten Oktober 1859.

№ 330. Die Aufhebung des Verbotes des Debits der Zeitschrift „Punch" betr.

Der Minister des Innern (gez.) Graf v. Schwerin.

Bekannt-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 331. Die Prüfung der Viehkastrirer betreffend. A. d. J. 2995. Okt.

Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde. Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile bestimmen wir daher, daß der §. 6 des Reglements vom 29sten September 1846 in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der praktischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen an einem todten Thiere dieses Geschlechtes, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Berlin, den 20sten Oktober 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) v. Merk.

M. f. Hdl. IV. 10706.
M. d. g. A. M. 4479.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 332. Die Bildung eines besonderen Gemeinde-Bezirks aus der Ortschaft Lindendorf. A. d. J. 2414. Okt.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten d. M. ist genehmigt worden, daß aus der im Kreise Sensburg belegenen Ortschaft Lindendorf, unter Abtrennung derselben von der fiskalischen Nikolaiker Forst, ein besonderer Gemeindebezirk gebildet wird, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 27sten Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 333. Patent-Ertheilung.

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8ten November 1859 ein Einführungs-Patent:

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Herrmann Kuhnke aus Gumbinnen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Kuhnke aus Gumbinnen ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den Regierungsbezirk Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Gottschalkson aus Gumbinnen ist als Spezial-Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für den Regierungsbezirk Gumbinnen bestätigt worden.

In der Stadt Gumbinnen sind:

1) der Rathsherr Franz Ehmer zum unbesoldeten Beigeordneten,
2) der Kaufmann Julius Fromelt zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede,

auf 6 Jahre gewählt und diese Wahlen bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann des 1sten Mittel- und 2ten Kasernen-Bezirks der Stadt Tilsit, Kaufmann August Ludwig Bürger in Tilsit, ist für die Periode 1860/62 aufs Neue gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Bei der am 25sten Juli d. J. abgehaltenen Wahl eines Vorstehers und zweier Taxatoren des Feuer-Versicherungs-Vereins ländlicher Besitzer der Tilsiter Niederung sind für den Kreis Ragnit gewählt und bestätigt worden:

1) der Gutsbesitzer Christian Skambracks von Jurgaitschen als Vorsteher,
2) die Gutsbesitzer Friedrich Reichert von Giggarn-Skerswethen und Wilhelm Ribetzki von Wittgirren als Taxatoren, ersterer für die Zeit bis zum 1sten Februar 1863, die beiden letzteren bis zum 1sten Februar 1866.

Der Gerichts-Civil-Supernumerarius Eduard Dultz aus Tilsit, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk bestätigt worden.

Nachstehend genannte Schülerinnen des Hebammen-Lehr-Instituts in Gumbinnen:

1) Johanna Lippka aus Sensburg,
2) Amalia Lüdtke aus Wietzen,
3) Heinriette Fenselau aus Beynuhnen,
4) Mariane Willuhn aus Chelchen,
5) Caroline Friedrich aus Nassawen,
6) Caroline Plickat aus Babken,
7) Caroline Jodeit aus Joggeln,
8) Heinriette Pranke aus Pleinlauken,
9) Juliane Greutz aus Pagelienen,
10) Wilhelmine Knabe aus Christiankehmen,

11) Amalia

11) Amalia Grätsch aus Groß-Gerlauken,

12) Justine Riegert aus Girrehlischken,

13) Anna Koch aus Karczamupchen,

haben nach bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen erhalten.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Oktober 1859.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Kischke zum Gerichts-Assessor,
Auskultator Wagner zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgerichte:

Gerichts-Assessor v. Bergen als Kreisrichter beim Kreisgericht in Angerburg,
Gerichts-Assessor Krause als Kreisrichter beim Kreisgericht in Johannisburg, und
der invalide Trompeter Hundsdörfer als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Ragnit angestellt,
Sekretair Nikolaus in Stallupönen, und
Gerichtsdiener Schäfer in Marggrabowa gestorben,
Bote und Exekutor Schlisch in Lyck entlassen.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Oktober 1859.

Der Post-Expedient Ammon ist von Darkehmen nach Johannisburg und der Post-Expediteur Dirx von Alt-Ukta nach Wigrinnen versetzt worden.

Der Postexpeditions-Gehülfe Behrend ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition erster Klasse in Sensburg etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expediteur Fermenta in Lenken, der Post-Expediteur Fröhlich in Tilsit und der Briefträger und Wagenmeister Wiesenberg in Heydekrug sind ausgeschieden.

Es sind angestellt worden:

Der bisherige Landbriefträger Kuhn von hier als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition erster Klasse in Heydekrug, der invalide Sergeant Gernhöfer als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition erster Klasse in Angerburg und der invalide Lazarethgehilfe Friedrich als Post-Conducteur bei dem hiesigen Post-Amte.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№. 47. Gumbinnen, den 23sten November **1859.**

№. 334. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten November 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 5143 das Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schiller's ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Ein Tausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst, vom 9ten November 1859; unter

Nr. 5144 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern, vom 10ten Oktober 1859; unter

Nr. 5145 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 14ten Januar 1856, vom 20sten Oktober 1859, und unter

Nr. 5146 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№. 335. Die Bildung eines besondern Gemeinde-Bezirkes „Glodowen" betr. A. d. J. 2241. Novbr.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. ist genehmigt worden, daß aus folgenden, im Kreise Sensburg belegenen Besitzungen: 1) adlich Glodowen, 2) köllmisch Glodowen und 3) Willamowen ein besonderer Gemeinde-Bezirk unter dem Namen Glodowen gebildet wird, was wir hiermit bekannt machen. Gumbinnen, den 8ten November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 336. Die deutschen Auswanderer in Brasilien betr. A. d. J. 1184. Nov.

Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch

noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Konzessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur spätern Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen, durch Ihre Vermittelung konzessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15ten Januar 1854 konzessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Kommanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst, so wie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg, die unter dem 8ten März 1854 konzessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz et Comp. in Bremen, den unter dem 25sten März d. J. konzessionirten Schiffsmäkler August Bolten in Hamburg und die unter dem $\frac{\text{15ten Januar 1854}}{\text{24sten Juli 1859}}$ konzessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen, betrifft.

Zugleich wird die Königl. Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien konzessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Konsular-Beamten mitzutheilen und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben, neue derartige Konzessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen.

Berlin, den 3ten November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. IV. 6669.

Das vorstehende Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 11ten November 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 337. Kommunalisirung zweier Terrains in den Kreisen Goldapp und Oletzko betr.

Auf den Grund des Alinea 2 des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 sind zu gemeinschaftlichen Kommunal-Verbänden vereinigt worden:

1) im Kreise Goldapp: das Terrain des entwässerten ehemaligen fiskalischen Gawaiter Sees mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Gawaiten; 2) im

2) im Kreise Oletzko: das sogenannte Guttowyns-Terrain mit dem Kommunal-Verbande des Dorfes Gollubien B.,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 11ten November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Sekretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15ten November 1859 ein Einführungs-Patent: № 338. Patent-Ertheilung.

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

In Folge stattgehabter Vermessung der Poststraße von Orlowen nach Duneyken über Salleschen sind vom 1sten Dezember d. J. ab die Entfernungen: № 339. Die Entfernungen auf der Poststraße von Orlowen nach Duneyken über Salleschen betr.

von Orlowen nach Duneyken auf 1½ Meilen,

von Orlowen nach Marggrabowa auf 3½ Meilen,

von Lötzen nach Marggrabowa auf 8 Meilen,

und die Entfernungen der zwischen Orlowen und Duneyken zur Aufnahme von Personen bestehenden Haltestellen wie folgt festgesetzt worden:

Friedrichsheyde, ¼ Meile von Orlowen, 1¼ Meilen von Duneyken,

Grünheyde, ½ Meile von Orlowen, 1 Meile von Duneyken,

Salleschen, ¾ Meilen von Orlowen, ¾ Meilen von Duneyken.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 18ten November 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Dem Predigtamts-Kandidaten Moritz Gawlik aus Sensburg ist die Verwaltung der erledigten Rektorstelle zu Eckertsberg, Kreises Johannisburg, übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Ferdinand Heinrich Prophet aus Lötzen ist die interimistische Verwaltung des Rektorats zu Drygallen, Kreises Johannisburg, übertragen worden.

Der Kaufmann Alexander Marcuse aus Stallupönen ist als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland für den Umfang des Kreises Stallupönen bestätigt worden.

Dem

Dem Fräulein Bertha Lagerpusch, gegenwärtig zu Gr. Daupern bei Memel, ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Stadt-Kassen-Rendant Maschke aus Goldapp ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks bestätigt worden.

Der Stadt-Kassen-Rendant Maschke aus Goldapp ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks bestätigt worden.

Im Kreise Stallupönen sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Periode $18^{60}/_{62}$ gewählt und bestätigt:

1) Für das Kirchspiel Bilderweitschen:

zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Joseph Wiemer in Bilderweitschen,
zum Stellvertreter, der Köllmer Joseph Wiemer in Grablauken.

2) Für das Kirchspiel Enzuhnen:

zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Jost Otto in Heygerei,
zum Stellvertreter, der Grundbesitzer Julius Birnbacher in Anderskehmen.

3) Für das Kirchspiel Göritten:

zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Wilhelm Capeller in Alexkehmen,
zum Stellvertreter, der Schmiedemeister Schneidereiter in Göritten.

4) Für das Kirchspiel Kattenau:

zum Schiedsmann, der Ortsschulze Siemon Pflaumbaum in Willkinnen,
zum Stellvertreter, der Gutsbesitzer August Schawaller in Kattenau.

5) Für das Kirchspiel Mehlkehmen:

zum Schiedsmann, der Polizei-Verwalter Johannes Siegfried Schon in Mehlkehmen,
zum Stellvertreter, der Gutsbesitzer George Hochmann daselbst.

6) Für das Kirchspiel Pillupönen:

zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Friedrich Flick in Laukupönen,
zum Stellvertreter, der Polizei-Verwalter Kuhr in Pillupönen.

7) Für das Kirchspiel Stallupönen:

zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Johann Hofer in Klein-Degesen,
zum Stellvertreter, der Mühlenbesitzer Friedrich Mirbach in Lokoschen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Beilage zum Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 23ster November **1859.**

Straßen-Polizei-Ordnung für die Kreisstadt Insterburg.

№ 340. Straßen-Polizei-Ordnung für die Kreisstadt Insterburg betr. A. d. J. 1141. Septbr.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

Abschnitt I. Reinlichkeit der Straße.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines hiesigen Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm, längst der ganzen Breite seines Grundstücks bis zur Mitte der Straße zweimal wöchentlich gehörig reinigen, insbesondere den Rinnstein, sorgfältig bis zur Sohle ausschaufeln und bei eintretendem Frost aufeisen, auch das, was an Unrath, Eis und Schnee zusammengebracht wird, dicht neben den Rinnstein behufs der Fortschaffung auflegen zu lassen. Die Eigenthümer, deren Grundstücken gegenüber kein Haus, Garten oder Gehöft liegt, müssen die ganze Straße vor ihrem Grundstück reinigen. Das Ausziehen des Grases auf den Bürgersteigen gehört mit zur Straßenreinigung.

§. 2. Bei trockenem Wetter muß die Straße vorher mit Wasser besprengt werden, um den Staub zu verhüten.

§. 3. In Häusern, wo der Eigenthümer nicht wohnt, ist der, von demselben der Polizei-Behörde namhaft zu machende Stellvertreter für die Straßenreinigung zu sorgen verpflichtet.

Wird ein solcher nicht nambaft gemacht, so ist derjenige, welcher im untern Stockwerk nach der Straße wohnt, hierzu verpflichtet. Wird ein solches Haus in der bezeichneten Weise von mehreren bewohnt, so wird beim Mangel einer Einigung unter den Bewohnern einer derselben zur regelmäßigen Ausführung der Straßenreinigung von der Polizei angehalten.

§. 4. Die Straßenreinigung muß, wenn es nicht von der Polizei aus besonderer Veranlassung außerdem noch angeordnet wird, an jedem Mittwoch und Sonnabend in den Nachmittagsstunden und zwar möglichst gleichzeitig geschehen.

§. 5. Die bei diesem Geschäft zusammengebrachten Unreinigkeiten aller Art sind die Eigenthümer oder Stellvertreter noch im Laufe des Tages auf ihre Kosten fortschaffen zu lassen verpflichtet.

§. 6. Wer sich in Erfüllung dieser Angelegenheiten säumig zeigt, hat es sich lediglich selbst beizumessen, wenn er nicht nur bestraft wird, sondern auch die zur Reinigung erforderlichen

lichen Arbeiten und Fuhren sofort gemiethet und die Kosten von ihm exekutivisch beigetrieben werden.

§. 7. Das Ausgießen von Wasser oder andern Flüssigkeiten darf nicht aus den Fenstern, Thüren oder von Treppen an der Straße geschehen. Das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straßen, Bürgersteige und in die Rinnsteine, ebenso das Hinauswerfen von Kehricht, Asche, Abgänge aus der Küche, zerbrochenen Gläsern, Scherben oder sonstigem Unrath auf die Straßen und Bürgersteige ist bei Strafe verboten.

Jeder Eigenthümer, resp. Stellvertreter, vor dessen Hause sich dergleichen Unreinigkeiten vorfinden, ist verpflichtet, solche ohne Aufschub wegzuschaffen, in sofern der Thäter nicht bekannt ist und zur Fortschaffung angehalten werden kann.

§. 8. In den Straßen und auf öffentlichen Plätzen darf Niemand seine Nothdurft verrichten. Mistkasten an den Straßen sind nicht gestattet.

§. 9. Mistjauche und andere Unreinigkeiten, namentlich die Abgänge von den Gewerben der Gerber, Fleischer, Färber und dergleichen von den Gehöften auf die Straße zu leiten ist untersagt.

Den Besitzern von Branntweinbrennereien und Brauereien ist es zwar gestattet, das bei ihrem Gewerbe abgehende Wasser in die öffentlichen Rinnsteine zu leiten, sie müssen indeß sorgfältig darauf sehen, daß mit demselben keine Unreinigkeiten auf die Straße kommen, auch namentlich im Winter durch tägliches Aufeisen der Rinnsteine vor ihren Brau- und Brennhäusern für den ununterbrochenen Abfluß und die Reinigung der Straße Sorge tragen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln, die Nachbar-Grundstücke dürfen durch einen solchen Wasser-Abfluß durchaus nicht leiden.

§. 10. Das Füttern des Zugviehes auf der Straße und auf öffentlichen Plätzen ist verboten. Solches darf ausnahmsweise nur bei Lastfuhrwerken, welche ohne abzuladen durch die Stadt fahren, vor den Gasthäusern und auch nur insoweit stattfinden, als der Bürgersteig freibleibt und die Benutzung des Straßendammes nicht gehemmt werde.

§. 11. Alles Waschen und Spülen von Wäsche und Geschirren auf der Straße oder an öffentlichen Brunnen ist verboten, ebenso das Aderlassen von Pferden und anderen Thieren auf den Straßen und Plätzen.

§. 12. Krepirtes Vieh darf auf die Straße nicht geworfen werden.

§. 13. Wer Dünger, Schutt, losen oder gelöschten Kalk 2c. über die Straße fährt, muß sein Fuhrwerk so einrichten, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann. Für die Verunreinigung bleibt der Eigenthümer des Fuhrwerks verantwortlich.

§. 14. Ueber-

§. 14. Ueberhaupt ist eine jede Verunreinigung der Straßen, Rinnsteine, öffentlichen Plätze, Brücken u. s. w. verboten.

Abschnitt II. Wegsamkeit der Straße.

§. 15. Niemand darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniß irgend Etwas auf der Straße so aufstellen, oder dieselbe so benutzen, daß dieselbe ganz oder theilweise gesperrt und die Passage gehindert wird (cfr. §. 344 Nr. 7 des Strafrechts).

§. 16. Eis und Schnee darf von den Höfen nicht auf die Straße geworfen werden. Der auf den Dachrinnen liegende Schnee macht hiervon eine Ausnahme, es muß jedoch während dieser Zeit Jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorübergehenden die nöthige Warnung ertheilt. Der herabgeworfene Schnee ist so auseinanderzuwerfen, daß die Straße gehörig eben erhalten wird.

§. 17. Jeder Grundbesitzer hat die Verpflichtung, im Winter durch Wegräumung des Schnees auf dem Bürgersteige längst der ganzen Breite seines Grundstücks stets einen offenen Fußweg zu unterhalten.

§. 18. Bei eintretender Glätte muß jeder Hausbesitzer frühzeitig Sand, Asche oder Sägespäne auf den Bürgersteig streuen. Sogenannte Schlidder oder Scherrbahnen werden auf den Straßen nicht geduldet werden.

§. 19. Es sind sämmtliche hiesige Grundbesitzer verpflichtet, beim Abgange des Winters im Frühjahre und auf besondere Polizei-Anordnung den, vor ihren Grundstücken liegenden Eis- und Schnee-Vorrath, so weit ihnen die Reinigung der Straße obliegt, brechen und demnächst auf ihre Kosten fortschaffen zu lassen.

Der Termin wird dazu jedesmal vorher durch Polizeibeamte angesagt oder öffentlich bekannt gemacht werden und muß alsdann das Geschäft auf beiden Seiten der Straße gleichzeitig vorgenommen werden.

§. 20. Holz jeder Art, so wie andere Gegenstände dürfen ohne Genehmigung der Polizei auf der Straße und den Bürgersteigen nicht gelagert werden. Das Holzhauen auf der Straße ist nur dort gestattet, wo es an dem nöthigen Hofraum fehlt und die Passage nicht gehindert wird.

§. 21. Niemand darf Wagen, Schlitten, Geräthe oder sonst Etwas so auf der Straße und den Bürgersteigen aufstellen, oder daselbst Geschäfte ausführen, daß hierdurch der Weg gesperrt wird; insbesondere dürfen die aufgestellten Gegenstände auch über Nacht auf der Straße oder auf dem Bürgersteige nicht stehen bleiben. Ist dies unumgänglich nothwendig, so müssen bei Vermeidung polizeilicher Strafe solche Gegenstände zur Nachtzeit durch eine hellbrennende Laterne bezeichnet werden.

§. 22. Baumaterialien dürfen nur im äußersten Nothfalle und dann auch nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde auf der Straße oder dem Bürgersteige gelagert werden.

Abschnitt III. Einrichtung und Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen und Verhütung ihrer Beschädigung, so wie der Verunstaltung und Verengung der Straßen.

§. 23. Hinsichts der Bauten (Neu- und Reparaturbauten) wird auf die Bau-Polizei-Ordnung vom 26sten September 1856 Bezug genommen.

§. 24. Das Aufstellen von Krippen auf den Bürgersteigen der Straßen und des Marktes ist schlechterdings untersagt. Wo aber solche mit polizeilicher Genehmigung aufgestellt sind, wird die Erneuerung untersagt.

§. 25. Fuhrwerke, Vieh und Pferde dürfen auf den Bürgersteigen überall nur so aufgestellt werden, daß die Benutzung der Bürgersteige an und längst den Häusern ungehindert bleibt.

§. 26. Dachrinnen, welche das Regenwasser vom Dache unmittelbar auf die Straße leiten, können nicht geduldet werden und müssen solche, wo sie etwa noch bestehen, mit einem bis zur Erde führenden Leitrohre versehen werden.

§. 27. Der Erhaltung des Straßenpflasters wegen ist es verboten, Bauhölzer mittelst einer Axe oder eines Schlittens über die Straße zu schleifen, es darf der Transport derselben vielmehr nur auf zwei Axen oder beim Schlittwege auf zwei Schlitten, auf deren jedem ein Ende ruht, stattfinden.

Abschnitt IV. Sicherheit für Personen und Sachen.

§. 28. Das Schießen mit Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerken in den Häusern, auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen, in Gehöften oder Gärten, überhaupt in der Nähe von Gebäuden und an allen von Menschen besuchten Orten ohne Genehmigung der Polizeibehörde ist verboten.

§. 29. Ebenso ist das Schießen mit Windbüchsen, Armbrüsten, Blaseröhren, das Steinwerfen mit Schleudern oder aus der Hand auf den Straßen und an öffentlichen Plätzen untersagt und werden außer der stattfindenden Bestrafung auch die hierzu verbotswidrig gebrauchten Instrumente konfiszirt.

§. 30. Niemand darf auf den Straßen und öffentlichen Plätzen schneller als im kurzen Trabe reiten oder fahren. Auf den Brücken, in engen Straßen und Gassen aber beim Ausfahren aus den Gehöften und beim Einfahren in dieselben, beim Einbiegen in andere Straßen und

und überall da, wo die Passage durch einen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt im Schritt zu reiten und zu fahren, auch müssen Reiter und Fahrende, den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, insbesondere alten gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen, und so lange halten, bis diese sich entfernt haben. Es sollen aber auch Fußgänger auf den an sie ergangenen Zuruf den Pferden sofort aus dem Wege gehen. Kleine Kinder dürfen ohne auferwachsene Leute nicht auf die Straße gelassen werden. Ebenso ist das Knallen mit der Peitsche in den Straßen und auf den Brücken durchaus nicht gestattet.

§. 31. Kein Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und ohne gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen werden.

Wer sich von seinen Pferden zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Abwesenheit die Aufsicht über dieselben einem andern übertragen oder die Pferde absträngen und die Leine straff an dem Wagen befestigen.

§. 32. Das Schlittenfahren in der Stadt darf nur mit Schellengeläute oder einer hörbaren Glocke geschehen.

§. 33. Niemand darf auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Vieh ohne Aufsicht umherlaufen oder stehen lassen. Auch dürfen Pferde in bewohnten Stadttheilen nicht eingefahren oder zugeritten werden. Pferde, die zur Weide oder Tränke gebracht werden sollen, müssen mit Ausnahme der Füllen, welche noch saugen, aufgezäumt, hin- und zurückgeführt werden. Auch müssen die Pferde, welche geführt werden, stets kurz an der Hand gehalten werden, und muß der Führer, wenn das geführte Pferd hinten auszuschlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten davor warnen.

§. 34. Hitzige Hündinnen und bösartige Hunde überhaupt dürfen nicht auf die Straße gelassen werden. Wenn bekannt gemacht wird, daß tolle Hunde in der Stadt und Umgegend wahrgenommen sind, so müssen Hundebesitzer ihre Hunde so lange anketten oder einsperren, als die Polizeibehörde es als nöthig verordnet. Die gegen das polizeiliche Verbot frei umherlaufenden Hunde sollen aufgefangen und getödtet werden.

§. 35. Bei Dachreparaturen an Gebäuden, welche unmittelbar an der Straße liegen, ist die betreffende Stelle auf den Bürgersteigen durch Stangen oder Barrieren zu bezeichnen, damit Jedermann vor zu großer Annäherung an das Gebäude und vor Verletzung durch das Hinunterfallen von Dachsteinen gewarnt wird. Ebenso sind die Baugerüste an den Straßen mit einer Barriere zu umgeben, damit durch Herabfallen von Ziegelstücken u. s. w. Niemand beschädigt werde.

Bauschutt darf von Dächern niemals und von Gerüsten nicht über die Barriere hinaus hinuntergeworfen werden.

Abschnitt

Abschnitt V. Ruhe und Sittlichkeit.

§. 36. Alle groben Unsittlichkeiten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen haben augenblickliche Verhaftungen zur Folge, sobald der polizeilichen Anmahnung zur Unterlassung derselben nicht sofort Folge geleistet wird.

§. 37. Lärmende und unanständige Musik und Gesang ist verboten. Auch dürfen weder Maskeraden, öffentliche Aufzüge mit Musik, Fackeln noch andere dergleichen Lustbarkeiten auf den Straßen ohne Erlaubniß der Polizei gehalten werden.

§. 38. Wegen Verletzung des Anstandes ist das Baden in der Angerapp und im Mühlenteiche innerhalb der Stadt außer an den polizeilich näher bezeichneten Stellen und in den Badehäusern verboten.

§. 39. Niemand darf an den Straßenecken u. s. w. Bilder, geschriebene oder gedruckte Anzeigen anschlagen, ohne daß sie vorher durch die Polizeibehörde revidirt und gestempelt worden sind.

Abschnitt VI.

§. 40. Für jede Uebertretung der Vorschriften dieser Straßenordnung wird, insofern nicht durch das Strafgesetzbuch oder durch besondere Polizeiverordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Genehmigung der Königl. Regierung außer dem Ersatz des etwa angerichteten Schadens eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle verhältniß- mäßige Gefängnißstrafe festgesetzt.

§. 41. Die Polizeibeamten sind zur Aufsicht auf die Vergehungen gegen vorstehende Festsetzungen bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit verpflichtet.

Da diese indessen allen Uebertretungen täglich nicht vorbeugen können, so hat der Magistrat zu den Bewohnern das Vertrauen, daß sie sich mit den hier gegebenen Vorschriften bekannt machen und zur Aufrechthaltung derselben um so thätiger mitwirken werden, als dieselben nur zur Förderung der nothwendigen Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Einwohner erlassen sind. Insterburg, den 4ten Juli 1859.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung. Leo.

Genehmigt Gumbinnen, den 18ten September 1859.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Siehr.

Personal-

Personal=Chronik.

Der bisherige Superintendentur=Verweser Pfarrer Groß in Kinten ist mittels Allerhöchster Ordre vom 17ten und durch Bestallung vom 22sten Oktober d. J. zum Superintendenten der Diözese Heydekrug ernannt worden.

Dem Steuerrath Steinbart in Pillau ist vom 1sten Dezember d. J. ab die Verwaltung der Stelle des Ober=Zoll=Inspektors zu Tilsit übertragen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts=Auskultator Gustav Adolph Wenghöffer ist zum Regierungs=Referendarius angenommen.

Der Kreis=Kassen=Kontroleur Hubert zu Insterburg ist vom 1sten Januar k. J. ab zum Amtsnachfolger des gestorbenen Domainen=Polizeiverwalters und Polizei=Anwalts Fuchs zu Heydekrug bestellt worden.

In der Stadt Goldapp ist der Dr. Franz Meyhöffer zum Rathsmann gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lesser Rosenthal hat seinen Wohnsitz von Danzig nach Tilsit verlegt.

Der Gerbermeister Leopold Neiß ist in der Stadt Stallupönen zum Rathsmann gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Post=Expeditions=Gehülfe Hassenstein aus Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Schlesischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft in Breslau für den Umfang des diesseitigen Regierungs=Bezirks bestätigt worden.

Dem Fräulein Franziska Goullon in Lyck ist die Befugniß beigelegt, Privatunterricht an Mädchen bis zum 10ten Lebensjahr zu ertheilen.

Im Kreise Tilsit sind folgende Schiedsmänner respektive Stellvertreter für die Periode $18^{60}/_{62}$ gewählt und bestätigt worden:

I. Im Kirchspiele Coadjuthen, für den Bezirk Nr. 1: der Gutsbesitzer Hermenau in Laußeningken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Brzoska in Timstern zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 2: der Grundbesitzer Harms in Baßnitzkehmen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Roose in Coadjuthen zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 3: der Grundbesitzer Glogau in Tutteln zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Soldat in Steppon=Wannags zum Stellvertreter.

II. Im Kirchspiele Tilsit, für den Bezirk Nr. 1: Grundbesitzer Reisgies in Wittschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Koschubs in Suitkaten zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 2: Besitzer Kröhnert in Stolbek zum Schiedsmann, Guts= und Mühlenbesitzer Kröhnert in Splitter zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 3: Grundbesitzer Schweinberger in Laukanten

kanten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Juschka in Neu-Argeningken zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 4: Grundbesitzer Gaßner in Pamletten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Grubert in Pamletten zum Stellvertreter.

III. Für das Kirchspiel Piktupönen, für den Bezirk Nr. 1: Grundbesitzer Schulz sen. in Birstonischken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Stepputtis in Strasden zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 2: Gottlieb Krüger aus Bennigkeiten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Deglau aus Annus-Siemoneit zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 3: Grundbesitzer Franz in Bojehnen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Hohn in Bojehnen zum Stellvertreter.

IV. Für das Kirchspiel Willkischken, für den Bezirk Nr. 1: Gutsbesitzer Rahm in Polompen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Lebius in Gillandwirßen zum Stellvertreter; für den Bezirk Nr. 2: Grundbesitzer Bringmann in Schillinnen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Putzien in Ablenker Mühle zum Stellvertreter.

V. Für das Kirchspiel Plaschken, für den Bezirk Nr. 1: Grundbesitzer Böttcher in Plaschken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Franz in Klein-Bersteningken zum Stellvertreter.

Im Kreise Niederung und zwar im Kirchspiel Neukirch sind zu Schiedsmännern und resp. Stellvertretern gewählt und bestätigt:

für den Bezirk № I. der Dorfrichterter Greinus in Lessen und der Dorfrichter Kopp in Leitwarren;

für den Bezirk № II. der Dorfrichter Kopp in Leitwarren (der Vorige) und der Gutsbesitzer Reinberger in Powarßen.

Für das Kirchspiel Milken, Kreises Lötzen, ist in Stelle des aus dem Kreise verzogenen bisherigen Schiedmannes Koschorreck in Wissowatten, der bisherige Stellvertreter, Grundbesitzer Friedrich Hoffmann auf dem Abbau Wissowatten, zum Schiedsmann und der Mühlenbesitzer Bannaski in Gr. Konopken zum Stellvertreter auf 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 30sten November **1859.**

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

№ 341. Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen.

Verhandelt Königsberg, den 21sten November 1859 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der siebenzehnten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

№ 342. Die Vernichtung von Rentenbriefen nebst Coupons betreffend.

1) Litr. A.

1)	Litr. A.	à	1000 Thlr.	10	Stück	Rentenbriefe	nebst	Coupons,	
2)	Litr. B.	à	500 Thlr.	3	do.	do.	do.	do.	
3)	Litr. C.	à	100 Thlr.	20	do.	do.	do.	do.	
4)	Litr. D.	à	25 Thlr.	9	do.	do.	do.	do.	
5)	Litr. E.	à	10 Thlr.	338	do.	do.	do.	do.	

in Summa 380 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Bittrich von hier;

2) des Herrn General-Landschafts-Raths Sacksen-Gr.-Karschau,

so wie des zugezogenen Königl. Justizraths und Notars Herrn v. Hippel, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 343. Die bei Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 620. 1107. 1202. 1431. 1719. 1794. 1883. 2332. 2375. 2423. 2461. 3115.

Litr. B. zu 500 Thlr. Nr. 647. 940. 1193.

Litr. C. zu 100 Thlr. Nr. 88. 403. 404. 476. 497. 662. 674. 692. 2100. 2240. 2260. 2395. 2524. 2780. 3112. 3410. 3502. 4273. 4720. 4751. 4822.

Litr. D. zu 25 Thlr. Nr. 104. 210. 266. 646. 869. 1159. 1282. 1348. 1464. 1542. 1957. 2504. 2542. 2772. 2882. 3174.

Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 14. 25. 32. 43. 46. 48. 64. 67. 71. 79. 88. 89. 97. 100. 106. 110. 114. 128. 131. 134. 136. 142. 155. 166. 167. 179. 196. 199. 225. 237. 244. 247. 248. 253. 265. 267. 268. 269. 282. 283. 286. 326. 328. 346. 354. 356. 367. 373. 379. 393. 401. 407. 409. 429. 440. 445. 450. 451. 452. 461. 466. 496. 499. 502. 521. 525. 530. 555. 562. 566. 567. 568. 580. 581.

605

605.	606.	609.	614.	616.	620.	624.	625.	629.	630.	642.
660.	668.	671.	697.	706.	711.	721.	723.	742.	756.	767.
770.	790.	792.	799.	802.	805.	811.	815.	816.	818.	826.
863.	867.	869.	874.	882.	887.	893.	900.	902.	905.	907.
916.	928.	929.	939.	948.	950.	954.	966.	970.	977.	980.
1001.	1013.	1014.	1018.	1027.	1036.	1055.	1060.	1083.	1088.	1095.
1097.	1100.	1102.	1118.	1120.	1138.	1147.	1165.	1174.	1177.	1183.
1191.	1192.	1215.	1218.	1220.	1240.	1244.	1248.	1255.	1264.	1281.
1283.	1286.	1300.	1303.	1306.	1307.	1312.	1317.	1318.	1321.	1331.
1352.	1361.	1362.	1366.	1368.	1371.	1386.	1391.	1392.	1396.	1398.
1409.	1424.	1429.	1430.	1440.	1462.	1471.	1476.	1484.	1488.	1493.
1495.	1497.	1535.	1542.	1543.	1548.	1553.	1562.	1575.	1579.	1588.
1601.	1603.	1605.	1609.	1610.	1615.	1635.	1649.	1663.	1666.	1679.
1687.	1688.	1697.	1703.	1704.	1707.	1714.	1722.	1725.	1728.	1731.
1738.	1741.	1755.	1759.	1761.	1782.	1799.	1807.	1818.	1828	1829.
1835.	1838.	1843.	1844.	1853.	1855.	1861.	1872.	1888.	1889.	1895.
1902.	1905.	1916.	1929.	1947.	1960.	1975.	1978.	1988.	1989.	2001.
2019.	2029.	2063.	2083.	2086.	2089.	2096.	2099.	2105.	2116.	2125.
2126.	2131.	2134.	2136.	2137.	2147.	2160.	2172.	2174.	2189.	2198.
2214.	2219.	2247.	2251.	2252.	2254.	2272.	2279.	2284.	2288.	2289.
2296.	2300.	2302.	2324.	2338.	2343.	2350.	2363.	2373.	2383.	2389.
2394.	2397.	2401.	2413.	2416.	2422.	2425.	2443.	2444.	2457.	2469.
2486.	2490.	2493.	2496.	2500.	2501.	2502.	2505.	2506.	2510.	2520.
2526.	2527.	2537.	2548.	2555.	2562.	2564.	2565.	2570.	2573.	2588.
2589.	2600.	2601.	2615.	2623.	2624.	2628.	2657.	2662.	2672.	2696.
2700.	2702.	2703.	2725.	2746.	2753.	2767.	2776.	2778.	2794.	2818.
2822.	2847.	2883.	2892.	2893.	2899.	2907.	2914.	2917.	2918.	2931.
2942.	2945.	2949.	2952.	2977.	2996.	3013.	3051.	3075.	3079.	3084.
3092.	3095.	3100.	3105.	3107.	3108.	3109.	3110.	3114.	3120.	3138.
3139.	3140.	3171.	3174.	3181.	3199.	3204.	3216.	3219.	3239.	3248.
3251.	3283.	3294.	3297.	3304.	3305.	3313.	3324.	3330.	3356.	3369.
3380.	3400.	3402.	3406.	3409.	3410.	3435.	3452.	3460.	3476.	3484.
3491.	3500.	3507.	3509.	3514.	3516.	3539.	3540.	3545.	3553.	3555.
3556.	3558.	3566.	3568.	3583.	3586.	3587.	3608.	3610.	3612.	3613.
										3624.

3624.	3629.	3633.	3650.	3667.	3671.	3672.	3678.	3683.	3688.	3726.
3731.	3736.	3745.	3749.	3759.	3760.	3761.	3773.	3774.	3787.	3788.
3796.	3802.	3808.	3821.	3823.	3831.	3832.	3847.	3852.	3856	3859.
3864.	3869.	3874.	3877.	3886.	3887.	3894.	3895.	3898.	3907.	3909.
3911.	3921.	3923.	3925.	3926.	3932.	3935.	3936.	3938.	3943.	3948.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15.,

vom 1sten April künftigen Jahres ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmnugen des § 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 21sten November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 344. Die Aufnahmestellen auf dem Personen-Post-Course zwischen Lasdehnen und Rautenberg betr.

Auf dem Personen-Post-Course zwischen Lasdehnen und Rautenberg sind nachstehende Zwischenorte als Aufnahme-Stellen für die der Post unterwegs zugehenden Reisenden festgesetzt worden: Schulhaus in Werßmeningken ½ Meile von Lasdehnen, 2 Meilen von Rautenberg, Krug in Löbegallen 1¼ Meilen von Lasdehnen, 1¼ Meilen von Rautenberg.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 26sten November 1859.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Rose.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 47. und der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 7ten Dezember **1859.**

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind: **№ 345.** Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

1) das Tauf-Attest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militar-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3) das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4) die Licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) der Kommunionschein;
7) das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebens-Verhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 30sten Januar 1860 bei uns eingehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1sten April 1860 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 30sten April 1860 beginnen wird, nach-

 dem

dem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 19ten April 1860 zu melden haben. Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 15ten November 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 346. Anderweite Benennung eines Etablissements betreffend. A. d. J. 728. Okt.

Dem in den Grenzen von Jeßziorowsken, Kirchspiels Kruglanken, Kreises Angerburg, belegenen Abbau von Jeßziorowsken ist auf den Antrag des Besitzers, Gutsbesitzers Scharfetter zu Groß-Eschenort, der Name „Johannesthal“ beigelegt worden.

Gumbinnen, den 19ten November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 347. Neue Konstituirung der Wondollecker Knappschaft. I. A. 3861. Nov.

Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, hat auf Veranlassung des Gesetzes vom 10ten April 1854 dem bei dem Königl. Eisenhüttenwerke Wondolleck, Kreises Johannisburg, bestehenden Knappschafts-Vereine unter dem 12ten Oktober d. J. neue Statuten ertheilt, welche vom 1sten Januar 1860 in Kraft treten und darin diesem Vereine die Rechte einer juristischen Person beigelegt.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß alle Eingaben in Angelegenheiten des Vereins, da selbige von der Werks-Verwaltung unter Zuziehung eines Knappschafts-Aeltesten verwaltet werden, an das Hüttenamt Wondolleck als Knappschafts-Vorstand zu richten sind und daß der Herr Hütten-Inspektor Julius Albert Kreyherr als Vorsitzender des Hüttenamts und resp. Knappschafts-Vorstandes und in dessen Verhinderung der Herr Hütten-Faktor Carl Mischke, als sein Stellvertreter, den Verein in allen Rechts- und anderen Geschäften zu vertreten und die Ausfertigungen des Vorstandes zu unterzeichnen hat.

Die Geldgeschäfte des Vereins besorgt der jedesmalige Rendant der Hüttenkasse zu Wondolleck, zur Zeit der Herr Hütten-Faktor Mischke, und bedürfen die Quittungen nur seiner alleinigen Unterschrift. Gumbinnen, den 25sten November 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 348. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24sten November d. J. ein Patent:

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23sten November 1859 ein Patent: № 349. Patent-Ertheilung.

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25sten November d. J. ein Patent: № 350. Patent-Ertheilung.

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1sten Dezember 1859 ein Patent: № 351. Patent-Ertheilung.

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hoffmann zu Breslau ist unter dem 1sten Dezember 1859 ein Patent: № 352. Patent-Ertheilung.

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden: № 353. Die bei Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

Litr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 620. 1107. 1202. 1431. 1719. 1794. 1883. 2332. 2375. 2423. 2461. 3115.

Litr. B. zu 500 Thlr. Nr. 647. 940. 1193.

)(Litr. C.

Litr. C. zu 100 Thlr. Nr. 88. 403. 404. 476. 497. 662. 674. 692. 2100. 2240. 2260. 2395. 2524. 2780. 3112. 3410. 3502. 4273. 4720. 4751. 4822.

Litr. D. zu 25 Thlr. Nr. 104. 210. 266. 646. 869. 1159. 1282. 1348. 1464. 1542. 1957. 2504. 2542. 2772. 2882. 3174.

Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 14. 25. 32. 43. 46. 48. 64. 67. 71. 79. 88. 89. 97. 100. 106. 110. 114. 128. 131. 134. 136. 142. 155. 166. 167. 179. 196. 199. 225. 237. 244. 247. 248. 253. 265. 267. 268. 269. 282. 283. 286. 326. 328. 346. 354. 356. 367. 373. 379. 393. 401. 407. 409. 429. 440. 445. 450. 451. 452. 461. 466. 496. 499. 502. 521. 525. 530. 555. 562. 566. 567. 568. 580. 581. 605. 606. 609. 614. 616. 620. 624. 625. 629. 630. 642. 660. 668. 671. 697. 706. 711. 721. 723. 742. 756. 767. 770. 790. 792. 799. 802. 805. 811. 815. 816. 818. 826. 863. 867. 869. 874. 882. 887. 893. 900. 902. 905. 907. 916. 928. 929. 939. 948. 950. 954. 966. 970. 977. 980. 1001. 1013. 1014. 1018. 1027. 1036. 1055. 1060. 1083. 1038. 1095. 1097. 1100. 1102. 1118. 1120. 1138. 1147. 1165. 1174. 1177. 1183. 1191. 1192. 1215. 1218. 1220. 1240. 1244. 1248. 1255. 1264. 1281. 1283. 1286. 1300. 1303. 1306. 1307. 1312. 1317. 1318. 1321. 1331. 1352. 1361. 1362. 1366. 1368. 1371. 1386. 1391. 1392. 1396. 1398. 1409. 1424. 1429. 1430. 1440. 1462. 1471. 1476. 1484. 1488. 1493. 1495. 1497. 1535. 1542. 1543. 1548. 1553. 1562. 1575. 1579. 1588. 1601. 1603. 1605. 1609. 1610. 1615. 1635. 1649. 1663. 1666. 1679. 1687. 1688. 1697. 1703. 1704. 1707. 1714. 1722. 1725. 1728. 1731. 1738. 1741. 1755. 1759. 1761. 1782. 1799. 1807. 1818. 1828 1829. 1835. 1838. 1843. 1844. 1853. 1855. 1861. 1872. 1888. 1889. 1895. 1902. 1905. 1916. 1929. 1947. 1960. 1975. 1978. 1988. 1989. 2001. 2019. 2029. 2063. 2083. 2086. 2089. 2096. 2099. 2105. 2116. 2125. 2126. 2131. 2134. 2136. 2137. 2147. 2160. 2172. 2174. 2189. 2198. 2214. 2219. 2247. 2251. 2252. 2254. 2272. 2279. 2284. 2288. 2289. 2296. 2300. 2302. 2324. 2338. 2343. 2350. 2363. 2373. 2383. 2389. 2394. 2397. 2401. 2413. 2416. 2422. 2425. 2443. 2444. 2457. 2469. 2486.

2486.	2490.	2493.	2496.	2500.	2501.	2502.	2505.	2506.	2510.	2520.
2526.	2527.	2537.	2548.	2555.	2562.	2564.	2565.	2570.	2573.	2588.
2589.	2600.	2601.	2615.	2623.	2624.	2628.	2657.	2662.	2672.	2696.
2700.	2702.	2703.	2725.	2746.	2753.	2767.	2776.	2778.	2794.	2818.
2822.	2847.	2883.	2892.	2893.	2899.	2907.	2914.	2917.	2918.	2931.
2942.	2945.	2949.	2952.	2977.	2996.	3013.	3051.	3075.	3079.	3084.
3092.	3095.	3100.	3105.	3107.	3108.	3109.	3110.	3114.	3120.	3138.
3139.	3140.	3171.	3174.	3181.	3199.	3204.	3216.	3219.	3239.	3248.
3251.	3283.	3294.	3297.	3304.	3305.	3313.	3324.	3330.	3356.	3369.
3380.	3400.	3402.	3406.	3409.	3410.	3435.	3452.	3460.	3476.	3484.
3491.	3500.	3507.	3509.	3514.	3516.	3539.	3540.	3545.	3553.	3555.
3556.	3558.	3566.	3568.	3583.	3586.	3587.	3608.	3610.	3612.	3613.
3624.	3629.	3633.	3650.	3667.	3671.	3672.	3678.	3683.	3688.	3726.
3731.	3736.	3745.	3749.	3759.	3760.	3761.	3773.	3774.	3787.	3788.
3796.	3802.	3808.	3821.	3823.	3831.	3832.	3847.	3852.	3856	3859.
3864.	3869.	3874.	3877.	3886.	3887.	3894.	3895.	3898.	3907.	3909.
3911.	3921.	3923.	3925.	3926.	3932.	3935.	3936.	3938.	3943.	3948.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15.,

vom 1sten April künftigen Jahres ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmnugen des § 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 21sten November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 354. Veränderungen bei der Landbriefbestellung betr.

Bei der Landbriefbestellung sind im diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirke folgende Veränderungen vorgekommen:

1) Die Ortschaften Sagon, Bärenwinkel, Glodowen, Niedzwedzirock, Lypnick, Kontzrewen, Blumen-

Blumenthal, Groß-, Klein-, Abbau und Forsthaus Weissuhnen, Louisenthal, Warnold, Piasken, Onufrigowen und Gnadenfeld, bisher zu Johannisburg gehörig, sind in den Bestell-Bezirk der Post-Expedition zu Wigrinnen übergegangen;

2) die Ortschaft Blockinnen, bisher zu Insterburg gehörig, ist dem Bestell-Bezirke von Jodlauken zugetheilt worden.

In den Post-Verbindungen sind folgende Veränderungen eingetreten:

Vom 1sten Dezember d. J. ab ist die tägliche Kariolpost zwischen Lasdehnen und Rautenberg aufgehoben; dagegen ist zwischen diesen Orten eine tägliche Personenpost eingerichtet worden, welche aus Lasdehnen in der Zeit vom 1sten Oktober bis ult. April um 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit des Jahres um 10 Uhr Abends aus Rautenberg um 2 Uhr 20 Minuten Morgens abgefertigt und in 2¼ Stunden befördert wird.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

In Stelle des jetzigen Bürgermeisters Gastell ist der Domainen-Polizei-Verwalter Fetschrien in Lötzen zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker ernannt.

Dem Kandidaten der Theologie Johann Friedrich Albert Jantzon, gegenwärtig in Narpgallen, Kirchspiels und Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Die praktischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Dr. Johann Friedrich Münch und Dr. Wilhelm Joseph haben sich als solche in Gumbinnen niedergelassen.

Dem seitherigen Lehrer Leiber zu Smailen, Kirchspiels Malwischken, Kreises Pillkallen, ist die Verwaltung des Präzentorats zu Schillehnen, Kreises Pillkallen, übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Carl Jantzon aus Marienthal, Kreises Gumbinnen, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann George Gruber aus Gumbinnen ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Wilhelm Braun aus Angerburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Umfang des Angerburger Kreises bestätigt worden.

Personal-

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro November 1859.

A. Appellationsgericht:

Rechtsanwalt Hacker, früher zu Graudenz, und

Obergerichts-Assessor Herzfeld, früher zu Berlin, zu Rechtsanwalten bei dem Appellationsgericht und zu Notaren im Departement, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Kreisgericht Insterburg, so wie

die Referendarien Adalbert Schröder und Eduard Dodillet zu Gerichts-Assessoren, ferner

die Auskultatoren Heinemann und Lagenpusch zu Referendarien ernannt;

Gerichts-Assessor Florian Schlenther in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg und

Referendarius Consentius in den Bezirk des Königlichen Kammergerichts zu Berlin versetzt.

B. Kreisgerichte:

Kreisrichter Prellwitz in Arys an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt;

Kreisgerichtsrath Ehrlich in Lyck vom 1sten Januar k. J. und

Sekretair Raphael in Rhein vom 1sten März k. J. ab pensionirt.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro November 1859.

1. Der Ober-Postsekretair Medem in Stallupönen ist zum Postmeister ernannt und als Vorsteher des Postamts daselbst bestätigt worden.

2. Der Post-Assistent Buttkus ist zum Postsekretair ernannt und bei dem Postamte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden.

3. Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse in Pillupönen ist dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann Lehmann daselbst übertragen worden.

4. Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Nikolaiken ist, in Stelle des aus dem Postdienste entlassenen Post-Expediteur Eder, dem zum Post-Expediteur ernannten, früheren Post-Expeditions-Gehülfen Hassenstein übertragen worden.

5. Der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Heinrich ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition I. Klasse in Lötzen etatsmäßig angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 14ten Dezember **1859.**

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1sten Januar 1860 bis 31sten Dezember 1863 umfassenden Zins-Coupons Serie II. und Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 2ten Januar k. J. ab, Vermittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrole der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

№ 355. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons, Serie II., und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke

„Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1sten Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

In Verfolg des Circular-Erlasses vom 3ten d. M. wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der allgemein nothwendig gewordene Widerruf der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien auch die unter dem 21sten April 1854 und 2ten März 1858 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen direkt nach sämmtlichen Häfen Amerikas und nach Australien konzessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henri Dreyer, Inhaber der Firmen Ludering & Comp. in Bremen, und den unter dem 13ten März 1855 nach dem Circular-Erlaß vom 4ten Januar 1856 zur Beförderung von Aus-

№ 356. Den Widerruf der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Amer. ka betr. A. d. J. 1471. Nov.

 wanderern

wanderern von Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Südamerika und Australien konzessionirten Schiffsmäkler Eduard Jehon in Bremen betrifft. Die Erwähnung der Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behn, Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg, in obigem Circular-Erlaß erledigt sich dadurch, daß dieselben der ihnen unter dem 15ten Januar 1854 ertheilten Konzession im Jahre 1855 freiwillig entsagt haben. Die an gleicher Stelle erwähnte Konzession des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Kommanditen Louis Knorr und Adolph Holtermann ist nach Ausscheiden des letzteren aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte „Knorr & Holtermann" auf die beiden Gesellschaften Slomann & Knorr in Firma Knorr & Comp. allen übertragen, wie der Königl. Regierung schon unter dem 11ten Februar 1857 mitgetheilt ist.

Berlin, den 22sten November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

IV. 11,695.

Vorstehendes Reskript wird mit Bezug auf unsere dieselbe Angelegenheit betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 30sten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 357. Die Erhöhung der Pflegegelder für verwaisete Soldatenkinder im Potsdamschen Waisenhause von unter Einem Thaler auf Einen Thaler betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldatenkinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1sten Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht.

Berlin, den 19ten November 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

№ 358. Die bei Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 620. 1107. 1202. 1431. 1719. 1794. 1883. 2332. 2375. 2423. 2461. 3115.

Litr. B.

Litr. B. zu 500 Thlr. Nr. 647. 940. 1193.

Litr. C. zu 100 Thlr. Nr. 88. 403. 404. 476. 497. 662. 674. 692.
2100. 2240. 2260. 2395. 2524. 2780. 3112. 3410. 3502. 4273. 4720.
4751. 4822.

Litr. D. zu 25 Thlr. Nr. 104. 210. 266. 646. 869. 1159. 1282. 1348.
1464. 1542. 1957. 2504. 2542. 2772. 2882. 3174.

Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 14. 25. 32. 43. 46. 48. 64. 67.
71. 79. 88. 89. 97. 100. 106. 110. 114. 128. 131.
134. 136. 142. 155. 166. 167. 179. 196. 199. 225. 237.
244. 247. 248. 253. 265. 267. 268. 269. 282. 283. 286.
326. 328. 346. 354. 356. 367. 373. 379. 393. 401. 407.
409. 429. 440. 445. 450. 451. 452. 461. 466. 496. 499.
502. 521. 525. 530. 555. 562. 566. 567. 568. 580. 581.
605. 606. 609. 614. 616. 620. 624. 625. 629. 630. 642.
660. 668. 671. 697. 706. 711. 721. 723. 742. 756. 767.
770. 790. 792. 799. 802. 805. 811. 815. 816. 818. 826.
863. 867. 869. 874. 882. 887. 893. 900. 902. 905. 907.
916. 928. 929. 939. 948. 950. 954. 966. 970. 977. 980.
1001. 1013. 1014. 1018. 1027. 1036. 1055. 1060. 1083. 1088. 1095.
1097. 1100. 1102. 1118. 1120. 1138. 1147. 1165. 1174. 1177. 1183.
1191. 1192. 1215. 1218. 1220. 1240. 1244. 1248. 1255. 1264. 1281.
1283. 1286. 1300. 1303. 1306. 1307. 1312. 1317. 1318. 1321. 1331.
1352. 1361. 1362. 1366. 1368. 1371. 1386. 1391. 1392. 1396. 1398.
1409. 1424. 1429. 1430. 1440. 1462. 1471. 1476. 1484. 1488. 1493.
1495. 1497. 1535. 1542. 1543. 1548. 1553. 1562. 1575. 1579. 1588.
1601. 1603. 1605. 1609. 1610. 1615. 1635. 1649. 1663. 1666. 1679.
1687. 1688. 1697. 1703. 1704. 1707. 1714. 1722. 1725. 1728. 1731.
1738. 1741. 1755. 1759. 1761. 1782. 1799. 1807. 1818. 1828 1829.
1835. 1838. 1843. 1844. 1853. 1855. 1861. 1872. 1888. 1889. 1895.
1902. 1905. 1916. 1929. 1947. 1960. 1975. 1978. 1988. 1989. 2001.
2019. 2029. 2063. 2083. 2086. 2089. 2096. 2099. 2105. 2116. 2125.
2126. 2131. 2134. 2136. 2137. 2147. 2160. 2172. 2174. 2189. 2198.
2214. 2219. 2247. 2251. 2252. 2254. 2272. 2279. 2284. 2288. 2289.
2296. 2300. 2302. 2324. 2338. 2343. 2350. 2363. 2373. 2383. 2389.
2394.

2394.	2397.	2401.	2413.	2416.	2422.	2425.	2443.	2444.	2457.	2469.
2486.	2490.	2493.	2496.	2500.	2501.	2502.	2505.	2506.	2510.	2520.
2526.	2527.	2537.	2548.	2555.	2562.	2564.	2565.	2570.	2573.	2588.
2589.	2600.	2601.	2615.	2623.	2624.	2628.	2657.	2662.	2672.	2696.
2700.	2702.	2703.	2725.	2746.	2753.	2767.	2776.	2778.	2794.	2818.
2822.	2847.	2882.	2892.	2893.	2899.	2907.	2914.	2917.	2918.	2931.
2942.	2945.	2949.	2952.	2977.	2996.	3013.	3051.	3075.	3079.	3084.
3092.	3095.	3100.	3105.	3107.	3108.	3109.	3110.	3114.	3120.	3138.
3139.	3140.	3171.	3174.	3181.	3199.	3204.	3216.	3219.	3239.	3248.
3251.	3283.	3294.	3297.	3304.	3305.	3313.	3324.	3330.	3356.	3369.
3380.	3400.	3402.	3406.	3409.	3410.	3435.	3452.	3460.	3476.	3484.
3491.	3500.	3507.	3509.	3514.	3516.	3539.	3540.	3545.	3553.	3555.
3556.	3558.	3566.	3568.	3583.	3586.	3587.	3608.	3610.	3612.	3613.
3624.	3629.	3633.	3650.	3667.	3671.	3672.	3678.	3683.	3688.	3726.
3731.	3736.	3745.	3749.	3759.	3760.	3761.	3773.	3774.	3787.	3788.
3796.	3802.	3808.	3821.	3823.	3831.	3832.	3847.	3852.	3856	3859.
3864.	3869.	3874.	3877.	3886.	3887.	3894.	3895.	3898.	3907.	3909.
3911.	3921.	3923.	3925.	3926.	3932.	3935.	3936.	3938.	3943.	3948.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15.,

vom 1sten April künftigen Jahres ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 21sten November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 21sten Dezember 1859.

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Dezember 1859 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter — № 359. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 5147 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern; unter

Nr. 5148 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn; unter

Nr. 5149 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis föhrenden Zufuhrwege; unter

Nr. 5150 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungs-Bezirk Köln, über Mühleip und Obereip bis zur Köln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungs-Bezirk Koblenz; unter

Nr. 5151 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27sten Oktober 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Weichselthal" zu Bromberg, vom 6ten November 1859; unter

Nr. 5152 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungs-Bezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungs-Bezirk Arnsberg; unter

Nr. 5153 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße über Menzel und Effeln bis

bis zum Anschluß an die Minden-Koblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke; unter

Nr. 5154 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg; und unter

Nr. 5155 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16ten Dezember 1856 bestätigten „Union", Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin, vom 19ten November 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 360. Einpfarrungs-Urkunde für die neue evangelische Parochie des Königl. Schullehrer-Seminars zu Karalene im Kreise Insterburg. A. d. J. 5908. Nov.

Unter Publikation der nachstehenden Einpfarrungs-Urkunde wird die evangelische Parochie des Königl. Schullehrer-Seminars zu Karalene als definitiv konstituirt erklärt.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Urkunde

für die neue evangelische Parochie des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Karalene im Kreise Insterburg.

Nachdem von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt worden, daß dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene, im Insterburger Kreise, die Rechte einer eigenen Parochie beigelegt worden, ist die gegenwärtige Einpfarrungs-Urkunde entworfen, welche hiermit allen Betheiligten bekannt gemacht wird.

§. 1. Das Königl. Schullehrer-Seminar zu Karalene bildet fortan eine eigene evangelische Parochie.

§. 2. Zu demselben gehören als ordentlich Eingepfarrte, alle Lehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars nebst ihren Familien, die Seminaristen, der in der Anstalt wohnende jedesmalige Oekonom, so wie die Dienstboten sammt ihren Familien.

§. 3. Der jedesmalige erste Lehrer ist zugleich Prediger und Seelsorger der Anstalt mit allen einem Parochus zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten.

Die Funktionen eines Kirchendieners oder Küsters werden von einem damit besonders beauftragten Seminaristen verrichtet.

§. 4. Für

§. 4. Für die vorkommenden kirchlichen Handlungen werden die üblichen Stolgebühren nach der in der Insterburger Landgemeinde geltenden Taxe entrichtet.

§. 5. Zur Kirchenkasse wird ein jährlicher Personal-Dezem von den Dienstboten und den konfirmirten Kindern, welche sich im Elternhause befinden, erhoben und zwar in dem Betrage von 4 Sgr. von jeder männlichen und 2 Sgr. 8 Pf. von jeder weiblichen Person. Ueber die Verwaltung der Kirchenkasse bestimmt die Königliche Regierung zu Gumbinnen, im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium.

§. 6. Da der zum Gottesdienst bestimmte Betsaal sowohl, wie die Wohnung des Pfarrers integrirende Theile des Königlichen Schullehrer-Seminars sind, so haben die Eingepfarrten keinerlei Bauverpflichtungen.

§. 7. Die Patronatsrechte werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium innerhalb der allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften ausgeübt.

Königsberg und Gumbinnen, den 17ten November 1859.

Königliches Konsistorium. (gez.) Eichmann.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Siehr.

№ 361. Die von Landbeschälern gedeckten Stuten betreffend. A. d. J. 7334. Dez.

In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1859 aus dem Königlichen Littauischen Landgestüte 222 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 9398 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1858 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben	tragend geworden	haben verfohlt	sind verkauft	sind gestorben	nicht nachgewiesen	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste	Stuten	in Summa.
2684	8779	804	495	164	1118	2973	3225	6198

Es treffen im Durchschnitt auf einen Landbeschäler:

a) gedeckte Stuten 48

b) tragend gewordene Stuten 37

und c) lebend geborne Fohlen . . . . 26.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 362. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant betreffend. Pr.-S. Nr. 2677.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 15ten Februar 1858 (Gesetzsammlung pro 1858, Seite 42) und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31sten Juli v. J. (Amtsblatt pro 1858, Nr. 32, Seite 201) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse und die Kreiskassen angewiesen sind, inländische Scheidemünze in grobe Silbermünze umzutauschen, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht. Gumbinnen, den 17ten Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Dem

№ 363. Patent-Ertheilung.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3ten Dezember 1859 ein Patent:

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 364. Das Krugetablissement Johannisberg als Aufnahmestelle auf der Poststraße zwischen Stallupönen und Lengwethen betreffend.

Bei der Personenpost zwischen Stallupönen und Lengwethen ist das Krug-Etablissement zu Johannisberg, 1½ Meilen von Pillkallen und 1¼ Meilen von Rautenberg entfernt, als Aufnahmestelle für die der Post unterwegs zugehenden Personen festgesetzt worden.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 6ten Dezember 1859. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Büchler in Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Im Kreise Niederung ist in Stelle des Grundbesitzers Günther aus Klein-Dummen der Grundbesitzer Ferdinand Kawandt aus Puskeppeln zum Stellvertreter des zweiten Schiedsmanns-Bezirks des Kirchspiels Heinrichswalde gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie Bemba, zur Zeit in Szagmanten, Kreises Tilsit, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Hermine Giese ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Unterricht zu ertheilen.

Den beiden Fräulein Ida Menzel nnd Amalie Frölke aus Lyck ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Unterricht zu ertheilen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Moritz Schulemann ist die Försterstelle zu Schwalg, Oberförsterei Rothebude, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Personal-Chronik des Provinzial-Steuer-Direktors in Königsberg.

Dem Ober-Steuer-Inspektor Lintner in Gumbinnen ist der Charakter als Steuerrath verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 28sten Dezember **1859.**

Bekanntmachung der höheren Behörden.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

№ 365. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Kandidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abgangs zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1sten November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18ten März 1855.

№ 366. Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der Lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfung für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1sten November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

№ 367. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858 und 26sten Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

 Da

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 1sten Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 368. Das erledigte Kantorat zu Willkischken betr. A. d. J. 6157 Dez.

Das Kantorat zu Willkischken, Kreises Tilsit, ist durch die Berufung des bisherigen Kantors Ebel zum Pfarr-Adjunkt in Crottingen zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche diese Stelle zu haben wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache, so wie des Orgelspiels, nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 16ten Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 369. Die Erhebung von Chausseegeld Seitens des Kreises Johannisburg betreffend. A. d. J. 6550 Dezember.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855 (Gesetzsammlung pro 1855, S. 616), wodurch dem Kreise Johannisburg das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lyck zu erbauenden Kreis-Chaussee, nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Bestimmungen, verliehen worden ist, wird hierdurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee auf 3 Meilen — von Johannisburg bis Arys — vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke, und zwar bis zur vollständigen Beendigung des Chausseebaues einstweilen an Einer Hebestelle — bei dem Nummersteine 624 bei Faulbruch — für eine Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen, resp. Befreiungen, nunmehr vom 1sten Januar 1860 ab eintreten wird. Gumbinnen, den 16ten Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 370. Die Aufnahme von jungen Männern in die landwirthschaft-

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Januar 1837 ist ein Betrag von 200 Rthlr. jährlich aus den Fonds der Domainen-Verwaltung ausgesetzt worden, um daraus jungen Männern von guten Anlagen und Vorkenntnissen, welche sich auf der staats- und

land

landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für die Domainen-Verwaltung ausbilden wollen, dazu aber nicht hinlängliche Mittel besitzen, während eines oder zweier Jahre durch angemessenen Zuschuß zu Hilfe zu kommen. Von dieser Allerhöchsten Bewilligung ist auch bisher Gebrauch gemacht und zugleich durch die Anordnung, daß die Stipendiaten sich bei dem Abgange von der Akademie einer Prüfung haben unterwerfen müssen, dafür gesorgt worden, daß der Zweck der Verwendung möglichst erreicht werde. Um die Verwendung der gedachten Summe für die Domainen-Verwaltung noch fördernder zu machen, ist bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten August 1847 bestimmt worden, daß jener Fonds von 200 Rthlr. jährlich in Zukunft auch für Studirende auf den landwirthschaftlichen Akademien zu Proskau im Regierungs-Bezirk Oppeln und zu Poppelsdorf im Regierungs-Bezirk Cöln durch den Chef der Domainen-Verwaltung verwendet und daß bei dieser Verwendung vorzugsweise auf die Söhne von Domainen-Rentbeamten, sofern solche den bestehenden Anforderungen genügen, auf andere Bewerber aber nur ausnahmsweise dann Rücksicht genommen werden solle, wenn etwa wegen Mangel an Competenten unter den Söhnen der Domainen-Rentbeamten der Fonds mehrere Jahre hintereinander angesammelt sein oder wenn sonst ein, dieser Kathegorie nicht angehörender Bewerber durch eine ausgezeichnete Qualification, neben erwiesener Bedürftigkeit, eine besondere Berücksichtigung verdienen möchte.

lichen höhern Lehranstalten der Monarchie betreffend. A. v. J. 1849 Dezember.

Gegenwärtig ist nach dem Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 30sten v. M., nachdem auch inzwischen zu Waldau, im Regierungs-Bezirk Königsberg, eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt errichtet worden, durch den Allerhöchst vollzogenen Staatshaushalts-Etat jener Fonds auf sämmtliche inländische höhere landwirthschaftliche Lehranstalten ausgedehnt worden.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Verleihung des Stipendii von 200 Rthlr. in der Regel nur an solche Competenten geschehen darf, die nach ihrer Erklärung sich dem Staatsdienste zu widmen beabsichtigen. Dieselben müssen, um zugelassen zu werden, außer den Zeugnissen über ihre Bedürftigkeit und über Fleiß und gute sittliche Führung, entweder:

1) wenn sie nicht schon auf Grund des Zeugnisses der Reife bei einer Universität immatrikulirt, oder schon zu Auskultatoren oder Referendarien oder Assessoren ernannt sind, das Zeugniß der Reife für die Universität beibringen oder

2) doch diejenige Qualifikation nachweisen, welche erfordert wird, um zu den Geschäften der ökonomischen Gehilfen- und Spezial-Kommissarien bei den Auseinandersetzungs-Behörden zugelassen zu werden.

Die

Die Meldung zur Verleihung des Stipendii kann zu jeder Zeit bei uns angebracht werden. Gumbinnen, den 17ten Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie, Karl Georg Barmann, zur Zeit in Wilken, Kirchspiels und Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer bei Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Dem Fräulein Friederike Stengel aus Widminnen ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Widminnen, Kreises Lötzen, eine Privattöchterschule zu entrichten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger August Hellwig ist die Försterstelle zu Szogelgalwen, Oberförsterei Trappönen, als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Der Privat-Sekretair Dudeck aus Johannisburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Umfang des Johannisburger Kreises bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Gallwitz aus Sensburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Umfang des Sensburger Kreises bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Bolk aus Goldapp ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Umfang des Goldapper Kreises bestätigt worden.

Der Privat-Baumeister J. G. Borkmann aus Darkehmen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Farnsteiner aus Pillkallen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Umfang des Kreises Pillkallen bestätigt worden.

Der Gutspächter F. W. König aus Lötzen, Kreises gleichen Namens, ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Mack aus Schillehnen, Kreises Pillkallen, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Mack zu Schillehnen, Kreises Pillkallen, ist als Agent der Magedeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.





